Zur Geschichte des schweizerischen Papiergeldes

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
vorgelegt der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

von

Hans-Ulrich Völlmy
von Basel

1966

Druck: A. Schudel & Co. AG, Riehen
Basel 1967

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546022_0013

Zur Geschichte des schweizerischen Papiergeldes

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
vorgelegt der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

von

Hans-Ulrich Völlmy
von Basel

Druck: A. Schudel & Co. AG, Riehen
Basel 1967

Genehmigt von der
Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel
auf Antrag der Herren
Prof. Dr. E. Salin und Prof. Dr. H. W. Zimmermann

Basel, den 15. Juni 1966

Der Dekan:
Prof. Dr. H. Rupp

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Es ist heute eine Selbstverständlichkeit geworden, den Begriff «Papiergeld» im engsten Sinne des Wortes, nämlich als aus Papier bestehendes, nicht in Metallgeld oder Edelmetall einlösbares gesetzliches Zahlungsmittel zu verstehen. Niemanden interessiert es mehr, was auf einer Banknote steht, wie sie aussieht und auf welcher Deckung sie beruht. Die Zeit ist vorbei, in der jede Münze auf ihren Gehalt an Gold oder Silber und die selteneren Banknoten auf Echtheit und Handelsfähigkeit geprüft werden mussten; eine Zeit, die, wenn man die Geschichte des schweizerischen Papiergeldes verfolgt, noch gar nicht so weit zurückliegt.

Die vorliegende Arbeit versucht, die Entwicklung des schweizerischen Papiergeldes aufzuzeigen, so, wie man sie aus den Jahresberichten der einzelnen Notenbanken, den gesetzlichen Bestimmungen, Protokollen, Zeitschriften und Jubiläumsberichten herauslesen kann. Dabei sollen auch Text, Bilder und Herstellung der Banknoten besonders berücksichtigt werden. Deutlich zeigt sich dabei das Fehlen einer einheitlichen Linie dieser Entwicklung, bedingt durch die ausgeprägte autonome Stellung der Kantone im nationalen Gefüge und die konservative Eigenart der Bevölkerung. Aber trotz der kantonalen Rivalitäten und der Opposition der Bevölkerung setzte sich auch hier langsam die allgemeine Tendenz durch, die eindeutig zur Entwicklung des heutigen abstrakten gesetzlichen Zahlungsmittels, der Banknote, führte. Da dieses abstrakte Geldwesen eine unausweichliche Begleiterscheinung unserer Zivilisation ist, konnten keine Widerstände seine Durchsetzung auf die Dauer aufhalten.

Seite

Vorwort ... 4

I. Einleitung

A. Vorgeschichte ... 7
B. Die wirtschaftlichen Zustände in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 8

II. Schweizerisches Papiergeld zur Zeit des Währungswirrwarrs

A. Bern ... 10
B. Nord- und Nordostschweiz ... 13
Zürich – St. Gallen – Basel
C. Westschweiz ... 18
Waadt – Genf – Neuenburg
D. Zusammenfassung ... 21

III. Banknotenvielheit bei einheitlicher Währung

A. Einführung der einheitlichen Frankenwährung ... 24
B. Banknoten neuer Noteninstitute ... 25
1. Die Nordostschweiz ... 26
Thurgau – Glarus – Schaffhausen – St. Gallen – Appenzell-Ausser-Rhoden – Graubünden – Zürich
2. Die Nordwestschweiz ... 34
Aargau – Solothurn – Baselland – Bern
3. Die Zentralschweiz ... 39
Luzern – Uri – Nidwalden
4. Die Westschweiz und das Wallis ... 41
Neuenburg – Genf – Wallis – die Stadt Fribourg – das Greyerzerland – die Broye
5. Die Südschweiz ... 48
C. Vertragsvielfalt für die Einlösung von Banknoten ... 49
D. Zusammenfassung ... 51
1. Die Periode des starken Goldzuflusses ... 51
2. Die Periode der Geldkrise ... 54
a) Das Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken ... 56
b) Kantonale Massnahmen ... 57
c) Bundesmassnahmen ... 59
3. Notenfälschungen ... 60

IV. Banknoteneinheit bei Notenbankenvielheit

A. Folgen des eidgenössischen Banknotengesetzes ... 61
1. Auswirkungen auf die Notenbanken ... 61
2. Herstellung der einheitlichen Notenformulare ... 66
3. Die Zentralstelle der Konkordatsbanken ... 66
B. Von der Notenbankenvielheit zur Notenbankeneinheit ... 70
1. Notenmonopol und Beratungen über Nationalbankgesetz ... 70
2. Die Silberdrainage ... 72
3. Die Vereinheitlichung der Diskontpolitik ... 73
4. Die Regulierung des Notenumlaufs ... 75

V. Die Schweizerische Nationalbank

A. Auswirkungen des Nationalbankgesetzes ... 75
1. Über das Nationalbankgesetz ... 75
2. Die neuen Noten der Nationalbank ... 76
3. Der Rückzug der alten Emissionsbanknoten ... 77

Seite

B. Die Geldbeschaffung der Nationalbank vor und während des 1. Weltkrieges 78
1. Vorbereitungen auf einen eventuellen Krieg 78
2. Schweizerisches Papiergeld im 1. Weltkrieg 78
a) Gesetzliche Massnahmen 78
b) Ausgabe von kleineren Notenabschnitten 79
c) Ausgabe von Bundeskassenscheinen 79
d) Kassenscheine der Darlehenskasse 80
e) Der Notenmangel 1918 81
C. Abänderungen der Notengesetzgebung in den Krisenjahren 82
1. Massnahmen gegen Notenthesaurierung und Drainage 82
2. Gesetzliche Sanktion der im Kriege getroffenen Massnahmen 83
3. Golddevisenwährung 83
4. Die Folgen der Golddevisenwährung 84
D. Die Zeit «gestörter Währungsverhältnisse» 86
1. Die Sanktion der Krisen- und Kriegserlasse 86
2. Neue Banknoten 87

VI. Zusammenfassung 90

Anmerkungen 93

Tabellen

Schweizerische Notenbanken bis 1851 23
Schweizerische Notenbanken 1852–1882 52
Schweizerische Notenbanken 1883–1907 64
Notenumlauf der früheren Emissionsbanken 67
Diskontsätze und Wechselkurse 1839–1918 74
Notenumlauf der Schweizerischen Nationalbank 89
Schweizerisches Papiergeld vor Eröffnung der Nationalbank 104
Schweizerisches Papiergeld seit dem Bestehen der Nationalbank 112

Verzeichnisse

Namenverzeichnis der schweizerischen Emissionsbanken 115
Literaturverzeichnis 117

I. Einleitung

A. Vorgeschichte

Durch lange Zeiten hindurch vollzog sich der Eigentumsübergang von Gütern durch Tausch. Es galt, den Wert eines Gegenstandes mit dem eines anderen unmittelbar zu vergleichen und die Tauschwerte gegenseitig abzustimmen. Die zu tauschenden Waren standen – auf der Stufe der reinen Naturalwirtschaft – zueinander noch in einem bestimmten Wertverhältnis, das sich mit der Ausbreitung von Schrift und Rechnen durch Zahlen ausdrücken liess. Zwar musste in jedem Falle beurteilt werden, ob sich das jeweilige Objekt nach Qualität und Menge in die Relation einfügte, doch ging das Tauschen nun leichter vonstatten. So geschah es schon bei den Sumerern um 3000 v. Chr.[1])

Mit der Einschiebung eines Tausch-Mittels – mit dem Auftreten des Metalles als Tauschhelfer – vereinfachte sich das Verfahren, wenn das Tauschmittel Beständigkeit, gleichbleibendes Gewicht und gleichbleibende Qualität verbürgte. Mit den als Tauschmittel eingeführten Edelmetallen wurde man unabhängig von dem primitiven ursprünglichen Masstab, alle Werte liessen sich in Zahlen ausdrücken, auch die unterschiedliche Qualität der Tauschobjekte. Silber und Gold hatten ihrerseits zueinander ein kosmisches Wertverhältnis, das schon von den Chaldäern entsprechend den Umlaufszeiten von Mond (Silber) und Sonne (Gold) mit eins zu $13^1/_3$ festgesetzt wurde[2]). Damit besass das Geld noch eine «greifbare» Gestalt, aber die Abstraktion hatte in der reinen Zahl bei den Geldmünzen ihren ersten Anfang genommen. Diese Entwicklung fand dann in der jüngsten Zeit ihr äusserstes Extrem in dem völlig abstrakt gewordenen, mit einer Zahl bedruckten Papiergeld, der heutigen Banknote. Bis dahin war jedoch ein weiter Weg mit einem Auf und Ab an Tauschmitteln und dem Verlust ihrer natürlichen und kosmischen Relationen, wobei sich das Interesse der Menschen mehr und mehr auf das Tauschmittel selbst konzentrierte, dessen Quantität Leben, Wohlstand und Sicherheit verkörperte.

Immerhin hatte sich das Verhältnis zwischen Gold und Silber bis ins 19. Jahrhundert kaum verändert, obwohl sein Ursprung längst aus dem allgemeinen Bewusstsein geschwunden war. Das Münzwesen selbst kam durch die Bedürfnisse und die masslosen Ansprüche der Potentaten, durch ihre Kriege und den Aufwand ihrer Höfe, durch wirtschaftliche Zusammenbrüche in ein grosses Durcheinander. Bereits im Spätmittelalter begann sich in den hochentwikkelten Städtekulturen Italiens eine neue Geldform herauszubilden: das Papiergeld. Es entstand aus einfachen Bestätigungen von Guthaben; aus diesen «Depositenscheinen» gingen im Laufe der Zeit «Banknoten» hervor, die, eine Art Mittelding zwischen Scheck, Anweisung und Wechsel, von den sogenannten Girobanken vor allem Italiens und Hollands – aber im besonderen auch von den Goldschmieden Englands in Form von sogenannten Goldsmith Notes – ausgegeben wurden. Das Umlaufsgebiet dieser rein privaten Noten war indessen auf die Kreise des Handels begrenzt. Sie wiesen ursprünglich Volldeckung auf, die Hinterlegung der erforderlichen Fonds erfolgte meist nicht in Münzen, sondern in ungemünztem Metall.

Sehr bald erkannte auch der Staat die Vorteile des Papiergeldes. Die aus der Stadtschuldenverwaltung italienischer Städte entstandenen Bankinstitutionen, die sich Privaten gegenüber auf das Depositen- und Girogeschäft beschränkten und nur dem Staat Darlehen gewährten, bestätigten Gläubigern in Auszügen aus dem Cartular (dem öffentlichen Schuldbuch) ihre Guthaben. Die bargeldlose Umschreibung im Cartular (biglietti del cartulario) wurde für den Handelsverkehr so wichtig, dass Papst Gregor XIII. sich 1583 genötigt sah, diese in Genua einer Barzahlung gleichzustellen[3]).

Die Finanzexperimente John Laws zeigten zum ersten Mal die grossen Gefahren dieses neuen Staatspapiergeldes. Mit diesem Finanzkünstler und Währungsutopisten begann eine neue Zeit des abstrakten Denkens in Geld. Law sah im Geld das wesentlichste Mittel, um Wohlstand zu schaffen und im Geldüberfluss die Möglichkeit, diesen zu vermehren. Er empfahl darum zunächst eine Ausweitung des Kredites, sodann die Ausgabe von Papiergeld. Da nach ihm das Geld selbst kein «greifbares Gut» darstellt, um dagegen Waren einzutauschen, sondern nur das Mittel, um den Warenaustausch zu erleichtern, musste auch die Menge des Geldes, das den Warenumsatz gewährleistet und das Wirtschaftsleben im Ganzen fördert, nicht mehr durch

die Höhe der Deckung in Metall begrenzt sein. Hier wird der seriöse Grundsatz für die Ausgabe von Banknoten – eine Empfangsbestätigung für eingezahltes Münzgeld zu sein – durch eine neue Geldart durchbrochen. Bereits in seiner ersten Veröffentlichung aus dem Jahre 1705, «Money and Trade considered», machte er den Vorschlag, eine Bank zu gründen, deren Noten nicht durch Bargeldbeträge, sondern durch Verpfändung des Grundbesitzes gedeckt sein sollten. Nach zahlreichen vergeblichen Anläufen in anderen Staaten konnte er diese Idee 1716 in Frankreich verwirklichen.

Es ist bekannt, wie das Lawsche Experiment verlief und endete. Dieses Endergebnis teilte es mit vielen anderen von damals bis heute. Doch waren es verschiedene Grundsätze von Law, die sich in den folgenden Jahrhunderten allgemein durchsetzten. Er hatte die Wirkung erkannt, die die Banknote als Mittel zur Vereinheitlichung des Geldumlaufs eines Landes haben konnte. Neu war auch der Versuch einer einheitlichen und zentralen Banknotenausgabe, der dann zum Entstehen des Systems der Zentralnotenbanken und damit zum heutigen System der Geld- und Finanzwirtschaft führte. Sodann auch, dass er im Prinzip nicht mehr eine bestimmte Menge von Edelmetall als Deckung für nötig hielt, sondern sich im grossen und ganzen auf folgende Grundsätze berief: Der Fonds sollte in Münzen, nicht in Edelmetall gehalten werden; er sollte im konkreten Fall ausreichen, um dem Wunsch nach Einlösung Rechnung zu tragen. Für eine gut funktionierende Notenbank sei eine solche Einlösung im Inland weniger problematisch als gegenüber dem Ausland. Er hegte die Erwartung, dass am Ende der Entwicklung sich eine Einlösungsverpflichtung erübrige. – Zuerst empfahl er eine Deckungsquote von ca. einem Drittel des Notenumlaufs, womit er ein Beispiel geben wollte. Indessen betrug der Deckungsfonds seiner Bank am Anfang nur 10 bis 15%, am Ende jedoch nur 1 bis 2%. Vor allem in dieser unzureichenden Deckung scheiterte 1720 das erste grosse Banknotenexperiment. Aber dieser Misserfolg wie auch verschiedene andere Missbräuche dieses neuen Geldmittels – so 1793 die übertriebene Assignaten-Ausgabe in Frankreich, die Papiergeldinflation in Italien[4]) und die Papiergeldmisere in Österreich[5]) – haben die Verbreitung des Papiergeldes und des Notenbanksystems nicht aufgehalten. In der Schweiz allerdings hinterliessen diese Finanzexperimente lange ein grosses Misstrauen gegen jegliches Papiergeld, da viele Schweizer direkt oder indirekt ihr Geld dabei verloren[6]). So trugen auch diese schlechten Erfahrungen wie auch die in der Folge noch zu beschreibenden wirtschaftlichen Zustände dazu bei, die Entwicklung des Papiergeldes in der Schweiz zu verzögern.

B. Die wirtschaftlichen Zustände in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Durch die Helvetik war den Schweizern der Einheitsstaatsgedanke gründlich verleidet worden. Bereits in der Mediation lebten die alten kantonalen Rivalitäten wieder auf und die von den Franzosen angestrebte Vereinheitlichung von Recht, Münze, Mass und Gewicht wurde, da sie von Frankreich ausging, heftig abgelehnt. So wurde statt des von den Franzosen eingeführten einheitlichen Schweizerfrankens, von dem 1798 allerdings nur wenige Exemplare in Umlauf gesetzt waren, weiterhin das «Geldsystem» des 17. und 18. Jahrhunderts beibehalten, das wegen des vorherrschenden «Kantönligeistes» sehr kompliziert und unübersichtlich war:

Es gab zunächst die Münzsysteme nach Gulden (Duodezimalsystem) in der Ostschweiz und nach Franken (Dezimalsystem) in der übrigen Schweiz. Daneben prägte jeder Kanton infolge eigener Münzsouveränität seine eigenen Münzen. Hinzu kamen die Münzen angrenzender Länder, die mit den verschiedenen Regionen der Schweiz Handel trieben; diese waren wegen des Mangels an Kurantgeld – die Kantone prägten des besseren Gewinns wegen meistens nur kleine Scheidemünzen – sehr zahlreich im Umlauf. Endlich übten noch 4 weltliche (König von Preussen als Graf von Neuenburg, Fürst Alexander Berthier von Neuenburg, die Helvetik und Gersau) und ein geistlicher Münzherr (Jesuitenkolleg Freiburg) ihr Münzrecht aus. – 1851 bestand der Umlauf von Schweizermünzen immer noch zur Hälfte aus Münzen, die vor 1798 geprägt worden waren. Paul Meier[7]) zählt deshalb in jener Zeit 79 Münzherren, welche alle mehr oder weniger Kurantgeld (= grobe Sorte, d. h. vom Volk als vollwertiges, unbeschränkt zahlkräftiges Geld anerkannt) und sehr viel Scheidegeld (= unterwertiges Geld) herausgaben.

Da das Kurantgeld allgemein knapp war, sahen sich die Kantone gezwungen, ausländischem Geld ebenfalls gesetzlichen Kurs verleihen. Dadurch setzten sie sich aber auch dem Einströmen fremden Papiergeldes in jenen Währungen aus. Es gab so vielerlei Geldsorten und Münzen, dass diese eine Tauschware zweiter Art bildeten[8]), d. h., dass, um damit handeln zu können, man versuchen musste, Recheneinheiten aufzustellen. Da war einmal das sogenannte Idealgeld, mit dem zwar gerechnet, nicht aber bezahlt wurde, und zum anderen das sogenannte Kapitalgeld (= Wechselgeld), das die Grundlage von Schuldurkunden mit grössern Beträgen bildete, meist auf ausländische Sorten lautend, eventuell mit Beifügung eines jeweiligen Umrechnungskurses in landläufige Scheidemünzen oder in eine bestimmte Menge Feinsilber.

Die Rechnungsmünzen waren je nach Kanton und je nach Verkehrsgruppen verschieden. So rechnete der Kleinhandel, der Grosshandel, der Bankier, der Markt, der Staat usw. mit untereinander verschiedenen Rechnungseinheiten. Das Geld musste z. T. noch wie zur biblischen Zeit gewogen werden[9]).

Dieser Währungswirrwarr war nur ein Faktum der durch die politischen Verhältnisse des Staatenbundes und die Rivalität zwischen den einzelnen Kantonen erzeugten Rückständigkeit, die den Handel hinderte. Daneben bestanden noch Weg- und Brückenzölle im Innern der Schweiz, die von den einzelnen Kantonen, ja sogar von den einzelnen Städten souverän erhoben wurden. Uneinheitliches Mass und Gewicht (60 verschiedene Arten von Ellen und 81 verschiedene Flüssigkeitsmasse)[10]) und das Postregal in den Händen der Kantone vermehrten die Schwierigkeiten. Im Kanton Glarus gab es z. B. sogar 2 Postsysteme: eines für protestantische, das andere für katholische Bewohner des Kantons.

Die schlechten Verkehrsverhältnisse hatten zur Folge, dass der einzelne Kaufmann seine Ware ständig begleiten musste, um sie im Auge behalten zu können. So wurde z. B. 1798 einem führenden Politiker der helvetischen Regierung von seinem Zürcher Freund berichtet[11]):

«Unsere Stadt ist sehr unzugänglich und liegt wie in einem Trichter versenkt. Die Heerstrassen sind schmale hohe Wege, die nur mit Mühe und Gefahr befahren werden können. Die Sihlporte hat keine brauchbare Strasse nach Baden. Zu dem Albis führt ein sumpfiger Karrenweg und zu den Dörfern des Sees können nur einspännige Karren mit Mühe hinkommen...»

Erst 1833 begann Zürich sich mit dem Ausbau des Strassennetzes zu befassen und baute bis 1846 7 Haupt- und 22 Landstrassen[12]). Unter diesen Umständen war es für den Produzenten wichtig, im gleichen regionalen Raum sämtliche Teile des Produktionsprozesses herzustellen, damit nur das Fertigprodukt die beschwerliche und risikoreiche Reise antreten musste. Selbstfinanzierung war für die damaligen Unternehmen eine Ehrensache[13]), nach der alten Zunftordnung konnte nur derjenige ein Geschäft führen, der dem betreffenden Berufsstand angehörte und über die nötigen Mittel verfügte.

Die allgemeine Abneigung der Unternehmer gegen Fremdkapital sowie die Rechtsunsicherheit, bedingt durch die kantonale Souveränität in der Gesetzgebung und die oft fehlende kantonale Wechsel- und Pfandordnung, hinderten die Entstehung von Bankinstituten. Aus diesen Gründen konnten sich die einzelnen gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen Banken wohl in der Schweiz Geld beschaffen, es aber nur im Ausland gewinnbringend anlegen (z. B. Bank Leu). Dem Volke fehlte die Gewohnheit im Umgang mit Geldgeschäften und abstrakten Begriffen wie Geld überhaupt. Man hielt sich an die konkreten Dinge, an die sicht- und fühlbaren Münzen, deren Aussehen und Gehalt man prüfen konnte, wie Jeremias Gotthelf dies immer wieder in seinen Werken beschreibt.

Diese Unkenntnis des Bankwesens kam auch in den Fragen zum Ausdruck, die die «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft» am 15. Oktober 1835 an ihre Mitglieder stellte[14]):

1. Welches sind im allgemeinen die Folgen der Einführung des Bankwesens in einem Lande in kommerzieller, nationalwirtschaftlicher und moralischer Hinsicht?
2. Sind sie ein Bedürfnis für ein Binnenland wie die Schweiz, dessen Fabrikate das einzige sind, was es in den Welthandel liefert, und wodurch es daran teilnimmt, und welches überdies weder Staatsschulden noch Staatspapier-Handel hat?
3. Welche Wirksamkeit dürfte sich eine Bank in den Kantonen, die diese Frage der Untersuchung wert erachten, nach den individuellen Verhältnissen jedes einzelnen unter ihnen, versprechen, und welche Wirksamkeit oder welcher Einfluss einer Bank wäre auch ausser dem Kanton denkbar?

4. Welche Art Bank und welcher Organismus derselben wäre für uns am passendsten, und in welchem Verhältnis sollen dieselben zu den Regierungen stehen?

Diese Diskussion gab in der Folge den Anstoss zur Gründung verschiedener Ersparniskassen sowie der beiden Notenbanken, der Bank in St. Gallen und der Bank in Zürich.

Um das allgemeine Misstrauen zu überwinden, mussten die Banken den Namen einer für die Region wichtigen und integren Persönlichkeit in den Vordergrund stellen, die möglichst grosse Beziehungen zum Volk besass[15]), und versuchen beginnendes Vertrauen durch Information zu nähren. So gab die Bank in Zürich zur Aufklärung 1838 eine «Darstellung des Verkehrs mit der Bank in Zürich, ein Hilfsbüchlein für das nichtkaufmännische Publikum» heraus, das gleich am Anfang feststellte (S. 7):

«Das Bankwesen ist in der Schweiz noch etwas Neues und Ungewohntes, dass ganz verständige Leute den Unterschied zwischen Bankaktien und Banknoten nicht gekannt haben...»

Gewöhnlich zahlte man mit Scheidemünzen oder Kurantgeld, z. T. bereits zu schweren Rollen verpackt. Als Notpfennig legte man, sofern man es nicht vorzog, einfach Münzen im Strumpf oder in einem Kästchen zu Hause aufzubewahren, Geld in sogenannten Geldpapieren an: Schuldverschreibungen und Wechsel aller Art[16]). Diese Geldpapiere konnten jedoch wegen der damaligen Rechtsunsicherheit erst nach eingehender Prüfung und nur mit Disagio versilbert werden, sofern die Aussteller bekannt waren.

Handelswechsel wurden als Instrument des kaufmännischen Kredits[17]) vor allem im Grossverkehr verwendet, um den Geldtransport von Land zu Land oder Stadt zu Stadt zu vermeiden und um Münzgeld zu erlangen. Meist wickelte ein Handelshaus das gesamte Geschäft selber ab, vom Einkauf der Rohwaren über die Verarbeitung bis zum Verkauf der fertigen Artikel im Nachbarlande. Da sich die grossen Märkte und Messen, ausgenommen vielleicht Zurzach, in den Nachbarländern befanden, bedienten sich die Kaufleute vor allem der Wechsel, die auf die Geldplätze ausserhalb der Schweiz, z. B. Augsburg, Paris, Wien, Frankfurt, Florenz, Genua, usw. gezogen wurden, wo einheitliche Münzsysteme bestanden.

Alle diese Gründe – die Behinderung des Handels durch uneinheitliche Münze, uneinheitliches Mass und Gewicht, Weg- und Brückenzölle, uneinheitliches Recht, missliche Verkehrsverhältnisse, die geringe, durch Auswanderungen (infolge Kontinentalsperre) noch dezimierte Bevölkerung[18]), die dazu vor allem auf dem Lande kein sehr hohes Bildungsniveau besass[19]), die auf die Landwirtschaft ausgerichteten Zahlungstermine St. Georg und Martini – hätten wohl nicht die Einführung von Papiergeld so lange verhindert, wären nicht die schlechten Erfahrungen des Auslandes dazu gekommen. So klagte z. B. Usteri in der Generalversammlung der Bank Leu & Co. vom 26. Juli 1798, die Mächte, die Schuldner der Zinskommission (Bank Leu) erlaubten sich Gewalttätigkeiten, zahlten entweder überhaupt keine Zinsen oder in entwertetem Papiergeld[20]).

II. Schweizerisches Papiergeld zur Zeit des Währungswirrwarrs

A. Bern

Als die Franzosen 1798 sich der Kassen Berns bemächtigten und sie ausplünderten, konnten sie allein aus den bernischen Staatsgewölben 6,7 Mio Fr. in barem Gold und 4 Mio Fr. aus öffentlichen Kassen, insgesamt 14 Mio Fr. aus dem Kanton Bern mitnehmen, womit man im folgenden Jahr Bonapartes ägyptischen Feldzug finanzierte[1]).

Um die allzu leere Staatskasse der Stadt Bern wieder aufzufüllen, gründete die patrizische Regierung 1825 die *Deposito-Cassa der Stadt Bern*, die durch Ausgabe eigenen Papiergeldes – gedacht als auf den Inhaber lautende kurzfristige Schuldverpflichtungen der Stadt Bern – zu zinslosen Krediten zu kommen versuchte.

Die Geldscheine wurden nach einem Entwurf von Fr. Macuard von Cotterd in Zürich durch Kupferdruck auf eigenem besonders fabriziertem und mit der Wassermarke «Deposito-Cassa von Bern» versehenem gelben Papier gedruckt. Der mit einem schwarzen Rand umgebene

Text der Note lautete: «Gut für 500 Schweizer Franken, welchen Betrag der Verwalter der Deposito-Cassa der Stadt-Verwaltung von Bern, dem Vorweiser gegen Einlieferung des gegenwärtigen Gut-Scheins in baarem Silbergeld ausbezahlen wird»[2]).

Dieser etwas umständliche Text zeigt, wie vorsichtig man vorgehen musste, um das Vertrauen der Handelsleute zu gewinnen, welche damals alleine für ein solches Papiergeld Interesse zeigen konnten. Das neue Zahlungsmittel der Stadt Bern durfte keinesfalls den Namen «Banknote», «Papierschein», «Assignat» oder andere durch die Franzosen, Österreicher oder Italiener mit ihrer Papiergeldinflation in Misskredit gebrachte Namen tragen, es wurde darum «Gut-Schein» benannt. Auch lauteten die Banknoten nicht auf den «Inhaber», sondern auf den «Vorweiser». Einlösestelle war nicht ein ungewohnter abstrakter Begriff wie «Deposito-Cassa», sondern, um der im Volk noch stark verwurzelten Idee der Personalhaft bei Zahlungsunfähigkeit[3]) entgegenzukommen, eine konkrete Person, der «Verwalter der Deposito-Cassa».

Die befristeten «Gut-Scheine» wurden, wie bei Schuldscheinen üblich, handschriftlich mit dem Wertbetrag versehen, von Hand nummeriert und erhielten den Stempel für die bezahlte Stempelabgabe von Wertpapieren («1 Batz»). Darüber hinaus trugen sie die eigenhändige Unterschrift des Stadtseckelmeisters und des Schreibers der Finanzkommission der Stadt Bern, beides stadtbekannte, angesehene und des Kredites würdige Persönlichkeiten[4]).

Die Befristung, die zunächst auf 2, später auf 4 Jahre lautete, wurde 1836 aufgehoben, da die Finanzkommission bereits 1832 zu der Erkenntnis gelangte, dass die Noten «so wenig als ein Wechsel durch den Verfluss der Verfallzeit ungültig wird, hiedurch ihre Gültigkeit verlieren können, nur setzt sich der Inhaber solcher Papiere dadurch, dass er diesen Termin unbeachtet verstreichen lässt, allen allfällig daraus für ihn entspringenden nachteiligen Folgen aus, die möglicherweise bei der Kassa Verwaltung durch einen momentanen Stillstand entstehen könnten»[5]). – Das einzige, was auf ein Papiergeld hinwies, war der runde und feste, für damalige Verhältnisse hohe Betrag von 500 Schweizerfranken alter Währung.

Nach dem Reglement für die «bürgerliche Deposito-Cassa der Stadt Bern» vom 1. Dezember 1852 (§ 21) hatte die Finanzkommission der Stadt die Vollmacht, bis zur Summe von höchstens 100 000 Stück Fünffrankentalern unverzinsliche Gutscheine auszustellen, sie der Deposito-Cassa nach Bedarf «in Kassa» zu geben und sie nach Gutdünken wieder zurückzuziehen. – Die Deposito-Cassa war nach aussen also Zahlstelle dieser Art gesetzlicher Zahlungsmittel der Stadt Bern; entsprechend haftete auch das gesamte Gemeindevermögen für die gewissenhafte Einlösung der Gutscheine (§ 24). Aufbewahrt wurden die fertigen Billets in der Kasse des Stadtseckelmeisters und nur in der jeweils von der Finanzkommission bestimmten Zahl dem Verwalter der Deposito-Cassa ausgehändigt[6]).

Am 17. August 1825 wurden diese Gutscheine zum ersten Mal versuchsweise ausgegeben, und zwar in einer Serie von 50 Stück zu 500 Fr. alter Währung. Nach einem Beschluss vom 25. Mai 1825 durften die Noten nur an Kreditnehmer der Bank, die solche «billets au porteur» wünschten, abgegeben werden. Anschliessend zirkulierten sie aber bis zum Termin der Einziehung frei.

Sehr bald fanden die Noten Anklang beim Publikum, weil sie bequem aufzubewahren und zu transportieren waren, und weil man nun der Deposito-Cassa die Sorge des Kurses der verschiedenen umlaufenden Silbermünzen[7]) überlassen konnte. Die Berner Regierung versuchte 1832 durch Erlass eines Münzdekretes die bisher schwankenden Kurse der Silbermünzen festzulegen. Deshalb musste auch der Text auf den Gutscheinen der Deposito-Cassa geändert werden: «Die Deposito-Cassa der Stadt Bern bezahlt dem Überbringer gegen Auslieferung dieses Gutscheins ein hundert französische Fünf Frankenthaler oder deren gesetzlichen Werth in baarem Silbergeld.» Man hatte sich also entschieden, der französischen Fünffrankentaler-Währung den Vorzug zu geben. Die mit einem schwungvollen Rand verzierten Noten wurden bei Brandt in Frankfurt am Main angefertigt.

Obwohl diese Gutscheine immer noch nur auf Wunsch der Kreditnehmer abgegeben werden durften, konnte der Umlauf etwas erhöht werden, er stieg aber nie über 70 000 Fr. 1834 traten die Noten der Kantonalbank Bern in Konkurrenz mit denen der Depositenkasse und liefen ihnen den Rang ab durch ihre kleinere Stückelung (10 und 20 Fünffrankentalernoten), und die grössere Umlaufsmöglichkeit (Filialen der Kantonalbank im ganzen Kanton). Als 1852

die eidgenössische Währung eingeführt wurde, sank die Notenzirkulation der Depositokasse weiter ab, und 1867 wurden diese unverzinslichen Gutscheine mangels Rendite ganz aus dem Verkehr gezogen.

Der Versuch eines privaten Berner Bankhauses *Macuard & Co.*, 1830 Noten zu 50 Fr. alter Währung[8]) an Stelle von Checks oder Kreditbriefen für den Reiseverkehr mit Einlösegarantien zu pari in Genf und Paris[9]) herauszugeben, zeigte nicht den erwarteten Erfolg, da die Noten infolge des zu geringen Kredites des Emissionshauses (zu wenig bekannt) keine Zirkulationsfähigkeit besassen und allzu rasch wieder in die eigenen Kassen zurückflossen. So wurde dieses Geschäft sehr bald als unrentabel aufgegeben[10]). Immerhin waren diese Noten 1867 der Bankdirektion der Kantonalbank Bern noch bekannt[11]).

Die neue *Kantonalbank Bern*, durch einen Beschluss des Grossen Rates vom 30. Juli 1833 ins Leben gerufen, hoffte dem Bankschein dadurch eine grössere Verbreitung zu verschaffen, dass das gesamte Staatsvermögen als Garantie eingesetzt und die Noten in kleineren Abschnitten zu 10 und 20 französischen Fünffrankentalern[12]) ausgegeben wurden. Mit der französischen Währung wollte man sie auch im Ausland, namentlich in Paris, umlauffähig machen. Interessanterweise führte die Kantonalbank selbst ihre Rechnung in Berner Pfund und stellte auch ihre Schuldscheine in dieser Währung aus.

Das Dekret des Grossen Rates vom 20. Juni 1834 ermächtigte den Regierungsrat, Banknoten bis zur Summe von höchstens 2 Mio französische Franken zu emittieren und durch die Berner Kantonalbank in freiwilligen Umlauf zu setzen. Zur Einlösung dieser Bankscheine in Silberstücke konnten nur die Bank selbst und die staatlichen Kassen des Kantons Bern herangezogen werden.

Trotz aller Bemühungen blieb der Notenumlauf der Berner Kantonalbank bis zur Einführung der Schweizerwährung 1852 sehr gering und stieg durchschnittlich nie über 180 000 franz. Fr. Dass die Scheine auf die französische Währung lauteten, erschwerte ihre Zirkulation im alten Kantonsteil Bern erheblich. Lange Zeit war nicht die Stadt Bern, sondern der Bezirk Courtelary das eigentliche Zirkulationsgebiet der Kantonalbanknoten. Da die Kantonalbank aber über genügend bare Mittel verfügte, war sie nicht besonders an einer Verbreitung der Bankscheine und einer damit verbundenen Anschwellung der metallenen Kassenvorräte interessiert.

Die Noten waren, wie die Gutscheine der Deposito-Cassa, sehr einfach gehalten und sahen wie Schuldscheine aus. Sie wurden aus einer Souche geschnitten, und die Talons der ausgestellten Bankscheine mussten zur Kontrolle von der Bank verwahrt werden[13]). Der Präsident des Finanz-Departements und der Bankdirektor hatten jede Note persönlich zu unterschreiben. Ein mit Weinranken ausgefüllter Rand, auf dem in den oberen Ecken die Anfangsbuchstaben der Kantonalbank und unten die Währung angegeben waren, dominierte diese auf gelbem Papier gedruckten und mit dem Berner Wappen versehenen Noten. Der Text lautete[14]):

«Republik Bern
Kantonalbank
zehn französische fünffranken Thaler
zahlbar durch die Kantonal Bank gegen Rückgabe dieses Scheines
VF 10 1834 Juni 20. Bern 20. Juni 1834 10 VF
Der Präsident des Finanz Dep[t] der Bank-Director»

Aus ökonomischen Gründen fand der Druck der Noten unter Aufsicht der Direktion im Bankgebäude selbst durch den Abwart statt[15]). Nach § 43 des Reglementes von 1846 mussten die zerrissenen oder zerschnittenen und von der Bank bereits ersetzten Bankscheine unter Anwesenheit des Direktors der Finanzen und der Beamten der Kantonalbank verbrannt werden. Über die Ausstellung und die Vernichtung der Noten hatten Verbalprozesse aufgenommen und die Protokolle dem Regierungsrate und dem Standesbuchhalter in beglaubigter Abschrift übergeben zu werden.

Ein Versuch des Regierungsrates, den notleidenden Uhrenmachern 1847 durch Ausgabe von 250 000 Bankscheinen zu einem Fünffrankentaler die nötigen Zahlungs- und Zirkulationsmittel zu beschaffen, misslang. Obwohl zur Verbesserung des Umlaufs mit neuem Text versehen, der eine Reihe neuer Einlösungsstellen verhiess[16]), erreichte die Notenzirkulation nur eine

Höhe von 13 000 Fr. Die Emission wurde nach der Krise wieder eingestellt, die Noten blieben jedoch im Umlauf.

Kurz vor dem Übergang zur schweizerischen Münzwährung trafen die Kantonalbanken von Bern, Waadt und Freiburg eine Vereinbarung zur gegenseitigen Pari-Einwechslung ihrer Noten. Die Übereinkunft wurde jedoch bereits 1853 wieder mit folgender Begründung aufgehoben: «Diese Einrichtung hatte ihre Zwecke verfehlt, indem sie vom grössern Publikum fast gar nicht benützt wurde und nur einigen wenigen Spekulanten zu gut kam, welche auf eine Art Gebrauch machten, die den 3 Instituten allzu grosse Opfer auferlegte»[17]).

Im gleichen Jahre begann die Kantonalbank auch fremde Noten mit einem Abzug von $^1/_8$ bis $^1/_2$% einzulösen.

B. Nord- und Nordostschweiz

War am Anfang des 19. Jahrhunderts die Schweiz im allgemeinen noch vorwiegend agrarwirtschaftlich ausgerichtet, so wies doch der Norden und Nordosten des Landes eine grössere Industrialisierung auf. Die Industrie war vor allem exportorientiert und auf wenige Hauptindustrien, meist Textil, konzentriert. Abnehmer für ihre Produkte war neben dem Inland vor allem das ackerbautreibende, um 1835 industriell noch wenig entwickelte Süddeutschland[18]).

Durch die beginnende Nationalisierung Deutschlands begann sich die deutsche Wirtschaft auf den nationalen Markt umzustellen, und der Handel mit der Schweiz wurde plötzlich gestoppt. Die neuen Zollschranken an der Grenze[19]), denen die Schweiz wegen ihrer souveränen kantonalen Zollrechte keinen ebenbürtigen einheitlichen schweizerischen Zollsatz entgegensetzen konnte, zwangen in der Folge auch die Schweizer Industrie sich umzuorientieren. Um konkurrenzierfähig zu bleiben, musste sie sich technisch verbessern und neue Absatzmärkte suchen. Vermehrte Kapitalien wurden erforderlich, nicht nur für die Entwicklung und Mechanisierung der Industrie, sondern auch zur Finanzierung der längeren Absatzwege. Es fehlte allerdings nicht so sehr an Zirkulationsmitteln als an Zentralstellen, die das flüssige Kapital aufnehmen und dahin leiten konnten, wo man seiner bedurfte, es fehlte an Banken.

Durch die liberalen Verfassungen von 1831, die die Überreste des alten Feudalsystems beseitigten und die Gewerbefreiheit einführten, wurde der Weg frei, die von der «Gemeinnützigen Gesellschaft» geforderten Notenbanken in Zürich, St. Gallen und Basel zu gründen.

Zürich

In Zürich gab es seit 1755 die vom Staate geschaffene sogenannte Zinskommission und spätere Aktiengesellschaft Leu & Co., die das durch Ausgabe von Obligationen erhaltene Geld, das nur zu einem kleinen Teil in der heimischen Industrie Verwendung fand, fast ausschliesslich in Hypothekarkrediten in anderen Schweizer Kantonen und vor allem im Auslande anlegte. Erst 1822 begann sie mit dem Wechselgeschäft[20]).

Zürich war zu jener Zeit für den Handel mit Devisen schon ein wichtiges Zentrum. Die Fabrikanten des Kantons Zürich sowie der übrigen stärker industrialisierten Kantone (Glarus, St. Gallen, Appenzell Ausser-Rhoden und Aargau) sandten einen grossen Teil der Wechsel, die sie vom Ausland empfingen oder auf dasselbe zogen, an die Zürcher Bankiers zur Versilberung. Diese Wechsel wurden aber nicht nur von den Bankiers gekauft und verkauft, sondern auch von Kaufleuten und Fabrikanten, die damit ihre Zahlungsverbindlichkeiten im Ausland direkt beglichen. Augsburg, Frankfurt am Main, Basel, Mailand und Wien waren die wichtigsten Barbezugsquellen für den Zürcher und ostschweizerischen Handel[21]). Die Diskontierung von Platzwechseln konnte damals nur wenig entwickelt sein, da die Firmen, die Wechselgeschäfte tätigten, zu klein waren und wenig Kredit genossen. Die Regulierung von Fakturabeträgen erfolgte nach Konvenienz durch Übersendung von Wechseln, Wertpapieren oder ausländischen Sorten. Das Banknotengeschäft wurde von den Banken noch nicht gepflegt, obgleich eigentlich keine gesetzlichen Bestimmungen im Wege standen: nur Aktiengesellschaften, die keinen mit seinem Vermögen haftenden Associé oder Geschäftsführer hatten, mussten die «Autorisation» des Regierungsrates einholen[22]).

Dies war die Situation, als 1835 die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft der Handelskammer-Kommission von Zürich Fragen über die Nützlichkeit von Banken in der Schweiz

stellte. Nach Vergleichen mit Amerika, England und Frankreich musste die Notwendigkeit einer Notenbank in der Stadt anerkannt werden[23]).

Die 1836 mit einem Aktienkapital von 1 Mio Gulden Zürcherwechselgeld gegründete *Bank in Zürich* sollte die durch Annahme von Depositen und Ausgabe von Banknoten zufliessenden Gelder zur Pflege des Diskont- und Darlehensgeschäfts verwenden[24]). Die ersten Aktienbesitzer dieser schweizerischen Notenbank waren «nur 3/5 Einheimische und vollkommen 2/5 Fremde, besonders Frankfurter, Mailänder, Genfer und Pariser Kaufleute, auch andere reiche Herren jener Städte.» – Dies wurde offen in der zur Empfehlung der Bank geschaffenen «Darstellung des Verkehrs mit der Bank in Zürich»[25]) gesagt.

In den 1836 aufgestellten Statuten wählte man vorsichtigerweise für die Banknote den Namen «Kassenschein», um, wie die Broschüre: «Über die Einführung der Banken in der Schweiz» 1836 schreibt, «den damit verbundenen Begriff einer jeden Augenblick bei der Bankkasse einlösbaren Anweisung deutlicher hervorzuheben und den Begriff von Papiergeld zu entfernen.»

Wegen des isolierten Zürcher Münzfusses lauteten diese «Cassascheine» nicht, wie die Bilanz der Bank, auf Zürcher Gulden, sondern auf Brabantertaler, die die allgemeine Handelswährung der Ostschweiz und Süddeutschlands waren. Im § 9 der Statuten von 1836 waren Banknoten zu 200, 80, 40, 20 und 10 Brabantertaler vorgesehen. Die Bankvorsteherschaft konnte allerdings auch beschliessen, Banknoten in anderen kursierenden groben Geldsorten[26]) auszugeben.

1837 wurden die ersten Cassascheine nach ausländischem Vorbild zu 10 und 100 Brabantertaler unter Aufsicht und Kontrolle der Direktion durch Kupferstecher Rudolf Foppert gedruckt. Die 100-Taler-Noten waren von weisser, die 10-Taler-Noten von gelber Farbe[27]). Ein ca. 2 cm breiter Rand, mit Engelköpfen und weiblichen Gestalten mit Hermesstab und Füllhorn geschmückt, umgab folgenden Text[28]):

«Gegen Auslieferung dieses Cassascheines
werden dem Überbringer baar bezahlt
Zehn Brabanter = Thaler
Zürich, den 27. März 1837
Der Präsident: Der Direktor:
Der Cassier:»

Die drei Unterschriften, die Serie und die Nummer wurden bis 1887 handschriftlich auf den Noten eingesetzt. Das Papier zu den ersten Noten lieferte Carl Schinz in Stein am Rhein, der Kupferstecher Heinr. Meyer und der Graveur Friedr. Aeberli in Zürich stellten die Stahlplatten her[29]). Es wurden also trotz zahlreicher Erkundigungen im Ausland und trotz der Reisen des Bankdirektors nach Paris[30]) einheimische Gewerbetreibende vorgezogen. Die Kosten für diese 1. Notenemission beliefen sich auf 2032.20 fl. (= 5927 Fr.). Wie aus den Jahresberichten hervorgeht, wurde von der Ausgabe kleinerer Notenabschnitte wegen Geldabundanz, Angst vor Fälschungen und höheren Kosten des Drucks abgesehen[31]).

Die Notendeckung wurde nach § 9 der Statuten festgelegt: der Gesamtbetrag aller kurzfristigen Verbindlichkeiten dürfe 1/3 des Bargeldes nicht übersteigen. Diese statutarische Deckung wurde 1848 (Revolution in Frankreich) praktisch auf 45% erhöht. Auch setzte die Bankvorsteherschaft jeweils auf ein Jahr die Totalsumme der auszustellenden Noten fest.

Auf die «Cassascheine» fand nach einer Verfügung des Regierungsrates – das Zürcher Stempelgesetz vom 3. April 1836 soweit Anwendung, als die Bank in Zürich pro emittierte Note 3 Rp. zu zahlen hatte, d. h. für den 10-Taler-Schein ca. 1‰, für den 100-Taler-Schein ca. 0,1‰ der Emissionssumme.

Ausführlich wird in der Schrift der Bank, der «Darstellung»[32]) das Umlaufsgebiet der Zürcher Cassascheine um 1838 beschrieben:

«Denn auch ausser dem Kanton Zürich, besonders allenthalben, wo man nach dem Reichsfuss rechnet, in St. Gallen, Lindau, Schaffhausen, Stockach, Ulm, Donaueschingen, Tuttlingen, Nürtingen, Stuttgart und weiter hinaus im mittäglichen Deutschland nimmt man sie jetzt schon meist zum vollen Wert an, weil die Kaufleute, die nach Zürich Zahlungen zu machen haben, diese Scheine sehr gut brauchen können.»

Durch die neuen Zollschranken des deutschen Zollvereins verschwanden die Brabantertaler immer mehr aus dem zürcherischen Verkehr, während die französischen Fünffrankentaler über-

hand nahmen. In den neuen Statuten von 1840 wurden deshalb keine Bestimmungen mehr über die Grösse und den Nennwert der einzelnen Notenabschnitte aufgeführt, die Bankvorsteherschaft überliess in dieser unruhigen Zeit der Währung die Verantwortung für Nennwert, Geldsorte und Unterschriften der Cassascheine der Generalversammlung.

1840 wurde beschlossen, den Noten den Stempel «10(0) Brabanterthaler oder Werth in Wechselgeld» in Medaillonform aufzudrucken[33]). Damit wurde die Bank ermächtigt, die Geldscheine mit der jeweilig in Zürich vorherrschenden Geldsorte nach gesetzlichem Tarif einzulösen. Mit der Einführung dieses Stempels ging die Banknotenzirkulation zurück, da hierdurch eine Unsicherheit und Unstabilität in die Notenwährung hineinkam und die Bevölkerung in den Noten nicht mehr die konkreten Münzen sehen konnte. Besonders ausserhalb von Zürich wurden die Scheine seltener akzeptiert, da man kein Wechselrisiko eingehen wollte.

Um den Umlauf der Cassascheine nicht nur auf die östliche Schweiz, sondern auch auf die westlichen Kantone, besonders auf Basel ausdehnen zu können[34]), wurde eine zusätzliche Emission neuer Banknoten zu 20 und 100 französischen Fünffrankentaler erwogen. Dagegen wandte sich aber die Vorsteherschaft[35]):

«Es existiert wohl kaum eine Bank in der Welt, welche Kassenscheine in verschiedenen Valuten gleichzeitig in Umlauf erhielte, weil dieses mit dem Prinzip der Einfachheit und Klarheit... unvereinbar wäre.»

Sie erkannte nicht, welche Vielfalt an Valuten sie den Noteninhabern mit den Worten «oder Werth in Wechselgeld» beschert hatte. Sieben Jahre später (1847) musste sich die Bankvorsteherschaft aber doch dazu durchringen, die Generalversammlung um die Ausgabe von Kassascheinen zu 10 und 100 Fünffrankentalern zu bitten[36]). Sie versprach Vorsicht bei der Ausgabe zweier verschiedener Valuten walten zu lassen und bat, die Verfertigungskosten gering zu achten, da sowieso neue Noten hätten angeschafft werden müssen.

Inzwischen hatten sich aber die Geldverhältnisse so verändert, dass nun Fünffrankentaler mit Agio gesucht waren und die Brabantertaler, wie auch die Geldsorten des deutschen Zollvereins im Betrage von 1 und 2 Gulden, die bei der Bank keine Verwendung fanden, in grossen Mengen auftraten. Deshalb wurde auf eine Ausgabe der neuen auf französische Fünffrankentaler lautenden Kassenscheine verzichtet.

Die Bank in Zürich versuchte es auch mit einem weitern Umlaufsmittel: den billets à ordre, d. h. unverzinslichen Anweisungen der Bank von mindestens 245 fl. (= 100 Brabantertaler) auf sich selbst bei Sicht in Zürich und Winterthur zahlbar. Sie nahm an, dass solche Eigenbillets vorzugsweise für grössere Zahlungen nach andern Plätzen dem Publikum gute Dienste leisten würden[37]). Diese Art Umlaufsmittel, die von der Bank wie Banknoten behandelt wurde, hatte aber weder bei der Bank in Zürich noch bei der Banque du Commerce in Genf, welche auch billets à ordre und récépissés à vue auszugeben versuchte, grossen Erfolg. Die Zirkulation dieser Eigenwechsel betrug in Zürich Ende 1839 80 000 fl., 1848 121 000 fl. Zwischen 1855 und 1873 wurden diese billets à ordre in den Bilanzen nicht mehr ausgewiesen. Erst nach 1888 gewannen sie wieder etwas an Bedeutung zur Ergänzung der Banknoten, jedoch nur für kleine Summen.

Mit der 1841 durch die Post bewilligten Portoermässigung für Banknotensendungen von 25% gegenüber Münzsendungen für den Verkehr zwischen der Bank in Zürich und dem Comptoir in Winterthur hoffte man, die Notenzirkulation anregen zu können[38]). Auch wurde 1844 ein Vertrag mit der Bank in St. Gallen zur «gegenseitigen Aushilfe mit Barschaft in Zeiten, wo die eine Bank überflüssige Fonds besässe, während die andre Mangel daran litte» unterzeichnet und 1848 mit der Bank in Basel ein Vertrag zur gegenseitigen Einlösung von Banknoten abgeschlossen[39]). Grundsätzlich konnte der Notenumlauf jedoch durch diese Massnahmen nicht sehr erhöht werden.

St. Gallen

Ähnlich wie die Bank in Zürich wurde die *Bank in St. Gallen* durch die Anregung der «Gemeinnützigen Gesellschaft» 1837 ins Leben gerufen. Sie sollte vornehmlich der Vermittlung zwischen den St. Galler Kaufleuten und den Augsburger Bankhäusern dienen. An ihrem Aktienkapital von 1 Mio Gulden waren neben einheimischen Kaufleuten auch grosse Wechselhäuser in Paris, Augsburg, Wien und Frankfurt[40]) beteiligt.

Zwar bestanden in St. Gallen schon Mitte des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Anleihekassen[41]), doch lag das Handelsbankgeschäft fast ausschliesslich in Privathänden. Die Fabrikanten besorgten selbst den Handel. Mit dem Verlust der süddeutschen Märkte sahen sich auch die St. Galler Fabrikanten gezwungen, ihren Absatz in entfernteren Gebieten zu suchen. Da die Fabrikanten sich nun nicht mehr selbst mit ihren Produkten an die Absatzmärkte begeben konnten und die Geldmittel gleichzeitig durch die ausgedehnteren Handelswege auf längere Zeit festgelegt waren, wurden Kapitalien benötigt. Eine Notenbank war darum das geeignete Instrument, durch Diskontierung von Handelseffekten und Ausgabe von Banknoten Geldmittel zu verschaffen[42]).

1837 wurde auf Grund von Artikel 11e der Statuten von 1836 die Ausgabe von Banknoten zu 10, 50 und 500 Gulden (im 24 fl. Fuss) vorbereitet, die nur in solcher Anzahl ausgegeben werden durften, «dass sie die Bank nicht in Verlegenheit setzen können.» Die Bankkommission hatte über die Höhe der auszugebenden Geldscheine zu entscheiden. Das Geschäftsreglement schrieb nur vor, 1/3 der im Umlauf befindlichen Banknotensumme müsse in barem Geld gedeckt sein.

Die Banknoten liess man bei Drapper, Toppan und Longacre in New York und Philadelphia herstellen[43]). Aus diesem Grunde kamen diese Geldscheine erst im 2. Quartal des Jahres 1838 in Umlauf. Der Text lautete folgendermassen:

«Die Bank in St. Gallen
zahlt dem Überbringer gegen diese Anweisung
ZEHN GULDEN
im Vier und Zwanzig Guldenfuss.»

Der amerikanische Einfluss auf diese Noten zeigte sich nicht nur im feinen Druck und Papier, sondern z. T. auch in den Motiven der Abbildungen, so weist die 10-Gulden-Note (in der Mitte oben Hermes und ein Hund, der den Schlüssel zu einer Geldkiste bewacht) links und rechts Darstellungen eines grossen Dampfschiffes und eines stark Rauch ausstossenden Eisenbahnzuges auf[44]). Auch die 50-Gulden-Note zeigte in der Mitte oben zwei amerikanische Eisenbahnzüge; auf der linken (Neufundländer-Hund, Bienenkorb, ein grosses amerikanisches Huhn) wie auf der rechten Seite (Korngarbe, Pflug und Egge in einer hügeligen Landschaft)[45]) waren landwirtschaftliche Symbole dargestellt.

Wie bei allen schweizerischen Noten dieser Zeit wurden Serie, Nummer, Datum und die Unterschriften des Cassiers und des Bankpräsidenten handschriftlich eingesetzt. Diese zeitraubende und mühevolle Arbeit hörte erst 1883 auf, als man endlich Clichés anfertigen und die Unterschriften mit einer Handpresse auf die Noten drucken liess[46]).

Mit der Wahl der einheitlichen Münzsorte (Gulden), in die die Banknoten einlösbar waren, versuchte die Bank in St. Gallen den Verkehr für den Handel zu erleichtern. Um genügend Vorrat an dieser Geldsorte zu haben, bezog sie regelmässig Geldsummen aus Augsburg – zwischen 1838 und 1848 jährlich zwischen 2,5 und 3 Millionen Gulden[47]) –, was ihr das Notengeschäft erheblich verteuerte. Durch den Vertrag mit der Bank in Zürich (1844)[48]) konnte der Verkehr mit Augsburg etwas eingeschränkt werden.

Im Kanton St. Gallen gab auch die von der «Gemeinnützigen Gesellschaft» 1848 mit einem Grundkapital von 10 000 fl. gegründete *Leih- und Sparkassa des Seebezirks in Uznach* Banknoten heraus[49]), die auf zehn Gulden lauteten und den Namen «Cassaschein» trugen. Man hielt sich im Münzfuss an das Vorbild der Bank in St. Gallen, der Name wurde aber von der Bank in Zürich übernommen.

Die am linken und rechten Rand mit Figuren[50]) geschmückten Noten durften nach Art. 9 der Statuten von 1848 nie eine Gesamtsumme von 10 000 fl. übersteigen; sie erreichten im Seebezirk und der nähern Umgebung eine maximale Zirkulation von 4000 fl. Mit der Einführung der einheitlichen Währung 1852 gab die Spar- und Leihkassa des Seebezirks ihre Banknotenemission auf.

Basel

Augsburg, Frankfurt und Basel waren die wichtigsten Barbezugsquellen für den ostschweizerischen Handel. Infolgedessen hatte sich in Basel schon seit dem Mittelalter ein Bankwesen

entwickelt: der Stadtwechsel (1504–1746), eine eigentliche Staatsbank, die mit Edelmetall handelte, münzte, auf Wechsel und Pfänder Geld gab und die Verwaltung des Korn- und Salzamtes innehatte[51]). Daneben gab es auch Privatbanken. 1843 waren es 16, entstanden aus Nebengeschäften der Basler Fabrikanten und Händler, darunter die Firma *Passavant & Co.*, welche auch Noten als Spielart von Kreditbriefen herausgab[52]). Zur Zeit der Gründung der Basler Notenbank (1844) kursierten in Basel französische Fünffrankentaler, Reichs- und Schweizermünzen, doch rechnete man im Handel nach Schweizerfranken zu 100 Rp. oder 10 Batzen. Der Fünffrankentaler hatte 2 Werte: als Kurantgeld galt er 35, bei Kapital- und Zinszahlungen nur 34 Batzen. Ausländisches Papiergeld hatte keinen Kurs und wurde nur in grössern Gasthöfen und bei den Bankiers Passavant, Ehinger, von Speyr, Merian-Forcart u. a. angenommen[53]).

Da die 16 Privatbanken die Konkurrenz der geplanten Depositenbank in Basel fürchteten und deshalb diesem von Jakob Speiser vorbereiteten Projekt entgegenarbeiteten[54]), konnte die *Bank in Basel* erst 1844 ihre Schalter öffnen. Nach der Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 Mio Fr.[55]), wurden am 18. September 1845 erstmals ihre Banknoten im Betrage von 500 000 französischen Franken in Werten von 100 und 500 Fr. in Zirkulation gesetzt[56]). Sie erreichten im Dezember 1845 bereits einen Umlauf von 386 000 Franken.

Diese Noten waren moderner gestaltet als die Zürcher oder Berner Geldscheine, jedoch nicht so anspruchsvoll wie die St. Galler: Ein dicker mit Schlangenlinien-Ornamenten verzierter Rand wurde durch das Bild der über dem Rhein sitzenden Basler Wappenträgerin aufgelockert. Die beiden Notenabschnitte unterschieden sich nur durch die Farbe des Papiers: 100 Fr. gelb, 500 Fr. weiss; sonst waren sie in Format, Bild und Schrift gleichgestaltet. Der Text lautete einfach: «Bei Sicht bezahlt die Bank in Basel Hundert französische Franken». Um auch jedem klar zu machen, was diese 100 Franken konkret vorstellten, folgte noch der Vermerk: «20 Stück Fünf Frankenthaler»[57]). Auch diese Noten unterschrieben Kassier, Präsident und Bankdirektor eigenhändig und setzten Datum und Nummer ein.

Obwohl der Umlauf der in französischen Franken ausgestellten Noten auf Baselstadt, Baselland und eventuell auf das nahe Frankreich begrenzt war, fanden sich so zahlreiche Interessenten, dass im Dezember und in der Folgezeit die Bank oft keine Noten mehr vorrätig hatte und in Bargeld Zahlung leisten musste. Bereits 1846 wurde die Notenemission verdoppelt. Dabei konnte auch der Anteil der sehr begehrten 500-Fr.-Noten auf 800 000 Fr. vergrössert werden. Die Ausstandszeit einer Note war 1847 durchschnittlich 28 Tage, 1851 115 Tage[58]).

Der grosse Geldbedarf in Basel war nicht nur durch den regen Handel verursacht, sondern auch durch die Trennung des Kantons Baselstadt und Baselland (1830–33), in deren Folge Obligationen im Werte von 1,76 Mio Fr. französischer Währung in Umlauf kamen[59]). Auch nahm der Staat bei der neuen Bank in Basel immer wieder Geld auf. Berühmt sind die 1853 ausgegebenen verzinslichen Staatskassenscheine, die wie Geld umlaufen sollten[60]). Weniger begehrt waren die ebenfalls von Beginn an ausgegebenen auf verschiedene Summen lautenden unverzinslichen Kassenscheine auf 8 Tage dato (später auf Sicht).

Wie in den andern Kantonen, fehlte auch in Basel ein Spezialgesetz für Banken und für das Notenemissionsrecht. Die einzige Handhabe des Staates war das kantonale Gesetz über Kommandit- und anonyme Gesellschaften, das für Aktiengesellschaften die Genehmigung der Regierung vorschrieb[61]).

Die Statuten[62]) der Bank selber setzten eine Begrenzung der Notenemission fest: die umlaufenden Banknoten sowie alle anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten durften das Dreifache des Barbestandes und sämtliche Passiven der Bank das Dreifache ihres Gesellschaftskapitals nicht übersteigen.

Am 10. August 1848 schloss die Bank in Basel einen Vertrag mit der Bank in Zürich zur gegenseitigen Einlösung von Banknoten und erweiterte diesen am 29. Oktober 1852 auch auf das Einlösen von Anweisungen[63]). Ein Vertrag für Bankgeschäfte bestand auch seit 1851 mit der Basellandschaftlichen Hypothekenbank in Liestal.

C. Westschweiz

Während es in der industrialisierten Ostschweiz vor allem darum ging, den Handel durch Gründung von Emissionsbanken zu unterstützen, suchte die agrarwirtschaftlich ausgerichtete Westschweiz[64]), welche auf den Export ihrer Agrarprodukte nach Frankreich angewiesen war, die nach Verfassungskämpfen einsetzende Kapitalflucht durch Gründung von Notenbanken auszugleichen. Da die führende Partei vor allem Interesse am wirtschaftlichen Erstarken des Kantons hatte, lag es nahe, an die Gründung von Kantonalbanken zu denken.

Waadt

Im Kanton Waadt gaben in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts die Privatbanquiers *Felix Marcel, Lausanne*[65]), und *Philippe Genton, Vevey*, Geldscheine heraus, die den Zweck hatten, die Geldübertragung von Ort zu Ort zu erleichtern[66]). Der Umlauf dieser Noten erreichte jedoch nie eine für die Banken gewinnbringende Höhe, da die Privatbanquiers, die sich hauptsächlich mit Vermögensverwaltungen befassten, nur einem kleinen Kreis von Kunden bekannt waren, und die Noten wie Kreditbriefe deshalb nur an den auf den Noten bezeichneten Stellen eingelöst werden konnten.

Die waadtländische radikaldemokratische Revolution von 1845 vertrieb nicht nur diese Privatbanquiers, sondern wirkte sich auch ungünstig auf dem internen Kapitalmarkt aus. Die bisherigen Geldgeber, deren politische Macht durch die Revolution gebrochen war, zogen ihr Geld in grossem Masse aus dem Kanton. Um der Wirtschaft wieder die nötigen Finanzmittel zuzuleiten, gründete der Grosse Rat von Waadt durch Dekret vom 19. Dezember 1845 die *Banque Cantonale Vaudoise* als Aktiengesellschaft, deren Kapital von 2 Mio Schweizerfranken alter Währung zur einen Hälfte vom Staat, zur andern durch Private aufgebracht wurde[67]).

Diese gemischtwirtschaftliche Bank betrieb nach dem Vorbild der Kantonalbank Bern sowohl Handels- wie Hypothekargeschäfte und erhielt auch vom Staat die Genehmigung, Banknoten in Abschnitten zu 10, 20 und 100 französischen Fünffrankentalern (ab 1847 auch 5 Fünffrankentaler) bis zum Betrage der Hälfte des einbezahlten Aktienkapitals auszugeben[68]). Diesen Banknoten wurde allerdings keine Staatsgarantie zugestanden: Art. 7 der Statuten stellte ausdrücklich fest, dass für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen hafte. Erst 1862 legte man statutarisch fest, dass der Betrag des Banknotenumlaufs die dreifache Summe des in der Kasse verfügbaren Bargeldes nicht übersteigen dürfe[69]). Die Metalldeckung schwankte in den Jahren 1847 bis 1861 zwischen 73 % und 16 % des Notenumlaufs. Die übrige Deckung bestand während langer Zeit aus Hypothekartiteln, sie wurde aber immer mehr durch kurzfristige Titel ersetzt.

Jacob Siber (1807–1880) aus Lausanne schuf nach dem französischen Banknotentyp die «Bons pour cent écus de 5 francs de France, payables au porteur et à présentation», die auf rosa Papier gedruckt und mit einem 2 cm dicken Lilien-Ranken-Rand versehen waren, der oben durch das Kantonswappen und unten durch ein kleines Bild[70]) unterbrochen war. Um Fälschungen zu verhindern, wurden die an sich einfachen Noten durch Überdruck eines grünen Kantonswappens, der gelben Wiederholung des Textes und durch die eigenhändigen Unterschriften des Direktors, des Kassiers und des Präsidenten des Conseil Général gesichert. Jacob Siber, von Beruf Stempelmacher und Medailleur, zierte die Noten noch mit 2 Stempeln: dem des Conseil Général und dem der Bank.

Wegen der Lieferung von 10 000 Noten zu 10 und 10 000 Noten zu 20 Fünffrankentalern, welche eine Reproduktion der von Siber verfertigten Noten sein sollten, wandte sich der Conseil d'Administration an einen Papierhändler Bristlen in Versoix. Da die 20 Fünffrankentalerscheine äusserst mangelhaft ausgeführt waren, kamen nur die auf weissem Papier einfärbig bedruckten 10 Talernoten in Umlauf[71]). Aber auch diese gaben wegen ihrer fehlerhaften Herstellung, des schlechten Papiers und der einfachen Zeichnung Anlass zu zahlreichen Fälschungen.

Für jede ausgegebene Banknote hatte die Kantonalbank bis 1879 ein droit de timbre[72]) von 2 Batzen zu zahlen, was mit einem roten Stempel auf der Rückseite des Geldscheins vermerkt wurde. 1846 wurden für 1 Mio Fr. Banknoten emittiert, doch betrug 1847 der durchschnittliche Umlauf nur 37 000 Fr., da das misstrauische Publikum – vor allem die Bauern – zunächst die Noten nur widerwillig annahm. Gewöhnte sich die Bevölkerung auch allmählich an die

neue Zahlungsweise, so zog sie aber noch lange klingende Taler vor und liess sich die Noten möglichst rasch auszahlen. – 1850 stand die durchschnittliche Zirkulation auf 170 000 Fr. pro Tag – also dem Fünffachen des Betrages von 1847; erst nach der Übereinkunft zur gegenseitigen Pari-Einwechslung der Noten mit der Kantonalbank Bern 1850 und der Einführung der einheitlichen Währung in der Schweiz wurde der mittlere Umlauf über die Millionengrenze gehoben.

Genf

Um 1800 zirkulierten in Genf billets de change circulaire, billets transférables, billets au porteur und lettres de crédit. Die Banken konnten derartige Billets oder Geldpapiere frei ohne jede gesetzliche Einschränkung und bis 1886 ohne Besteuerung in Umlauf bringen[73]). Privatbankhäuser wie *Hentsch & Cie.*[74]), *P. F. Bonna & Cie.*[74]) und *Lombard Odier & Co.*[75]) gaben seit der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts auch Noten zu 100 Französischen Franken auf 1 Tag nach Sicht heraus,[76]) die, wie für alle Privatbanknoten charakteristisch, aus dem Kreditbrief entstanden waren (nachgemachte «billets de Hannovre») und der Wertübertragung von Ort zu Ort dienen sollten. Auf den Bankbillets waren Adressen angegeben, wo sie überall gegen Kommission oder in pari (Paris und Genf) eingelöst werden konnten. Die Noten aller drei Privatbanken wiesen einen sehr ähnlichen Text auf, was vermuten lässt, dass Banknoten französischer Privatbanken Vorbild waren für Form und Idee dieser billets[77]). Infolge der Parieinlösung der Noten in Paris kam es vor, dass bei einem französischen Wechselkurs über pari solche Billets nach Paris geschickt wurden, zum Nachteil der Genfer Bankiers, die sich deshalb weigerten, in derartigen Fällen Noten auszugeben.

Diesem Papiergeld, nach Prévost[78]) zum Teil auch von einfachen Handelshäusern emittiert, fehlte jedoch das Vertrauen des Publikums. Dennoch müssen um 1846 nach Debes' Schätzung[79]) für 400 000 Fr. Geldscheine dieser Art im Umlauf gewesen sein, obwohl sie nur in Genf zirkuliert haben können, da die Noten an andern Orten nur in bestimmten vertragsmässig gebundenen Häusern eingelöst und nicht direkt im Handelsverkehr akzeptiert wurden. Mit der Einführung der Schweizerwährung verschwand dieses Papiergeld.

Am 10. November 1845 genehmigte der Staatsrat von Genf die Gründung der *Banque du Commerce de Genève* (Aktienkapital 1,5 Mio Fr.), die bereits 1846 mit einer Notenemission von 800 000 Fr. begann. Nach Art. 17 ihrer Statuten konnten Billets à vue et au porteur zu 100, 250, 500 und 1000 Fr. ausgegeben werden, die am Sitze der Bank zahlbar waren. Dabei durfte aber die Summe der umlaufenden Banknoten zusammen mit den kurzfristigen Schulden den dreifachen Betrag des in der Kasse vorhandenen Bargeldes nicht übersteigen (Art. 22). Auf eine Emissionsgrenze wurde verzichtet.

Bis 1855 stieg der Notenumlauf ständig; es herrschte vor allem grosse Nachfrage nach den 100-Fr.-Noten. 1849 bestand der 1,9 Mio Fr. betragende Notenumlauf zu ¾ aus 100-Fr.-Scheinen, so dass sich die Bank gezwungen sah, für eine weitere Million kleine Noten verfertigen zu lassen[80]).

Zur Anfertigung der Noten wurde der Genfer Graveur Auguste André Bovet (1799–1846) herangezogen, der als einer der ersten in Genf das lithographische Verfahren anwandte[81]). Die von Bovet gezeichneten und gestochenen, auf weissem Papier gedruckten Noten zu 100, 500 und 1000 Fr.[82]) kamen ab 16. März 1846 in Umlauf, gerade zum Zeitpunkt einer grossen Finanzkrise als Folge der 1846er Revolution in Genf, des Sonderbundkrieges in der Schweiz, des Sturzes Louis Philippe's in Paris und von Kriegen und Revolutionen in fast allen Ländern Europas.

Als vom Publikum der Wunsch geäussert wurde, diese Noten unterscheidbarer zu machen und sie mit Farben zu kennzeichnen, folgte die Banque du Commerce diesem Rat:

«en consequence, à mesure que nos anciens billets rentrent à notre caisse, nous leur donnons la nuance qu'ils doivent avoir, avant de les mettre en circulation.» (Jahresbericht 1850).

Auf diese Weise wurden innerhalb kurzer Zeit alle Noten zu 100 Fr. mit gelben, die zu 500 Fr. mit blauen Guillochen bedruckt. An den Noten, die im Schweizerischen Landesmuseum zu sehen sind, ist die Schwierigkeit dieses Druckes noch deutlich erkennbar – die farbigen Guillochen sind z. T. stark verschoben.

Diese einseitig auf Büttenpapier bedruckten Noten waren mit dem Kantonswappen, einem kleinen Bild (Frachtstapel vor Dampflokomotive) und dem Vermerk versehen, dass das Gesetz Fälscher mit Zuchthaus bestrafe. Für die Noten musste – wie für Wertpapiere – eine Stempelsteuer entrichtet werden: 50 Rp. für 1000 Fr., 25 Rp. für 500 Fr. und 5 Rp. für 100 Fr.

Mitte der 50er Jahre machte sich der Einfluss einer zunehmenden Goldabundanz wie auch einer wachsenden Konkurrenz anderer Notenbanken bemerkbar, so dass der Notenumlauf stark sank. Ein 1857 eingereichtes Gesuch um Bewilligung einer Emission von 50-Fr.- und 20-Fr.-Noten, wie sie die Banque de Genève und die Banque Générale herausgaben, wurde verweigert.

Bis zur Vereinheitlichung der Schweizerwährung gelang es der Banque du Commerce nicht, Verträge zur Parieinlösung von Noten abzuschliessen, obwohl sie seit 1846 auf dem Platz Genf die Aufgabe eines Clearing-Hauses erfüllte.

James Fazy, der Führer des revolutionären Radikalismus, der 1846 durch Barrikadenkampf zur Herrschaft gelangte und eine Verfassungsrevision in Genf durchsetzte[83]), gründete 1848 nach englischem und amerikanischem Vorbild die Handelsbank *Banque de Genève*, die bis 1899 Banknoten ausgab.

In den am 16. Mai 1848 vom Conseil d'Etat genehmigten Statuten war ein Aktienkapital von 3 Mio Fr. vorgesehen, an dem sich die Commission Communale des Biens des Anciens Genevois, – d. h. also indirekt der Staat – mit 1,5 Mio Fr. beteiligte. Da die restlichen Aktien nie ganz untergebracht werden konnten, wurde das Grundkapital in der Statutenrevision von 1869 auf 2,5 Mio Fr. herabgesetzt; die Beteiligung der Commission Communale (1,5 Mio Fr.) war nach der Verfassung vom 26. August 1868 (Art. 6) bereits ganz dem Staat überschrieben worden, der damit die Aktienmehrheit erhielt. Die Form der privaten Aktiengesellschaft blieb jedoch erhalten (keine Haftung des Staates), was 1932 bei der Liquidation zu Rechtsstreitigkeiten führte, die bis vor das Bundesgericht kamen.

Art. 19 der Statuten von 1848 ermächtigte die Bank, Noten zu 1000, 500 und 100 Fr. zahlbar am Domizil dem Überbringer auf Sicht auszugeben. Der Conseil d'Administration durfte auf den Noten die Orte der Schweiz vermerken, in denen sie auf Sicht und ohne Kosten für die Bank an Zahlungs Statt angenommen wurden. Über allfällige Zahlstellen im Ausland sollte die Generalversammlung bestimmen. Nach Art. 21 durfte die Summe der umlaufenden Banknoten, der Ordrepapiere und der Kontokorrentschulden das Dreifache des in der Kasse enthaltenen Bargeldes nicht überschreiten, wie auch der Betrag an zirkulierenden Noten das Doppelte des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen sollte.

Die von Auguste Bovet verfertigten Noten mit einem stark verzierten breiten Rand trugen nur das Versprechen, dass dem Überbringer auf Sicht in Barschaft so und so viele Franken bezahlt würden. Das Papier dieser Noten war so schlecht, dass der Druck auf der Rückseite durchdrang. Nur durch verschiedenfarbiges Papier unterschieden sich die Notenabschnitte voneinander: 20 Fr. rot, 100 Fr. blau, 500 Fr. grün. Wegen der Fälschungen verwandte man später statt des farbigen Papieres farbige Guillochen auf weissem Papier. Da der komplizierte Arbeitsgang aus ökonomischen Gründen in einer dafür ausgerüsteten Druckerei erfolgen musste, liess man die späteren Serien der 1848er Noten bei Giesecke und Devrient in Leipzig anfertigen. - Im übrigen musste die Banque de Genève für ihre Noten die gleiche Stempelsteuer entrichten wie die Banque du Commerce.

Neuenburg

Um der allgemeinen Wirtschaftskrise und dem grossen Geldmangel im Neuenburger Jura abzuhelfen, genehmigte das Gouvernement provisoire des Kantons Neuenburg 1848 einen von Kaufleuten und Uhrmachern aus La Chaux-de-Fonds eingereichten Plan, eine *Banque de Dépôt et d'Emission de la Chaux-de-Fonds*[84]) zu gründen und sanktionierte am 7. April ihre aus 28 Artikeln bestehenden Statuten; diese sahen gegen Hinterlegung von Waren eine Emission von Bons vor, die das momentan rare Bargeld ersetzen sollten.

In der Banknotensammlung des Schweizerischen Landesmuseums ist eine auf rotem Papier gedruckte, mit sehr feinem symmetrischem 8eckigen Rand versehene 50-Fr.-Note dieser Bank erhalten, welche folgenden Text trägt:

«Chaux de Fonds
Banque de Dépôt et d'Emission
autorisé par le Gouvernement provisoire
No Ser Bon pour cinquante francs Le contrefacteur sera puni»

Da offenbar in der Zeitnot beim Druck die zu einer Banknote gehörenden Unterschriften vergessen worden waren (oder man sich nicht hatte einigen können, wer unterschreiben sollte), war darunter nur der blaue Stempel «le Commisaire du Gouvernement provisoire» und die eigenhändige Unterschrift des Kommissärs Ducommun angebracht. Der Direktor des Instituts, Ls Robert-Cugnier, besass vielleicht keinen Stempel, so dass er zu seiner Unterschrift noch eigenhändig die Bemerkung «le Directeur» beifügen musste. Die Note war mit dem Trockenstempel der Bank versehen.

Wie vorauszusehen war, wurde die im Rathaus von La Chaux-de-Fonds untergebrachte Bank, die ja nur gegen Ausgabe von Geldscheinen die in der Krisenzeit unverkäuflichen Waren ins Depot aufnehmen und so dem Geldmangel begegnen sollte, bald wieder geschlossen. Da von ihr nurmehr die Gründungsakten bekannt sind, scheint sie keine grosse Bedeutung erlangt zu haben. Wahrscheinlich verschwand sie schon 1848 wieder, um erneut 10 Jahre später in etwas anderer Form, aber unterstützt von den gleichen Leuten, als «Union Horlogère» in einer neuen Krisenzeit aufzutauchen[85]).

D. Zusammenfassung

Die Periode vor der Einführung der einheitlichen Währung in der Schweiz könnte in der schweizerischen Papiergeldgeschichte als Zeitabschnitt des «trial and error» bezeichnet werden. Man ging davon aus, dass im Handel vor allem grosse Notenabschnitte gewünscht wurden, erst mit der Zeit erkannte man, dass kleinere Notenwerte den Notenumlauf erhöhten. Ferder musste die für eine Region wichtigste Währung herausgefunden werden, allerdings unter Berücksichtigung der im Grossverkehr benützten Rechnungseinheiten. Um dem Publikum nie Furcht vor dem Papiergeld zu nehmen, mussten die Noten mit einem psychologisch richtig gewählten Text versehen werden. Dazu gehörte auch ein Zahlungsversprechen, das das an sich abstrakte Papiergeld in soweit konkretisierte, als der Notenbesitzer daraus nicht nur den Nennwert der Note entnehmen, sondern gleichzeitig auch erkennen konnte, ob die ausstellende Bank vertrauenswürdig sei. Hierzu dienten die Unterschriften und die verschiedensten Bezeichnungen wie «Gutschein» (Deposito-Cassa), «Schein» (Kantonalbank Bern), «Cassaschein» (Bank in Zürich, Spar- und Leihkasse des Seebezirks), «Anweisung» (Bank in St. Gallen), «Bon» (Waadtländer Kantonalbank und verschiedene Privatbanken).

Die Bezeichnung des Wertes in geläufigen Münzwerten[86]) wie auch der künstlerische Schmuck auf den Noten sollten den Geldscheinen zur Popularität verhelfen. Kantonswappen z. B. erweiterten den Umlauf in der Region, behinderten dafür aber ausserhalb der Kantonssouveränität die Zirkulation, was die vor allem auf den Handel ausgerichteten Banken in Zürich und St. Gallen veranlasste, auf dieses Wappenbild in der Note zu verzichten. Mit den verschiedensten Zeichnungen versuchte man die Hoffnung auf eine technische Zukunft (Eisenbahn, Dampfschiffe), eine günstige Entwicklung der Region (Fortuna mit reichem Füllhorn), oder auch Symbole des Handels (Hermes) oder der Landwirtschaft (Korngarben, Geräte, etc.) darzustellen.

Sieben private Bankhäuser am Genfersee, in Basel und Bern gaben zu dieser Zeit eine Art von «Banknoten» heraus, die dazu bestimmt waren, den Zahlungsverkehr von Platz zu Platz zu erleichtern. Sie waren nach Aussehen, Text und aufgedruckten auswärtigen Einlösungsstellen Kreditbriefen und Checks sehr ähnlich. Absicht der Banken mit der Ausgabe dieser «Noten» war weniger der billige Krediterwerb als die Befriedigung des Geldbedarfs ihrer Kundschaft ausserhalb des Domizils an den Orten, wo ihr Haus Beziehungen besass. Darum waren auch diese Privatnoten nie von grosser Bedeutung. Form und Ausführung dieser Geldscheine entsprachen dem französischen Vorbild. Diese kleineren rein privaten Emissionsbankhäuser gab es nur in jenen Teilen der Schweiz, wo der Grossverkehr den französischen Münzfuss als Recheneinheit benutzte.

Die drei staatlichen Banken (zwei kantonale und eine städtisch-kommunale) allerdings suchten durch die Ausgabe von Papiergeld für den Staat vornehmlich unverzinsliche Kredite zu erlangen. Die Berner Staatsbanken setzten dafür, wiederum nach französischem Vorbild, die Staatsgarantie ein, die Banque Cantonale Vaudoise schuf ein Garantiekapital. Die Notendeckung war bei allen Banken nicht sehr hoch.

Die Belebung des Handels und die Erleichterung des Geldtransportes war vor allem das Anliegen der fünf Banknoten emittierenden Handelsbanken (Aktiengesellschaften) in Zürich, Basel, St. Gallen und Genf. Sie tendierten aus diesem Grunde danach, die Notenzirkulation möglichst zu erhöhen und waren deshalb ängstlich auf ihren Kreditruf bedacht. So setzten sie auch von sich aus (ohne Kantonsgesetze) statutarisch ihre Notendeckung auf 1/3 ihres Notenumlaufs in bar fest.

Die Notenzirkulation war demnach, wie aus Tabelle S. 67 ersichtlich ist, gering, da nur der Handel sich deren Vorteile zu Nutzen machte. Die uneinheitliche Organisation der Banken, die Isolation der einzelnen Kantone durch die fehlende Zentralgewalt, der schlechte Zustand der Strassen und Verkehrswege, die schwache Entwicklung der einheimischen Industrie, der Münzwirrwarr und die grosse Abneigung des Volkes gegen jegliches Papiergeld waren dafür die Hauptgründe. Immerhin erreichte der Papiergeldumlauf doch bereits einen solchen Umfang, dass sich Politiker damit zu befassen begannen: bereits 1847 beantragte der Stand Basel-Stadt der Tagsatzung, folgenden Satz anzunehmen: «Der Bund darf niemals Papiergeld mit gezwungenem Kurse einführen»[87]).

Die Banknoten wurden zunächst – abgesehen von der Bank in St. Gallen, die ihre Geldscheine in Amerika anfertigen liess – im Inland von Schweizer Kupferstechern hergestellt, die die Noten auf Stahlplatten stachen. Das Papier kam jedoch zum Teil aus dem technisch weiter fortgeschrittenen England. Die Zeichnungen auf den Noten und das Papier waren, ausser bei der Bank in St. Gallen, von geringer Qualität, der Verschleiss der Noten enorm. Da die Rückseite der Geldscheine nicht bedruckt wurde, war die Qualität des Papiers nicht so wichtig. Eine Sicherung vor Fälschungen bedurfte noch wenig Aufmerksamkeit, da die Noten vornehmlich im Grossverkehr umliefen und dem Publikum relativ unbekannt waren. Die eigenhändig eingesetzten Unterschriften mit Serie und Nummer galten als ausreichende Sicherheit.

Gedruckt wurden die Noten meist in den Räumen der Bank. Die Druckerei im eigenen Hause hatte den Vorteil, dass Noten immer rasch zur Hand waren, sofern nicht gerade der Abwart erkrankte[88]). Für die Bank in St. Gallen war die Anfertigung ihrer Noten in New York insofern nachteilig, als sie deshalb erst ein Jahr später als die Bank in Zürich mit dem Notengeschäft beginnen konnte.

Kantonale Gesetze über die Ausgabe von Banknoten bestanden noch nicht. Der Kanton übte nur insofern seine Hoheit aus, als Banken in der Form von Aktiengesellschaften seiner Genehmigung bedurften und das Papiergeld – wie Wechsel – einer Wertpapier-Stempelsteuer unterlag. Die Eigenständigkeit der Noten gegenüber Wechseln oder andern Wertpapieren wurden weder von den verschiedenen kantonalen Regierungen verstanden, noch – während einer längern Periode – von den Emissionsbanken. Dies manifestierte sich nicht nur im Text der Geldscheine, sondern auch darin, dass diese ersten Noten meist aus einer Souche geschnitten und nur einseitig bedruckt waren. Auch wiesen sämtliche Notenabschnitte einer Emissionsbank das gleiche Wertpapierformat, Notenbild und meist auch die gleiche Papierfarbe auf. Einzig der auf eine runde Zahl lautende Betrag der Noten schien eine Neuerung gegenüber den alten Geldpapieren zu sein.

So ist es nur allzu verständlich, dass das Publikum speziell auf die Unterschiede zwischen Wechsel und Banknote aufmerksam gemacht werden musste. In der Schrift «Darstellung des Verkehrs mit der Bank in Zürich» vom Jahre 1838 ist folgendes zu lesen[89]):

«Aber ein Kassenschein ist kein Wechsel, und es muss dabei nichts geschrieben werden. Das ist eben der Unterschied. Beim Wechsel ist jedes Wort wichtig, das darauf geschrieben ist, beim Kassaschein kann man soviel darauf schreiben, als man will, es gilt alles nichts... Der Kassaschein ist immer das Eigentum dessen, der ihn in Händen hat... Bei dem Kassaschein hat das Datum nicht die mindeste Bedeutung, sondern ist nur hergesetzt wegen der Aufsicht durch die höhern Vorgesetzten des Instituts, daher denn auch bei solchen Kassascheinen keinerlei Verjährung gilt.»

Schweizerische Notenbanken bis 1851 (Einführung der einheitlichen Währung)

Noteninstitut	*Beginn der Notenausgabe*
1) Deposito-Cassa der Stadt Bern	1826
2) Marcuard & Co., Bern	um 1830
3) Lombard, Odier & Cie., Genf	um 1832
4) Kantonalbank Bern	1834
5) Bank in Zürich	1837
6) Bank in St. Gallen	1838
7) B. F. Bonna, Genf	um 1840
8) Philippe Genton, Vevey	um 1840
9) Hentsch & Cie., Genf	um 1840
10) Passavant & Co., Basel	um 1840
11) Felix Marcel, Lausanne	um 1843
12) Bank in Basel	1845
13) Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne	1846
14) Banque du Commerce, Genf	1846
15) Banque de Genève	1848
16) Banque de Dépôt et d'Emission in La Chaux-de-Fonds	um 1848
17) Leih- und Sparkasse des Seebezirks in Uznach	1848

III. Banknotenvielheit bei einheitlicher Währung

A. Einführung der einheitlichen Frankenwährung

Das auf den Artikel 36 der Bundesverfassung von 1848 beruhende eidgenössische Münzgesetz vom 7. Mai 1850[1]) brachte der Schweiz in den Jahren 1851/52 endlich die ersehnte Münzeinheit, den Schweizerfranken, basierend auf einer reinen Silberwährung: «5 Gramm Silber $^{9}/_{10}$ fein machen die schweizerische Münzeinheit aus unter dem Namen Franken»[2]). Im Juni 1851 begann die eidgenössische Münzkommission mit der Prägung neuer Münzen, und am 1. August folgte die Einziehung der alten Sorten.

In Basel, Bern und Lausanne vollzog sich der Umtausch der auf französische Fünffrankentaler lautenden Geldscheine in die auf Franken lautenden Noten ohne Schwierigkeiten: Die alten Noten wurden nach und nach eingezogen und durch neue ersetzt. Die *Bank in Basel* und die *Kantonalbank Bern* fingen damit während der Durchführung des Münzgesetzes 1852 an, die *Banque Cantonale Vaudoise* dagegen gab erst 1856 neue Frankennoten aus.

Die *Genfer Notenbanken* hatten es nicht einmal nötig, ihre auf Franken lautenden Geldscheine in irgendeiner Weise zu ändern, da das französische Münzsystem weitgehend angenommen war. Ihre einzige Reaktion auf die Münzvereinheitlichung war das Gesuch an den Genfer Stadtrat, ihnen die Ausgabe kleinerer Notenabschnitte zu bewilligen. Aus politischen Gründen wurde der Banque de Genève 1852 erlaubt, 20-Fr.-Noten auszugeben, während die Banque du Commerce eine Absage erhielt[3]).

Anders war es bei den auf Gulden und Brabantertaler lautenden Noten, hier vollzog sich der Umtausch rascher. Am 15. März 1852 ging der Kanton Zürich offiziell zur neuen Währung über. Ein Zürcher Gulden galt nach offiziellem Reduktionsfuss $2^{1}/_{3}$ Fr. Die Bankvorsteherschaft der *Bank in Zürich* beschloss darum auf den 25. Februar 1852[4]):

«Die am Tage des Eintritts des neuen Münzfusses ausstehenden Kassascheine werden als Noten von Fl. 24½ und Fl. 245.– behandelt, also à 3 per 7 zu Fr. 57.16$^{2}/_{3}$ und Fr. 571$^{2}/_{3}$ eingelöst oder an Zahlung genommen... Von Stund an werden keine Banknoten mehr ausgegeben bis die Vorsteherschaft die Ausgabe von Frankennoten beschliesst. Um aber dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich ein etwelches Equivalent für die nun nicht mehr zu habenden Noten zur Vermeidung des Talertransportes zu verschaffen, werden ihnen Kassascheine an Ordre zur Verfügung gestellt auf 100 Brabanterthaler effektiv lautend, bei Vorweisung in Zürich oder Winterthur zahlbar, auf denen gedruckt ist, dass sie nach wie vor der Münzconversion so viel Brabanterthaler

wert sind, und folglich nicht dem Gesetz von Fl. 1 per Fr. 2 1/2 unterliegen. Sie werden aus einer Souche geschnitten, von Bankdirektor und Kassier unterzeichnet, von einem dritten Angestellten kontrolliert und einregistriert, und in allem übrigen wie die bisherigen Billets à ordre behandelt.»

Die bisherigen Brabantertalernoten wurden ab 25. Februar 1852 nicht mehr ausgegeben. Die seit 1851 vorbereitete Ausgabe der neuen auf 50 und 500 Fr. lautenden Noten erfolgte am 13. März. Da die Regierung von Zürich für die Annahme deutscher Geldsorten nur einen fakultativen Tarif aufgestellt hatte, musste sich die Bank in Zürich zunächst durch Aufdruck des Vorbehaltes «nach Wahl der Bank in effektiven Fr. oder deutschem Geld zu offiziellem Umrechnungstarif einlösbar» auf ihre neuen Noten schützen. Dieser Stempelaufdruck wurde jedoch bald unnötig, da die Aktionäre beschlossen, ab 20. Oktober 1852 alle Zahlungen in neuer Valuta und in auf effektive Franken lautenden Banknoten und Billets à ordre zu leisten[5]).

In den Kantonen St. Gallen und Thurgau begann die Münzeinlösung am 17. Mai 1852. Die *Bank in St. Gallen* liess ihre Banknoten in neuer Schweizerwährung wiederum in New York drucken[6]) und gab ab 11. Oktober 1852 für insgesamt 600 000 Fr. Noten aus. Da die Bank jedoch einen Mangel an Schweizer Münzen erwartete und einen Rückgang des Umlaufs der neuen Geldscheine in den benachbarten deutschen Staaten befürchtete, gab sie neben Banknoten in Schweizerfranken auch 8 Serien[7]) Noten im Gesamtbetrage von fl. 680 000 neu heraus, die mit einem Stempel versehen auf «effektive Gulden oder Brabanterthaler zu fl. 2.42» lauteten[8]). Die Bank hatte nun 3 Notenwährungen.

Am 1. Oktober 1853 wurde die Bankbuchhaltung (Aktienkapital 1 Mio fl. = 2,1 Mio Fr.) auf Schweizerfranken umgestellt. Gleichzeitig wurde die Emissionssumme der Guldennoten auf fl. 400 000 beschränkt, da die Frankennotenzirkulation gut angelaufen war und ein Mangel an Gulden auftrat, der zur Spekulation verleitete. Noch im Jahresbericht von 1855/56 wurde ein Umlauf von 70 000 fl. Noten ausgewiesen. Ende September 1856 zog man weitere Guldennoten im Werte von fl. 40 000 ein; der Rest der noch zirkulierenden Noten kam nur langsam an die Bank zurück, so dass die Bank in St. Gallen am 30. Juni 1886 dem Bund als Gegenwert für noch ausstehende Guldennoten 18 772.72 Fr. zu zahlen hatte, da die von den einzelnen Emissionsbanken emittierten Frankennoten gegen einheitliche Schweizer Noten umgetauscht werden mussten.

Die neuen Frankennoten[9]), wiederum mit «Anweisung» betitelt, wiesen verschiedene Motive und Darstellungen auf. So zeigt die 20-Fr.-Note – vermutlich speziell für die ländliche Bevölkerung geschaffen – landwirtschaftliche Motive: Frau mit Korngarbe neben einem Mann am Amboss (links), Schafe und Schäfer[10]) (mitte oben), Bienenstock (mitte unten) und eine Winzerin (rechts). Desgleichen die 100-Fr.-Note, bei der eine Frau ein amerikanisches Baumwollspinnrad betätigt, neben einem Rossknecht mit 3 Pferden an der Tränke. Die 50-Fr.-Note dagegen wird beherrscht von der Darstellung eines amerikanischen Dampfzuges auf einer Brücke (links Frauenbüste mit Korngarbe, rechts sitzende Justitia), und die 50-Fr.-Note zeigt den Sitz der Bank in St. Gallen, neben einer auf einem Amboss sitzenden «Industria» und einer schreibenden «Ars» – das Interesse der Bank an Industrie und Kunst bekundend.

B. Banknoten neuer Noteninstitute

Der beträchtliche Gewinn der Notenbanken in Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich, der wachsende Kapitalbedarf der Industrie und vor allem der Eisenbahnbau führten zu zahlreichen Neugründungen von Notenbanken. Bis zum Ausbruch des deutsch-französischen Krieges waren es vor allem private Notenbanken; erst nach 1870 setzte eine Gründungsperiode kantonaler Institute ein – veranlasst durch den hohen Geldbedarf zur Mobilisation der Schweizer Armee wie der unaufhörlich wachsenden Aufgaben der Kantone.

Im folgenden sollen diese Neugründungen bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes von 1881 betrachtet werden, wobei mit Rücksicht auf einen zusammenhängenden Überblick über das Notenwesen innerhalb einer Region oder eines Kantons auf eine Darstellung des historischen Ablaufs des gesamtschweizerischen Notenbankwesens verzichtet wird.

a) Der Kanton Thurgau

Die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld

Der Kanton Thurgau, dem in Art. 17 der kantonalen Verfassung von 1849 die Verpflichtung auferlegt wurde, das Kreditwesen zu heben und bei der Gründung einer Hypothekarbank mitzuwirken, beteiligte sich in der Folge mit 400 000 Fr.[11]) an der 1851 von der Gemeinnützigen Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 1 Mio Fr. gegründeten Thurgauischen Hypothekenbank. Diese Bank nahm am 1. Januar 1852 ihre Geschäfte auf und gab sogleich, um billige Betriebsmittel zu erlangen, Banknoten zu 50 und 10 Fr.[12]) bis zum Betrage von 200 000 Fr.[13]) aus, obgleich sie als Hypothekarbank die dadurch erlangten kurzfristigen Mittel nur langfristig anlegen konnte[14]).

Der Emissionsbetrag dieser auf «neue Schweizerwährung» lautenden Cassascheine musste bald verdoppelt werden und wurde 1856 – gleichzeitig mit der Vergrösserung des Aktienkapitals[15]) – auf 500 000 Fr. erhöht. Die verschiedenen Notenabschnitte unterschieden sich nicht nur in Farbe[16]) und Grösse, sondern auch im Notenbild (Symbole von Industrie, Handel und Fortuna).

Da die Gefahr bestand, dass aus Silbermangel die auf Silberwährung basierte Notenzirkulation eingeschränkt werden musste, erhielten die Noten 1857 einen Stempelaufdruck, dass sie in Silber oder Gold einlösbar seien[17]). Der stetige Goldzufluss verhinderte jedoch – wie bei allen andern Notenbanken in den 60er Jahren – einen grössern Banknotenumlauf, so dass von der 1864 genehmigten Erhöhung der Notenemission auf 750 000 Fr. erst nach dem Krieg von 1870/71 Gebrauch gemacht wurde. Da dann aber mehr als 90 % der Emissionsnoten zirkulierten, sicherte sich die Bank 1882 das Recht auf eine Banknotenausgabe von insgesamt 1 Mio Fr.

Die Banknoten[18]) konnten von Anfang an auf Grund gegenseitiger Verträge mit den Notenbanken in Zürich und St. Gallen al pari eingelöst werden; 1858 schlossen sich diesen Verträgen auch die Banken in Glarus, Luzern, Aarau und Solothurn und 1864 in Bern (Eidgenössische Bank), Schaffhausen und Lichtensteig an (für kurze Zeit auch Chur [1865–67]). In Basel fand sich das Haus Rudolf Kaufmann bereit, die thurgauischen Geldscheine für den Inhaber unentgeltlich einzulösen. Doch waren allein die Verträge mit den Banken in St. Gallen und in Zürich von Bedeutung. Jedenfalls wurden in den Jahresrechnungen nur die Notenzirkulationen von und nach St. Gallen und Zürich ausgewiesen und dazu bemerkt, die wenigen von andern Banken eingenommenen thurgauischen Noten seien wieder in Zirkulation gesetzt worden.

Erst vom Jahre 1883 an musste im Kanton Thurgau eine Banknotensteuer von 6 ‰ an den Kanton und 1 ‰ an den Bund bezahlt werden, und erst zu diesem Zeitpunkt wurde auch die Notendeckung (nach dem eidgenössischen Banknotengesetz) geregelt. So konnte es noch 1863 z. B. vorkommen, dass am 31. Dezember nur 15 % der Notenzirkulation durch Barschaft gedeckt war. Dies scheint jedoch ein Ausnahmefall gewesen zu sein.

Die Thurgauische Kantonalbank in Weinfelden

Da die Thurgauische Hypothekenbank allein den anhaltenden Geldmangel nicht beheben konnte, wurde im § 26 der Kantonsverfassung vom 28. Februar 1869 der Kanton erneut ersucht, das Kreditwesen zu fördern und eine unter Garantie des Staates stehende Kantonalbank zu errichten.

Bereits 1871 konnte diese, mit einem Dotationskapital von 1,176 Mio Fr. ausgerüstet, ihre Schalter in Weinfelden eröffnen und (von Orell Füssli & Co. in Zürich auf weissem Papier gedruckte) Noten zu 20, 50, 100 und 500 Fr. ausgeben. Diese Geldscheine unterschieden sich nur durch die verschiedenfarbigen Guillochen[19]), hatten jedoch alle gleiches Format und Bild[20]).

Diese Noten, die von allen öffentlichen Kassen des Kantons als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen wurden[21]), und die vorerst bis zu einem Betrag von 1 Mio Fr. ausgegeben wer-

den durften[22]), mussten vom Präsidenten des Bankausschusses, vom Bankdirektor (beide in Weinfelden) und vom Chef des kantonalen Finanzdepartementes (in Frauenfeld) eigenhändig unterzeichnet werden[23]).

Da § 6 des Gesetzes betr. Errichtung einer Kantonalbank vom 25. November 1869 der Bank vorschrieb, dass mindestens der Betrag der Sparkasse-Einlagen und $^2/_3$ des arbeitenden Kapitals für grundversicherte Darlehen Verwendung finden müssten, konnte für die Deckung der Banknoten nur noch eine Kannvorschrift aufgestellt werden[24]): Die Geschäftsführung «soll dafür sorgen, dass zur Einlösung der eingehenden Noten in der Regel wenigstens der vierte Theil des Geldbetrages der emittierten Banknote in Kassa sei».

Die Thurgauische Kantonalbank verständigte sich schon 1872 mit den meisten Bankinstituten der Ost- und Zentralschweiz zur gegenseitigen al-pari-Einlösung ihrer Banknoten, und 1876 trat sie ins Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken ein.

Obwohl die Kantonalbank 1882 ein Dotationskapital von 2,4 Mio Fr. besass, ging sie nicht über die (seit 1875) 1,5 Mio Fr. betragende Notenemissionssumme hinaus; sie erhöhte diese erst 1898 auf 5 Mio Fr., als der Kanton etwas von einer Entschädigung erfuhr, die die neue Nationalbank entsprechend der Höhe der Emissionssumme den Banken zu zahlen gewillt war. Die Thurgauische Kantonalbank verzichtete (5. Juni 1908) auf eigene Notenemission, als im Kanton eine Agentur der Nationalbank eröffnet wurde.

b) Der Kanton Glarus

Die Bank in Glarus

Auch im Kanton Glarus führte ein steigender Kapitalbedarf – durch vergrösserten Handelsverkehr[25]), erweiterte Absatzwege, stärkere Mechanisierung der Glarner Industrie etc. - zur Gründung einer neuen Notenbank. Die mit einem Aktienkapital von 500 000 Fr. am 1. Februar 1852 eröffnete Bank in Glarus sah in ihren Statuten vor, Noten zu 10 und 100 Fr. in solchen Mengen auszugeben, dass sie die Bank nicht in Verlegenheit setzen können[26]). Erst 1863 wurde die Deckung folgendermassen festgelegt: der Gesamtbetrag aller kurzfälligen Verbindlichkeiten, Banknoten, Kassascheine sowie innerhalb 8 Tagen rückzahlbaren Gelder müsste zu $^1/_3$ durch Bargeld gedeckt sein.

Die Ausführung der Noten brachte der «Commission» grosse Sorgen: einerseits sollten «gar zu hohe Kosten, die mit unsern bescheidenen Verhältnissen nicht in Übereinstimmung stehen würden», vermieden werden, andrerseits mussten dennoch «für möglichste Sicherung vor Fälschungen» Massregeln getroffen werden. Die Kosten für die Anfertigung der Noten[27]) beliefen sich auf Fr. 4036.36, d. h. auf 7,2 Rp. pro Notenformular.

Um eine grössere Zirkulation dieser Geldscheine zu erreichen, wurde mit der Bank in St. Gallen 1852 probeweise ein Vertrag zur gegenseitigen al-pari-Einlösung abgeschlossen. Da die Banken in Zürich und Basel ein derartiges Übereinkommen ablehnten, wurden mit den Banquiers C. Schulthess & Co. in Zürich, Bischoff zu St. Alban in Basel und Friedrich Schmid & Co. in Augsburg Abmachungen zur Einlösung der Glarner Noten getroffen, ohne Unkosten für den Inhaber, dagegen mit Berechnung einer billigen Provision zu Lasten der Bank[28]). Nachdem die Bank in Glarus am 1. November 1856 der französischen Doppelvaluta beigetreten war[29]), folgten 1858 Verträge zur gegenseitigen al-pari-Noteneinlösung mit den Banken in Luzern, Aarau und Solothurn, und 1864 mit den Banken in Schaffhausen, Bern[30]) und Lichtensteig.

Der Brand in Glarus am 10./11. Mai 1861 schädigte auch die Bank[31]): zwar konnten die im Gewölbe aufbewahrten Noten fremder Banken gerettet werden, doch verbrannten 3 Schachteln mit eigenen Noten im Betrage von Fr. 41 550 – anscheinend der Rest der 1852 gedruckten Notenformulare. Da ausserdem für 70 000 Fr. unbrauchbar gewordene Noten vernichtet werden mussten, wurde der Druck einer ganz neuen Emission notwendig. Davon gelangten 1864 4000 Stück à 100 Fr. und 40 000 Stück à 10 Fr. in den Verkehr. Von den alten Noten zirkulierten damals nur noch für 117 320 Fr. Da die neue Emission besonders in der Jahresrechnung 1864 ausgewiesen wird, muss angenommen werden, dass es sich um Noten mit neuem Notenbild und anderem Papier handelt[32]).

1874 machte eine aus Polen und Schweizern bestehende Fälscherbande 100-Fr.-Noten der Bank in Glarus nach und konnte davon 14 in den Verkehr bringen[33]). Die bisherigen Noten mussten deshalb aus dem Verkehr gezogen und durch neue, in Form und Zeichnung veränderte ersetzt werden. Verhandlungen mit der Firma Giesecke und Devrient in Leipzig über die Anfertigung neuer Noten wurden im letzten Augenblick unterbrochen, um die Ergebnisse der Beratungen über ein eidgenössisches Banknotengesetz abzuwarten. Als dieses Bundesgesetz jedoch abgelehnt wurde und ausserdem 1876 noch falsche 10-Fr.-Noten in die Kasse gelangten, liess man neue Notenscheine zu 500, 100 und 50 Fr.[34]) bei Dondorf und Naumann in Frankfurt anfertigen und brachte diese (mit sitzender Helvetia, hl. Fridolin und Hermeskopf verziert) 500 Fr. (blau), 100 Fr. (grün) und 50 Fr. (rot) Geldscheine ab Mitte November in den Verkehr[35]).

Die neuen Noten blieben jedoch nicht lange im Umlauf: 1877 wurde bereits die Emission auf 1,3 Mio Fr. reduziert, da die Bank in Glarus im Rekurs beim Bundesrat gegen die im Mai an der Landsgemeinde gefassten Beschlüsse, von Privatbanken eine jährliche Steuer von 1 % der Notenemission zu erheben, keinen Erfolg hatte[36]). Der geringe Ertrag aus der Banknotenausgabe liess die Bank in Glarus 1882 beim Inkrafttreten der eidgenössischen Banknotengesetzgebung auf jede weitere Notenemission verzichten.

Die Leih-Cassa Glarus

Handwerks- und Gewerbeverein gründeten am 23. März 1862 die «Vorschuss- und Leih-Cassa für den Kanton Glarus» zur Vermittlung der «Geldbedürfnisse des Handels, des Handwerks, der Gewerbe und des Grundbesitzes»[37]). Infolge des allgemeinen Mangels an Bargeld im Kanton sah sich die Leih-Cassa genötigt, Banknoten in Abschnitten zu 20 (blau), 50 (rot) und 100 Fr. (grün) bis zum Betrage von 100 000 Fr. auszugeben[38]).

Die Anfertigungskosten für diese Notenemission von 300 000 Fr. (Notenbild: eine Fabrik in Näfels und Kantonswappen) beliefen sich auf 2834 Fr. Dies lässt vermuten, dass nicht das beste Papier verwendet wurde. Bereits 1878 musste an eine vollständige Ersetzung der ersten, schon abgenutzten Noten gedacht werden. Deckungsvorschriften fanden sich in § 41 der abgeänderten Statuten von 1868; sie verlangten, «dass der Gesamtbetrag der von der Vorschuss- und Leih-Cassa in laufender Rechnung schuldigen Summe der in Umlauf befindlichen Banknoten und Cassascheine, sowie der innerhalb 8 Tagen rückzahlbaren Gelder zusammen den dreifachen Betrag der in der Leih-Cassa befindlichen Barschaft nicht übersteigen sollen.»

Die Banknotenemission wurde nach 1874 nicht ausgeweitet (300 000 Fr.), obgleich das Aktienkapital auf 1 Mio Fr. erhöht worden war und die starke Notenzirkulation eine Erweiterung der Emission vertragen hätte. – Seit 1871 bestanden zahlreiche Verträge zur gegenseitigen al-pari-Einlösung der Noten mit den Banken in Glarus, Solothurn, Luzern und Schaffhausen, den Kantonalbanken in Zürich, St. Gallen, Thurgau und Graubünden, der Thurgauer Hypothekenbank, der Bank für Graubünden, der Toggenburger Bank und der Eidgenössischen Bank.

Am 14. März 1882 verzichtete die Leihkasse wegen der im eidgenössischen Banknotengesetz enthaltenen einengenden Bestimmungen und der bevorstehenden Gründung einer Glarner Kantonalbank auf eine weitere Notenemission. Der Gewinn aus den nicht eingelösten Banknoten ging an die Glarner Kantonalbank[39]), in welche die Leih-Cassa aufging[40]).

c) Der Kanton Schaffhausen

Die Bank in Schaffhausen

Da Schaffhausen, durch den süddeutschen Zollverein vom süddeutschen Wirtschaftsgebiet abgeschnürt, seine landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr in der Nachbarschaft absetzen konnte, war man gezwungen, sich immer mehr der industriellen Produktion zuzuwenden. So erlebte der Kanton Schaffhausen in den Jahren 1862–73 eine eigentliche Gründerperiode, die

nicht nur eine Ausweitung der gewerblichen Unternehmungen, sondern auch eine Verbesserung der Infrastruktur durch den Bau von Eisenbahnen[41]) mit sich brachte. Die Verknappung an Hypothekargeldern führte 1862 zur Gründung der Bank in Schaffhausen[42]) und zur Ausgabe von Banknoten als bequemem Mittel zinsfreier Geldbeschaffung[43]).

Der Kanton Schaffhausen hatte als einziger Kanton durch Gesetz[44]) festgelegt, dass die Ausgabe von Bankpapiergeld oder Banknoten der Genehmigung des Grossen Rates bedurfte und unter fortdauernder Aufsicht des Regierungsrates zu stehen hatte. Allerdings konnten – nach Genehmigung der Bankstatuten – Banknoten unbegrenzt ausgegeben werden.

Am 31. Juli 1862 beschloss der Bankvorstand, Banknoten zu 50, 100 und 500 Fr. im Werte von 345 000 Fr. auszugeben. Die Bankstatuten von 1862 erlaubten keine Banknote unter 10 Fr. (§ 42). Nach § 48 war die Deckung festgelegt: der Gesamtbetrag der auf 8 Tage kündbaren Depositengelder, der im Umlauf befindlichen Kassascheine und Banknoten sowie der innerhalb 8 Tagen rückzahlbaren Gelder durfte den dreifachen Betrag der in der Kasse befindlichen Barschaft nicht übersteigen. Der Druck der Noten wurde Theophil Beck in Schaffhausen übergeben. Das Schaffhauser Wappen, umgeben von Füllhörnern gefüllt mit Geld und Blumen, zierte die auf blauem (500 Fr.), weissem (100 Fr.) und gelbem (50 Fr.) Papier einseitig bedruckten Scheine, die am 15. März 1863 emittiert werden konnten[45]).

Vertragsgemäss konnten die Banknoten spesenfrei al pari in St. Gallen, Frauenfeld, Aarau, Solothurn, Lichtensteig, Bern und Lausanne und im Banquierhaus C. W. Schlaepfer in Zürich eingelöst werden. 1870 wurde auch die neu gegründete Zürcher Kantonalbank durch ein zinsfreies Deposit von 10 000 Fr. gefügig gemacht, Schaffhauser Noten spesenfrei einzutauschen.

d) Der Kanton St. Gallen

Die Toggenburger Bank in Lichtensteig

Die am 1. Juli 1863 im Marktort Lichtensteig eröffnete Toggenburger Bank (Aktienkapital 1,5 Mio Fr.) gab als Handels- und Hypothekenbank Noten zu 10, 50 und 100 Fr. aus. Allerdings war die Notenemission von geringer Bedeutung, da die Noten nur «zur Förderung der einheimischen Industrie, des Handwerkerstandes und der Landwirtschaft»[46]) im Toggenburgertal dienen sollten. Dies manifestiert sich auch im § 11 h der Statuten, der festlegte, dass die Ausgabe der Banknoten den Betrag von $^1/_5$ des Gesellschaftskapitals nicht überschreiten dürfe[47]). Auch sollten der Gesamtbetrag der auf 8 Tage kündbaren Depositengelder, der im Umlauf befindlichen Banknoten und Kassascheine sowie der innerhalb 8 Tage rückzahlbaren Gelder zusammen den vierfachen Betrag der in der Bankkasse befindlichen Barschaft nicht übersteigen.

Eine Klage im 1. Quartalsbericht von 1866 zeigt aber, dass in der Regel diese Deckungsvorschrift nicht eingehalten wurde, was die Direktion auch zugab. Sie wies aber auf die Erfahrung hin, «dass dies in gewöhnlichen Zeiten wirklich nicht notwendig sei, während bei kritischen politischen oder Geldverhältnissen diese Norm beachtet werde». Die durchschnittliche Zirkulation ging bis 1872 nicht über 500 000 Fr. hinaus, trotz der Bestrebungen, die Noten im Umlauf zu halten[48]).

Die Noten hatten – wie die Geldscheine der Bank in St. Gallen – ein amerikanisches Format (21 × 10 cm) und besassen in der Zeichnung des Marktortes Lichtensteig, umrahmt von der Darstellung einer Frau an der Baumwoll-Wickelmaschine und des Hermes, ein ansprechendes Notenbild. Erst die am 1. Mai 1865[49]) ausgegebenen, mit Serie B bezeichneten Geldscheine waren auf der Rückseite mit der Wertbezeichnung und dem Wappen des Ortes Lichtensteig bedruckt.

Verträge sicherten die kostenfreie gegenseitige Noteneinlösung in St. Gallen, Frauenfeld, Schaffhausen, Chur, Aarau, Bern, Solothurn, Glarus und Luzern. In Zürich (G. Hitz), Winterthur (Bank in Winterthur) und Basel (Bischoff zu St. Alban) errichtete die Toggenburger Bank Einlösungsstellen, denen sie für die Noteneinlösung Provisionen (bis zu $^1/_4$%) zahlen und Bardepositen hinterlegen musste[50]). Sie trat 1876 dem Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken bei.

Die Banknotenemission war für die Toggenburger Bank nicht sehr gewinnbringend, da für jede Note dem Kanton St. Gallen eine staatliche Stempelgebühr von 15 Rp. und ab 1878, nach vergeblichem Rekurs beim Bundesrat, 1% der Notenemission gezahlt werden musste. So bestand von Anfang an kein grosses Interesse, vermehrt 10-Fr.-Noten in Umlauf zu setzen, und das vom Bundesrat erhaltene Banknotenemissionsrecht in der Höhe von 1 Mio Fr. wurde 1907 bei der Eröffnung der Nationalbank abgegeben.

Die St. Gallische Kantonalbank

Glarner Kaufleute hatten im St. Galler Oberland namhafte Kapitalien hypothekarisch angelegt. Der Brand von Glarus (1861) verursachte darum – vor allem im Bezirk Sargans – eine starke Kapitalknappheit. Um diese zu beheben, wie auch Anteil zu haben an den beträchtlichen Gewinnen, die aus der Banknotenemission zu erzielen waren, gründete der Kanton die St. Gallische Kantonalbank, die ab 1868 Banknoten ausgab[51]).

Dieses, vor allem auf Hypothekardarlehen spezialisierte[52]), unter der Verwaltung und Garantie des Kantons stehende Institut war darauf angewiesen, billige Betriebsmittel aus der Zettelausgabe zu erlangen, da es sein aus 2 Mio Fr. bestehendes Dotationskapital mit 5% verzinsen musste, seinen Hypothekarschuldnern aber maximal nur 4¾% abverlangen durfte[53]). Die Deckung war wie bei der Bank in Glarus und der Bank in Schaffhausen auf 1/3 der umlaufenden Gelder und kurzfristigen Verbindlichkeiten festgelegt[54]). Zudem war die Banknotenemission auf 1½ Mio Fr. begrenzt[55]). Trotz Kantonsgarantie waren nur die Unterschriften des Präsidenten der Bankkommission und des Bankdirektors vorgesehen und nicht wie üblich auch die des Vorstehers des kantonalen Finanzdepartementes[56]).

Die von der Kantonalbank herausgegebenen Noten zu 20, 50, 100 und 500 Fr. wiesen wieder das amerikanische Format auf (wie die der Bank in St. Gallen) und waren auf farbigem Papier[57]) mit einem für Landwirtschaft und Industrie ansprechenden Notenbild bedruckt[58]).

Am Ende des ersten Geschäftsjahres liefen bereits für 1 Mio Fr. Noten um. Infolge Geldabundanz stockte aber in der Folge die Zirkulation und veranlasste die Kantonalbank, mit Verträgen auf gegenseitige Einlösung der Noten zurückhaltend zu sein. So wurde die Kündigung eines solchen Vertrages durch die Kantonalbank Zürich am 1. September 1871 nur begrüsst. An seine Stelle trat ein Abkommen zur gegenseitigen Annahme der Geldscheine an Zahlungs Statt sowie die spesenfreie Akzeptierung von Anweisungen.

Erst am 1. Juli 1878 schloss sich die St. Gallische Kantonalbank, zusammen mit der neu gegründeten Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank, dem Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken an, da sie einen allzu raschen Rückfluss ihrer Noten von der Zentralstelle befürchtet hatte. Im übrigen verzichtete sie nur ungern auf die Ausgabe ihrer 20-Fr.-Noten, da diese am meisten begehrt waren: «Weil im Verkehr die Geldmünzen mangeln und die kleinen Banknoten die Stellung des Geldersatzes einnimmt»[59]).

Da die Bank in St. Gallen sich in erster Linie für die Aufrechterhaltung eines geordneten Zahlungsverkehrs in der ostschweizerischen Wirtschaft verantwortlich fühlte, war die Kantonalbank nicht an einem Notenmonopol interessiert. Dennoch begann sie einen eigenartigen Konkurrenzkampf mit der Bank in St. Gallen, indem sie, um die von der eidgenössischen Banknotengesetzgebung geforderten Wochenbilanzen zu verschönern, grössere Barbestände als nötig in der Kasse hielt und regelmässig ihre Notenemission vergrösserte, wenn die Bank in St. Gallen ihre Notenausgabe erhöhte. So stand z. B. im Protokoll der Bankkommission vom 22. 4. 1897:[60])

«Durch dieses Vorgehen der konkurrierenden Bank auf dem gleichen Platze ist die Kantonalbank auch, abgesehen von ihrem eigenen Bedürfnis, gezwungen, in gleicher Weise vorzugehen, wenn sie nicht ihre Bedeutung und ihren Einfluss auf dem Platze und ihr Gewicht und Ansehen in den schweizerischen Bankkreisen zurückgedrängt sehen will.»

Die 1878 mit 1% der bewilligten jährlichen Emissionssumme eingeführte Banknotensteuer fand keine Anwendung auf die Kantonalbank. Erst 1881 wurde sie mit den normalen 7‰ auf die Emissionssumme besteuert.

e) Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden

Die Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank in Herisau

In der Meinung, dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden solle selbst das Geld zukommen, welches die St. Galler Banken bisher aus dem appenzellischen Geldverkehr verdient hätten und in der Hoffnung, bessere Hypothekarkredite zu erhalten, bat der appenzellische Volksverein 1874 den Grossen Rat, bei der Landsgemeinde die Gründung einer Kantonalbank zu beantragen. Diese Vorlage wurde am 25. April 1875 von der Landsgemeinde angenommen. Am 2. Januar 1877 öffnete die Kantonalbank ihre Schalter. Ihre erste Notenemission in der Höhe von 1 Mio Fr. in Abschnitten zu 50, 100 und 500 Fr. konnte sie jedoch erst am 11. Oktober in Zirkulation setzen, da die Noten von Dondorf und Naumann in Frankfurt angefertigt wurden[61]) und erst nach Herisau geschickt werden mussten.

Die Geldscheine wiesen das in der St. Galler Region übliche amerikanische Format auf[62]) und trugen auf der Vorderseite links und rechts des Textes Bilder der appenzellischen Volkswirtschaft[63]). Die Rückseite zeigte in der Mitte das Wappen des Kantons, umgeben von 4 Medaillons mit Wertangabe. Die Notenabschnitte unterschieden sich nur durch andersfarbige Unterdrucke: 500 Fr. rot, 100 Fr. blau, 50 Fr. orange.

Die emittierten Banknoten hatten zu $^1/_3$ durch Barschaft in der Kasse gedeckt zu sein. Die Begrenzung der Notenausgabe auf die Hälfte des Gründungskapitals[64]) wurde bereits 1878 überschritten, da innerhalb eines Monats sich die gesamte Emission von 1 Mio Fr. in Zirkulation befand und man eine Verdoppelung der Notenemission vornehmen musste. Nachdem die Landsgemeinde am 30. April 1882 das Recht zur Ausgabe von Banknoten bis auf das Zweifache des Dotationskapitals gestattet hatte, bewilligte der Bundesrat eine unter Kantonsgarantie gestellte Notenemission von 3 Mio Fr. Die Kantonalbank gab bis 1910 eigene Geldscheine heraus.

1877 wurde mit der Bank in St. Gallen und der Eidgenössischen Bank in Bern[65]) ein Abkommen über die al-pari-Einlösung der Noten abgeschlossen, und am 1. Juli 1878 trat auch die Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank dem Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken bei.

f) Der Kanton Graubünden

Die Bank für Graubünden

Bei der Gründung der Bank für Graubünden (1862) spielte der langsame Wandel Graubündens von einem Agrarstaat zu einem Fremdenindustrie-Agrarstaat[66]) – der 1858 mit dem Anschluss von Chur an die Eisenbahnlinie begann – die Hauptrolle. Zwar wurden mit Rücksicht auf die konservative Bevölkerung des Kantons nicht sofort Banknoten oder normale Kassenscheine ausgegeben, sondern man versuchte zunächst, die verzinslichen «Cassascheine» zu 50, 100 und 500 Fr., auf den Inhaber lautend und bei Sicht zahlbar, einzuführen, um so dem allgemeinen Misstrauen des Publikums zu begegnen[67]).

Der Zins pro Halbmonat betrug 5 Rp./50 Fr. So lange die Scheine für die verfallenen Jahreszinse nicht abgestempelt waren, kamen letztere, deren Bezug keiner Verjährung unterworfen war, dem Inhaber zugute. Am Anfang wurden diese Cassascheine recht gut aufgenommen, konnte doch mehr als die Hälfte der emittierten 40 000 Fr. in Zirkulation gesetzt werden. Doch bereits 1864 wirkte sich die Unbequemlichkeit des Zinses auf die Zirkulationsfähigkeit nachteilig aus, wie auch auf das Horten der feste Zinssatz, der sich in aussergewöhnlichen Zeiten den Geldverhältnissen nicht anpasste. Darum begann die Bank für Graubünden ihre Cassascheine Mitte August 1865 zurückzuziehen und sie durch Banknoten zu ersetzen[68]).

Verträge zur gegenseitigen Parieinlösung der Noten mit der Eidgenössischen Bank, der Toggenburger Bank, der Thurgauer Hypothekenbank und den Banken in Aarau und Luzern, C. W. Schläpfer in Zürich (Einlösung auf Kosten der Bank) wurden 1867 wieder aufgehoben, da der Kanton Graubünden mit fremden Noten (Reiseverkehr) überflutet wurde.

Im gleichen Jahre versuchte die Bank, die durch Goldzufluss gehemmte Zirkulation der eigenen Noten durch Ausgabe von 20-Fr.-Noten im Betrage von 100 000 Fr. zu vergrössern. Sie erreichte damit den nach den Statuten[69]) vorgesehenen zulässigen Höchstbetrag von 500 000 Fr. (= der Hälfte des Aktienkapitals).

Sehr bald jedoch entspann sich ein harter Konkurrenzkampf mit der Bündnerischen Kantonalbank, der zu einem regelrechten Banknotenkrieg ausartete. Man versuchte sich gegenseitig Schaden zuzufügen, z. B. liess die Kantonalbank möglichst viele Noten der Bank für Graubünden ansammeln, um ihr dieselben dann zu einem Zeitpunkt en bloc zur Einlösung zu präsentieren, von dem angenommen werden konnte, dass er der Bank für Graubünden besonders ungelegen sei. – Soweit es ihre Mittel erlaubten, schlug die Bank für Graubünden in gleicher Art zurück[70]). – Und dies trug sich in einem Ort zu, wo es anno 1870 nur 7487 Einwohner gab[71]).

Letzten Endes sass jedoch die Kantonalbank am längern Hebel. Sie konnte 1876 die Gesetzesmaschinerie in Bewegung setzen, die es der Bank für Graubünden verunmöglichen sollte, weiterhin Banknoten auszugeben, indem massive Deckung und hohe Banknotensteuern gefordert wurden[72]).

Trotz dieser Situation nahm der Banknotenverkehr ständig zu. Auch das an Gold gewöhnte Publikum bediente sich mit der 1870 eintretenden Goldknappheit des bequemsten Zahlungsmittels, der Geldscheine, und die durch den vermehrten Fremdenverkehr geschaffenen Agenturen im ganzen Bündnerland halfen den Notenumlauf vergrössern. So stimmte die Generalversammlung vom 25. März 1875 einer Statutenänderung zu, die erlaubte, die Notenemission auszuweiten und Banknoten bis zum Betrage von $^3/_4$ (vorher die Hälfte) des Aktienkapitals auszugeben. Damit stieg die Notenausgabe von 750 000 Fr. (1873) auf 1,125 Mio Fr. (1875) an[73]).

Zu der Ausweitung der Banknotenzirkulation trat aber auch ein neues Problem auf: Anfang Januar 1877 erhielt die Bank für Graubünden aus Basel und Schaffhausen die Nachricht, dass sich Falsifikate ihrer 50-Fr.-Noten der Emission vom 15. April 1875 in Zirkulation befänden. Um die Verwirrung nicht noch zu vergrössern, akzeptierte sie die falschen Banknoten, bis die Täter gefunden waren, und die 50-Fr.-Noten vom 15. April 1875 zurückgezogen waren. Dadurch wurde die Notenemission um 150 000 Fr. reduziert und der Bank erwuchs daraus ein direkter Verlust von 2500 Fr. Der indirekte Nachteil durch Vertrauensverlust in die Noten war jedoch weit grösser[74]).

Dieses Ereignis sowie die strengen Regeln des neuen eidgenössischen Banknotengesetzes veranlassten die Generalversammlung am 30. November 1880, auf das Notenemissionsgeschäft zu verzichten. Damit hörte Chur bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes auf, ein schweizerischer Bankplatz zu sein[75]).

Die Graubündner Kantonalbank

Die 1869 vom Grossen Rat des Kantons unter Einbeziehung der Graubündnerischen Spar- und Hypothekarkasse gegründete und 1870 vom Volk genehmigte Graubündner Kantonalbank musste sich, da ihr vom Kanton kein Dotationskapital zugestanden worden war, die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Obligationen (z. T. mit Gewinnanteil), durch Annahme von Spargeld und Depositen und durch Ausgabe von Banknoten beschaffen[76]). Sie durfte Banknoten bis zum Betrage von 250 000 Fr. in Abschnitten zu 10, 50, 100 und 500 Fr. ausgeben[77]). Die Emissionssumme erwies sich jedoch bereits im Erscheinungsjahr als nicht ausreichend, da die ab 19. Juli 1872 ausgegebenen Noten sofort und vollständig in Zirkulation kamen. Deshalb wurde die Notenemission fortwährend erhöht: 1872 auf 500 000 Fr., 1873 auf 1 Mio Fr., 1874 auf 2 Mio Fr. und zu Beginn des eidgenössischen Banknotengesetzes auf 3 Mio Fr.; 1890 wurde das Maximum von 4 Mio Fr. erreicht, das bis zur Gründung der Schweizerischen Nationalbank beibehalten wurde.

Ursache der ständigen Erhöhungen der Banknotenemission war jedoch nicht nur der Goldmangel in der Schweiz, sondern auch der grosse Verlust, den die Kantonalbank durch die Banca Toscana in Florenz und durch die Commissionsbank in Wien im Jahre 1873 erlitt. Der

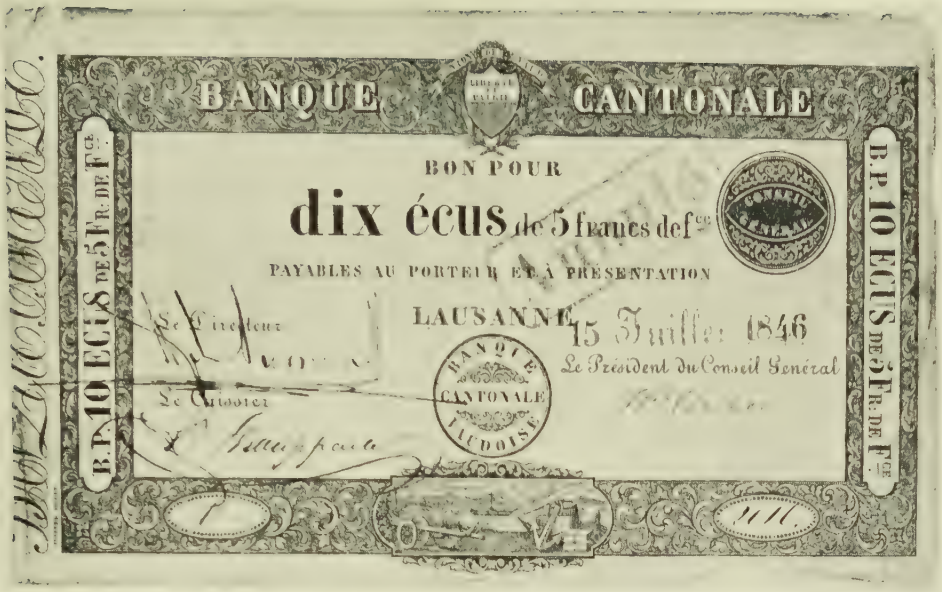

Note zu 10 französischen Fünffrankentalern der Banque Cantonale Vaudoise, Ausgabe 1846 (vgl. S. 18)

100-Fr.-Note der Leih-Cassa Glarus, Ausgabe 1878 (vgl. S. 28)

(Photographien: Schweizerisches Landesmuseum Zürich)

50-Fr.-Note der Bank in Schaffhausen, Ausgabe 1863 (vgl. S. 29)

50-Fr.-Note der Ersparniss-Cassa des Kantons Uri, Ausgabe 1878 (vgl. S. 40)

(Photographien: Schweizerisches Landesmuseum Zürich)

Grosse Rat und der Kleine Rat des Kantons waren der Meinung, dass mit der Bewilligung einer erweiterten Notenausgabe der Schaden gedeckt werden könnte, ohne dass der Bank Dotationskapital zugeführt werden müsse[78]). Der hieraus resultierende schlechte Ruf der Kantonalbank wurde auch durch den Grossratsbeschluss vom 6. Juni 1874, der bestimmte, dass mindestens $^1/_4$ des Notenumlaufs durch Barschaft gedeckt sein müsse[79]), nicht gebessert. War doch in allen Finanzkreisen der Schweiz bekannt, dass die Bank nicht nur kein Dotationskapital besass, sondern sogar dem Kanton, der nach § 1 der Statuten für alle Verbindlichkeiten der Bank haften sollte, $6^1/_2$ Mio Fr. Hypotheken und über 5 Mio Fr. gegen andere Sicherheiten geliehen hatte[80]). Aus diesem Grunde wurde die Kantonalbank 1876 auch nicht ins Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken aufgenommen, d. h. ihre Noten wurden nicht als vollgültiges Zahlungsmittel akzeptiert. Auch das eidgenössische Finanzdepartement gab durch Zirkular bekannt, dass die eidgenössische Staatskasse Noten der Bündner Kantonalbank ablehne. Erst durch Interventionen des Kleinen Rates Graubündens konnte beim eidgenössischen Finanzdepartement erreicht werden, dass die Noten der bündnerischen Staatsbank bei der Eidgenossenschaft denen der Konkordatsbanken gleichgestellt wurden[81]).

Das Eidgenössische Banknotengesetz veranlasste den Kanton am 14. Juni 1881 der Kantonalbank ein papierenes Dotationskapital von 2 Mio Fr. zu übergeben, das aus 2000 Kantonsobligationen zu 1000 Fr. bestand, mit denen die Bank nichts anfangen konnte[82]). Eine reine Bilanztransaktion war auch die Erhebung der Banknotensteuer von 1% ab 1878 und 6‰ ab 1881 auf die Emission, welche einfach vom Gewinn abgezogen wurde.

Obwohl die von der Kantonalbank herausgegebenen Noten auf der Vor- und Rückseite mit sehr feinen Guillochen versehen waren und auch die Notenbilder[83]) nicht einfach nachzuahmen waren, tauchten in Tablatt (SG) 2 Falsifikate der braunen 50-Fr.-Noten auf[84]).

g) Der Kanton Zürich

Die Zürcher Kantonalbank

Die Unzufriedenheit der Bevölkerung, besonders ausgedrückt in der Schrift aus dem Jahre 1866: «Eine Kantonalbank, aber keine Herren-, sondern eine Volksbank, keine 5 und 6%, sondern 2, höchstens 3 Prozent Zins»[85]), gab wohl den Anstoss zum Gründungsgesetz der Zürcher Kantonalbank vom 3. September 1869. In diesem wurde der mit einem Gründungskapital von 6 Mio Fr. versehenen Zürcher Kantonalbank u. a. auch eine Banknotenemission von vorläufig 4 Mio Fr. in Abschnitten zu 20, 50, 100 und 500 Fr. erlaubt (§§ 2 + 7). Für die Einlösung sollte jederzeit mindestens der dritte Teil des Betrages der in Zirkulation befindlichen Noten in bar vorhanden sein (§ 27). Alle öffentlichen Kassen des Kantons sollten diese mit der Staatsgarantie versehenen Zettel in Zahlung nehmen (§ 8). Das von der Majorität des Kantonsrates beschlossene Notenmonopolsrecht für die Kantonalbank wurde dagegen nicht in das Gründungsgesetz aufgenommen, da es sich rechtlich als unzulässig erwies[86]).

Erst am 23. Juli 1870 konnten die im Ausland angefertigten Banknoten[87]) in Zirkulation gesetzt werden. Um dem einsetzenden Geld- und Kapitalmangel wirksamer zu begegnen, erteilte der Kantonsrat ihr am 26. Juli 1870 zusätzlich die Bewilligung, Kassenscheine an Ordre oder auf den Inhaber auszugeben[88]). Ihre Kassenscheine wurden im Verkehr bereitwillig akzeptiert, besonders da sich die Schweizerische Kreditanstalt, die Nordostbahn und der Regierungsrat öffentlich zur Annahme der Kassenscheine an ihren Kassen bereit erklärt hatten.

Es wurden Kassenscheine zu 50, 100, 1000 und 5000 Fr. mit wechselndem Zinsfuss ausgestellt, später auch solche zu 10 und 20 Fr. Diese kamen allerdings nur in geringen Mengen in Verkehr, da der Bund beschlossen hatte, englische Sovereigns an den eidgenössischen Kassen anzunehmen und allgemein der Geldmangel etwas zurückging. Die Erhöhung der Notenemission auf 4 Mio Fr. und die schnellere Anfertigung der Noten trugen auch dazu bei.

Seit 1870 bestanden zahlreiche Verträge zur gegenseitigen al-pari-Einlösung der Banknoten mit anderen Emissionsbanken. Diese hatten dafür bei der Kantonalbank unverzinsliche Depositen in der Höhe von 10 bis 15 000 Fr. zu hinterlegen. Da die Zürcher Kantonalbank das einzige Institut war, welches auch mit kleineren Emissionsbanken die Zetteleinlösung auf dem

zentralen Platz Zürich besorgte, gewann dieses Geschäft sehr an Bedeutung. Um dem Publikum den Verkehr mit den vielerlei Banknoten zu erleichtern, wurden die bisherigen Verträge auf den 1. Oktober 1870 dahin abgeändert, dass die Noten gegenseitig zum Nennwert und ohne Abzug in Zahlung zu nehmen seien[89]).

Die Volksabstimmung vom 27. Oktober 1872 ermächtigte die Kantonalbank, die Banknotenemission bis zum Betrage von 15 Mio Fr. zu erweitern. 1888 wurde die Emission auf 18 Mio Fr., 1890 auf 24 Mio Fr. erhöht; sie erreichte schliesslich 1897 das Maximum von 30 Mio Fr., das bis zur Eröffnung der Schweizerischen Nationalbank beibehalten wurde.

2. Die Nordwestschweiz

Vier Notenbanken traten in Konkurrenz mit dem Notenbankdreieck Basel, Zürich und Bern: die Aargauische Bank in Aarau (1856), die Solothurnische Bank in Solothurn (1858), die Basellandschaftliche Kantonalbank in Liestal (1867) und die Eidgenössische Bank in Bern (1864). Mit der Gründung dieser Bankinstitute wurden 3 weitere Städte zu Emissionsstätten schweizerischer Banknoten.

a) Der Kanton Aargau

Die Aargauische Bank

In § 29 der Kantonsverfassung von Aargau vom Jahre 1852 wurde gefordert: «Der Staat soll für beförderliche Gründung einer Leihbank sorgen und die Errichtung von Ersparniskassen befördern.» Dieses Postulat wurde 1854 mit der Gründung der Aargauischen Bank eingelöst[90]), deren Aktienkapital von 1 Mio Fr. zur Hälfte der Staat übernahm.

Die Bank war ermächtigt, Banknoten bis zum Betrage der Hälfte des Aktienkapitals in Abschnitten von mindestens 20 Fr. und höchstens 500 Fr. in Umlauf zu setzen. Ein Drittel der in Umlauf befindlichen Banknoten sollte jeweils durch den in der Kasse vorhandenen Barvorrat, die übrigen $^2/_3$ sollten durch Wechsel im Portefeuille der Bank mit höchstens 3 Monaten Laufzeit gedeckt sein. Um die Umlaufsfähigkeit der Noten zu erhöhen, wurden alle öffentlichen Verwaltungen und Kassen des Kantons angewiesen, die Banknoten zu ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen. Für alle gegen die Bank gerichteten Forderungen hafteten in erster Linie die vorhandenen Aktiven der Bank, in 2. Linie erst der Staat[91]).

Die kleine Ausgabe von 250 000 Fr. dieser Banknoten, auf grobfaserigem farbigem[92]) Büttenpapier gedruckt mit Zeichnungen des Schlosses Lenzburg, der Habsburg, eines Bergwerkseingangs und des von Kindern umgebenen Wappens, war bereits im Erscheinungsjahr 1856 nicht ausreichend, so dass diese Summe verdoppelt werden musste. Nur die 20-Fr.-Noten erreichten wegen des stark zirkulierenden Goldgeldes nicht den erhofften Umlauf, so dass man beschloss, zukünftig statt der 20-Fr.-Noten 500-Fr.-Noten drucken zu lassen[93]). Die 20-Fr.-Geldscheine wurden jedoch nicht zurückgezogen, sondern blieben bis 1886 im Verkehr.

Die durchschnittliche tägliche Zirkulation erreichte bereits 1858 einen Höhepunkt, der erst 1867 wieder erlangt werden konnte. Die Aargauische Bank bemühte sich deshalb sehr um eine Förderung der Notenzirkulation, sie errichtete in jedem Bezirk des Kantons Einlösungsbureaus und schloss Verträge zur gegenseitigen Einlösung der Noten. So sicherte sie sich mit der Bank in Zürich mündlich die al-pari-Einlösung ihrer Scheine für 2 Jahre, bei der Bank in Basel musste sie 1 ‰ Abzug dafür bezahlen. Ferner konnten die Banken von Solothurn, Luzern, St. Gallen, Frauenfeld und Glarus zur gegenseitigen al-pari-Einlösung der Noten gewonnen werden. Die Bank in Neuenburg forderte 1½ ‰ Abzug[94]). Im Laufe der Jahre wurde nur der Vertrag mit der Bank in St. Gallen bedauert, der die aargauischen Noten allzu rasch aus der Ostschweiz zurückkehren liess.

Bereits 1868 machte der Aargauischen Bank der abgegriffene Zustand der 50-Fr.- und 100-Fr.-Noten, die am stärksten umliefen, Sorgen, mussten doch schon mehrere Exemplare aus dem Verkehr gezogen und vernichtet werden. 1872 wurden deshalb neue Noten mit einem

andern Notenbild gedruckt[95]), um dem Ansturm nach Noten gewachsen zu sein, der mit dem Goldabfluss einsetzte. Gleichzeitig erweiterte man auch die Banknotenausgabe (3 Mio Fr.), was wiederum eine Erhöhung des Aktienkapitals von 4 auf 6 Mio Fr. bedingte[96]). Erst 1881 wurde das Dekret dahingehend geändert, dass der maximale Emissionsbetrag nun $^2/_3$ des Aktienkapitals betragen konnte. 1910 wurde auf die Notenemission verzichtet.

b) Der Kanton Solothurn

Die Solothurnische Bank

Im Kanton Solothurn bestimmte Artikel 48 der Verfassung vom 1. Juni 1856: «Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu stützen; er sorgt namentlich innert Jahresfrist nach Konstituierung der Behörden für die Errichtung einer unter Aufsicht stehenden Hypothekar- und Leihbank und hat dazu, so viel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken.»

Durch das Gesetz vom 26. Februar 1857 wurde die Solothurnische Bank, als «Anstalt des öffentlichen Nutzens» unter dem Schutz, der Aufsicht und der Garantie des Staates stehend, mit einem zur Hälfte vom Staat übernommenen Aktienkapital von 1 Mio Fr. gegründet. Sie war ermächtigt, Banknoten zu 500, 100, 50 und 20 Fr. bis zum Betrage der Hälfte des Aktienkapitals auszugeben. Ein Viertel des Gesamtbetrages der ohne Aufkündung zahlbaren und auf 8 Tage kündbaren Depositengelder, der im Umlauf befindlichen Kassenscheine und Banknoten mussten durch Bargeld in der Kasse, die übrigen $^3/_4$ durch die im Portefeuille befindlichen kurzfristigen Forderungen gedeckt sein. Bei jeder Ausgabe von Banknoten sollte der Betrag der Neuemission und die Summe der bereits im Umlauf befindlichen Banknoten im Amtsblatt bekannt gegeben werden. Neben dem Präsidenten und dem Direktor der Bank musste auch der Finanzdirektor des Kantons eigenhändig jede Banknote unterschreiben[97]).

Mit Beschluss vom 20. Juli 1857 wurde eine erste Emission dieser sich nur durch die Papierfarbe[98]) unterscheidenden Noten von insgesamt 100 000 Fr.[99]) angeordnet, doch konnte diese erst im April 1858 in Umlauf gesetzt werden, da «die Fabrikation des Papiers, sowie die Anfertigung der erforderlichen Kupferplatten und Verumständigungen, die damit eingetreten sind»[100]), alles verzögerten.

Nun begann der Kampf, diese Noten trotz einer merklichen Goldabundanz in Zirkulation zu halten. So war auf den mit der Ansicht Solothurns geschmückten Noten zu lesen, dass alle öffentlichen Kassen des Kantons die Geldscheine in Zahlung nehmen würden; ferner versuchte man mit möglichst vielen Notenbanken eine gegenseitige al-pari-Einlösung zu erreichen, was 1858 bereits mit den Banken von Aarau, Luzern, Glarus, Frauenfeld und St. Gallen gelang. Später folgten Verträge mit den Banken von Schaffhausen, Bern, Lichtensteig und Genf. In Fribourg, Neuenburg, Waadt und Wallis hatte der Inhaber der Zettel einen Verlust von 1‰ zu tragen, im Minimum 25 Rp., und die benachbarte Kantonalbank Bern erhob bis zu 500 Fr. ½%, bei grösseren Summen ¼% Provision (ab 1859 nur noch 1‰). Die beiden Verträge mit den Bankhäusern J. Riggenbach in Basel und C. Schulthess & Co. in Zürich wurden am 15. September 1863 durch den Vertrag mit der Bank in Basel[101]) abgelöst. - 1863 gab die Solothurnische Bank in Zeitungen und durch Zirkulare bekannt, dass sie bei Reziprozität Noten aller Schweizer Banken ohne Abzug in Zahlung nehmen wolle[102]). Für Noten von Banken, die keine besonderen Verträge mit ihr abgeschlossen hätten, würde sie bei Einlösung 1‰ abziehen.

Erst das Konkordat der schweizerischen Emissionsbank von 1876 setzte dieser verwirrenden Periode der Einzelverträge ein Ende. Auch die Solothurnische Bank trat diesem bei, obwohl sie ihm mangelhafte Organisation und «nicht unerhebliche Kosten» vorwarf. Die geforderte Aufgabe der 20-Fr.-Noten-Emission befolgte sie nicht, sondern erweiterte mit einigen Banken, so mit der benachbarten Kantonalbank Bern, das Konkordat auch auf diese Notenabschnitte[103]).

Inzwischen hatte durch den nach dem deutsch-französischen Krieg entstandenen Goldabfluss auch die Notenzirkulation der Solothurnischen Bank stark zugenommen, so dass sie sich 1872 genötigt sah, von J. Gassmann in Solothurn verfertigte Kassascheine zu 500 und 1000 Fr.

auszugeben[104]), da das im Jahre 1857 in Deutschland bestellte und auf das damalige Aktienkapital berechnete Banknotenpapier erschöpft war und man wegen der Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung in bezug auf die Banknotenfrage mit der Neuanfertigung von Geldscheinen zurückgehalten hatte. Trotz des Eintreffens neuer Noten[105]) aus Deutschland reichte aber der durch die bevorstehende eidgenössische Gesetzgebung immer wieder nur zögernd bestellte Papiervorrat bereits 1874 nicht mehr aus, so dass die Kassascheine immer wieder neu ausgegeben, ja sogar 1881 noch solche zu 50 Fr. (grau) und 1000 Fr. (grün) neu angefertigt werden mussten. Gegenüber den neuen Banknoten, welche auf der Rückseite mit dem französischen Text «Banque de Soleure xx Francs» versehen waren, besassen diese einfach gehaltenen «Cassascheine» auf beiden Seiten nur den deutschen Text und wären wahrscheinlich leicht nachzumachen gewesen.

Ab 1. Juli 1877 verlangte der Kanton Solothurn ½% Steuer vom Betrage der durchschnittlichen täglichen Zirkulation, gestattete aber gleichzeitig, Noten bis zum Betrage des einbezahlten Aktienkapitals auszugeben.

Beim Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes übernahm der Kanton[106]) die Garantie der vom Bundesrat bewilligten Emissionssumme von 2,5 Mio Fr. Es zeigte sich jedoch, dass die Form einer privaten Aktiengesellschaft mit dieser Garantieleistung nicht mehr zu vereinbaren war, so dass mit dem Gesetz vom 8. Februar 1885[107]) verfügt wurde, dass die Hypothekarkasse des Kantons Solothurn und die Solothurnische Bank zur neuen Solothurnischen Kantonalbank zu fusionieren hätten. – Damit durften die auf eidgenössischen Formularen gedruckten Noten der Solothurnischen Bank nicht mehr weiter ausgegeben werden. Die Noten oder deren Gegenwert mussten bis zum 1. Juli 1888 an das eidgenössische Banknoteninspektorat abgeliefert sein. Ende 1886 waren bereits für 2,19 Mio Fr. neue Noten der Solothurnischen Kantonalbank im Umlauf.

c) Der Kanton Baselland

Die Basellandschaftliche Kantonalbank

Die in den Verfassungswirren Basellands 1864 gegründete staatlich garantierte Kantonalbank begann erst 1867[108]) Banknoten im Gesamtbetrag von 20 000 Fr. zu 20, 50 und 100 Fr.[109]) auszugeben, weil, wie der «Landschäftler» vom 9. Februar 1867 schrieb, «zu befürchten gewesen war, die Gegner der Kantonalbank würden die Banknoten aufkaufen, um die Bank damit verspotten zu können, wenn bei einem Rückzahlungsbegehren nicht genug bares Geld in der Kasse gewesen wäre.»

1868 führte die Entdeckung von Kassadefiziten und Fehlern in den Rechnungsbüchern zur Entlassung des Kassiers und zur Revision sämtlicher Titel. – Darüber hinaus stellte die Untersuchungskommission in ihrem Bericht zur Prüfung der Kantonalbankrechnung für 1868 und erste Hälfte 1869[110]) fest:

«dass bei Einführung und erster Ausgabe jener Banknoten in ganz regelloser Weise verfahren worden ist; es ist auch nicht die geringste Garantie vorhanden, dass abgesehen von Fälschungen, nicht mehr Banknoten im Verkehr sind, als nach den Büchern der Bank im Verkehr sein sollten. Von den drei Bankangestellten, die die Banknoten unterschrieben haben, ist der eine entlassen und strafrechtlich verfolgt worden, und ein zweiter musste seither auch entlassen werden. Es hätten diese Gründe nach unserer Ansicht die Bankdirektion veranlassen sollen, die sämtlichen Banknoten einzuziehen. Fast unbegreiflich will es uns vorkommen, wie noch im 1. Semester 1869 von der jetzigen Bankverwaltung pr. Fr. 10 000 von diesen Papieren ausgegeben werden konnte»[111]).

Die empfohlene Zurückziehung der ausgegebenen 30 000 Fr. an Noten wurde am 16. Juli 1870 beschlossen. An ihre Stelle traten neue Noten[112]), über deren Herstellung im Jahresbericht von 1871 genau Rechenschaft gegeben wurde[113]).

In verschiedener Hinsicht ist dieser Bericht interessant. So zeigt er z. B., wie man blindlings das berühmte englische, feine und teure Papier bestellt, das, anscheinend speziell für den Steindruck hergestellt, für den Kupferdruck wegen seiner glatten Oberfläche völlig ungeeignet ist; wie darauf dann, anscheinend aus Kostengründen, zwei in der Technik verschiedene Druckverfahren, der sogenannte Tiefdruck (für das Notenbild) und der Flachdruck (für den Text)

angewendet werden; wie zuletzt für die Gestaltung der Noten ein für die beiden Basel politisch neutraler Künstler ausgesucht wird – der 1835 in St. Gallen geborene Kupferstecher und Kunstmaler Jakob Lorenz Rüdisühli, der erst 1868 von Lenzburg, wo er 1861 eine Kunstanstalt gegründet hatte und durch seine Stahlstichpublikation «Das Schweizerland in Bild und Wort» berühmt wurde, nach Basel gezogen war[114]).

Anscheinend machte es ihm die Liestaler Kundschaft nicht leicht mit der Gestaltung des Notenbildes, auf dem die verschiedenen Interessen dargestellt werden sollten: die Landwirtschaft (das Säen, das Pflügen und die Ernte), die liebliche Gegend (Berge und Hügel mit weidendem Vieh), der häusliche Broterwerb (Bandmaschine, Spinnrad, Schmied am Amboss), die Technik (Eisenbahn), wie auch die Liebe zur Kunst (Füllhorn tragende Engel) und das Kantonswappen, das ja auf keiner Note einer Kantonalbank fehlen durfte. Trotz diesen vielen Wünschen vermochte der Künstler eine ansprechende Note zu schaffen, die von der Bevölkerung gerne angenommen wurde[115]).

Die nun beständige Ausweitung der Notenzirkulation war nicht nur auf die Goldknappheit, sondern auch auf die zusätzlichen Sicherungen (Gesetz vom 13. Oktober 1873) zurückzuführen: Die im Verkehr befindlichen Banknoten und Kassenscheine durften 10% des gesamten Bankkapitals nicht übersteigen (§ 30). Für $^1/_3$ der in Zirkulation befindlichen Banknoten und Kassascheine musste Barschaft in der Kasse und für die andern $^2/_3$ die entsprechende Summe in diskontierbaren Wertpapieren zur Deckung vorhanden sein.

Allerdings hatte die Basellandschaftliche Kantonalbank bis zum Beitritt zum Konkordat Mühe, ihre Noten auch ausserhalb des Baselbiets, besonders in der nahen Stadt Basel, in Umlauf zu bringen, besass doch Baselland weder Wechselgesetz noch -verordnung. Die Bank in Basel, die von der Hypothekenbank in Liestal ihre Basler Banknoten einlösen liess, bekundete kein Interesse, mit der Kantonalbank einen Vertrag zur gegenseitigen Noteneinlösung einzugehen. Die Kantonalbank war deshalb gezwungen, das Bankhaus Ehinger & Co.[116]) damit zu beauftragen, was mit sehr hohen Kosten verbunden war, da man dem Basler Bankhaus nicht nur Provisionen, sondern auch die Frachtkosten von Noten und Bargeld zahlen musste. Auch die Bekanntmachung, dass die Kantonalbank künftig alle schweizerischen Noten zum Nennwert annehmen und einlösen werde unter der Bedingung der Reziprozität für ihre Noten, zeigte nicht den erwarteten Erfolg, da das Umlaufsgebiet der baselbieter Noten, entsprechend den Wirtschaftsinteressen des Kantons, sich nur auf Basel erstreckte.

Aus dem Beitritt zum Konkordat (1876) erwuchs der Bank eine grosse Mehrarbeit: Wochen- und Monatsbilanzen waren vorgeschrieben, die Geschäftsbedingungen mussten erweitert, das Wechsel-Inkasso-Geschäft musste erhöht, eine Vorsorge für eine jederzeitige Dekkung musste getroffen werden und vermehrte Portospesen aus Notenrücksendungen aus allen Gegenden der Schweiz fielen an. Auch schrieb das Konkordat den Rückzug der beliebten 20-Fr.-Noten vor.

Unter dem eidgenössischen Banknotengesetz besass die Kantonalbank bis 1892 eine Notenemission von 1,5 Mio Fr., die sie dann auf 3 Mio Fr. erhöhte.

d) Der Kanton Bern

Die Eidgenössische Bank in Bern

Schon der Name dieses 1863 gegründeten Bankinstituts zeigt, dass die beiden Pariser Gesellschaften, die «Société générale du Crédit industriel et commercial» und die «Société anonyme des Dépôts et Comptes courants», welche sich nicht nur aktiv am Zustandekommen der Bank beteiligten, sondern auch den grössern Teil der für den Anfang vorgesehenen Aktien[117]) übernahmen (und dafür ein gewichtiges Mitspracherecht erhielten[118]) und den Grundstein zu einem nationalen bzw. internationalen Finanzinstitut legen wollten. Zum erstenmal fielen bei einer Notenbank die beengenden Grenzen eines Kantons weg[119]).

Ein ehemaliger schweizerischer Bundesrat[120]) wurde an die Spitze des Unternehmens berufen. Bereits am 21. Juli 1864 begann man mit der Errichtung von Comptoirs ausserhalb des Kantons in St. Gallen und in Lausanne, noch bevor die von einem Schweizer Kreuz domi-

nierten und mit der Fortuna und «Industria» geschmückten, zweisprachig gehaltenen Noten zu 50, 100 und 500 Fr. in Zirkulation kamen[121]).

Man begann mit einer Banknotenemission von 1 Mio Fr., erreichte aber schon 1868 die 2-Mio-Fr.-Grenze mit einer durchschnittlichen täglichen Notenzirkulation von 1,5 Mio Fr. Dies war nicht nur den besondern Deckungsvorschriften zu verdanken – mindestens 1/3 der zirkulierenden Noten hatte durch Bargeld, der Rest durch sicher verwertbare Handelseffekten mit bestimmter Verfallszeit im Portefeuille[122]) gedeckt zu sein – sondern vor allem der schwunghaften, sich über alle Grenzen hinwegsetzenden, vertrauenserweckenden Art der Propaganda. Bereits 1866 machte der Jahresbericht bekannt, dass die Noten der Eidgenössischen Bank in folgenden schweizerischen und auswärtigen Plätzen kostenfrei und ohne Abzug eingelöst würden:

In der Schweiz: im Hauptgeschäft in Bern und den Comptoirs in Zürich, St. Gallen, Lausanne und Genf, bei den Banken in Bellinzona, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Sitten, Solothurn, Zofingen und bei der Toggenburgerbank in Lichtensteig, ferner in Basel bei den Gebr. Oswald & Co. und in Interlaken bei der Diskonto-Kasse. An Zahlungs Statt angenommen würden die Noten überdies von der Kantonalbank in Bern und ihren Filialen in Burgdorf, Thun, Langenthal, Biel und St-Imier, bei der Berner Handelsbank und auf den Bahnhöfen und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen[123]).

Im Ausland konnten die Noten der Eidgenössischen Bank eingelöst werden: in Paris bei der Société générale du Crédit industriel et commercial und bei der Société anonyme de Dépôts et Comptes courants; in Marseille bei der Société marseillaise de Crédit industriel et commercial et de dépôts; in Florenz, Turin und Neapel bei der Banque de Crédit italien; in Frankfurt beim Bankhaus «von Erlanger und Söhne» und in Stuttgart bei der Königlich Württembergischen Hofbank[124]).

Die Einlösung der Noten bei den oben erwähnten ausländischen Anstalten erfolgte für Summen bis zu 5000 Fr. ohne Abzug, für höhere Beträge gegen eine Kommission von 1/8 %. Mit diesen Möglichkeiten hätten die Geldscheine der Eidgenössischen Bank nicht nur hohes nationales, sondern auch internationales Ansehen gewinnen und vor allem in der Schweiz die Notenausgabe mehrerer Schweizer Notenbanken unrentabel werden lassen können, wären nicht im Oktober 1869 beim Zürcher Comptoir Unterschlagungen des dortigen Kassiers und Hauptbuchhalters in der Höhe von 3¼ Mio Fr.[125]) bekannt geworden, die den Ruf des gesamten Unternehmens sehr stark schädigten. Während im 3. Quartal dieses Jahres noch eine durchschnittliche Notenzirkulation von 1 753 000 Fr. ausgewiesen werden konnte, erreichte diejenige des 4. Quartals nur noch eine Summe von 703 000 Fr.

Mit diesem Schaden ging die bisherige Risikofreudigkeit verloren, die beiden Pariser Firmen und die ausländische Finanzwelt gaben ihren Plan für ein grosses, weltweites Unternehmen auf, und zurück blieben die schweizerischen Financiers, welche nun mit allen Kräften versuchen mussten, mittels Herabsetzung des Aktienkapitals[126]) das Unternehmen zu sanieren und durch ein kreditwürdiges Verhalten wieder einen soliden Ruf zu gewinnen. – Eine Zeitlang wurde sogar die Notenausgabe eingestellt.

Bereits 1872 trat infolge des starken Goldabflusses ein Umschwung ein; man sah sich genötigt, um die im Kanton Bern seit 1869 bezahlten Stempelabgaben auf Banknoten zu umgehen, bei den Behörden des Kantons Zürich um Bewilligung für eine Banknotenausgabe durch das dortige Comptoir bis zur Höhe von 1 Mio Fr. nachzusuchen, die am 17. Februar 1873 auch erteilt wurde. Die auf die «Zürcher Emission» zu zahlende Abgabe betrug jährlich ½% der bewilligten Emissionssumme, wogegen die Noten unentgeltlich mit dem Zürcher Staatsstempel versehen wurden.

Damit war 1873 die Notenzirkulation der Eidgenössischen Bank mit einem täglichen Durchschnitt von über 3 Mio Fr. eine rein schweizerische Angelegenheit geworden. Zur Einlösung der Noten wurde nur noch auf das Hauptgeschäft Bern und auf die vielen, z. T. neu entstandenen Comptoirs der Eidgenössischen Bank verwiesen: St. Gallen, Zürich, Luzern (1869), Basel (1873), La Chaux-de-Fonds (1874), Lausanne und Genf, da mit den übrigen Banken die Verträge aufgelöst waren[127]). Bei Konvenienz und unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nahm die Eidgenössische Bank jedoch auch Noten anderer schweizerischer Emis-

sionsbanken von ihren Klienten al pari an Zahlungs Statt. Nach dem Beitritt zum Konkordat der schweizerischen Notenbanken wurde auch auf die Einlösungsstellen der Konkordatsbanken verwiesen.

1874 sah sich die Eidgenössische Bank wegen der starken Abnutzung ihrer Geldscheine und der aussergewöhnlichen Nachfrage nach Banknoten gezwungen, neue Notenformulare im Gesamtbetrag von 2 Mio Fr. drucken zu lassen. Stärkere Schwierigkeiten erwuchsen ihr andrerseits aus der kantonalen Besteuerung der Banknoten. 1880 musste man neben der «Berner Emission» von 3,6 Mio Fr. und der «Zürcher Emission» von 1 Mio Fr. auch noch in Luzern Banknoten im Betrage von 400 000 Fr. herausgeben, um sie dort besteuern zu lassen und damit die kantonale Regierung zu befriedigen[128]). Von einer Emission im Kanton St. Gallen wurde abgesehen, da es keinen Sinn hatte, als fünfte Bank um eine eigene Notenzirkulation auf dem Platz St. Gallen zu kämpfen. – Mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes am 1. Januar 1882 gab die Eidgenössische Bank ihre Banknotenemission auf.

3. Die Zentralschweiz

Die vorwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung der Zentralschweiz stellte erst Forderungen nach Notenbanken, als der allgemeine Geld- und Kapitalmangel sie dazu trieb, sich nach Geldgebern für Hypothekarkredite und nach neuen Staatseinkünften umzusehen. So wurden die Spar- und Leihkasse des Kantons Luzern (1877), die Ersparniskasse des Kantons Uri (1878) sowie die Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden (1879) zusätzlich mit einer Notenemission betraut. Als einzige Handels- und Notenbank entstand 1856 mit der Eröffnung der Handelsstrasse über den St. Gotthard die Bank in Luzern.

a) Der Kanton Luzern

Die Bank in Luzern

Am 17. April begann die Bank in Luzern mit der Ausgabe von Banknoten in Abschnitten zu 50 (gelb), 100 (blau) und 500 Fr. (weiss) im Betrage von 250 000 Fr., die den Aufdruck trugen: «in Silber oder Gold» einlösbar[129]). In den Statuten war festgelegt: der Gesamtbetrag der von der Bank in laufender Rechnung schuldigen Summen, der in Umlauf befindlichen Banknoten und der innerhalb 5 Tagen fälligen Kassenscheine an Ordre und rückzahlbaren verzinslichen Gelder darf nicht über das Dreifache ihres Barbestandes hinaus gehen; ferner: sämtliche Passiven der Bank sollen ihren Barbestand um nicht mehr als das Dreifache des Aktienkapitals[130]) übersteigen. Die Statuten mussten – nach dem Gesetz für anonyme Gesellschaften vom 1. Juni 1857 – vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt werden. Ein weiteres Mitspracherecht besass der Staat nicht.

Zur Erleichterung der Zirkulation wurden 1857 mit der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und den Herren Ehinger & Co. in Basel Abmachungen getroffen, die Noten mit 1‰ Verlust für den Träger einzulösen[131]). Die Banken in Glarus und Frauenfeld verpflichteten sich gegen Reziprozität, die Noten al pari anzunehmen. Andere Banken gaben Zusicherungen, die Luzerner Zettel je nach Umständen ohne oder mit einem unerheblichen Abzug an Zahlungs Statt zu nehmen. 1858 kamen al-pari-Einlösungsverträge mit der Aargauischen und mit der Solothurnischen Bank zustande, ebenfalls – für kleinere Beträge – mit der Walliser Kantonalbank; ausserdem wurden die Luzerner Noten auf allen Stationen der Schweizerischen Central- und Nordostbahnen angenommen.

Da die Notenzirkulation Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre ständig zurückging, sah sich die Bank in Luzern gezwungen, 1861 alle Verträge, die mehr als 1000 Fr. Unkosten jährlich verursachten, zu kündigen. Aber bereits 1864 wurden wieder neue al-pari-Einlösungsabmachungen mit der Eidgenössischen Bank in Bern und ihren Comptoirs und mit der Aargauischen und Solothurnischen Bank geschlossen, der 1865 weitere mit der Bank für Graubünden, der Thurgauischen Hypothekenbank, der Toggenburgerbank und den Banken in Glarus und Schaffhausen folgten. 1876 trat die Bank in Luzern dem Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken bei.

Die im Laufe des Juli 1870 durch Kriegsereignisse hervorgerufenen Verkehrsstockungen und der allgemeine Mangel an Bargeld veranlasste die Bank in Luzern, um dem Luzerner Platzverkehr zu Zirkulationsmitteln zu verhelfen, zu 4½% verzinsliche 10- und 100-Fr.-Cassascheine im Betrage von 214 000 Fr. auszugeben, die auf den 1. September 1871 rückzahlbar waren. Die Behörden, die öffentlichen Kassen und das geschäftstreibende Publikum zeigten ein williges Entgegenkommen und nahmen diese ohne Berücksichtigung der späteren Einlösungsfrist zu jeder Zeit an Zahlungs Statt an[132]).

1875 überschritt die Notenemission die 2-Mio-Fr.-Grenze, musste jedoch 2 Jahre darauf wieder auf 2 Mio Fr. zurückgebunden werden, als durch Notenfälschungen[133]) neue Notenformulare nötig wurden und der Kanton Luzern mittels Gesetz die Banknotenemission mit 1% zu besteuern begann[134]). Erst 1884 wurde die Emission wieder erhöht und stieg 1886 auf 4 Mio Fr. und 1897 auf 5 Mio Fr. an, zu 40% durch Barschaft und zu 60% durch Hinterlegung schweizerischer und ausländischer Staatspapiere beim Kanton gedeckt. 1907 verzichtete die Bank in Luzern auf ihr Notenemissionsrecht und übergab der Schweizerischen Nationalbank den Gegenwert für uneingelöste Banknoten in bar oder Staatspapieren.

Die Spar- und Leih-Cassa des Kantons Luzern

Erst 1877 begann die 1850 gegründete und unter Kantonsgarantie stehende Spar- und Leihkasse Banknoten zu 50, 100 und 500 Fr. auszugeben[135]), die gemeinsam mit den Noten der Bank in Luzern gedruckt und mit dem gleichen Notenbild[136]) versehen wurden. «Die speziellen beidseitigen Unterscheidungen der Noten wurden durch besondere Platten und durch das Wasserzeichen hergestellt»[137]).

Der Spar- und Leihkasse war für ihre Notenemission eine 40%ige Bardeckung vorgeschrieben, die übrigen 60% mussten durch Diskontwechsel im Portefeuille gedeckt sein. Die Noten wurden bei allen kantonalen Kassen als Zahlungsmittel angenommen[138]). Bei der Einführung des eidgenössischen Banknotengesetzes musste der Kanton der Spar- und Leihkasse ein Dotationskapital von 1 Mio Fr. geben, was er in der Form von (4½%igen) Staatsobligationen des Kantons Luzern tat. In der Schlussbilanz der Bank wurde diese Farce offenkundig: der Kanton zahlte der Bank 4½% Zins für seine Obligationen und die Bank denselben Betrag an den Kanton für die Überlassung eines Dotationskapitals.

Am 30. Mai 1890 beschloss der Grosse Rat die Umwandlung des Namens «Spar- und Leih-Cassa des Kantons Luzern» in die «Luzerner Kantonalbank». Ab 1. Mai 1892 wurden Noten mit dem neuen Firmenaufdruck ausgegeben. – In den 90er Jahren veranlasste der Kanton die Luzerner Kantonalbank zu immer grösseren Notenemissionen[139]), um vermehrte Staatseinkünfte zu erlangen, und liess sie erst 1910 auf ihr Notenemissionsrecht verzichten.

b) Der Kanton Uri

Die Ersparniscassa des Kantons Uri in Altdorf

Nur widerstrebend gab der Landrat des Kantons Uri der 1837 von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten und unter Garantie des Staates[140]) stehenden Ersparniscassa ein Notenemissionsrecht. Seine Einwände bezogen sich auf die hohen Kosten der Notenanfertigung und die sehr kleine Umlaufsmöglichkeit von Geldscheinen im Kanton. Nach dem Landsgemeindebeschluss vom 6. Mai 1877 musste jedoch die Ausgabe von Banknoten geplant und eine Verordnung dafür erlassen werden: Bis spätestens 1. März 1877 sollte die Ersparniskasse mit der Ausgabe von 300 000 Fr. Banknoten in Abschnitten zu 50 und 100 Fr.[141]) beginnen. Diese Noten, die von allen öffentlichen Kassen des Kantons angenommen wurden, waren vom Präsidenten der Finanzkommission des Kantons, vom Verwalter und vom Buchhalter des Instituts unterzeichnet und mit dem kantonalen Stempel versehen. Mindestens 40% der Notenzirkulation hatte durch Barschaft in der Kasse gedeckt zu sein. In einem monatlichen Kassenabschluss musste die Summe der in Zirkulation und der in der Kasse befindlichen emittierten Noten genannt werden[142]).

Es gelang der Ersparniskasse, mit der Firma Giesecke und Devrient in Leipzig einen in technischer und finanzieller Hinsicht günstigen Vertrag für die Notenanfertigung abzuschliessen, so dass für Druck, Papier und Platten nur Fr. 4395 benötigt wurden. Doch konnten diese im Mai 1878 ausgegebenen Noten[143]) (mit Zeichnungen der Tellskapelle, des Uristiers und des Rütli) nur während 5 Jahren umlaufen, da sie durch die eidgenössischen Notenformulare abgelöst wurden. Die Urner Zettel fanden in der ganzen Schweiz bereitwillige Aufnahme, so dass man wagen konnte, 1883 die Notenemission auf 500 000 Fr. und 1893 auf 1,5 Mio Fr. zu erhöhen. Das gemäss Bundesgesetz 1882 vom Kanton gestellte fiktive Dotationskapital bestand aus 5 Obligationen von je 100 000 Fr., zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich, worüber die Zeitungen damals spotteten: «Schade um das Papier für solchen Firlefranz». Die Ersparniskasse gab 1910 ihr Notenemissionsrecht auf.

c) Der Kanton Nidwalden

Die Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden in Stans

Einen ähnlichen Aufbau wie den der Ersparniskasse des Kantons Uri erhielt 1879 die «Kantonale Spar- und Leihkasse des Kantons Unterwalden nid dem Walde»[144]). Die Landsgemeinde gab auch hier Zustimmung für eine Notenemission bis zum Betrage von 300 000 Fr. in Werten von 50 und 100 Fr. Die umlaufenden Banknoten mussten zu 40% in bar gedeckt sein. Schon 1879 wurde der Nidwaldner Bank vom Kanton ein aus Staatsobligationen Nidwaldens bestehendes Dotationskapital von 200 000 Fr. übergeben, das dann 1882 auf 500 000 Fr. erhöht werden musste. Erst 1891 erreichte die Notenausgabe das Maximum von 1 Mio Fr., das bis 1907 beibehalten wurde.

Die ersten 15 000 Fr. Noten, von Giesecke und Devrient in Leipzig angefertigt (mit Winkelriedsdenkmal, einem Frauenkopf und dem Nidwaldner Kantonswappen geschmückt), trafen erst am 14. Dezember 1879 in Stans ein und begannen sogleich zu zirkulieren[145]). Immer wieder musste sich die Nidwaldner Bank in kurzen Zeitabständen um Neuanfertigungen von Banknoten bekümmern: nach 3 Jahren folgte der Zwang zu eidgenössischen Bankformularen; infolge Namensänderung[146]) verlangte das eidgenössische Finanzdepartement, dass 1891 alle alten Noten gegen solche mit dem abgeänderten Namen einzuwechseln seien.

4. Die Westschweiz und das Wallis

Zahlreiche Notenbanken entstanden in diesem durch die Wahl des französischen Münzfusses begünstigten Teil der Schweiz. Vor allem suchten sich Gebiete mit vorwiegend Landwirtschaft der Banknote zu bedienen, um ihrer Region billigen Kredit zu verschaffen. Dagegen entstanden in den Kantonen, wo ein Banknotensystem bereits verbreitet war, kaum noch neue Notenbanken.

Im Kanton Genf konnte sich die aus politischen Motionen gegründete Banque Générale Suisse nur während einiger Jahre als Notenbank halten; im Kanton Waadt verzichtete die kleine Banque populaire de la Broye in Payerne 1881 bereits auf ihre Notenausgabe. Ganz anders im Kanton Fribourg, wo man die Zeit von 1850 bis 1875 als Periode der Notenbankeninflation bezeichnen könnte, da dort nicht weniger als 6 neue Banknoten emittierende Institute entstanden. Im Kanton Neuenburg wurde eine solche Entwicklung durch das der Kantonalbank Neuenburg verliehene Notenmonopolrecht verhindert, wenngleich der Kanton sich nicht besonders befleissigte, dieses Monopol zu schützen. Der Kanton Wallis war zu jener Zeit so wenig entwickelt, dass die 1856 gegründete Kantonalbank kaum bestehen konnte.

a) Der Kanton Neuenburg

Die Banque Cantonale Neuchâteloise

Die Ende 1854 gegründete Neuenburger Kantonalbank war die einzige Notenbank, die von Anfang an im Art. 33 ihrer Statuten vom Kanton das Notenmonopol de iure zugesprochen erhielt und die, um sofort mit ihren Geschäften beginnen zu können, provisorische Noten zu

100 Fr. im Gesamtbetrage von 700 000 Fr. (1855) ausgab. Sie wartete nicht, bis die vom Künstler A. Bovet in Genf mit der Ansicht Neuenburgs und mit den Bildern einer Weinlese und einer Uhrenmacherwerkstatt versehenen Noten zu 20, 50, 100 und 500 Fr. 1856 eintrafen[147]).

Wie bei anderen Kantonalbanken zu dieser Zeit, übernahm der Staat ¼ des auf 1 Mio Fr. lautenden Aktienkapitals und haftete wie jeder andere Aktionär[148]). Bis 1863 hatte der Staat einzig das Privileg eines 30%igen Gewinnanteils[149]). Nach Art. 83 der Statuten musste die Kantonalbank alle 3 Monate in einem öffentlichen Blatt eine Zwischenbilanz veröffentlichen, die speziell auch den Betrag der zirkulierenden Banknoten und der Barschaft in der Kasse aufzuzeigen hatte. Die Höhe der Emission war mit dem doppelten Betrag des Aktienkapitals festgelegt[150]), und die Banknoten mussten nur von Funktionären der Bank unterzeichnet werden[151]).

Durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 13. Dezember 1856, Gold wie Silber im Verhältnis der französischen Doppelwährung anzunehmen und durch Filialen in den Uhrenzentren La Chaux-de-Fonds, Le Locle und Môtiers zirkulierten schon 1857 Noten von durchschnittlich über 1 Mio Fr. Bereits 1859 war nach Vernichtung defekter Noten der Papiervorrat beinahe erschöpft und neues Papier musste für die 50er- und 20er-Noten angefertigt werden (andere Qualität). Zugleich wurde auch eine neue Druckplatte für diese zwei Notenabschnitte geschaffen[152]) und die alten Geldscheine aus dem Verkehr gezogen.

Die neuen Notenbilder verhinderten Fälschungen. Abgesehen von drei auf Packpapier gedruckten Probeabdrucken, die durch Nachlässigkeit 1878 in den Verkehr gelangten, wurden nur die frühen Drucke, also die alten 20-Fr.- und 50-Fr.-Noten nachzuahmen versucht. Im März 1880 tauchten drei 50-Fr.-Zettel auf weissem, statt original gelbem Papier auf, und im Oktober wurde eine falsche 50-Fr.-Note auf gelbem Papier aufgegriffen. Zur gleichen Zeit erschienen vier bis fünf 20-Fr.-Noten, die mit geübter Feder auf weissem und dunkelrotem Ölpapier nachgezeichnet worden waren – ohne Durchdruck auf der Rückseite. Die Nachahmung dieser Banknoten war so unvollkommen, dass der Verwaltungsrat beschloss, den gutgläubigen Inhabern solcher Zettel die Einlösung zu verweigern.

Diese Massnahme schränkte die durchschnittliche Zirkulation[153]) der Neuenburger Noten kaum ein, obwohl von den Konkordatsbanken her ein Kesseltreiben begann, demzufolge die Annahme der 50-Fr.-Noten[154]) bei den schweizerischen Emissionsbanken und bei den Kassen der öffentlichen Verwaltung abgelehnt wurde. Erst 1881 konnten die Fälscher verhaftet werden, so dass die Kantonalbank, die in diesem Jahr die gefälschten Noten doch einzulösen begann, insgesamt einen Schaden von 1950 Fr. erlitt.

Die Verletzung des Notenmonopolrechtes, über die die Kantonalbank im Jahresbericht von 1859 klagte, scheint nicht von grosser Bedeutung gewesen zu sein. – Um den Uhrenmachern Kredit und Absatz in unsichern Zeiten zu sichern, begannen die Gründer der ehemaligen Banque d'Emission et de Dépôt in La Chaux-de-Fonds (vgl. S. 20) 1858 mit einem ähnlichen Experiment: Unter dem Namen «*Union Horlogère*»[155]) sollten drei Institute vereinigt werden: ein Comptoir d'Escompte zur Diskontierung der Wechsel und Handelswerte und zur Erteilung kurzfristiger Kredite; ein Comptoir de Dépôts zur Hinterlegung von Geldern sowie verfügbarer industrieller Produkte gegen Kredit – geplant war auch die Ausgabe verzinsbarer Noten (1 Rp./Tag für 100 Fr.), deren Emission jedoch keinesfalls ¼ des in Geld einbezahlten Aktienkapitals überschreiten durfte –; ferner ein Comptoir d'Exportation zur Vereinfachung des Handels mit Uhren durch Schaffung von Absatzstellen in aller Welt. Die «Union Horlogère» scheint einige dieser «Billets au Porteur à intérêt courant» herausgegeben zu haben, sie konnte jedoch wegen mangelnder Liquidität nicht lange existieren. – 1865 weist der Jahresbericht der Kantonalbank Neuenburg einen Verlust von Fr. 57 265.80 aus nach der Liquidation von Handelseffekten der «Compagnie Neuchâteloise d'Exportation» – ein Überbleibsel der 1858 in Le Locle gegründeten «Union Horlogère».

Ein stärkerer Konkurrent erwuchs der Kantonalbank aus der 1874 in La Chaux-de-Fonds (für die Notenzirkulation der wichtigste Ort des Kantons) errichteten *Filiale der Eidgenössischen Bank*, welche ohne jeden kantonalen Eingriff Banknoten, die in Bern emittiert worden waren, in Umlauf setzen konnte. Eine Einsprache wegen Verletzung des Notenmonopols hätte der Kantonalbank wenig genützt, da sie den Nachweis hätte erbringen müssen, dass die Noten

der Eidgenössischen Bank von der Filiale in La Chaux-de-Fonds in Umlauf gesetzt worden waren. Ausserdem hatte die Kantonalbank selbst mit ihrer Notenemission das von den Statuten festgelegte Maximum erreicht. Sie war deshalb auch nicht sonderlich interessiert, die Notenzirkulation ausserhalb des Kantons auszudehnen, obwohl sie 1876 dem Konkordat beitrat. Das Abkommen vom 1. Juli 1873 zur gegenseitigen al-pari-Einlösung der Noten mit der Kantonalbank Bern wurde bereits am 1. Januar 1874 wieder aufgelöst, da sich zeigte, dass die Neuenburger Noten im stärkeren Masse nach Bern tendierten als die Berner Noten nach Neuenburg. Musste doch die Banque Cantonale Neuchâteloise für die Einlösung ihrer Noten vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1873 ca. 600 000 Fr. Bargeld zum Ausgleich nach Bern senden[156]). Dagegen war die Konvention gleichen Inhalts mit der Bank in Genf ein Erfolg für die Kantonalbank – die Genfer hatten zum Ausgleich für 1,45 Mio Fr. Barschaft nach Neuenburg zu senden. Neuenburg kaufte vorwiegend im schweizerischen Mittelland Rohprodukte ein und fand Absatz für seine Luxusprodukte in den an Frankreich angrenzenden Kantonen und in Frankreich selbst.

Im November 1881 wurde die Liquidation der alten Banque Cantonale Neuchâteloise beschlossen; durch das eidgenössische Banknotengesetz[157]) musste ab 1. Juli 1882 die auf 6 Mio Fr. fixierte Banknotenemission monatlich reduziert werden. Am 31. März 1884 wurden 700 000 Fr. als Gegenwert für nicht eingelöste Banknoten nach Bern gesandt und damit die Notenemission der alten Banque Cantonale Neuchâteloise abgeschlossen[158]). Die neu gegründete *Kantonalbank Neuenburg* (mit Staatsgarantie) und die aus der Liquidation der alten Kantonalbank entstandene *Banque Commerciale Neuchâteloise* nahmen dafür 1883 die Notenemission auf.

b) Der Kanton Genf

Die Banque Générale Suisse in Genf

Am 7. Juni 1853 gründete James Fazy die «Banque Générale Suisse de Crédit Foncier et Mobilier», welche – im Gegensatz zu der von ihm 1848 ins Leben gerufenen «Banque à Genève» – vornehmlich Hypothekargeschäfte betreiben sollte; eine Banknotenemission war nur vorgesehen, falls nicht genügend Geld von andern Banken erhältlich wäre. Doch erst bei der Statutenänderung vom 15. April 1856 wurden die für eine Notenausgabe wichtigen Bestimmungen klar festgelegt: Der Verwaltungsrat hatte einer Notenemission zweimal innert 14 Tagen zuzustimmen. $^1/_3$ des Banknotenumlaufs sollte durch Gold oder Silber gedeckt sein[159]).

1857 begann die Banque Générale Suisse mit einer Banknotenemission von 575 000 Fr. Die Bemerkung im Jahresbericht 1856/57: «Les billets au porteur et à vue que la banque emet ne le sont qu'en raison des escomptes et dans les proportions généralement admises à cet égard, elle n'en a émis qu'en très petite quantité et seulement pour aider la circulation dans ses rapports avec ses clients» scheint darauf hinzuweisen, dass die Noten vor allem zur Frisierung der Kassenbilanz dienten. In welcher Stückelung die Banknoten ausgegeben wurden, ist heute nicht mehr feststellbar, da Jahresberichte bis 1869 – dem Liquidationsjahr der Banque Générale – über Banknoten nur verschleiert Auskunft geben. – Auch das Schweizerische Landesmuseum besitzt kein Exemplar dieser Noten. Nur dem Jahresbericht der Banque du Commerce von 1857 ist zu entnehmen, dass die Banque Générale vom Kanton die Erlaubnis erhielt, 20- und 50-Fr.-Noten auszugeben. Aus den hohen Kosten für die Banknotenanfertigung (15 417 Fr. für einen Betrag von 1 Mio Fr. Banknoten) könnte man allerdings schliessen, dass Noten in zahlreichen Werten angefertigt worden waren.

Als die Filiale in Paris sich Anfang April 1859 gezwungen sah, ihre Zahlungen vom Samstag auf Montag zu verschieben, lösten skeptisch gewordene Kunden sogleich $^3/_4$ der umlaufenden Noten an den Kassen in Genf ein. Durch ständige Kritik der Zeitungen an der Investitionspolitik der Banque Générale erreichte der Notenumlauf kaum mehr 500 000 Fr. Der Liquidationssaldo vom 15. September 1870 wies nicht eingelöste Banknoten im Betrage von 2500 Fr. aus.

c) Der Kanton Wallis

Die Banque Cantonale du Valais

Ähnlich der alten Neuenburger Kantonalbank war die Walliser Kantonalbank aufgebaut: diese 1856 als Aktiengesellschaft gegründete Bank besass ein Aktienkapital von 1,5 Mio Fr., an dem der Staat sich mit 300 000 Fr. beteiligt hatte[160]). Neben den allgemeinen Handelsgeschäften waren auch Hypothekaranleihen erlaubt. Zur Äuffnung der Betriebsmittel sollten neben 6000 Aktien à 250 Fr. auch Obligationen und Banknoten ausgegeben werden[161]). Die Summe der ausgegebenen Banknoten durfte aber die Hälfte des Aktienkapitals nicht überschreiten[162]). Der Staat überwachte diese Bestimmungen dadurch, dass die Noten (neben Bankdirektor und Kassier) auch vom Chef des Finanzdepartementes unterschrieben werden mussten[163]). Alle kantonalen Verwaltungsstellen und Kassen waren zur Annahme der Noten zum Nominalwert verpflichtet.

1858 wurden erstmals Noten zu 20, 50, 100 und 200 Fr. von einem Gesamtbetrag von 275 000 Fr. ausgegeben. Die Notenanfertigungskosten waren mit 20444.35 Fr. sehr hoch, vermutlich durch einen besondern Vorrat an vier verschiedenfarbigen Papieren[164]). Das Notenbild von A. Bovet aus Genf war sehr einfach: Kantonswappen, Wertziffer und die gesetzlichen Strafandrohungen gegen Nachahmung umgaben in Medaillonform den Text[165]). Wie zu dieser Zeit üblich, war nur die Vorderseite bedruckt. Bereits 1861 tauchten zwei in Piemont hergestellte Falsifikate auf, doch konnten die Fälscher in Martigny gefasst werden.

Schon 1858 sicherte man sich bei verschiedenen Kreditinstitutionen die Annahme der Walliser Banknoten gegen Reziprozität. 1861 wurde mit Hilfe der Vereinbarung einer gegenseitigen Parieinlösung der Noten mit der Banque du Commerce in Genf und der Banque Cantonale Vaudoise eine mittlere Zirkulation von 450 000 Fr. erzielt, die 1864 mit 530 000 Fr. ihren Höhepunkt erreichte.

Dieser geringe Notenumlauf erklärt sich aus der damaligen Wirtschaftsstruktur des Kantons: ausser mit Holz, Kalk und Schiefer handelte man nur mit landwirtschaftlichen Produkten, da es faktisch im Wallis keine Industrie gab. Ausserdem war die an das Goldgeld gewöhnte Bevölkerung dem Notengeld gegenüber misstrauisch. Um die Zirkulation zu vergrössern, bewilligte der Grosse Rat des Kantons 1862 auch die Ausgabe von Banknoten zu 5 und 10 Fr. Es scheinen aber nur solche zu 10 Fr. ausgegeben worden zu sein.

Immer stärker machten sich bei der Bank Liquiditätsschwierigkeiten bemerkbar: Der Jahresbericht von 1866 weist auf viele Depot- und Konto-Korrent-Rückzüge hin sowie auf zahlreiche Aufschubgewährungen an Schuldner; auch war der Zinssatz mit 5 % kantonal festgelegt, während andere Banken bereits einen mittleren Zinsfuss von 6,7 % forderten. Die Eisenbahnlinie durchs Rhonetal, die neue Furkastrasse und die Rhonekorrektion brachten dem Kanton Wallis zusätzliche Aufgaben, die er mit so vielen auf die Walliser Kantonalbank gezogenen Wechsel zu finanzieren suchte, dass die Bank 1870 ihre Zahlungen einstellen musste.

Dem geringen Umlauf der Noten[166]) ist es zu verdanken, dass die Notenzirkulation anderer schweizerischer Emissionsbanken durch diese Vertrauenskrise nicht stark beeinträchtigt wurde. Immerhin rief diese Zahlungseinstellung in der ganzen Schweiz eine Welle der Vorsicht gegenüber den Banknoten hervor und regte zu Motionen im Nationalrat[167]) an. Im übrigen wurden alle Walliser Noten nach und nach gegen bar eingelöst, so dass kein Noteninhaber einen Schaden erlitt.

d) Die Stadt Fribourg

Die Banque Cantonale Fribourgeoise

Die Banknotenemission als billiges Betriebsmittel war vor allem das Anliegen der 1850 mit einem Aktienkapital von 1 Mio Fr. gegründeten Banque Cantonale Fribourgeoise, an der sich der Kanton mit 300 000 Fr. beteiligte[168]). So im Jahresbericht von 1852: «il faut bien se persuader qu'une banque publique sans emission de papier, tombe dans la domaine d'une ban-

que particulière. Le but est non seulement d'augmenter les opérations, mais de compenser le chômage des espèces en caisse et d'adoucir les conditions des prêts.»

Um für jedermann eine ihm gefällige Note zu schaffen, liess sie Notenabschnitte zu 5, 10, 25, 50, 100, 200 und 500 Fr. anfertigen. Die Ausführung war sehr billig, die Noten auf schlechtem weissem Papier gedruckt. Entsprechend billig wurde die Notenanfertigung: 1453 Fr.[169]). Bereits 1853 ging man dazu über, die gut zirkulierenden 500-Fr.-Noten auf beiden Seiten gleichmässig zu färben. 1855 wurden diese Noten aber wieder eingezogen und durch Notenabschnitte zu 20, 100 und 500 Fr. auf verschiedenfarbigem Papier[170]) ersetzt. Sie waren wiederum nur einseitig bedruckt und mit sechs freiburgischen Landschaftsansichten[171]) versehen. In gleicher Art wurde auch die 1878 im Hinblick auf das Konkordat geschaffene 50-Fr.-Note gestaltet[172]). Die 1861 neu herausgegebenen Noten zu 5 und 10 Fr. wiesen aus Kostengründen nur noch den schwarz umrandeten Text auf, waren aber, wie die andern Noten, auf englischem Papier gedruckt, die 10-Fr.-Note auf der Vorder- und Rückseite mit einem karierten braunen Unterdruck.

Trotz dieser Vielfalt an Notenabschnitten konnte erst im Jahre 1873 eine durchschnittliche Zirkulation von über 500 000 Fr. erreicht werden. Die Ursache war wohl der geringe Bedarf der vorwiegend landwirtschaftlichen Bevölkerung an zusätzlichen Umlaufsmitteln. Die Kaufleute machten ausserhalb des Kantons nicht gerne Gebrauch von den Noten, da sie immer einen Abzug zu gewärtigen hatten. Die am 1. Dezember 1853 mit den Kantonalbanken von Waadt und Bern und der Bank in Schaffhausen geschaffene Konvention zum reziproken Austausch ihrer Noten führte dazu, dass die Kaufleute und der in andern Kantonen verschuldete Staat blockweise Noten statt klingender Münzen ausserhalb des Kantons sandten, fremde Noten aber nur spärlich herein kamen, so dass der Kantonalbank Fribourg hohe Kosten für die Beschaffung von Bargeld erwuchsen. Da die Bank die Ansicht vertrat, die Noten seien ausschliesslich für den Kanton geschaffen, bemühte sie sich nicht um weitere Konventionen und verzichtete 1858 ganz auf die Parieinlösung fremder Noten. Sie trat jedoch 1876 dem Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken bei.

Unter dem schweizerischen Banknotengesetz wurden die Noten neben der 40%igen Bardeckung nicht durch Kantonsgarantie, sondern durch Hinterlegung öffentlicher Titel gedeckt und dem Kanton auch 4‰ Steuern auf die Banknotenemission bezahlt.

Die Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg

Auf Grund des Grossratsdekrets vom 31. Mai 1856 gab die 1854 mit einem Aktienkapital von 2 Mio Fr. gegründete Caisse Hypothécaire von J. Lang lithographierte Kassenscheine zu 10, 20 und 100 Fr.[173]) aus, um dem grossen Kapitalmangel im Kanton abzuhelfen. Das Reglement[174]) sah vor: Die Summe der ausgegebenen Banknoten durfte 1/3 des einbezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen; auf die mittlere Banknotenzirkulation war eine 1%ige Steuer zu zahlen, 1/3 des Betrages der umlaufenden Kassenscheine musste in bar, 2/3 durch Hinterlegung verfügbarer Werte auf Kontokorrent oder durch Depot bei andern Kreditinstituten gedeckt sein.

Da die durchschnittliche Zirkulation dieser Scheine kaum über 150 000 Fr. stieg, verzichtete die Caisse Hypothécaire am 25. Mai 1881 vor Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes[175]) auf weitere Notenemissionen. Damit konnte sie den Gewinn von 2960 Fr. für nicht eingelöste Banknoten behalten.

Die Caisse d'Amortissement de la Dette publique à Fribourg

Der stark verschuldete freiburgische Staat schuf mit Grossratsdekret vom 25. November 1867 eine Tilgungskasse der Staatsschuld, um regelmässiger seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Diesem Amortisationsfonds war auch ein Bankgeschäft angegliedert, dessen Erträge in jenen Fonds flossen. Bis zum Eintreten des eidgenössischen Banknotengesetzes hatte der Staat dieser Bank kein Betriebskapital zugeführt, es sei denn, man betrachte den jeweilen unverwendeten Saldo des Amortisationsfonds als ein solches.

Am 15. Mai 1874 genehmigte der Grosse Rat des Kantons der Tilgungskasse die Ausgabe eines von ihm begrenzten Betrages staatlich garantierter Banknoten zu 20, 50 und 100 Fr.

Da diese im Oktober 1874 in Zirkulation gegebenen Noten bereits 1876 durch Fabrikationsmängel und Zartheit des Papiers unbrauchbar wurden, entschloss sich die Bank zu einer mit neuem Notenbild versehenen und auf soliderem Papier gedruckten zweiten Emission und zog die alten Banknoten ein.

Da auf beiden Emissionen das Datum fehlt, ist heute nicht mehr ersichtlich, ob die von J. J. Hofer in Zürich mit 4 Bildern geschmückten Noten[176]) zur ersten Emission gehören oder die etwas kleineren auf weissem Papier und farbigem Unterdruck[178]), nur mit 2 Rosetten[177]) versehenen Noten. Die Noten Hofers scheinen jedoch eher einem ältern Stil anzugehören, obwohl auch diese Noten dieselbe, mit kleinen Kantonswappen guillochierte Rückseite aufweisen.

Die von 200 000 Fr. (1874) auf 750 000 Fr. (1877) gestiegene Banknotenemission veranlasste die Caisse d'Amortissement 1881, den Bundesrat um die Bewilligung einer Notenausgabe in der Höhe von 1,5 Mio Fr. gegen 40% Bardeckung und 60% Staatsgarantie nachzusuchen, die sie bis zur Fusion des Amortisationsfonds mit der Banque de l'Etat de Fribourg[179]) am 1. Januar 1893 ausübte, obwohl ihr, da sie dem Konkordat nicht beitrat, durch die ständige Rücksendung ihrer Noten durch andere Emissionsbanken, hohe Spesen entstanden.

e) Das Greyerzerland

Die Banque Populaire de la Gruyère in Bulle

1853 wurde im Städtchen Bulle, das nur 2000 Einwohner zählte, die Banque Populaire in Form einer Genossenschaft mit einem Kapital von 55 000 Fr. gegründet; sie erhielt vom Kanton Fribourg die Genehmigung ihrer Statuten am 29. Januar 1854. Mit der Eröffnung der Eisenbahnlinie Bulle–Romont (1857) entschloss sich die Volksbank, Banknoten zu 10 und 20 Fr. bis zum Gesamtbetrage von 3000 Fr. auszugeben. Erst bei der Revision der Statuten im Jahre 1860 erhöhte sie die Notenemission auf 6000 Fr. und dann fortlaufend, bis 1881 ein Betrag von 175 000 Fr. erreicht wurde. Der Bundesrat genehmigte 1883 der Volksbank eine Notenemission von 300 000 Fr.; diese behielt sie bis zu ihrem freiwilligen Verzicht[180]) im Jahre 1890 bei.

Die Statuten vom 18. Dezember 1860 regelten die Banknotenausgabe folgendermassen: die gesamte Notenemission dürfe 1/3 des einbezahlten Kapitals nicht übersteigen; keine Banknotenabschnitte unter 5 Fr. und über 100 Fr.; 1/3 der umlaufenden Noten müsste durch Bargeld gedeckt sein. Ab 1883 erfolgte die Deckung zu 40% durch Barschaft und zu 60% durch Hinterlegung von Staatspapieren beim Kanton.

Die ungünstige Stempelsteuer, die ab 1865 zu bezahlen war[181]), veranlasste die Bank, die auf violettem Papier gedruckten, mit einer groben Zeichnung versehenen 10-Fr.-Noten allmählich zurückzuziehen und dafür 50-Fr.-Noten auszugeben. Die durch Abnutzung und vergrösserte Emission notwendige Neuausgabe brachte in einer feineren Zeichnung das gleiche Notenbild[182]). Die neuen Noten zu 100 und 50 Fr. wurden auf weissem Papier gedruckt und unterschieden sich durch die Druckfarbe: karminrot (100 Fr.), blau (50 Fr.). Die 20-Fr.-Note scheint weiterhin auf dem violetten Papier mit der alten Druckplatte gedruckt worden zu sein, da die im Landesmuseum aufbewahrte 20-Fr.-Note eine sehr feine schwarz linierte Rückseite aufweist, was für eine Note um 1857 nicht gebräuchlich war[183]).

Der Crédit Gruyérien in Bulle

Der 1873 mit einem Aktienkapital von 500 000 Fr. in Bulle gegründete Crédit Gruyérien gab von J. Hofer lithographierte Banknoten zu 100 und 20 Fr. aus[184]). Da das freiburgische Gesetz aber die gesamte Notenemission auf 1/3 des einbezahlten Aktienkapitals beschränkte, vermochte das Notengeschäft des Crédit Gruyérien nie bedeutend zu werden. Wie bei fast allen Banken, wurde beim Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes die Notenemission zwar heraufgesetzt[185]), doch verursachten die Steuern, die vorgeschriebene Notendeckung von 40% in bar und 60% in beim Kanton deponierten Staatstiteln sowie die stän-

dige Umwechslung defekter Notenformulare so hohe Kosten, dass der Crédit Gruyérien schon bei den Verhandlungen über ein verschärftes eidgenössisches Banknotengesetz am 15. August 1890 auf jede Banknotenemission verzichtete.

f) Die Broye

In dem fruchtbaren Tal der Broye mit seiner ländlichen Bevölkerung entstanden zwei Noteninstitute ungefähr zum gleichen Zeitpunkt, allerdings in zwei verschiedenen Kantonen: Freiburg und Waadt.

Die Banque Populaire de la Broye in Payerne (VD)

Der Staatsrat des Kantons Waadt bewilligte der mit einem Aktienkapital von 80 000 Fr. 1864 gegründeten Banque Populaire am 5. August 1864 nur eine Banknotenemission von 20 000 Fr.[186]), um die Waadtländer Kantonalbank nicht zu schädigen. Folgenden Bestimmungen wurde die neue Bank unterworfen: Die Notenzirkulation musste zu 1/3 in bar und zu 2/3 in Effekten mit einer Verfallszeit bis zu 3 Monaten gedeckt sein. Der Staatsrat behielt sich das Recht vor, Kassen und Souchen jederzeit zu kontrollieren und forderte von der Bank eine jährliche Bilanz und Rechenschaft über getätigte Geschäfte, Kasse und Banknotenumlauf[187]).

Die von Spengler & Cie. in Lausanne auf grünem Papier lithographierten 20-Fr.-Noten und die auf rotem Papier gedruckten 10-Fr.-Noten (mit der Kirche von Payerne und der Königin Bertha[188]) hoch zu Ross neben einer Korngarbe mit landwirtschaftlichen Geräten) wurden zum ersten Mal am 25. März 1865 ausgegeben[189]). Das Publikum in der Broye akzeptierte sie bereitwillig, doch hatten die Noten ausserhalb des Tales nur einen sehr geringen Umlauf, da sie nur in den verschiedenen Bahnhöfen der Westschweiz al pari angenommen – dank dem Entgegenkommen der Union Vaudoise –, im übrigen aber einen Abzug bis zu 20 Rp. pro Note zu gewärtigen hatten[190]).

Mit dem Bundesgesetz über Banknoten vom 8. März 1881 musste die Banque Populaire auf die Banknotenemission verzichten, da sie die nötigen Bedingungen nicht erfüllen konnte[191]). Mit dem Rückruf der Noten am 23. Juni 1881 – noch vor dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes – konnte sie den Gewinn aus nicht eingelösten Banknoten für sich behalten[192]).

Der Crédit Agricole et Industriel de la Broye in Estavayer

Mit den neuen Möglichkeiten, die dem Verkehr durch den Bau von Eisenbahnen erschlossen wurden, war auch der Handel grossen Strukturänderungen unterworfen. Besonders um letztern mit Kapital zu unterstützen, wurde der Crédit Agricole et Industriel ins Leben gerufen. Der Staatsrat des Kantons Fribourg genehmigte am 21. August 1866 seine Statuten. Ein gesondertes Reglement für die Notenemission wurde zwei Jahre später eingefügt, um den Freiburger Gesetzen zu genügen (Emissionssumme: 1/3 des Aktienkapitals; Deckung: 1/3 durch Bargeld[193]).

Am 17. Januar 1867 kamen die von J. Hofer in Zürich lithographierten Banknoten (mit Bildern von Estavayer und seiner Umgebung) zu 10 und 20 Fr. im Gesamtbetrag von 50 000 Fr. in Zirkulation. Sie fanden gute Aufnahme bei der Bevölkerung, so dass der Verwaltungsrat bereits 1868 eine erhöhte Emission mit zusätzlichen 50-Fr.-Noten beschloss[194]). 1872 folgte dann der Rückzug der 10-Fr.-Scheine und die Ausgabe von 100-Fr.-Noten[195]).

Da der Crédit Agricole 1881 ein Aktienkapital von 650 000 Fr. besass und seit 1872 auch Noten zu 50 und 100 Fr. ausgab – was ihm auch 1876 den Beitritt zum Konkordat ermöglichte –, gestattete ihm der Bundesrat die nachgesuchte Banknotenemission von 500 000 Fr., die dann sukzessive bis 1897 auf 1 Mio Fr. erhöht wurde.

Die vom Bunde geforderte Banknotendeckung wurde, neben den 40% in bar, zu 60% in eidgenössischen und kantonalen Titeln beim Kanton deponiert, da es unmöglich war, sich in der ländlichen Broye die für ein Wechselportefeuille guten Handelspapiere zu beschaffen. Die Banknotenemission wurde erst 1910 aufgegeben.

Erst mit der Eröffnung der Gotthardbahn am 1. Juni 1882 war der Verkehr des Tessins mit der übrigen Schweiz das ganze Jahr gesichert. Bis dahin war die Wirtschaft der Italienisch sprechenden Schweiz vor allem auf Italien angewiesen gewesen. Auch in bezug auf das Geld- und Bankwesen hatte man sich ganz nach dem südlichen Nachbarn orientiert. Erst 1853 wurde eine eigene Tessiner Ersparniskasse gegründet, die aber 1858 bereits in die neue «Tessiner Kantonalbank» aufging.

Die Banca Cantonale Ticinese in Bellinzona

Die Banca Cantonale Ticinese, 1858 von der liberalen Partei in der Form einer Aktiengesellschaft[196]) ins Leben gerufen, sollte neben Handelsgeschäften und Hypothekaranleihen auch das Banknotenemissionsgeschäft betreiben. Erst nach mehrmaligen Änderungen der Statuten konnte die Bank 1861 ihre Schalter öffnen und mit einer Emission von 175 000 Fr. beginnen (je 1000 Noten zu 5, 20, 50 und 100 Fr.). Jede Note wurde auf verschiedenfarbigem Papier[197]) und mit eigener Kupferplatte gedruckt[198]). Die 100-Fr.-Note zeigte links und rechts des Textes Tessinermädchen, die 50-Fr.-Note Hermeskopf und Fortuna, die 20-Fr.-Note nur Ornamente; die Rückseite war unbedruckt.

Da sich der Staat mit 200 000 Fr. am Aktienkapital beteiligte, wurde die Kantonalbank der Aufsicht des Staates unterstellt. Die Banknoten sollten durch Aufdruck des Staatsstempels auf jedem Schein kontrolliert werden[199]). Dafür wurden die Noten von allen öffentlichen Kassen des Kantons angenommen. Die Deckungsvorschriften der Statuten bestimmten, dass der Betrag der umlaufenden Banknoten zusammen mit den Kontokorrentkrediten $^1/_3$ der verfügbaren Barschaft nicht überschreiten, in jedem Fall die Banknotenemission nicht mehr als das Dotationskapital betragen dürfe[200]).

Obwohl die Emission von Jahr zu Jahr erhöht wurde, stieg die durchschnittliche Zirkulation erst in den 70er Jahren über 200 000 Fr. Dies war nicht so sehr Folge der hohen Goldzirkulation, sondern des mangelnden Vertrauens des Publikums, da 1864 Unterschlagungen des Hauptkassiers bekannt wurden[201]).

Mit dem wachsenden Bedarf an Papiergeld in den 70er Jahren war 1874 die Notenausgabe von 10-Fr.- und 20-Fr.-Scheinen angezeigt, die man beim Lithographen Carlo Trzaska in Mailand in italienischer Form und italienischer Gestaltung anfertigen liess[202]), während vermutlich die neuen 500-Fr.-Noten beim alten Kupferdrucker bestellt wurden[203]). Mit diesen neuen Noten stellte sich 1881 eine mittlere Zirkulation von 2 Mio Fr. ein. Der Bundesrat begrenzte dann allerdings durch das Banknotengesetz die Notenemission von 2,5 Mio Fr. auf 2 Mio Fr.

Erst mit Beginn des Baus des Gotthardtunnels (1872) konnten mit der Bank in Luzern und der Graubündner Kantonalbank Konventionen zur gegenseitigen al-pari-Einlösung abgeschlossen werden, bis dahin hatte man die Tessiner Noten in der Schweiz wie in Mailand meist mit einem Skonto von 1‰ angenommen. Im Tessin selbst besorgten Agenturen in Lugano und Locarno (1861) und Mendrisio (1862) die Einlösung. Nach Eröffnung der Gotthardbahn trat die Banca Cantonale Ticinese 1883 auch dem Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken bei.

Als private Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung hatte die Kantonalbank auch Steuern für die Banknoten zu entrichten[204]) und neben der geforderten 40%igen Bardeckung die restlichen 60% durch Hinterlegung von Werttiteln beim Kanton sicherzustellen. Auf diese Rücklage hätte man beinahe bei der Krise von 1890, die durch allzu hohe Beteiligung an der «Banca Nigra» in Turin und der Trambahn von Giavero bei Turin[205]) und durch die schweren Veruntreuungen des Staatskassiers Scazziga hervorgerufen worden war, zurückgreifen müssen, wäre es nicht gelungen, die damalige Unterbilanz von über 3 Mio Fr. zu vertuschen. Allerdings konnte sich die Kantonalbank mit ihrem begrenzten Geschäftskreis und den geringen eigenen Mitteln von diesem Verlust nie mehr erholen. Sie machte bei der nächsten Krise 1914 mit einem Verlust von 14 Mio Fr. bankrott. Das schweizerische Banknoteninspektorat besass keine rechtlichen Mittel, der Kantonalbank die Erlaubnis zur Notenemission zu entziehen,

200-Fr.-Note der Banque Cantonale du Valais, Ausgabe 1858 (vgl. S. 44)

500-Fr.-Note der Basler Kantonalbank, Ausgabe 1905 (vgl. S. 63)

(Photographien: Schweizerisches Landesmuseum Zürich)

Bundeskassenschein, Ausgabe 1914 (vgl. S. 79)

Darlehenskassenschein, Ausgabe 1914 (vgl. S. 80)

(Photographien: Schweizerisches Landesmuseum Zürich)

solange die vorgeschriebene Deckung vorhanden war. Es hatte anscheinend nicht einmal die Möglichkeit, die Geschäfte der Bank genauer zu untersuchen, sonst wäre ihr von der Nationalbank nicht 1908 noch eine ihrer Agenturen übertragen worden, obwohl die Kantonalbank seit 1890 keiner Staatsaufsicht mehr unterstand.

Die Banca della Svizzera Italiana in Lugano

1873 wurde von den an der Gotthardbahn beteiligten italienischen Banken und den beiden am Gotthardprojekt interessierten schweizerischen Institute – der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich, und dem Basler Bankverein – die Banca della Svizzera Italiana in Lugano zum Zwecke der sicheren Lohnauszahlung der auf der Tessiner Seite an der Gotthardbahn Beschäftigten gegründet[206]). Auf die Lohnzahlung war auch ihre Notenemission ausgerichtet. Die «Boni di Cassa» wurden 1874 im Betrage von 200 000 Fr. in Abschnitten zu 5, 10, 20 und 50 Fr. in Zirkulation gesetzt, sie hatten italienisches Format[207]) und auch italienisches Aussehen. Wertangabe, verschiedenfarbiges Papier und Guillochen machten die einzelnen Notenabschnitte unterscheidbar.

Im Jahre 1876 wurde die Banca della Svizzera Italiana vom Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken ausgeschlossen mit der Begründung, der Gotthardpass sei während längerer Zeit des Jahres geschlossen, so dass nicht regelmässig Banknoten und Barschaft spediert werden könnten. Dieser Beschluss wurde jedoch im folgenden Jahre aufgehoben. Daraufhin zog man die bisherigen Noten zurück und liess neue Notenabschnitte zu 100 Fr., 500 Fr. und (mit neuem Bild und neuer Form) 50 Fr. bei der American Bank Note Co. in New York für 6350 Fr. anfertigen. Diese Noten waren nun dem schweizerischen Format[208]) angepasst und mit äusserst feinen und komplizierten Zeichnungen gesichert. Auf allen Notenabschnitten war eine sitzende Helvetia abgebildet[209]). Mit Rücksicht auf die Lohnzahlungen wurden die alten Noten noch bis zur Einführung der eidgenössischen Notenformulare 1883 im Umlauf belassen.

Von Anfang an hatte die Banca della Svizzera Italiana für jede Note eine Stempelsteuer von 10 Rp. zu bezahlen und die Geldscheine wurden, wie jedes Wertpapier, vom Staate abgestempelt. Bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes kannte die Bank keine Bestimmungen über Ausgabe und Deckung der Noten, in den Statuten vom 14. Dezember 1874 wurde eine Notenemission nicht einmal expressis verbis erwähnt. Es hiess darin nur, das Institut solle alle jene Geschäfte ausüben, die in die Domaine einer Bank gehören.

C. Vertragsvielfalt für die Einlösung von Banknoten

Die nun in vielen Teilen der Schweiz existierenden Notenbanken versuchten mit verschiedenen Mitteln (z. B. ansprechende Notenbilder, kleinere Notenabschnitte) Papiergeld bei der Bevölkerung beliebt zu machen. Es war jedoch sehr schwer, das Volk dazu zu bringen, das zum Nennwert gegen Waren eintauschbare Münzgeld in Noten umzuwechseln. – Den auf den Geldscheinen angeführten Nennwert erhielt man nur bei besondern Zahlstellen in legalem Silber- oder Goldgeld ausbezahlt, sonst musste man ein Agio in Kauf nehmen. Geldscheine einer Bank waren damit praktisch nur in der Region brauchbar, wo das Noteninstitut Banken oder Filialen besass, welche die Noten ohne weiteres einlösten. Die Emissionsbanken bemühten sich deshalb, sofern sie Interesse an einem erhöhten Notenumlauf hatten, an möglichst vielen Orten Einlösungsstellen für ihre Geldscheine zu errichten. Nachstehend soll die Vertragspolitik der vor 1850 entstandenen Emissionsbanken[210]) betrachtet werden.

Kurz nach Inkrafttreten der eidgenössischen Münzordnung trafen die Banken von Zürich, Basel und St. Gallen (29. Okt./30. Dez. 1852), später auch diejenige von Aarau (11. Sept. 1856), ein Übereinkommen zur gegenseitigen Einlösung der Noten mit einer Gebühr von 1 ‰, die sie 1859 auf ½ ‰ herabsetzten[211]). Die Banken von St. Gallen, Glarus und Frauenfeld verständigten sich zum selben Zeitpunkt und machten einen gleichen Vertrag, dem 1856 auch die Bank in Schaffhausen beitrat.

In ihrem Jahresbericht von 1853 bemerkte die Bank in St. Gallen, dass die Noten der Banken von Glarus und Frauenfeld fast täglich in ihren Kassen ein- und ausgingen, während die Basler Geldscheine eine seltene Erscheinung in St. Gallen darstellten. Da die ersten grös-

sern Eisenbahnverbindungen in der Schweiz erst in den Jahren 1855–58 eröffnet wurden, lagen Basel und die Westschweiz für St. Gallen noch tagelang entfernt, und so kamen sie für den Handel, ausser zur Beschaffung von Wechseln und Bargeld, nicht in Betracht. Der kurze Versuch zwischen der waadtländer Kantonalbank und der Bank in St. Gallen im Jahre 1853, gegenseitig ihre Geldscheine al pari einzulösen, erwies sich als zu nachteilig für die Waadtländer. Daraufhin wurde die gegenseitige Einlösung mit ½‰ Verlust angeordnet, seither zeigten sich in St. Gallen keine Waadtländer Noten mehr[212]).

1859/60 schloss die Bank in St. Gallen mit den Banken in Basel, Glarus, Frauenfeld, Aarau und Solothurn Verträge zur gegenseitigen Einlösung der Banknoten ohne Kosten für die ausstellende Bank, jedoch mit ½‰ Abzug für den Inhaber, ohne Verbindlichkeit für irgend eine Summe. – Eine gegenseitige Einlösung der Geldscheine ohne Spesen mit der Bank in Basel wurde abgelehnt, da wegen des einseitigen Verkehrs[213]) zu viele Nachteile entstanden wären. – Erst 1861 wurden in den obigen Verträgen die Kosten für den Vorweiser der Zettel gestrichen, und von diesem Zeitpunkt an löste auch die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich die St. Gallischen Noten spesenfrei für den Inhaber ein[214]).

Die Bank in Basel traf neben den oben erwähnten Übereinkünften noch Abmachungen mit der Basellandschaftlichen Hypothekenbank in Liestal[215]) und der Bank in Winterthur[216]) zur Einlösung ihrer Noten in Liestal und Winterthur.

Die Kantonalbank von Bern propagierte bereits in ihrem Jahresbericht von 1850: «Es möchte im allseitigen Interesse liegen, wenn die verschiedenen schweizerischen Banken eine Übereinkunft zu gegenseitiger Einwechslung ihrer Noten treffen, wie eine solche bereits zwischen den Banken von Waadt und Bern besteht.»

In ihrem Geschäftsbericht von 1853 musste sie jedoch mitteilen: «Der früher zwischen den Kantonsbanken von Waadt, Fribourg und Bern bestandene Vertrag zur gegenseitigen Einlösung der Banknoten in vollem Nennwerthe ist im Laufe des Jahres 1853 wieder aufgehoben worden. Diese Einrichtung hatte ihre Zwecke verfehlt, indem sie vom grössern Publikum fast gar nicht benützt wurde und nur einigen wenigen Spekulanten zu gut kam, welche davon auf eine Art Gebrauch machten, die den drei Instituten allzu grosse Opfer auferlegte. Seit Aufhörung jenes Vertrages fährt unsere Bank fort, die Noten derjenigen von Freiburg und Waadt einzuwechseln, jedoch nunmehr gegen einen Abzug von ⅛ bis ¼%. Diese Massregel wurde gleichzeitig auf die Noten der sämmtlichen übrigen Schweizerbanken ausgedehnt und der daherige Abzug, je nach der Grösse der Summe, auf ¼ bis ½% festgesetzt.»

Die Kantonalbank lehnte bis Anfang 1859 separate Verträge mit einzelnen Notenbanken ab, da sie der Meinung war, dass dem Publikum mit einem einheitlichen Vertrag sämtlicher Bankinstitute gegen geringen Abzug besser gedient wäre. In diesem Jahr verringerte sie bei Gegenseitigkeit den Abzug auf die Zettel der Banken von Aarau, Fribourg, Neuenburg, Solothurn und Waadt auf 1‰, für die Einlösung der Noten anderer Schweizerbanken verlangte sie 2‰ Provision, im Minimum 25 Rp. Sie war mit Einlösungsverträgen besonders vorsichtig, «weil in Bern die eidgenössischen Central-Kassen sich befinden, die in einem belangreichen Geldverkehr mit den Zoll- und Postkassen, sowie mit den kantonalen Staatskassen stehen, und weil wir befürchten müssen, dass infolge des Verkehrs mitunter allzu grosse Beträge schweizerischer Banknoten zur Einwechslung an unsere Kassen gelangen würden[217]).

Im Jahre 1862 wies die Finanzdirektion des Kantons Bern die Amtsschaffner, Salzfaktoren, Ohmgeldbeamten und alle öffentlichen Kassen an, die Kantonalbanknoten nicht mehr wie bisher bloss in Zahlung zu nehmen, sondern – soweit es ihr Barvorrat erlaube – auch einzuwechseln und auf Verlangen Barschaft abzugeben. Die Kantonalbank Bern nahm nun Noten anderer Schweizer Banken von ihren bernischen Kunden al pari an und hoffte bei den andern Banken auf Gegenseitigkeit. Ab 1865 brachte sie für jede bei ihr eingelöste fremde schweizerische Banknote wiederum 1‰ in Abzug, sofern nicht ein Berner Klient diese in Kontokorrent in Zahlung geben wollte[218]).

Die Banque du Commerce in Genf begann erst 1860 sich um Einlösungsverträge mit andern Banken zu kümmern, ihre Banknoten wurden al pari von den Kantonalbanken in Sitten (1860) und in Bern (1862) angenommen[219]). Von der Banque de Genève sind erst ab 1874 solche Übereinkünfte bekannt.

Ein Fortschritt in dieser Hinsicht zeichnete sich ab, als sich die drei grossen Handels- und Notenbanken, die Banken von Zürich, St. Gallen und Basel, am 19. September 1864 zu einem gemeinsamen multilateralen Vertrag verständigen konnten, worin festgelegt wurde: «Jede Bank nimmt Noten der beiden andern an Zahlung und löst sie gegen Barschaft kostenfrei ein, bei unerwartet grossen Beträgen kann die Einlösung auf den nächsten Tag verschoben werden»[220]). Dazu wurden noch Abmachungen über kostenfreie Anweisungen und gegenseitiges Inkasso von Wechseln getroffen. Wöchentlich sollten Bilanzen ausgetauscht werden, die sich als «wesentliches Mittel zur möglichst richtigen Würdigung der jeweiligen Aussichten und Erfordernisse im nähern Geldverkehr» bewähren sollten. Diesem Vertrag schlossen sich als Aussenseiter bilateral die Banque du Commerce[221]) und die Kantonalbank Bern an[222]).

Die Banken von Aarau, Solothurn und Frauenfeld betrieben vorwiegend Hypothekargeschäfte, diejenigen von Glarus und Lichtensteig hauptsächlich Kreditgeschäfte, die damals kleinen Banken von Luzern und Schaffhausen trugen einen so lokalen Charakter, dass ihre Banknoten nicht für den gesamtschweizerischen Verkehr geeignet erschienen. Sie boten z. T. nicht genügende Sicherheit, besassen überdies eine so geringe Notenzirkulation, dass der aus dem Umlauf vieler verschiedenartiger Noten entstehende Nachteil der Zersplitterung und Unordnung im Bankwesen in keinem Verhältnis zum Nutzen gestanden hätte, den die betreffenden Banken aus dem Notenemissionsgeschäft zogen. Auch wurde eine allzu grosse Verbreitung kleiner Notenabschnitte befürchtet.

Aus diesen Gründen mussten die sieben oben erwähnten Banken aus diesem Konkordat ausgeschlossen bleiben. Sie gründeten zusammen mit der soeben entstandenen Eidgenössischen Bank ein Gegenkonkordat zur gegenseitigen al-pari-Einlösung der eigenen Noten; für Zürcher, Basler und St. Galler Noten wurde jedoch ein Abzug von 1 ‰ (mindestens 10 Rp.[223]) erhoben. Da dem Gegenkonkordat eine Einlösungsstelle auf dem wichtigen Bankplatz Zürich fehlte, schlossen sie einen Vertrag mit dem Banquierhaus C. W. Schläpfer zur spesenfreien Zulassung der Noten an seiner Kasse. Diese Abmachung wurde dann beim Errichten des Zürcher Comptoirs der Eidgenössischen Bank 1866 wieder fallen gelassen.

D. Zusammenfassung

1. Die Periode des starken Goldzuflusses

Verschiedene Gründe lagen vor, dass der Notenumlauf in der Schweiz durch die Einführung der einheitlichen Währung 1851 nicht in dem Masse gesteigert werden konnte, wie man erwartet hatte. Die Münzvereinheitlichung brachte viel verstecktes Kapital zum Vorschein und verhalf der Schweiz zu einer allgemeinen Geldflüssigkeit. Dies war jedoch nicht alleine Ursache des nur zögernd steigenden Banknotenumlaufs. Handel, Verkehr und Bevölkerung mussten sich erst an die vielen Bequemlichkeiten gewöhnen, die ihnen die Ausführungen der in der Bundesverfassung von 1848 festgelegten Neuerungen brachten: Vereinheitlichung der Post und ermässigte Taxe für Wertpapiere[224]); Aufhebung der Zollschranken, der Strassen- und Brückengelder im Innern des Landes etc.

Entsprechend kam es in dieser Periode auch nur zu wenigen Gründungen von Notenbanken. Veranlassung zur Entstehung der beiden neuen Banken in der Ostschweiz – die Bank in Glarus und die Thurgauische Hypothekenbank, welche beide 1852 anfingen, eigene Geldscheine auszugeben – waren die besondern Absatzschwierigkeiten, die durch die neuen deutschen Zollschranken und durch die Abänderung des Münzfusses[225]) verursacht worden waren.

In diesen Jahren setzte noch ein starker Goldzufluss vom Auslande ein. Die Goldfunde in Kalifornien und Australien Ende der 40er Jahre senkten den Goldwert gegenüber dem Silber und veranlassten Frankreich, bereits 1853 vermehrt billiges Gold auszumünzen. Das Silber begann nach dem Gresham'schen Gesetz abzufliessen, was in der Schweiz mit ihrem nur auf dem Silbermünzfuss basierten Währungssystem eine gewaltige Silberknappheit bewirkte. Da die Noten nur auf Silber lauteten, die Emissionsbanken aber Silbergeld nur gegen Agio kaufen konnten, zogen sie möglichst viele Noten aus dem Umlauf.

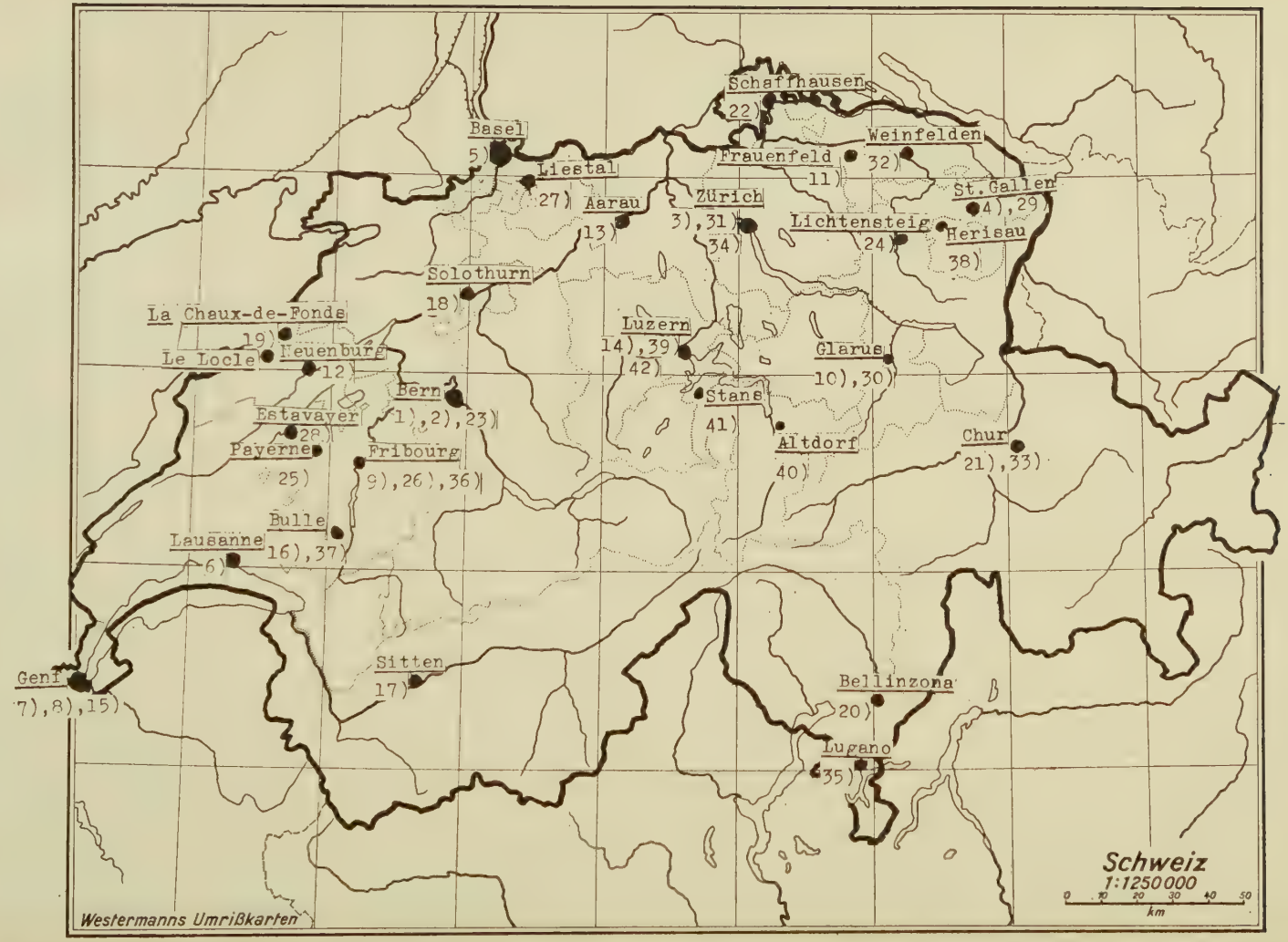

Die schweizerischen Notenbanken 1852–1882

Die schweizerischen Notenbanken 1852–1883

Noteninstitute	Emissionsbeginn
1) Deposito-Cassa, Bern	1826
2) Kantonalbank Bern	1834
3) Bank in Zürich	1837
4) Bank in St. Gallen	1838
5) Bank in Basel	1845
6) Banque Cantonale Vaudoise	1846
7) Banque du Commerce, Genf	1846
8) Banque de Genève	1848
9) Banque Cantonale Fribourgeoise	1851
10) Bank in Glarus	1852
11) Thurg. Hypothekenbank, Frauenf.	1852
12) Banque Cantonale, Neuchâtel	1855
13) Aargauische Bank	1856
14) Bank in Luzern	1857
15) Banque Générale Suisse	1857
16) Banque Populaire de la Gruyère	1857
17) Banque Cantonale du Valais	1858
18) Solothurnische Bank	1858
19) Union Horlogère	um 1858
20) Banca Cantonale Ticinese	1861
21) Bank für Graubünden	1863
22) Bank in Schaffhausen	1863
23) Eidgenössische Bank	1864
24) Toggenburger Bank	1864
25) Banque Populaire de la Broye	1865
26) Caisse Hypothécaire, Fribourg	1865
27) Basellandschaftl. Kantonalbank	1867
28) Crédit Agricole et Industriel	1867
29) St. Galler Kantonalbank	1868
30) Leih-Cassa Glarus	1870
31) Zürcher Kantonalbank	1870
32) Thurgauer Kantonalbank	1871
33) Graubündner Kantonalbank	1872
34) Comptoir Zürich, Eidg. Bank	1873
35) Banca della Svizzera Italiana	1874
36) Caisse d'amortissement	1874
37) Crédit Gruyérien	1874
38) Appenzell-Ausserrhod. Kant.bank	1877
39) Spar- und Leih-Cassa Kt. Luzern	1877
40) Ersparnis-Cassa Kanton Uri	1878
41) Kantonale Spar- u. Leihkasse NW	1879
42) Comptoir Luzern, Eidg. Bank	1880

Die Bundesbehörden konnten sich trotz offensichtlichen Silbermangels – Wechsel lauteten z. B. nicht mehr auf Schweizerfranken, sondern auf «Francs de France» – lange nicht dazu entschliessen, Gold als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen. Ein «Silberkrieg» entstand zwischen den Notenbanken, indem einzelne Institute zu ungünstigen Zeiten massenweise Noten anderer Banken in Silber einlösten. Da ausserdem die Gefahr bestand, dass Frankreich für seine Banknoten den Zwangskurs dekretieren würde, sahen sich die schweizerischen Emissionsbanken gezwungen, selbständig vorzugehen, Gold und Silber ohne Unterschied zu geben oder zu nehmen und den Banknoten den Stempel aufzudrucken: «in Silber oder Gold Nap. d'or». Den Anfang machte 1856 die Bank in Zürich. Dieses Beispiel wurde in den Jahren 1856 und 1857 von allen grösseren Geldinstituten nachgeahmt[226]), was nun erheblich zur Steigerung der Banknotenzirkulation beitrug. Geldscheine, die nur auf Silberfranken lauteten, wurden eine Zeit lang in den Rechnungsbüchern der Banken gesondert registriert. Es zeigte sich jedoch bald, dass niemand auf Auszahlung in schwerem und darum unbequemem Silbergeld bestand, so dass dieser Sondernachweis bald unnötig wurde.

Ausserdem begannen die öffentlichen Kassen, sowohl diejenigen der Gemeinden wie der Kantone und der Eidgenossenschaft, Gold zum vollen Nennwert zu tolerieren, so dass den Bundesbehörden schliesslich nichts anderes übrig blieb, als das allgemein akzeptierte Goldgeld auch anzuerkennen. Allerdings wurde dieser Übergang zur Doppelwährung mit französischem Wertverhältnis[227]) erst durch das Bundesgesetz «betr. teilweiser Abänderung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen» am 31. Januar 1860[228]) sanktioniert.

Erst nach und nach mit der Entwicklung der Industrie und dem Ausbau des Eisenbahnnetzes machte sich ein erhöhtes Bedürfnis nach Kapital bemerkbar, das sogar zu einem akuten Kapitalmangel führte. Die günstige wirtschaftliche Konjunktur bewirkte eine wachsende Teuerung im Lande; hinzu kam noch die Beeinflussung des Geldmarktes durch die grossen Aufwendungen, welche der Krimkrieg 1854 und 1855 und besonders der Neuenburger Handel 1857 erforderten.

Die Stadt Basel suchte 1853 mit Hilfe der Bank in Basel durch Ausgabe von verzinslichen Staatsscheinen zu 1000 Fr.[229]) die Summe (4,3 Mio Fr.) einzutreiben, die für das neue Postgebäude, die Beteiligung am Centralbahnunternehmen und die Verpflichtungen des Staates gegenüber der grossherzoglichen badischen Eisenbahnverwaltung wegen der «Hieherführung der badischen Eisenbahn» dringend benötigt wurde[230]). Der Erfolg war nicht der erwartete, da die Staatsscheine zwar anfangs gerne zirkulierten, jedoch immer mehr mit Zins belastet, dann ungern angenommen wurden, so dass sie später meist in der Kasse der Bank in Basel blieben.

In vielen Teilen der Schweiz entstand der Wunsch nach einer eigenen Notenbank. Zum Teil durch Initiative Einzelner, zum Teil mit Hilfe des Staates oder der Parteien wurden Noteninstitute als private Aktiengesellschaften gegründet: In der Zentralschweiz, am Anfang des für die Nord-Süd-Verbindung wichtigen Gotthardweges, begann die Bank in Luzern 1857 Banknoten auszugeben, im Mittelland folgten die Banken von Aarau (1856) und Solothurn (1858), und in der welschen Schweiz suchten Kantone die aus Eisenbahnprojekten und andern neuen Staatsaufgaben erwachsenen Lasten aus Gewinnen ihrer Notenbanken zu finanzieren: so in Neuenburg (1855), im Wallis (1858) und in Genf (1857). Dazu kamen noch die aus der allgemeinen Kreditnot entstandenen regionalen Institute im Greyerzerland (1857) und im Neuenburger Jura (1858). Die vor dem italienischen Einigungskrieg gegründete Tessiner Kantonalbank begann 1861 Banknoten auszugeben, um den durch die italienischen Kriegswirren erhöhten Geldmangel im Kanton abzuhelfen.

Die starke Nachfrage nach Kapital reizte auch private Bankinstitute, von der Notenausgabe als billigem Betriebsmittel Gebrauch zu machen; so die Bank in Schaffhausen (1863), die Eidgenössische Bank in Bern, die Banque Populaire de la Broye in Payerne, die Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg (1865) und der Crédit Agricole et Industriel de la Broye in Estavayer (1867). Im Bündnerland machte der durch den Eisenbahnanschluss sprunghaft angestiegene Touristenverkehr eine eigene Notenausgabe der Bank für Graubünden 1863 geradezu erforderlich.

Einen neuen Anstoss für die Schaffung von Notenbanken brachte der amerikanische Sezessionskrieg, der die europäische Baumwollindustrie ihres Rohstoffes beraubte und eine Teuerung verursachte. Der Diskontsatz stieg z. B. 1864 bis 8%. Dies war der Ansporn zur Gründung der Toggenburger Bank in Lichtensteig (1864), dem wichtigsten Ort des von der Textilindustrie beherrschten Tales. Durch diese Verschärfung der Lage auf dem Geldmarkt wurden auch einzelne Kantone bewogen, einzugreifen und eigene Kantonalbanken zu gründen; so in den Kantonen Baselland (1867) und St. Gallen (1868).

2. Die Periode der Geldkrise

Der deutsch-österreichische Krieg und eine in England infolge Zusammenbruchs des Hauses Overund, Guerney & Co. ausgebrochene Panik verursachten in der Schweiz eine Baissestimmung. Das Misstrauen hielt sich auch – durch schlechte und mittelmässige Ernten und internationale Spannungen gespeist – in den folgenden Jahren und führte beim Ausbrechen des deutsch-französischen Krieges zu einer schweren Geldkrise in der Schweiz. Zu einer Verschärfung der Krise trug in der Folge auch der am 23. Dezember 1865 erfolgte Beitritt der Schweiz zur Lateinischen Münzunion bei[231]). Um die Kosten für eine eigene Münzprägung möglichst niedrig zu halten, bezog die Schweiz die meisten Umlaufsmittel aus den an der Münzkonvention beteiligten Ländern, namentlich aus Frankreich. Beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges stellte die Banque de France sofort strengere Anforderungen an die ihr zum Diskont eingereichten Schweizerpapiere. Andere französische Banken wiesen aus Furcht vor Repressalien die Schweizerwechsel ganz zurück und wagten kein Gold mehr in die Schweiz zu senden. Schliesslich erliess Frankreich ein Ausfuhrverbot für gemünztes Edelmetall und führte zusammen mit Italien den Zwangskurs ein[232]).

In der Folge konnte sich die Schweiz nicht mehr das benötigte Bargeld beschaffen, ja noch schlimmer:

«seit die französischen Banknoten Zwangskurs haben, ist der französische Franken eine unbestimmte Grösse, Napoleons und Fünffrankenstücke sind in Frankreich zur Waare geworden, wer eine effektivem Gelde gleichstehende Frankennote haben will, nimmt Belgische oder Schweizerische; wer einen in effektive Franken zahlbaren Wechsel zu haben wünscht, trassirt oder kauft ihn auf die Schweiz oder Belgien.»[233])

Dagegen war der Bund machtlos. Ein Verbot der Ausfuhr von Münzen konnte die schwache Schweiz nicht erlassen. Die Banknoten waren wie die Wechsel private Zahlungsversprechen.

In der Schweiz machte sich ein grosser Mangel an Geld jeder Art bemerkbar: Barmittel, sofern sie nicht schon bereits ins Ausland abgewandert waren, wurden soviel als möglich gehortet. Die Banknotenzirkulation zeigte sich dem Ansturm nicht gewachsen. Eine grosse Anzahl Diskontbanken weigerten sich, Wechsel anzunehmen, weil sie Metallgeld behalten mussten, um den kurzfristigen Verpflichtungen nachkommen zu können[234]). Der Bund und die Kantone benötigten zusätzliches Geld, um die militärische Sicherung des Landes zu finanzieren. Es war unsicher, wie lange der Krieg dauern würde, und so versuchte jedermann, liquid zu bleiben. Zum erstenmal kam dem Volk die ganze Unvollkommenheit des schweizerischen Geldwesens zum Bewusstsein und das Banknotenproblem wurde zur politischen Frage.

Die Bank in Zürich erliess, ohne vorher die verbündeten Banken zu informieren, am 19. Juli 1870 eine öffentliche Bekanntmachung, «dass sie hinsichtlich der Einlösung von Noten anderer Banken und des Verkehrs durch Bankanweisungen, ihre Convenienz vorbehalten müsse»[235]). Diese Anzeige hätte bei der nunmehrigen grossen Notenzirkulation unangenehme Folgen haben können, wenn alle Noteninstitute zum gleichen Mittel gegriffen hätten. Im allgemeinen wurde aber bei allen Vereinsbanken die Annahme der Noten anderer Banken nicht beanstandet.

1870 lud das Eidgenössische Finanzdepartement die schweizerischen Banken und Geldinstitute zu einer gemeinsamen Konferenz ein, an der eine einheitliche Banknote und die Tarifierung fremder Münzsorten verhandelt und auch ein eventueller Zwangskurs in Erwägung gezogen wurde[236]). Auch kantonal wurde eingegriffen. Die Kantone Bern und Aargau dekretierten Moratorien, in der Stadt St. Gallen bildete sich unter den dortigen Geldinstituten und Kaufleuten ein Garantieverband zur Ausgabe von 2 Mio Fr. zu 4½% verzinslichen Kassenscheinen durch die Kantonalbank St. Gallen[236]) (spätestens rückzahlbar auf 31. Januar 1871) und in Basel wurde der «Kreditverein Basel» gegründet. In Zürich scheiterte der geplante «Depositenverein der Zürcher Kaufmannschaft» daran, dass die grössern Geldinstitute, die auch zur unbedingten Annahme der neu zu schaffenden Geldmittel verpflichtet werden sollten, den Beitritt verweigerten. Darum sah sich die neu geschaffene Zürcher Kantonalbank gezwungen, zu 4½% verzinsliche Kassenscheine 40 bis 60 Tage dato zahlbar im Werte von 10, 50, 100, 500, 1000 und 5000 Fr. zu emittieren, um dem Markte mit neuen Geldmitteln auszuhelfen. Ihre Banknotenausgabe hatte das von den Statuten vorgesehene Maximum bereits erreicht[237]).

Um der Schweiz neue Umlaufsmittel zu verschaffen, tarifierte der Bundesrat nach Absprache mit den schweizerischen Bankinstituten am 10. August 1870 die englischen Sovereigns fakultativ zu Fr. 25.20 und den US-Dollar zu Fr. 5.15. Durch den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1870 wurde das englische Geld ab 1. Januar 1871 sogar zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt (1£ = Fr. 25.10). Dies brachte jedoch nur eine momentane Besserung. Diese Geldmittel waren wegen ihrer Umrechnung nicht gerade bequem und wurden deshalb nicht allzu gerne akzeptiert. Im übrigen lief von den in der lateinischen Münzunion hergestellten Münzen viel Silbergeld um, Goldgeld fehlte fast ganz.

Die Hauptursache dieser Goldkrise ist, abgesehen von den durch Agio angelockten hohen Goldexporten nach Italien, in der Bezahlung der Kriegsschuld Frankreichs an Deutschland zu sehen. Obwohl diese zum grössten Teil in Wechseln bezahlt wurde, kamen auch grosse Mengen an Gold, vor allem in Form von 20-Fr.-Stücken nach Deutschland, die von der deutschen Regierung im Depot behalten oder zur Prägung von goldenen 20-Mark-Stücken verwendet wurden. Infolge Einführung der Goldwährung im Deutschen Reich trachteten die meisten deutschen Banken und Staatskassen danach, sich ihrer bisherigen Silberdepots zu entledigen und dafür ihre Kassen mit geprägtem deutschen Gold zu füllen. Von dem abgeschobenen Silber floss ein grosser Teil in die Schweiz und trat an die Stelle des Goldes[238]).

Da man sich hier nun aber nicht mehr mit einem unbequemen Haufen Silber belasten wollte, erhielten die Noten der schweizerischen Emissionsbanken eine ausserordentliche Umlaufsge-

schwindigkeit. Die meisten Banken erhöhten ihre Notenemissionen[239]) und mussten gemäss ihrer Statuten auch entsprechend ihr Eigenkapital vergrössern. – Überdies waren die Geldscheine durch den ständigen Umlauf einer starken Abnutzung unterworfen, so dass die meisten Notenbanken sich auch aus diesem Grund veranlasst sahen, neue und vor Fälschungen gesicherte Noten drucken zu lassen.

Vor allem waren die infolge des Krieges verschuldeten Kantone an der Gründung neuer eigener Noteninstitute interessiert. In der Periode vom Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870 bis zur Notenvereinheitlichung 1882 begannen 11 Bankinstitute mit der Ausgabe eigener Banknoten. Davon waren 3 privatwirtschaftlich geführt (die Leih-Cassa in Glarus, der Crédit Gruyérien und die Banca della Svizzera Italiana), die übrigen standen unter der Kontrolle der Kantone: die Zürcher (1870), Thurgauer (1871) und die Graubündner Kantonalbank (1872), die Caisse d'amortissement de la dette publique du Canton de Fribourg (1874), die Spar- und Leihcassa des Kantons Luzern und die Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank (1877), die Ersparniskasse des Kantons Uri (1878) und die Kantonale Spar- und Leihkasse des Kantons Unterwalden nid dem Walde (1879). In den kleinern Kantonen wurden diese kantonalen Institute durch eine Landsgemeinde-Abstimmung beschlossen, wie auch die Höhe der Banknotenemission jeweils im Ring vom Volk bestimmt wurde.

a) Das Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken

Da sich ab 1870 bei den Notenbanken eine wachsende Knappheit an papierenen Geldmitteln zeigte, suchten die Emissionsinstitute Mittel und Wege, um den Banknotenumlauf zu rationalisieren und die starke Zirkulation etwas zu vermindern. Vor allem sollte verhindert werden, dass die bei einer Bank eingelösten fremden Noten zuerst an die Ausgabebank zurückgesandt werden mussten, um dem Verkehr wieder übergeben zu werden. Hierzu bedurfte es der Einwilligung der Banken, fremde Noten wieder in Umlauf zu setzen und der Bereitschaft des Publikums, kantonsfremde Banknoten anzunehmen.

Auf Anregung der Bank in Basel einigten sich zunächst die Banken in Zürich, St. Gallen, Basel und die Kantonalbank in Bern, einen gemeinsamen Notentyp für die 1000-Fr.-Noten zu schaffen. Das Notenbild dieser von Dondorf und Naumann in Frankfurt gelieferten Geldscheine ähnelte dem Notenbild der Eidgenössischen Bank: Von einem Schweizer Kreuz am untern Notenrand dominiert, zeigten die vielen Schweizerkreuze im grünen Unterdruck den Einheitsgedanken dieser Noten an. Damit sich keine Bank durch das Notenbild benachteiligt fühlen konnte, waren die Zeichnungen neutral gehalten (zwei Schilder haltende Knaben und ein Frauenkopf).

Jede Bank druckte ihren eigenen Text auf die Noten. Die Geldwerte wurden in deutsch, französisch und italienisch angegeben und auf der Rückseite war die französische Bezeichnung der Notenbank vermerkt. Diese Vereinsnoten gelangten im Laufe des Jahres 1874 in den Verkehr[240]). Auf die Mitwirkung der Banque du Commerce in Genf wurde verzichtet, weil man annahm, ein französischer Text auf den Noten würde ihre Beliebtheit und Zirkulationsfähigkeit einschränken[241]).

Von einer weiteren Vereinheitlichung wurde abgesehen, da bei Annahme der neuen Bundesverfassung 1874 der Erlass eines Bundesgesetzes über das Banknotenwesen durch Artikel 39 in Aussicht stand. Dieses Gesetz wurde dann allerdings durch ein Referendum am 23. April 1876 mit bedeutender Mehrheit verworfen. Nur die Bank in Basel glich alle ihre im Jahre 1874 und 1876 neu gedruckten Noten zu 50, 100 und 500 Fr. dem neuen Notentyp an, gefolgt 1876/77 von der Kantonalbank in Bern[242]). Weitere Notenvereinheitlichungen fanden bis 1883 nicht statt, nicht nur, weil man die Kosten der Neuanfertigung von Noten scheute, gerne das eigenständige Notenbild erhalten oder vorerst das im Parlament anhängige Bundes-Banknotengesetz abwarten wollte, sondern vor allem, weil sich in anderer Hinsicht eine gewisse Vereinheitlichung des schweizerischen Banknotenwesens ergeben hatte:

Auf Antrag der Bank in Zürich wurde zwischen dieser und der Kantonalbank Bern, der Banque du Commerce in Genf und den Banken in St. Gallen und Basel am 8. Juli 1876 ein Konkordat über gegenseitige spesenfreie Annahme und Einlösung von Mandaten abgeschlos-

sen. Auf eine Einladung hin traten dem Konkordat noch folgende Banken bei: die Basellandschaftliche, Freiburger, Neuenburger, Thurgauer, Zürcher und Waadtländer Kantonalbank, die Thurgauische Hypothekenbank, die Bank für Graubünden, die Eidgenössische Bank, die Toggenburger Bank und die Banken in Aarau, Genf, Glarus, Luzern, Schaffhausen und Solothurn. Diese 21 Konkordatsbanken repräsentierten Ende 1876 zusammen ein einbezahltes Kapital von 91 Mio Fr. und eine Notenemission von 92 Mio Fr.[243]). Fern blieben dem Konkordat die kleineren Noteninstitute, die das Gewicht ihrer Notenemission vor allem auf Noten unter 50 Fr. gelegt hatten und die die hohen Spesen im Zusammenhang mit dem Konkordat fürchteten.

Als der Tessin im Jahre 1877 durch den Beitritt der Banca della Svizzera Italiana in Lugano auch Anschluss ans Konkordat fand, waren ausser dem Wallis alle Kantone vertreten. Mit dem Beitritt der St. Galler und der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank im Jahre 1878 vereinigte das Konkordat 25 Emissionsbanken.

Mit dem Konkordatsvertrag, der am 1. September 1876 in Kraft trat, wurde zugleich auch eine «Centralstelle der Concordatsbanken» geschaffen, welche die Aufgabe hatte,

«durch Übertragung von Conto auf Conto die gegenseitigen Forderungen der Banken und durch Austausch die gegenseitig eingelösten Noten auf rasche und einfache Weise auszugleichen, welche einerseits die kostspieligen Baarsendungen von Bank zu Bank möglichst vermeiden, und anderseits die leichte und stete Verfügbarkeit, namentlich der in kleinen Beträge zersplitterten Guthaben sichern soll.»[244])

Die Bank in Zürich wurde als gemeinsame Abrechnungsstelle bezeichnet und erhielt dafür jährlich 10 000 Fr.

Diese Clearing-Stelle funktionierte zunächst gut, wurde dann aber immer mehr missbraucht, indem die Notenbanken fremde Noten bis zu hohen Beträgen zurückhielten, diese der Bank in Zürich übergaben und dann, gemäss den Vorschriften des Konkordats, innerhalb von 3 Tagen die Einlösung in Metallgeld verlangten. Löste die Bank in Zürich wiederum die Noten bei deren Emissionsbanken ein, so erhielt sie nur wieder andere Noten statt Münzgeld, so dass sie ständig Metallverluste aufwies. Aus diesem Grunde wurde der Notenausgleich ab 1. März 1879 nur noch von Bank zu Bank abgewickelt und nicht mehr über eine Zentralstelle geleitet[245]). Ab 1879 konnte die Schuldner-Bank für einen eingelösten Wechsel auch zur Hälfte in Konkordatsnoten bezahlen.

Der Jahresbericht der Bank in St. Gallen vom Jahre 1877 gibt die Stimmung der schweizerischen Notenbanken in bezug auf das Konkordat treffend wieder:

«Der Vorteil des Konkordats für die Banken selbst tritt allerdings gegenüber den nicht unerheblichen vermehrten Spesen, sowie dem durch die gegenseitige Auswechslung verursachten schnelleren Zurückströmen der Noten etwas in den Hintergrund. Die getroffenen Vereinbarungen... geben den Noten eine derartige Kreditfähigkeit, dass wohl niemand den frühern Zustand sich zurückwünschen wird.»

Das Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken vom Jahre 1876, verbessert durch Zusätze von 1877 und 1878, hatte bis 1882 Bestand, d. h. bis zum Eintreten des eidgenössischen Banknotengesetzes. Allerdings genügten die Leistungen dieser Übereinkunft bei weitem nicht den zeitgemässen Anforderungen einer Vereinheitlichung und Sicherung der Papiergeldzirkulation. Insbesondere deshalb nicht, weil die schweizerischen Bankplätze, seitdem Frankreich zur Papierwährung übergetreten war und nur noch Belgien und die Schweiz in Metallfranken zahlten, internationale Bedeutung gewonnen hatten. Die Forderung nach einem einheitlichen eidgenössischen Papiergeld wurde immer lauter.

b) Kantonale Massnahmen

Bisher war die Banknotenausgabe frei von jeder kantonalen Bestimmung gewesen. Nur in einigen Kantonen, in denen es ein kantonales Aktiengesellschaftsrecht gab, wie in den Kantonen Genf, Fribourg, Waadt[246]), Neuenburg[247]), Graubünden[248]), Luzern[249]), Solothurn[250]), Zürich[251]) und Bern[252]) genehmigte und kontrollierte der Staat die Deckungsvorschriften und zum Teil die Höhe der Banknotenemission gleichzeitig mit den Statuten. Eine Ausnahme bildete nur das privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Schaffhausen, das im § 1031 die Genehmigung der Ausgabe von Bankpapiergeld oder Banknoten durch den Grossen Rat vorschrieb.

In den Kantonen Zürich, Genf, Waadt, Bern, Freiburg und Tessin wurden auf Grund von Stempelsteuergesetzen für Wertschriften sehr bescheidene Banknotensteuern erhoben. Ferner hatte der Kanton Neuenburg seiner privatwirtschaftlich geführten Kantonalbank mit 30%iger Gewinnbeteiligung des Staates ein Notenmonopol gegeben.

Dies alles änderte sich 1870 mit der allgemeinen Verknappung der Geldmittel und den steigenden Staatsschulden. Die Kantone begnügten sich nicht mehr mit den durch Aktienbeteiligung gewährten Mitspracherechten und Gewinnmöglichkeiten, sondern versuchten durch Gründung neuer kantonaler Notenbanken die billigen Betriebsmittel nun selbst in die Hand zu bekommen und durch Vergebung von Notenmonopolen ihre Einnahmen zu erhöhen; gleichzeitig wurden den bestehenden Notenbanken hohe Notensteuern auferlegt.

Der Kanton Zürich erliess 1870 – gleichzeitig mit der Gründung der Kantonalbank – ein Gesetz betreffs der Ausgabe von Banknoten als Erweiterung von § 1097 des privatrechtlichen Gesetzbuches[253]). Die Notenausgabe bedurfte nun der Bewilligung des Kantonsrates und das Notengeschäft unterlag fortwährend der Aufsicht des Regierungsrates, der auch die Emission begrenzte. Die in Zirkulation befindlichen Noten mussten zu 1/3 durch Bargeld gedeckt sein, und jede Emissionsbank hatte jährlich eine Konzessionsgebühr von ½% der bewilligten Emissionssumme zu entrichten, wogegen die Banknoten durch den Staat abgestempelt wurden. Ausserdem verlangte der Kanton von den Emissionsbanken die Annahme der Noten der Kantonalbank[254]). Damit wurde den kantonalen Geldscheinen beinahe ein legaler Kurs verliehen.

Da dieses Gesetz auch auf Filialen auswärtiger Banken Anwendung fand und Übertretungen mit einer Busse bis zu 10 000 Fr. bestraft werden konnten, sah sich die Eidgenössische Bank 1873 gezwungen, durch ihr Comptoir in Zürich Noten in der Höhe von 1 Mio Fr. zu emittieren. Die Bank in Zürich ersuchte den Staat wegen der Banknotensteuern zunächst (1870) nur um die Bewilligung einer Banknotenemission von 2 Mio Fr., was der bisherigen durchschnittlichen Zirkulation entsprach.

Die Kantone Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen und Solothurn führten nach Verwerfung des eidgenössischen Banknotengesetzes 1877 ein neues Steuergesetz ein, das die Emission der im Kanton ausgegebenen Banknoten mit 1% besteuerte. Die Bank in St. Gallen und die Toggenburger Bank legten gegen das neue St. Galler Steuergesetz Rekurse beim Bundesgericht und beim Bundesrat ein, ohne jedoch mit ihrer Begründung, eine hohe Banknotensteuer beeinträchtige die in der Bundesverfassung garantierte Handels- und Gewerbefreiheit, durchzudringen[255]). Damit wurde auch ein Protest der Emissionsbanken in den übrigen Kantonen aussichtslos. Diese Steuergesetze bewirkten in allen Kantonen eine erhebliche Einschränkung der Notenemissionen privater Notenbanken, was den Geldverkehr noch mehr einengte und unelastisch werden liess.

1877 wollte Zürich seiner Kantonalbank das Notenmonopolrecht verleihen. Auf Rekurs der Bank in Zürich (31. Juli 1877) lehnte dies der Bundesrat aber am 3. Dezember mit folgender Begründung ab[256]): «Geht man (aber) von der richtigen Anschauung aus, nach welcher die Banknote als eine dem Geschäftsverkehr vermittelnde Zahlungsanweisung erscheint und als solche dem Handel und speziell dem Bankgeschäft angehört, so steht ein kantonales Notenmonopol mit dem in BV 31 ausgesprochenen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in Widerspruch. Die Unzulässigkeit jeglichen Notenmonopols ergibt sich auch schon aus dem 2. Satz von BV 39, welcher positiv gebietet, dass keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufgestellt werden dürfe.»

Gegen den Entscheid des Bundesrates rekurrierte die Zürcher Regierung am 12. Dezember 1877 und die kaufmännische Gesellschaft Zürich gab am 9. Januar 1878 eine Petition ein. Die Bundesversammlung lehnte jedoch Rekurs und Petition abermals ab.

In ähnlicher Weise entschied der Bundesrat gegen das Banknotengesetz, das Graubünden am 1. Januar 1878 einführen wollte. Die hierin von privaten Notenbanken (Bank für Graubünden) verlangte Notendeckung (100% in Wertschriftendepot bei der Staatskasse, dazu 40% in gemünztem Gold oder Silber, gesondert vom Kassabestand) wäre faktisch einem Notenmonopol gleichgekommen. – Die Banknotensteuer von 1% auf die Emissionssumme blieb dagegen bestehen[257]).

Mit diesen Entscheiden des Bundesrates war ein Notenmonopolrecht der Kantone klar abgelehnt worden und die Kantone versuchten nun, trotz weiterer Anfragen in den kantonalen Parlamenten (z. B. St. Gallen 1878) nicht mehr, ein solches für sich zu beanspruchen.

c) Bundesmassnahmen

Schon 1865 wurde ein Bundesgesetz über die Notenausgabe angestrebt. Die ständerätliche Kommission, welche mit der Vorberatung der Revision der Bundesverfassung von 1848 betraut war, wurde zugleich mit der Untersuchung der Banknotenprobleme beauftragt. Der beigezogene Bankfachmann, Prof. J. Rüttimann, sprach sich in seinem Gutachten zu dieser Zeit schon für die Errichtung einer schweizerischen Diskontbank mit Notenmonopol aus[258]). Da aber diese Frage noch nicht genügend aktuell und politisch interessant war, fand sie wenig Anklang. Erst als durch die Geldknappheit das Versagen der kantonalen Souveränität und der Banknotenvielheit der ganzen Bevölkerung kundig wurde, begann sich der Bund eingehender mit den Banknotenproblemen zu befassen.

Der Bundesrat legte auf Grund eines weitern Gutachtens[259]) den eidgenössischen Räten am 6. Dezember 1870[260]) die Vorlage vor, die Kompetenz der Banknotengesetzgebung dem Bunde zu übertragen. Diese Vorlage wurde von den Räten zwar angenommen, blieb aber praktisch ohne Bedeutung, da das Verfassungswerk infolge eines leichten Abklingens der Geldkrise und der Agitation der Kantone und der grossen Notenbanken durch das Referendum am 12. Mai 1872 mit 260 859 Nein gegen 255 606 Ja abgelehnt wurde.

Nach Vorbereitungen mit den Notenbanken unterbreitete der Bundesrat diesen am 10. August 1871 einen Vertragsentwurf zur Gründung eines «Schweizerischen Bankvereins», um dadurch eine Verständigung unter den schweizerischen Emissionsbanken in bezug auf die Einlösung ihrer Noten herbeizuführen. Dieser Vertrag wurde jedoch ebenfalls von den Banken abgelehnt[261]).

1873 stellte Dr. Simon Kaiser im Nationalrat den Antrag, die Gesetzgebung über Errichtung von Zettelbanken sowie Ausgabe und Einlösung der Noten schon bestehender Banken zur Bundessache zu erklären. Er schlug vor, dem Bunde die Befugnis zur Errichtung einer Bundesbank zu erteilen, die, ohne ein Notenmonopol zu besitzen, zur Emission von Noten berechtigt wäre. Die Bundesversammlung akzeptierte den ersten Teil des Antrages, gestand jedoch der Eidgenossenschaft die Bundesbank nicht zu. Dieser Antrag wurde als Artikel 39[262]) in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 aufgenommen und bildete bis 1891 die Grundlage der schweizerischen Banknotengesetzgebung.

In Vollziehung dieses Artikels legte der Bundesrat bereits am 16. Juni 1874 der Bundesversammlung den Entwurf eines Bankgesetzes vor, der am 18. September 1875 mit einigen Abänderungen von beiden Räten angenommen wurde[263]). Ein Referendum liess diese Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung am 23. April 1876 scheitern. Nach diesem Gesetz hätte der Bundesrat den Banken das Notenemissionsrecht erteilen können, die ein Eigenkapital von mindestens ½ Mio Fr.[264]) aufwiesen, jährlich öffentlich Rechenschaft ablegten und eine juristische Personenform besassen. Die Notenausgabe sollte auf das «Einfache des einbezahlten Eigenkapitals» und auf maximal 12 Mio Fr. pro Bank begrenzt sein. Doch war der Bundesversammlung vorbehalten, die Gesamtemission und die Notenausgabe der einzelnen Banken zu reduzieren. Ferner sollte den Notenbanken die Erteilung ungedeckter Kredite oder die Ausführung ungedeckter Zeitgeschäfte verboten sein. Alle übrigen Bestimmungen entsprachen dem zukünftigen Bundesgesetz von 1881.

Vermutlich wurde die Vorlage abgelehnt, weil die Emissionsinstitute die auferlegten Bedingungen als zu drückend empfanden und das vorgelegte Gesetz nicht den Gepflogenheiten der Notenbanken entsprach; der eidgenössische Kompromiss war zu sehr Flickwerk geworden.

Jedenfalls war durch die intensiven Untersuchungen des Bundes die Problematik des schweizerischen Banknotenwesens klar zutage getreten. So bemerkt die Kommission des Nationalrates am 1. März 1875 zu diesem Gesetz[265]):

«Die Papiergeldzirkulation leidet notorisch an schweren Gebrechen. Der Kaufkraft über die Grenzen des Landes gänzlich entbehrend reproduziert sie uns das Bild der Zustände vor der Münzreform des Jahres 1850. Im

Innern des Landes trotz der Konvention einer Anzahl der bedeutenderen Emissionsbanken nur beschränkte Annahme findend, zeigt die schweizerische Banknote, wie sie gegenwärtig ist, die gleiche verwirrende Buntscheckigkeit und theilweise auch die gleiche abstossende Verwahrlosung, wie sie den Münzen zur Zeit des schweizerischen Münzwirrwarrs zukamen; und über all'dem fehlt dieser Banknote durchwegs jegliche spezielle Deckung.»

Mit der Verwerfung des Bundesgesetzes vom 18. September 1875 trat in der schweizerischen Banknotenfrage ein neues Moment auf. Bis dahin war der Frage nur in Fachkreisen Interesse entgegengebracht worden, das Volk verhielt sich passiv und folgte in den Abstimmungen ohne viel eigenes Urteil den Weisungen seiner politischen Vertrauensmänner. Nun versuchten die Nationalräte Dr. Joos und Curti diese Probleme[266]) mit ihren Motionen dem Volk nahe zu bringen, indem sie sich für ein Notenmonopol des Bundes einsetzten. Dieses wurde jedoch 1879 bereits vom Bundesrat und von der Bundesversammlung[267]) abgelehnt und nach einem Volksbegehren vom 3. August 1880 auch in der Abstimmung am 31. Oktober 1880 verworfen[268]).

Selbst in den Kreisen, welche unter Beibehaltung des Systems der Bankenvielheit eine gesetzliche Regelung anstrebten, fehlte jede Einheit. Die Vertreter des Handels wollten das Recht der Notenemission nur reinen Diskontbanken zugestehen, die ihren Geschäftskreis beschränken und die Notenzirkulation durch Hartgeld und Wechsel zu decken hätten. Die Vertreter der Kantone sprachen sich wiederum gegen eine Beschränkung der Geschäfte der Banken aus und wollten die Notenzirkulation durch Hartgeld und Wertschriften gedeckt sehen.

Am 9. Juni 1880 reichte der Bundesrat den Räten einen neuen Entwurf für ein Banknotengesetz ein. Auch hier zeigte sich eine grosse Uneinigkeit der Meinungen und Interessen: Der Ständerat[269]), dem es vor allem um die fiskalischen Interessen der Kantone ging, strich die Beschränkung des Geschäftskreises der Notenbanken, setzte die metallische Deckung von 50% auf 40% der Zirkulation herunter und wollte für die übrigen 60% Deckung in Wertschriften statt in Wechsel[270]). Die Nationalratskommission wünschte vor allem die Möglichkeit einer Bundesbank berücksichtigt zu sehen. Sie verlangte eine 60%ige Deckung durch Wechselportefeuille von reinen Diskontbanken, von allen andern Banken Hinterlegung von Effekten oder Garantie des Heimatkantons[271]).

Als Drittes lag ein Entwurf von Dr. Alfred Escher und Cramer-Frey vor, in welchem nach englischem System getrennte Verwaltung bei der Notenausgabe verlangt wurde; als Deckung sollten neben dem Hartgeld nur Wechsel Geltung haben und 10% des Betrages der Notenemission sollten beim Bund in Effekten deponiert werden.

Das Bundesgesetz über Ausgabe und Einlösung von Banknoten, das schliesslich am 1. Januar 1882 in Kraft trat, stellte dann einen Kompromiss der verschiedenen Meinungen und fiskalischen und politischen Interessen dar[272]).

3. Notenfälschungen

Die neue Gesetzgebung zwang die Emissionsbanken, einheitliche und durch Anwendung der neuesten Erkenntnisse gesicherte Notenformulare auszugeben. Dieses war ein dringendes Anliegen geworden, da die Noteninstitute sich seit den 70er Jahren wegen des anhängigen Bundesgesetzes nur sehr zögernd mit der Ausgabe neuer und vermehrt gesicherter Noten befassten. Immer wieder wurden Noten auf den alten und abgenutzten Platten gedruckt, um die beschädigten Geldscheine zu ersetzen, sofern man nicht einfach vorzog, die Notenemission im Umfange der defekten Noten einzuschränken. Sehr oft beliess man auch wegen des grossen Notenmangels die alten, in den 70er Jahren bereits durch neue Geldscheine ersetzten Noten im Umlauf, was so noch zur allgemein verwirrenden Banknotenvielheit beitrug. Das durch diese Umstände immer unschärfer werdende Notenbild war nun auch mit der neuen Technik der von Daguerre 1838 erfundenen Photographie, mit den Verbesserungen in der Papierfabrikation und durch die erweiterten Kenntnisse des Druckes und des Färbens von Papier leichter nachahmbar. Zur Sicherung der Noten begann man daher in den 70er Jahren die mit Porträts geschmückten Geldscheine beiderseitig auf weissem Papier höchster Qualität mit feinen farbigen Guillochen zu bedrucken, während man früher die Noten auf farbigem Fliessblatt ähnlichem, mit Wasserzeichen geschmücktem Papier nur einseitig z. B. mit Landschaftsbild und mit Stempeln versah.

Mit der zunehmenden Verbreitung der zahlreichen, in Format, Notenbildern und Farbgebung verschiedenen Banknoten in allen Bevölkerungsschichten und über die Kantonsgrenzen hinaus, wurde es auch für die einzelnen Banken und deren Filialen, für die Eisenbahnstationen und die öffentlichen Kassen beinahe unmöglich, über die Echtheit einer Note auszusagen, wenngleich auch jede Einlösungsstelle grosse und schwere Musterbücher der Banknoten aller Emissionsbanken besass.

Mit Ausnahme der Falsifikate der Banknoten der Banque Cantonale Vaudoise[273]) und der Banque Cantonale du Valais (1861)[274]) begannen die Fälschungen aus obigen Gründen erst Mitte der 70er Jahre[275]). So tauchten 1874 vierzehn gefälschte 100-Fr.-Noten und 1876 falsche 10-Fr.-Noten[276]) von der Bank in Glarus auf. Die Bankverwaltung beschloss, diese Noten ausnahmsweise einzulösen; sie bestellte einen Neudruck der Noten bei Dondorf und Naumann in Frankfurt. – Auch die zwanzig falschen 50-Fr.-Noten der Bank in Luzern anno 1876 machten eine Anfertigung neuer Noten erforderlich[277]).

Die Bank für Graubünden[278]) erhielt 1877 von der Bank in Basel und der Bank in Schaffhausen Falsifikate ihrer 50-Fr.-Noten der Emission vom 15. April 1875 zugesandt. Durch deren Einlösung erlitt sie einen Verlust von 2500 Fr., was die Direktion veranlasste, diese 50-Fr.-Emission ganz zurückzuziehen.

Grösseren Schaden (4730 Fr.) verursachten falsche 50-Fr.-Noten der Kantonalbank Bern[279]), welche sich dadurch gezwungen sah, die Noten früheren Typs (vor 1874) sofort zurückzuziehen. Die Direktion machte am 5. April 1878 allen Banken und Kassen der Schweiz Mitteilung über diese Fälschungen, denn «es erzeigte sich bald, dass die Fälscher es nicht wagten, grössere Beträge auf einmal in Umlauf zu setzen, sondern auf einer Durchreise von Genf bis an die deutsche Grenze ihr Falsifikat an Post- und Eisenbahnschaltern, sowie mittels Ankauf von Waaren absetzten.» Die Fälscher konnten im November in Biel verhaftet werden.

Die Banque Cantonale Neuchâteloise[280]) war jahrelang von Pech verfolgt: es begann 1878, als drei auf gewöhnlichem Papier abgezogene Probeabdrücke der neuen 100-Fr.-Note (type bleu) in den Verkehr gelangten. Im März 1880 kamen in Luzern drei 50-Fr.-Noten auf weissem statt gelbem Papier und im Oktober eine weitere falsche 50-Fr.-Note auf gelbem Papier in Winterthur zum Vorschein. Ebenso wurden vier bis fünf 20-Fr.-Noten von geübter Hand mit der Feder auf Ölpapier nachgemacht, so dass die Druckfarbe nicht, wie bei den echten Noten, auf der Rückseite durchdruckte. – Da sich die Neuenburger Kantonalbank weigerte, diese allzu offensichtlichen Fälschungen einzulösen, wurden die Neuenburger 50-Fr.-Noten von den Kassen der Konkordatsbanken und der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen.

Im Juni und Oktober 1880 gelang es (durch Photographie, in Verbindung mit Lithographie) gefälschte 100-Fr.-Noten der Bank in St. Gallen[281]) beim Viehhandel in Umlauf zu setzen. Die aus dem Kanton St. Gallen und dem Vorarlberg stammenden Fälscher (der Hauptschuldige war schon einmal wegen Fälschens von österreichischen Noten verurteilt worden) konnten bald gefasst werden. Weitere fünf gefälschte 50-Fr.-Noten, die in Basel, Luzern, Altdorf und Winterthur in Zirkulation gekommen waren, hatten eine so mangelhafte Ausführung in Papier und Druck, dass auch ein wenig geübtes Auge sie leicht als Falsifikate erkennen konnte.

IV. Banknoteneinheit bei Notenbankenvielheit

A. Folgen des eidgenössischen Banknotengesetzes[1])

1. Auswirkungen auf die Notenbanken

Das aus einem eidgenössischen Kompromiss hervorgegangene Notengesetz bedeutete zwar einen grossen Fortschritt gegenüber dem 1876 freiwillig eingegangenen Konkordat der Emissionsbanken; die Notenfrage der Schweiz konnte damit jedoch keineswegs befriedigend gelöst werden. Mit diesem Gesetz versuchte man nicht so sehr den wirtschaftlichen als den aus

Föderalismus und Liberalismus hervorgegangenen politischen Forderungen gerecht zu werden. Um regionale Interessen zu wahren, begnügte man sich mit Normativbestimmungen, die die Erteilung von Notenemissionskonzessionen, die Notenausgabe, die Notendeckung und die Besteuerung begrenzten und die dem Bund nur ein blosses Aufsichtsrecht zugestanden.

Die Hauptschwäche dieses dezentralisierten Notenbanksystems war das Fehlen einer zielbewussten und einheitlichen Leitung. Obwohl man wahrscheinlich das dezentrale System der Vereinigten Staaten kopieren wollte[2]), unterliess man, um des Liberalismus und der kantonalen Souveränität willen, die Schaffung eines zentralen, mit weiten Befugnissen ausgerüsteten Aufsichtsrates; man begnügte sich mit einem eidgenössischen Banknoteninspektorat, dem zur Beeinflussung der Politik einzelner Emissionsbanken das Mittel der Veröffentlichung zur Verfügung stand, von dem allerdings kaum Gebrauch gemacht worden ist.

Die in Artikel 44 des eidgenössischen Banknotengesetzes verlangte jährliche Inspektion der Emissionsbanken lief auf eine reine Scheinprüfung hinaus, da Artikel 4 des Regulativs dem Banknoteninspektor nur erlaubte, das Vorhandensein der Spezialkasse, welche die 40%ige Bardeckung des Notenumlaufs zu beinhalten hatte, und die bei kantonalen Depositenämtern hinterlegten Wertpapiere nachzuprüfen. Nur bei den Banken mit beschränktem Geschäftskreis durfte sich die Verifizierung auch auf das Portefeuille und die Geschäftsführung im allgemeinen erstrecken. Dabei war nie sicher, ob die Spezialkasse nicht vor Beginn der Kontrolle mit Geldern der normalen Kasse aufgefüllt worden war, da beide Kassen oft in der Hand der gleichen Person waren. Oft stimmte die an das Inspektorat gesandte Bilanz nicht mit der des Geschäftsberichtes überein. Zudem sah das Banknoteninspektorat die Revision als Quantité négligeable an und interpretierte seine Kompetenzen so eng als möglich[3]). Verständlicherweise gab es daher mit den Jahren immer mehr Beispiele absoluten Versagens dieser Bundeskontrolle[4]).

Durch Beendigung der kantonalen Souveränität im Notenwesen, Unterstellung der Emissionsbanken unter eine gewisse Bundesaufsicht, Vereinheitlichung der Notenformulare, Begrenzung der Notenstückelung und die gegenseitige Einlösungspflicht erhöhte sich die Umlaufsfähigkeit der schweizerischen Geldscheine ausserordentlich. Das Publikum zollte nunmehr weder dem Namen der Bank noch den Unterschriften besondere Beachtung. Obwohl weder eine Haftung des Bundes noch eine solidarische Verpflichtung der Emissionsbanken für die Einlösung der Noten bestand, liefen diese gleichmässig um. Teilweise zeigte es sich sogar, dass die Noten um so bereitwilliger akzeptiert wurden, je weiter man sie von ihrem Ausgabeort entfernte. Dies erfuhr z. B. die Banque Populaire de la Gruyère in Bulle, als bei der Zurückrufung ihrer Noten 1891 die Mehrheit ihrer Geldscheine aus der Deutsch sprechenden Schweiz kam[5]). Auch konnte die Scazzia-Affäre im Tessin dem Notenumlauf der Banca Cantonale di Ticino nichts anhaben[6]). Die einzelnen Banken galten als solid, da sie ja unter «Bundeskontrolle» standen.

Von den 7 Noteninstituten, welche bis 1882 auf ihr Notenemissionsrecht verzichteten, hatte einzig die Banque Populaire de la Broye[7]) wegen zu geringen Eigenkapitals und zu kleinen Notenabschnitten ihre Emissionstätigkeit aufzugeben. Die Leih-Cassa Glarus[8]) und die Banque Cantonale de Neuchâtel[9]) folgten wegen der Gründung kantonaler Notenbanken und die Caisse Hypothécaire[10]) verzichtete auf eine weitere Notenausgabe, weil sie mit ihrer geringen Notenzirkulation bei der im Kanton Fribourg herrschenden Konkurrenz keine Aussicht auf Erfolg hatte. Die Bank in Glarus[11]), die Eidgenössische Bank[12]) und die Bank für Graubünden[13]) wollten sich den starken Beschränkungen, welche das eidgenössische Banknotengesetz ihren Geschäften vorschrieb, sowie den hohen Banknotensteuern nicht unterwerfen. – Alle sieben Banken erklärten ihren Verzicht vor Ablauf der vom eidgenössischen Banknotengesetz festgesetzten Frist (6 Monate), so dass sie den Gewinn aus den nicht eingewechselten Noten behalten konnten[14]).

In der Folge gab es 1882 noch 29 Emissionsbanken mit einer durchschnittlichen Notenzirkulation von 102 174 055 Fr. Von den 29 Notenbanken unterstellten sich die 5 Grossbanken, die Banque de Genève, die Banque du Commerce de Genève, die Bank von Basel, die Bank in Zürich und die Bank in St. Gallen als reine Diskontbanken der durch Wechseldeckung geforderten starken Beschränkung ihres Geschäftskreises. Die folgenden 10 mittleren Noteninstitute klammerten sich mit Hilfe der Deckung durch Wertschriftendepot bei den kantona-

len Kassen an das ersessene Notenemissionsrecht und wurden vom Bundesrat ermächtigt, für insgesamt 11 Mio Fr. Geldscheine in Zirkulation zu setzen: die Banca Cantonale Ticinese, die Banca della Svizzera Italiana, die Bank in Luzern, die Bank in Schaffhausen, die Banque Cantonale Fribourgeoise, die Banque Populaire de la Gruyère[15]), der Crédit Agricole et Industriel de la Broye, der Crédit Gruyérien[16]), die Thurgauische Hypothekenbank und die Toggenburger Bank. Nur die aus der Neuenburger Kantonalbank hervorgegangene Banque Commerciale Neuchâteloise arbeitete mit Notendeckung.

Um die Möglichkeit auszunutzen, die Kantonsgarantie als 60%ige Banknotendeckung einzusetzen, liessen sich 14 kantonale Bankinstitute zusätzlich eine Kantonsgarantie für ihre Noten geben[17]). Im übrigen mussten die Kantone Graubünden, Luzern, Nidwalden, Uri und Fribourg ihren Kantonalbanken noch ein Dotationskapital von mindestens 500 000 Fr. zuführen[18]). Dies wurde mit Hilfe von besonders dazu geschaffenen Staatsobligationen des eigenen Kantons getan, da das eidgenössische Banknotengesetz keine Handhabe bot, solches zu verhindern. Erst 1897 entschloss sich der Bundesrat, den Kantonen solche papierene Kapitalerweiterungen ihrer Banken zu verbieten.

Durch die Kantonsgarantie sowie die unpräzisen Bestimmungen über das Dotationskapital wurden die Kantonalbanken stark bevorzugt und erzielten, da sie ja praktisch von den kantonalen Steuern befreit waren, hohe Gewinne. Dies veranlasste in der Folge noch 8 weitere Kantone, sich auch an diesem Geschäft zu beteiligen: Glarus (1884) und Solothurn (1886) verstaatlichten bestehende Institute, Schaffhausen (1883), Obwalden (1887), Schwyz (1890), Zug (1893), Basel-Stadt (1900) und Appenzell-Innerrhoden (1901) gründeten neue Notenbanken. Der Kanton Fribourg liess die beiden ehemaligen staatlichen Notenbanken: die Caisse Hypothécaire und die Caisse d'Amortissement 1893 in die Banque de l'Etat de Fribourg aufgehen, welche von nun an als staatliches Institut neben der privatwirtschaftlich geführten Banque Cantonale de Fribourg bestand.

Für Privatbanken bot der Ertrag aus der Banknotenemission keinen ausreichenden Anreiz mehr, eine solche neu anzustreben. Nur zwei private Tessiner Emissionsbanken wagten, die Banknotenausgabe neu aufzunehmen: der Credito Ticinese (1891) und die Banca Popolare di Lugano (1898).

Die Notendeckungsvorschriften des neuen Banknotengesetzes gingen über die international und traditionsgemäss als Regel anerkannte 1/3-Deckung in bar hinaus: Eine zusätzliche Barreserve von 40% der Notenzirkulation musste in einem Spezialfonds gehalten werden, der nur im Konkursfalle anzugreifen war. Hierzu bemerkt die Bank in Zürich in ihrem Jahresbericht 1881[19]):

«die Absicht des Gesetzgebers, mehr Hartgeld in die Schweiz zu ziehen und dadurch den Noten-Inhabern vermehrten Schutz zu gewähren, mag auf diese Weise erreicht werden. Allein das für diesen Schutz zu bezahlende Entgelt wird dem Handel und der Industrie zur Last fallen. Die bis jetzt in den Kassen sämtlicher Concordats-Banken gelegene Barschaft zusammengenommen bewegte sich nämlich zwischen ca. 30 45 Mio Fr. Diese ca. 30 bis 45 Mio Fr. kommen aber den abzusperrenden 40% gleich, über welche die Banken hinfür keine Verfügung mehr haben, sondern zu ihrem täglichen Betrieb sich eine neue Kasse bilden mussen.»

Diese neue Kasse konnten die Banken wegen der Geld- und Goldknappheit nicht nur in gesetzlicher Barschaft äufnen; sie mussten auch Banknoten anderer Emissionsbanken dazu verwenden und somit horten. Dies trug weiter zur Verknappung der umlaufenden Geldscheine bei und bewirkte, dass die Banken seit 1882 meist mehr als 90% ihrer emittierten Banknoten im Umlauf hatten.

Die Folge fehlender Zahlungsmittel auf dem schweizerischen Geldmarkt veranlasste allerdings keine Erhöhung des Zinssatzes, da sich schweizerische Banken aller Kategorien, Eisenbahn-, Versicherungsgesellschaften und Handelshäuser in die diskontierbaren Wertpapiere zu teilen hatten[20]). Der hieraus resultierende Mangel an wechselfähigem Material veranlasste die Diskontbanken, sich gegenseitig im Diskontsatz zu unterbieten und auch zweitklassige Wechsel anzunehmen, um der vorgeschriebenen Wechseldeckung nachkommen zu können. Dies machte aber die Notenausgabe wiederum immer unrentabler. – Auch der neue Besteuerungsmodus, der die gesamte Notenemission und nicht nur den durchschnittlichen Umlauf als Grundlage der Steuerberechnung nahm, verhinderte eine elastische Notenzirkulation. Die Noten-

institute waren nicht mehr an Zirkulationsspitzen interessiert, wie sie immer wieder an Martini und Jahresschluss auftraten; sie beschränkten die Geldscheinausgabe auf die durchschnittliche Notenzirkulation oder darunter, um nicht zu viel Steuer bezahlen zu müssen, so dass an vielen Tagen des Jahres wegen gänzlichen Fehlens von Banknoten silberne Fünffrankentaler ausgezahlt werden mussten – zur grossen Belästigung und zum Missvergnügen der Empfänger.

Die Besteuerung der Notenemission mit maximal 6‰ durch den Kanton und 1‰ durch den Bund liess eine möglichst lange Zirkulation der einzelnen Noten wünschenswert erscheinen. Da erfahrungsgemäss die grossen Notenabschnitte am kürzesten zirkulierten, trachteten die Banken danach, vor allem Noten zu 50 Fr. und – weil nach dem Banknotengesetz nur 1/4 der gesamten Notenemission einer Bank in 50-Fr.-Abschnitten ausgegeben werden durfte – auch Noten zu 100 Fr. in Umlauf zu setzen. In der Folge machten von den insgesamt 40 bestehenden Noteninstituten nur 17 Gebrauch von der Möglichkeit der Ausgabe aller erlaubten Notentypen (50, 100, 500, 1000 Fr.); 17 weitere verzichteten auf die 1000-Fr.-Abschnitte und 6 begnügten sich mit der Ausgabe der 50- und 100-Fr.-Noten. Der Anteil der kleinen Noten (50 + 100 Fr.) erreichte 1884 die Höhe von 76,3% und stieg bis 1888 auf 80,4%, um dann ungefähr in dieser Höhe stehen zu bleiben[21]).

Die schweizerischen Notenbanken 1883–1910

Noteninstitute	Emissionsbeginn	Noteninstitute	Emissionsbeginn
1) Kantonalbank Bern	1834	21) Thurgauer Kantonalbank	1871
2) Bank in Zürich	1837	22) Graubündner Kantonalbank	1872
3) Bank in St. Gallen	1838	23) Banca della Svizzera Italiana	1874
4) Bank in Basel	1845	24) Crédit Gruyérien	1874
5) Banque Cant. Vaudoise	1846	25) Appenzell-Ausserrhod. Kant.bk.	1877
6) Banque du Commerce, Genf	1846	26) Kantonalbank Luzern	1877
7) Banque de Genève	1848	27) Ersparnis-Cassa Kt. Uri	1878
8) Banque Cantonale Fribourgeoise	1851	28) Kt. Spar- und Leihkasse NW	1879
9) Thurg. Hypothekenbank	1852	29) Banque Cantonale Neuchâteloise	1883
10) Aargauische Bank	1856	30) Banque Commerciale Neuchâteloise	1883
11) Bank in Luzern	1857	31) Schaffhauser Kantonalbank	1883
12) Banque Populaire de la Gruyère	1857	32) Glarner Kantonalbank	1884
13) Solothurner Kantonalbank	1858	33) Obwaldner Kantonalbank	1887
14) Banca Cantonale Ticinese	1861	34) Kantonalbank Schwyz	1890
15) Bank in Schaffhausen	1863	35) Credito Ticinese	1891
16) Toggenburger Bank	1864	36) Banque de l'Etat de Fribourg	1893
17) Basellandschaftl. Kantonalbank	1867	37) Zuger Kantonalbank	1893
18) Crédit Agricole et Industriel	1867	38) Banca Popolare di Lugano	1898
19) St. Gallische Kantonalbank	1868	39) Basler Kantonalbank	1900
20) Zürcher Kantonalbank	1870	40) Appenzell-Innerrhod. Kant.bank	1901

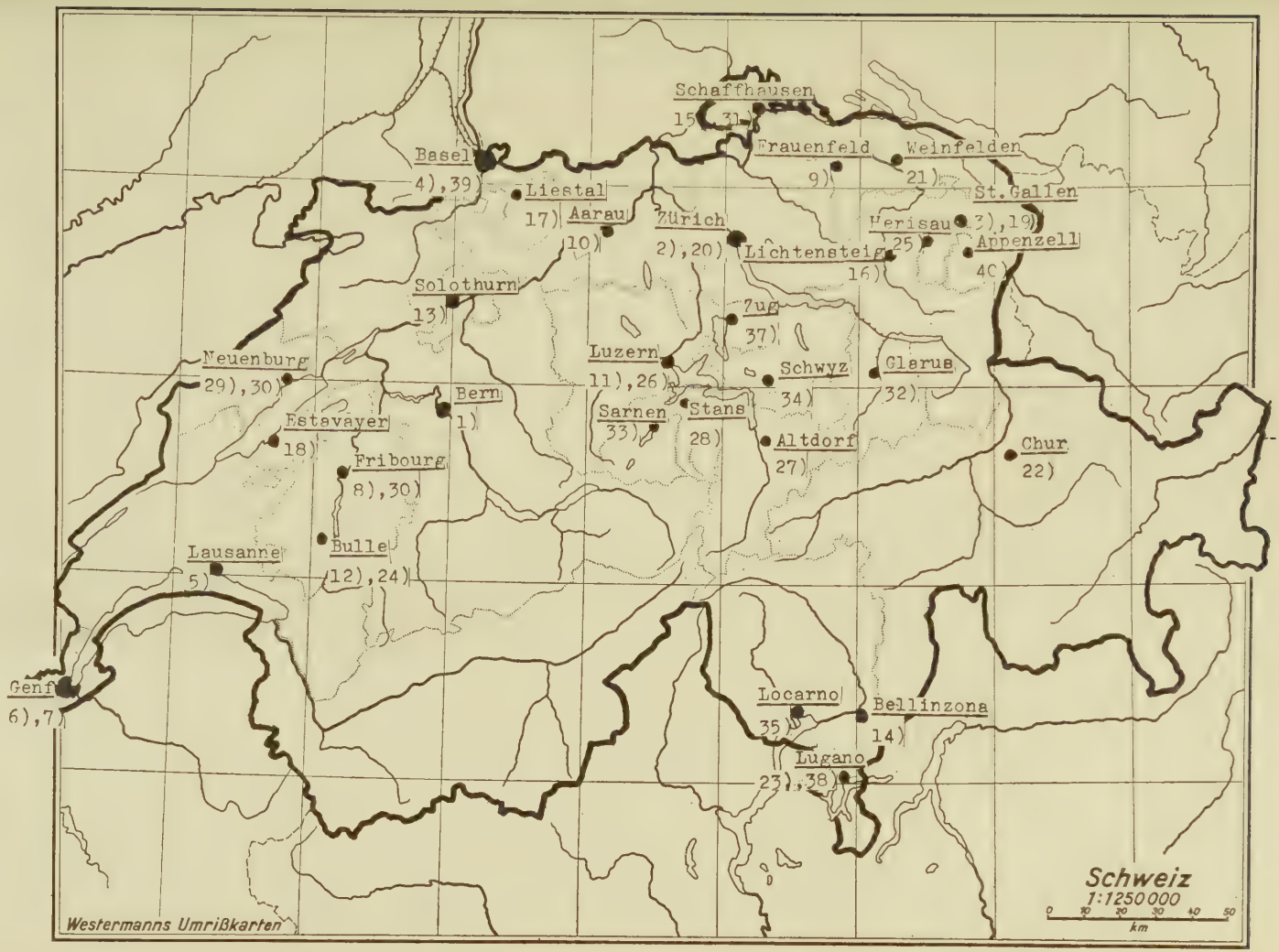

Die schweizerischen Notenbanken 1883–1910

2. Die Herstellung einheitlicher Notenformulare

Eine Bundeskommission hatte sich mit den technischen Fragen der Herstellung von Notenformularen zu befassen. Da man sich zur Hauptsache an das Vorbild der österreichisch-ungarischen Bank hielt, übertrug man die Anfertigung der Zeichnung dem bekannten Fachmann Prof. Storck in Wien. Die stehende Helvetia auf der linken Vorderseite entwarf allerdings der Kunstmaler Walch in Bern. Das Papier kam von der Firma T. H. Saunders & Co. in London, wo auch Plattenstich und Druck des Notenbildes ausgeführt wurden (Firma Bradbury, Wilkinson & Co. Ltd.); den Textdruck wiederum besorgte die Buchdruckerei Stämpfli in Bern[22]). – Das Papier wurde auch später weiterhin aus London bezogen, den Druck vertraute man dagegen den Schweizerfirmen Benziger & Co. in Einsiedeln und Stämpfli in Bern an. Veranlassung dazu gab wohl die Schwierigkeit, bei einer so weiten Distanz Fehlerquellen beim Druck zu beseitigen.

Die neuen Noten wiesen zunächst allerlei Mängel auf. Das eidgenössische Finanzdepartement, das zu der mangelnden technischen Ausführung Stellung nahm[23]), führte die ungenügende Schärfe und Sauberkeit der Vignette auf den umbrabraunen Unterdruck, den blauen Überdruck und das Handpapier zurück. Die Verschiebung des Textes und der Ordnungsnummer sowie des Unterdrucks, der sich in einer unvollständigen Deckung des Textraumes äusserte, entschuldigte man mit Ungenauigkeiten in einer Operation vor dem Druck; die Unsauberkeiten in den Buchstaben mit kleinern Unebenheiten der Typographenplatten.

Die vom Bund auf Kosten der Noteninstitute (12 Rp. pro Note) angefertigten Banknoten enthielten die Wertbezeichnung in den drei Landessprachen und den übrigen Text in der von der Bank gewünschten Sprache. Die Banken hatten nur noch ihre Geldscheine zu unterzeichnen, wozu man immer mehr Clichés verwendete.

Die Einziehung und Vernichtung der alten Noten fand von 1883 bis 1886 unter Mithilfe der Noteninstitute statt. Nach dem 30. Juni 1886 übernahm die eidgenössische Staatskasse den Gegenwert der noch nicht eingetauschten Noten von den Banken und verpflichtete sich, diese noch während weiterer 30 Jahre einzulösen. Da man annahm, dass ein grosser Teil dieser Banknoten nicht mehr eingelöst werde, wurde schon in den Jahren 1886–87 dem eidgenössischen Invalidenfonds die Summe von 636 500 Fr. unter Vorbehalt zugewiesen; nach Ablauf der Rückzugsfrist 1916 kamen noch weitere 170 000 Fr. als Gegenwert uneingelöster Noten dazu[24]).

Da das eidgenössische Banknotengesetz dehnbare Bestimmungen (§ 24) über den Ersatz abgenutzter, unansehnlich gewordener oder defekter Banknoten enthielt, sah sich das eidgenössische Finanzdepartement fünf Jahre nach der Ausgabe der Noten veranlasst, die Emissionsbanken durch ein Zirkular (vom 21. Juni 1888) darauf aufmerksam zu machen, dass der grösste Teil der zirkulierenden Noten defekt geworden und dem eidgenössischen Banknoteninspektorat zum Austausch einzusenden sei. Diese Einladung schien nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn das Finanzdepartement musste in einem neuen Schreiben vom 16. Oktober 1888 die Bundeskasse sowie die Hauptzoll- und Kreispostkassen anweisen, alle eingehenden defekten Noten der nächsten Emissionsbank zur Auswechslung gegen neue Noten oder Barschaft vorzuweisen[25]).

Nun erhob sich ein ständiges Ringen um den Begriff «defekt». Verständlicherweise wandten die Bundeskassen dabei viel strengere Masstäbe an als die Emissionsbanken, welche die neuen Notenformulare bezahlen mussten. Immerhin hatte der vom Bund angewandte Druck bewirkt, dass unansehnlich gewordene Noten vermehrt ausgetauscht wurden. Möglicherweise wies das Notenpapier damals noch nicht die heutige Qualität auf. Vielleicht war die auffallende Abnutzung aber auch durch den starken Umlauf und die schlechte Behandlung der Geldscheine verursacht. Hierzu schreibt die Luzerner Kantonalbank in ihrem Jahresbericht 1890:

«Es ist zu bemerken, dass die von der Eidgenossenschaft gelieferten Noten ungemein schnell sich abnutzen, beschmutzt und zerrissen werden, zumal bei der bekannten Behandlung, die das Publikum ihnen vielfach angedeihen lässt.»

3. Die Zentralstellen der Konkordatsbanken

Auf Grund des eidgenössischen Banknotengesetzes genehmigte der Bundesrat 1882 die Gründung eines neuen Konkordats der schweizerischen Konkordatsbanken, dem 1883 25 der

Notenumlauf der früheren Emissionsbanken (insgesamt)

Jahr	Durchschn. Notenumlauf Mio Fr.	Stückelung des Notenumlaufs in % 1000 Fr. + 500 Fr.	100 Fr.	50 Fr.	5 Fr.	Metalldeckung des Notenumlaufs in %
1826	0,04					
1829	0,05					
1832	0,04					
1835	0,18					
1838	1,17					
1841	2,5					
1844	2,6					
1847	3,9					
1850	7,7					
1853	10,9					
1856	12,3					
1859	13,8					
1862	14,9					
1865	17,8					
1868	17,5					
1871	24,8					112,9
1874	65,4					49,7
1877	83,1					48,6
1880	92,8	31,7a	45,6a	20,3a	2,4a	50,0
1883	102,2					58,5
1886	127,1					52,5
1890	152,4	20,2	56,5	23,3	–	53,9
1892	163,3	20,9	55,1	24,0	–	54,4
1895	179,2	22,0	55,2	22,8	–	52,3
1898	207,7	20,8	56,1	23,1	–	50,2
1901	214,4	18,9	58,2	22,9	–	54,5
1904	228,4	19,5	57,8	22,7	–	51,7
1906	234,9	19,6	57,6	22,8	–	51,5
1907	196,2	20,3	57,0	22,7	–	
1908	98,4	17,9	59,8	22,3	–	
1909	48,3	13,1	63,5	23,4	–	
1910	6,6					

Legende: a = für 1881
Quelle: A. v. Jöhr: Die Schweizerischen Notenbanken 1826–1913 S. 498

Durchschnittlicher Notenumlauf in den Jahren (in 1000 Fr.)

		1839	1844	1849	1854	1859	1864
1)	Aargauische Bank	–	–	–	–	239	259
2)	AR KB	–	–	–	–	–	–
3)	BC TI	–	–	–	–	–	71
4)	Banca della Svizz. Italiana	–	–	–	–	–	–
5)	Bank in St. Gallen	fl. 222[f]	fl. 507[f]	fl. 921[f]	1 745[f]	1 937[f]	2 091[f]
6)	Bank für GR	–	–	–	–	–	129
7)	Bank in Basel	–	290[d]	1 231	1 141	800	569
8)	Bank in Glarus	–	–	–	258	591	684
9)	Bank in Luzern	–	–	–	–	100	154
10)	Bank in SH	–	–	–	–	–	186
11)	Bank in Zürich	fl. 464	fl. 550	fl. 550	2 352	1 899	1 543
12)	BC du Valais	–	–	–	–	120	530
13)	BC Fribourgeoise	–	–	–	204	277	410
14)	BC NE + B. Comm. NE	–	–	–	751[h]	1 195	1 084
15)	BC NE (neu)	–	–	–	–	–	–
16)	BC Vaudoise	–	–	148	1 402	2 984	3 264
17)	Banque de Genève	–	–	352	659	812	714
18)	Bq. du Comm. GE	–	558[n]	1 871	2 263	1 804	1 392
19)	Bq. pop. de la Gruyère	–	–	–	–	–	27[o]
20)	Basellandschaftl. KB	–	–	–	–	–	–
21)	Caisse Hypothécaire FR	–	–	–	–	–	27[p]
22)	Créd. Agr. de Broye	–	–	–	–	–	–
23)	Crédit Gruyérien	–	–	–	–	–	–
24)	Deposito-Cassa BE	183[a]	112[a]	14[a]	61[a]	71[a]	9[a]
25)	Eidgenössische Bank	–	–	–	–	–	1 245[p]
26)	Ersparniskasse Kt. UR	–	–	–	–	–	–
27)	Graubündner KB	–	–	–	–	–	–
28)	Kantonale Sparkasse NW	–	–	–	–	–	–
29)	Kantonalbank Bern	106	129	178	447	348	993
30)	Leihkasse GL + KB GL	–	–	–	–	–	–
31)	St. Gallische KB	–	–	–	–	–	–
32)	SO Bank + KB SO	–	–	–	–	89	186
33)	Sparkasse Kanton LU	–	–	–	–	–	–
34)	TG Hypothekenbank	–	–	–	237	404	420
35)	Thurgauische KB	–	–	–	–	–	–
36)	Toggenburger Bank	–	–	–	–	–	286
37)	Zürcher Kantonalbank	–	–	–	–	–	–

Legende:

KB = Kantonalbank
BC = Banque Cantonale, Banca Cantonale
Abkürzungen der Kantone wie Autokennzeichen
Bq = Banque B Comm. NE = Banque Commerciale Neuchâteloise

1869	1874	1879	1884	1889	1894	1899	1904	1907	
219	1 449	1 916	3 336	3 922	3 929	4 619	5 591	5 392	1)
–	–	1 839	2 314	2 986	2 978	2 973	2 855	2 843	2)
170	564	1 214	1 940	1 957	1 981	1 982	1 914	1 904	3)
–	183[a]	947[b]	1 948	1 992	1 980	1 967	2 867	2 929[c]	4)
1 836[f]	5 164[f]	3 921	5 965	7 927	13 334	17 766	16 986	17 207[c]	5)
159	722	856	–	–			–		6)
596	2 297	5 501	10 295	15 040	18 500	22 599	22 453	23 165[c]	7)
400	921	986	667[e]	-	-			–	8)
207	1 038	1 885	1 954	3 959	3 945	4 939	4 802	4 924[c]	9)
127	639	634	976	1 488	2 481	2 742	3 344	3 320	10)
2 070	3 976	3 882	5 332	11 759	9 192[g]	–	–	–	11)
300	–		-	–	–	–	–	–	12)
360	980	1 198	799	990[a]	979[a]	1 212[a]	1 480[a]	1 164[a]	13)
1 120	4 874	4 694	4 293	3 222	4 006	7 887	7 679	7 898[c]	14)
–	–	–	2 795	2 816	5 857	7 348	7 587	7 534	15)
3 316	5 690	4 543	7 732	9 621[i]	9 316[l]	10 665[k]	–	11 264[c]	16)
851	2 708	3 046	4 476	4 239	4 568	4 080[m]	–	–	17)
1 837	9 685	10 879	15 091	16 602	21 216	22 611	22 863	23 184[c]	18)
55	130	160	294	296[a]	–	–	–	–	19)
25	300	676	1 305	1 489	1 658	1 970	2 767	2 823	20)
139	125	64	–	–	–	–	–	–	21)
54	128	210	479[a]	800[a]	693[a]	990[a]	982[a]	774	22)
–	150	164	243[e]	296	–	–	–	–	23)
–	–	–	–	–	–	–	–	–	24)
1 399	4 969	4 722	–	–	–	–	–	–	25)
–	–	259	496[r]	494	1 485[a]	1 462[a]	1 482[a]	1 415	26)
–	995[s]	1 791[t]	2 962[q]	2 980	3 954[g]	9 955[k]	3 791	–	27)
–	–	115[b]	490[q]	497	989	986	946	947	28)
1 467	5 144	6 930	8 242	9 605	14 365	18 156	18 453	17 213	29)
92[a]	271	290	1 281	1 496	1 489	2 485	2 301	1 955	30)
1 174	3 240	5 719	7 826	7 948	11 408	13 837	13 284	13 101	31)
267	1 456	1 557	2 288	3 946	3 973	4 925	4 727	4 666	32)
–	–	985	994[e]	1 982	2 899	5 908	5 704	4 647	33)
353	638	692	917	987	994	994	947	911	34)
–	934	1 176	1 210	1 487	1 490	4 850	4 793	4 025	35)
431	710	765	933	987	973	971	938	958[c]	36)
436[a]	6 258	10 544	13 260	17 501	20 084	24 897	27 558	27 485	37)

a = Ende Jahr d = 1845 g = 1892 k = 1900 n = 1846 q = 1885 t = 1878
b = 1880 e = 1883 h = 1856 l = 1890 o = 1862 r = 1886 u = 1870
c = 1906 f = Periode 1. Okt. bis 30. Sept. i = 1888 m = 1898 p = 1865 s = Ende 1873

Quelle: Jahresberichte der einzelnen Banken

33 Noteninstitute angehörten. Es wies ungefähr die gleiche Form auf wie das alte Konkordat von 1876[26]) und sollte ebenso den gegenseitigen Notenverkehr erleichtern. Da dieses Konkordat wiederum auf freiwilliger Basis arbeitete, konnten die Mitglieder nicht verpflichtet werden, beengende Mehrheitsbeschlüsse zu befolgen. Es war darum nicht leicht, eine Zentralstelle funktionsfähig zu halten.

Das Clearing-Haus war jetzt als selbständige Depositenanstalt völlig getrennt von der ihm übergeordneten Bank in Zürich[27]). Da die Emissionsbanken allerdings wegen der Deckungsvorschriften für Banknoten mehr an Banknotenzirkulation interessiert waren als an Geldüberweisungen, konnte diese Zentralstelle nur wenig Verkehr aufweisen[28]).

Ende Juni 1887 trat die Bank in Zürich von der Leitung der Zentralstelle zurück und übergab sie der Zürcher Kantonalbank[29]). Sie hatte über genug davon, dass zahlreiche Kredit- und Hypothekenbanken die von Art. 21 des Banknotengesetzes vorgeschriebene dreitägige Frist für die Noteneinlösung anderer schweizerischer Emissionsbanken in der Weise ausnützten, dass sie von Zeit zu Zeit die in ihre Kasse gelangten Noten aller Emissionsbanken in grossen Posten, nicht selten 100 000 Fr. und mehr, der Bank in Zürich zur Vermittlung der Bareinlösung präsentierten und innert drei Tagen dafür Hartgeld verlangten, während die Bank in Zürich von den emittierenden Banken, an welche sie ihrerseits die Noten zurücksandte, als Gegenwert in der Regel keine Barschaft, sondern Noten erhielt. Beschwerden an den Bundesrat nützten nichts, da der Bund über keine Kompetenzen verfügte, hier einzugreifen.

Die Zürcher Kantonalbank verlangte deshalb bei Übernahme der Zentralstelle in der Generalversammlung der Konkordatsbanken am 7. Mai 1887 folgende Neuerung[30]):

«Die Banken brauchen den Gegenwert der Inkassi nicht mehr in bar zur Verfügung zu halten, sondern sollen berechtigt sein, als Deckung auch Noten anderer Banken zu remittieren.»

Aber auch der Kantonalbank war kein Erfolg beschieden. So bemerkte die Neue Zürcher Zeitung vom 29. Mai 1890:

«der Verkehr von Platz zu Platz zählt nach Hunderten von Millionen, bei der Zentralstelle wurden im vergangenen Jahr ganze 4½ Mio von Konto auf Konto übertragen, während dagegen $10^3/_4$ Mio also mehr als das Doppelte in bar aus- und eingingen. Ist das nicht ein famoses ‚Clearinghouse'? Es wundert uns, dass die so gesund und kräftig erblühende Zürcher Kantonalbank diesen faulen Apfel noch weiter aufbewahren vermag. Wir wiederholen: So wie die Dinge stehen: Unentwickelte mittelalterliche Bankeinrichtungen; neben rascher Verkehrsentwicklung ist eine Vermehrung der Umlaufsmittel selbstverständlich notwendig, wenn schon jede Notenemission die Gesamtlage der Emissionsbanken verschlimmert.»

B. Von der Notenbankenvielheit zur Notenbankeinheit

1. Notenmonopol und Beratungen über ein Nationalbankgesetz

Sehr bald zeigte sich die Revisionsbedürftigkeit des eidgenössischen Banknotengesetzes von 1881. Die Stimmen zur Schaffung einer Zentralbank vermehrten sich mit der Einführung des Gesetzes. Schon am 4. Juni 1885 stellte Nationalrat Cramer-Frey in seiner Motion für eine mit dem Notenmonopol ausgerüstete Zentralbank[31]) fest, dass die offensichtlichen Mängel des Bundesgesetzes über die Banknoten nicht mehr durch einfache Abänderungen geheilt werden könnten und deshalb der Artikel 39 der Bundesverfassung zu revidieren sei.

Kriegsbefürchtungen im Jahre 1887 liessen erneut die Frage aufkommen, ob der Geldverkehr in der Schweiz genügend gesichert sei. Der Bundesrat machte in einem Zirkular die Emissionsbanken auf die unsichere politische Situation aufmerksam und forderte sie auf, alle Massnahmen zu ergreifen, um die Banknotenzirkulation zu vermindern und die Bestände an Barschaft zu vergrössern. Es müsse genügend Geld vorhanden sein, sollte es durch plötzliche Ereignisse unmöglich werden, Geld aus Frankreich kommen zu lassen.

Die politische Unsicherheit rief nicht nur bei den Banken eine ungeheure Nachfrage nach Geld hervor, auch die eidgenössischen Behörden, die öffentlichen Verwaltungen sowie Einzelpersonen zogen Teile ihres Geldes zurück. Dies führte zu einer ähnlichen Geldkrise wie 1870. Zur Beruhigung der Bevölkerung gab der Bundesrat die Absicht bekannt, bei Vergrösserung der Schwierigkeiten Kassenscheine der Bundeskasse auszugeben. Übrig blieb immerhin eine allgemeine Kampagne für eine Änderung des bestehenden Notengesetzes[32]).

Der Schweizerische Handels- und Industrieverein forderte 1887 von seinen Sektionen eine Stellungnahme zu den folgenden Fragen[33]): 1. ob eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes wünschbar erscheine und 2. wie eine Verbesserung des gegenwärtigen Status erreicht werden könne, ob durch Revision des bestehenden Banknotengesetzes oder durch Errichtung einer Zentralbank, welcher das ausschliessliche Recht zur Notenausgabe übertragen werde. 17 Sektionen in 10 Kantonen sprachen sich mehrheitlich für eine schweizerische Landesbank aus. Über Aufbau, ob gemischtwirtschaftlich oder rein staatlich, über Gewinnanteile, über Sitz etc. dieser Bundesbank gingen die Meinungen allerdings auseinander. Die Emissionsbanken selber plädierten verständlicherweise für eine modifizierte Beibehaltung der Notenbankenvielheit.

Nachdem sich der Notenmangel noch verschärfte – Martini 1889 waren bei sämtlichen Emissionsbanken bei einer Gesamtnotenemission von 155 Mio Fr. nur noch 7 Mio Fr. verfügbar – beantragte der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 23. Juni 1890[34]) bei den eidgenössischen Räten die Revision des Banknotengesetzes.

Die Kantone waren dagegen, da die Staatsgarantie als Deckung verschwinden und die kantonalen Steuern vermindert werden sollten. Die Banken waren dagegen, weil eine Erhöhung des separaten Barschaftsbestandes von 40 auf 50 % der zirkulierenden Noten geplant war. Auch sollte die Summe der 50- und 100-Fr.-Notenemission nicht mehr als $^3/_4$ der Gesamtemission betragen.

Das grundsätzlich Neue an diesem Entwurf war der Plan, eine eidgenössische Depositen- und Kompensationskasse zu gründen, die gegen Einzahlung in gesetzlichem Bargeld, Depositen-Scheine auf Inhaber und auf Sicht lautend auszugeben hätte. Damit wäre bei Notenmangel das unbequeme Silbergeld durch voll gedeckte Bundesnoten ersetzt worden.

Über diese Vorlage wurde nie verhandelt, da inzwischen die Idee einer Staatsbank aktueller geworden war und man darin eine Geldquelle sah. Der Arbeitertag in Olten[35]) forderte 1890 eine Nationalbank, deren Gewinne der staatlichen Versicherung zufliessen sollten. Dr. Joos brachte dafür 80 000 Unterschriften zusammen. Allerdings war dieses von sozialdemokratischer Seite unterstützte Projekt nicht unbestritten, und es wurde in den Zeitungen lebhaft diskutiert[36]). Dr. Joos zog sein Initiativbegehren zurück, als Nationalrat Keller von Fischenthal mit seiner Motion vom 24. September 1890 die Übertragung des Notenmonopols auf eine Bundesbank anregte und damit im Nationalrat mit 70 gegen 7 Stimmen durchdrang[37]).

Nach Genehmigung dieser Vorlage durch die Räte wurde am 18. Oktober 1891 der neue Artikel 39 der Bundesverfassung angenommen, der folgenden Wortlaut besass[38]):

«Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.
Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es vorbehältlich des Rückkaufrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.
Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.
Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, bzw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nöthigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu $^2/_3$ den Kantonen zu.
Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.
Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Nothlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.
Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlage und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.»

Schon während der Behandlung dieser Fragen und nach Annahme dieses neuen Bundesverfassungsartikels zogen drei Emissionsbanken die Konsequenzen und verzichteten auf ihre Notenausgabe. Am 15. August 1890 gaben die Banque Populaire de la Gruyère und der Crédit Gruyérien in Bulle ihre Notenemission auf, da sie eine Verschärfung des bisherigen Banknotengesetzes befürchteten[39]). Die Bank in Zürich folgte am 22. April 1892, vor allem unter dem Eindruck schlechter Geschäftsergebnisse[40]).

Durch den neuen Artikel 39 der Bundesverfassung besass nun der Bund das Notenmonopol. Da man aber in diesem Artikel einer Entscheidung über das zukünftige Aussehen der Landes-

bank ausgewichen war, dauerte es noch 14 Jahre, bis das Gesetz über eine schweizerische Nationalbank durchkam und 16 Jahre, bis das Notenmonopol des Bundes praktisch in Kraft trat.

Dabei waren es vor allem folgende Probleme, die eingehend diskutiert werden mussten:

a) Sollte eine Staats-, eine Privat- oder eine gemischtwirtschaftliche Bank geschaffen werden? – Diese Frage wurde besonders im Hinblick auf die völkerrechtliche Stellung der Landesbank als wichtig empfunden. Damals glaubte man noch daran, dass im Kriegsfall der Sieger nur den Goldschatz einer staatlich geführten Bank mit sich nehmen, den Geldstock eines privaten Instituts jedoch nicht antasten würde.

b) Wo sollte sich die zukünftige Nationalbank etablieren? – Vor allem Zürich und Bern stritten sich um deren Sitz.

c) Wie sollte der zukünftige Reingewinn verteilt werden? Wie sollte der Gewinnanteil des einzelnen Kantons berechnet werden, auf Grund der Kopfzahl, der bisherigen Notenemission im Kanton oder derjenigen der Kantonalbank?[41])

Bundesrat Hauser projektierte mit seiner Botschaft vom 23. Oktober 1894 eine reine Staatsbank. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Das Volk verwarf am 28. Februar 1897 Hausers Entwurf zu einem Nationalbankgesetz[42]), weil für einen Teil der Bevölkerung die Vorstellung einer reinen Staatsbank unannehmbar war, für andere Teile wiederum zu wenig die eigenen Interessen berücksichtigt wurden. Die Verteidiger der kantonalen Privilegien fürchteten die Verminderung der Einkünfte der Kantonalbanken; Handel und Industrie waren gegen jede Zentralisierung, die dem Bund mehr Macht gab; die ganze Westschweiz stimmte geschlossen dagegen, weil sie neben der Verstärkung der Zentralgewalt noch Verwirrungen zwischen Krediten der Landesbank und des Bundes befürchtete.

Nach diesem Entscheid konnten die Notenbanken wieder für einige Jahre mit einer weiteren Existenz ihrer Noten rechnen, so dass eine ganze Reihe dieser Institute, namentlich die Kantonalbanken, ihre bis dahin zurückgehaltenen Emissionen erhöhten, und Kantone, welche noch keine eigenen Geldscheine ausgaben, eine Kantonalbank gründeten und Noten zu emittieren begannen, so die Kantone Zug (1892), Basel-Stadt (1900) und Appenzell-Innerrhoden (1901).

Ein zweiter bundesrätlicher Entwurf eines Nationalbankgesetzes vom 24. März 1899[43]), der eine Privatnotenbank mit staatlicher Oberaufsicht projektierte, sollte von den eidgenössischen Räten erst nach Bestimmung des Banksitzes zu Ende beraten werden. Da hierüber aber wiederum keine Einigung erzielt werden konnte, schlief die ganze Frage wieder ein.

Erst der dritte Vorschlag vom 13. Juni 1904[44]), der eine Zwischenform zwischen Staatsbank und Privatbank brachte, hatte Erfolg und trat als Bundesgesetz am 6. Oktober 1905 ohne Referendum und Volksabstimmung in Kraft. Damit wurde das Problem der Schweizerischen Nationalbank wie auch die Frage des Sitzes echt eidgenössisch durch einen Kompromiss gelöst: eine gemischtwirtschaftliche Bankform mit dem Sitz des Direktoriums in Zürich und der administrativen Verwaltung in Bern. Auch wurden die Kantone reichlich entschädigt.

2. Die Silberdrainage

Tatsächlich war das neue Nationalbankgesetz eine dringende Notwendigkeit geworden. Hatten sich doch die Mängel des Banknotengesetzes von 1881 in der Zwischenzeit immer stärker bemerkbar gemacht und die egoistische Politik der einzelnen Notenbanken war nahe daran, zu einem Chaos auf dem Geldmarkt zu führen.

Die zunehmende Verschuldung[45]) der Schweiz liess in Frankreich den Wechselkurs für Schweizer Papiere immer ungünstiger werden. Es lohnte sich immer mehr, schweizerische Noten und Wechsel in Frankreich gegen ein Disagio zu kaufen, in die Schweiz zu bringen, um sie hier bei den Banken zum Nennwert in Silbergeld umzutauschen und mit diesem in Frankreich wiederum schweizerische Banknoten und Wechsel mit einem Disagio zu kaufen. – Dies führte zu einem hohen Silberexport nach Frankreich, wodurch Banken, welche durch das Banknotengesetz gezwungen waren, Noten jederzeit in Gold oder Silber einzulösen, ihrerseits Silber mit einem Agio in Frankreich kaufen mussten[46]).

Vor allem an der schweizerisch-französischen Grenze entstanden Emissionsbanken durch diese Art Geschäfte grosse Unannehmlichkeiten und Kosten. So musste z. B. die Kantonal-

bank Bern 1896 für ca. 2,3 Mio Fr. Fünffrankenstücke an ihre Filiale in Pruntrut senden[47]), und die Banque du Commerce in Genf allein 1898 rund 225 000 Fr. für Silberimporte verausgaben[48]). Da die Grenzbanken aber nicht nur ihre eigenen Noten einzulösen hatten, sondern auch diejenigen aller übrigen schweizerischen Emissionsbanken, versuchten sie diese möglichst an die entsprechenden Noteninstitute zurückzusenden. Dafür erhielten sie entweder eigene Noten oder Silber[49]).

Um nun den Grenzbanken soweit als möglich Noten statt Silber gegen die eigenen Geldscheine geben zu können, sammelten die übrigen Emissionsbanken die Banknoten der Grenzbanken und behielten sie zurück. Dafür revanchierten sich die Grenzbanken mit einer zeitweisen Reduktion ihrer Notenzirkulation. Auf jede Art und Weise wurde versucht, den Silberschatz im eigenen Tresor zu schützen und zu äufnen, so dass das Agio auf Silbergeld durch die Angebotsknappheit noch steigen musste.

In der Folge bekamen um die Jahrhundertwende alle Emissionsbanken die aus der Silberdrainage und der egoistischen Geldpolitik der einzelnen Banken entstandenen Kosten zu spüren. Erst als die Banque de Genève ihre Notenemission aufgeben und die Kantonalbank Bern ihre Filialen in Pruntrut schliessen musste, sahen sich die Noteninstitute veranlasst, auf Initiative der Banque du Commerce eine Vereinbarung zum Schutze der Barbestände zu treffen (am 3. Juni 1899 in Lugano), die 1901 in den revidierten Konkordatsvertrag aufgenommen wurde[50])

Darin verpflichtete sich jede Mitgliedsbank, jährlich 1‰ ihrer Notenemission in eine gemeinsame Kasse abzuführen, aus welcher den Bargeld importierenden Banken ein Teil ihrer Auslagen, jedoch bis höchstens zur Hälfte derselben, vergütet werden sollte.

Eigenartiger Weise versuchte die SBB[51]), dieses Silberkonkordat auszunützen, indem sie für die Ablieferung des aus dem französischen Transitverkehr erhaltenen Silbergeldes von den Konkordatsbanken die Hälfte der Summe in Check Paris al pari forderte, mit der Drohung, sie würde sonst Barschaft exportieren, d. h. Silberdrainage betreiben. Das Bundesunternehmen wälzte also die Sorge für den Schutz der Landeswährung auf die Emissionsbanken ab.

3. Die Vereinheitlichung der Diskontpolitik

Wie schon vorher bemerkt[52]), suchten sich die Noteninstitute durch gegenseitige Diskontsatzunterbietungen das rare Wechselmaterial zu sichern. Durch einen niedrigen Diskontsatz deckten sie sich nicht nur mit Wechselmaterial ein, sondern brachten auch vermehrt Noten in Umlauf, indem sie Kreditnehmern zu billigem Geld verhalfen und dazu mit einer gewissen Nachsichtigkeit gegenüber Kreditsuchenden, den Markt zu einer ungesunden Spekulation, zu unsoliden Unternehmen provozierten.

In der Generalversammlung der Konkordatsbanken wurde – mit dem Ziel, die Metallreserve des Landes zu schützen – am 17. Juli 1893[53]) die Einführung eines einheitlichen Diskontsatzes für Effekten mit einer Verfallszeit von weniger als 10 Tagen beschlossen. Dieser Konvention, welche ja nur ganz kurzfristige Papiere betraf, traten 28 Banken bei. Ein Komitee aus 7 Banken wurde mit der Festsetzung des offiziellen Diskontsatzes beauftragt. – Praktisch blieb dieses Übereinkommen jedoch wirkungslos, da die angeschlossene Bank jederzeit aus dem Vertrag austreten konnte und keine rechtliche Handhabe zum Einschreiten bei Unterbietungen des Diskontsatzes gegeben war. Ausserdem besassen die Banken jederzeit die Möglichkeit, Effekten mit einer Verfallszeit von 11 Tagen auszugeben.

Schuld an der Unwirksamkeit dieses Vertrages waren jedoch nicht nur die Emissionsbanken, gab es doch noch eine Menge anderer Kreditbanken in der Schweiz, die sich in keiner Weise um diesen offiziellen Diskontsatz zu kümmern hatten. Ein Kreditsuchender konnte also, falls er den Diskontsatz der Emissionsbanken zu hoch fand, zu den andern Banken gehen. Damit verloren die Notenbanken dann auch noch das von ihnen benötigte Wechselmaterial.

Die von 22 Konkordatsbanken 1894[54]) unterzeichnete Konvention über einen einheitlichen Privatsatz blieb ohne Wirkung, da er von den beteiligten Banken als zu hemmend empfunden wurde.

1900[55]) fanden sich wieder 29 Konkordatsbanken zusammen, um ein neues Abkommen zu treffen: ein Komitee sollte zwei Diskontsätze bestimmen, welche von den Vertragspartnern

Diskontsätze und Wechselkurse

Jahr	Diskontsätze (Jahresdurchschnitt)				Wechselkurse für Sichtdevisen in der Schweiz (Jahresdurchschnitt)		
	Genf	Basel	Zürich	St. Gallen	Frankreich	Italien	Deutschland[a]
1839			4,41	4,38			
1845		3,5	4,00	4,44			
1849	2,6	3,14	4,12	4,00			
1854	4,0	4,28	4,70	4,72			
1859	3,67	3,80	4,06	4,27	99,96		
1864	6,26	6,51	6,69	6,36	100,03	100,00	212,62
1869	2,97	3,38	3,38	3,39	99,98	95,60	210,08
1874	4,32	4,56	4,63	4,70	100,09	88,98	211,50
1879	3,21	3,27	3,35	3,43	100,01	89,41	123,40
1884	2,76	2,86	2,91	3,00	100,11	99,93	123,57
1885	2,87	3,11	3,11	3,27	100,12	99,68	124,06
1886	2,87	3,00	3,02	3,15	100,13	99,85	123,89
1887	2,77	2,91	2,99	3,05	100,14	99,17	124,30
1888	3,04	3,19	3,16	3,18	100,21	99,08	124,29
1889	3,60	3,72	3,75	3,80	100,14	99,26	123,59
1890	3,80	3,91	3,92	3,99	100,16	98,89	123,93
1891	3,92	3,90	3,95	3,97	100,22	98,49	124,25
1892	3,05	3,00	3,12	3,09	100,10	96,35	123,54
1893	3,37	3,34	3,39	3,39	100,13	92,58	123,63
1894	Off. Diskontsatz:		3,17		100,04	89,69	123,38
1895			3,27		100,10	94,45	123,51
1896			3,95		100,24	92,71	123,71
1897			3,92		100,35	95,04	123,88
1898			4,31		100,36	93,50	124,08
1899			4,96		100,49	93,31	123,91
1900			4,88		100,54	94,16	123,48
1901			3,98		100,14	95,69	123,33
1902			3,77		100,30	98,83	123,29
1903			4,06		100,04	99,91	123,06
1904			4,05		100,15	99,88	123,36
1905			4,05		100,09	100,05	123,03
1906			4,76		100,01	99,99	122,87
1907	Diskontsatz der		4,93		100,13	100,12	123,06
1908	Nationalbank		3,73		100,08	99,97	123,07
1909			3,23		100,03	99,51	123,10
1914			4,34		100,39	98,79	120,34
1916			4,50		88,78	79,14	92,67
1918			4,75		78,15	56,52	74,07

Legende:
a = 1864–74 für 100 Taler, ab 1879 für 100 Mark

Quelle:
A. Jöhr: Die Schweizerischen Notenbanken 1826–1913 S. 504: für die Diskontsätze
Statistisches Handbuch des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes S. 46: für Wechselkurse

nicht unterboten werden durften, es sei denn bei erstklassigen Handelspapieren, die zur Vervollständigung der nach den Statuten vorgesehenen Portefeuilles nötig waren. Damit gab es in der Schweiz drei Diskontsätze: der sogenannte offizielle Diskontsatz für kurzfristige Papiere bis zu 12 Tagen, der sogenannte Privatsatz der Vereinbarung, d. h. der offizielle Minimalsatz für langfristige Papiere und der eigentliche Privatsatz des freien offenen Diskontmarktes.

Aber auch diese Vereinbarung scheint wenig Erfolg gehabt zu haben, da bereits 1901 die Kantonalbank Luzern in ihrem Jahresbericht bemerkte: «Mehrseitig wurde konstatiert, dass es der Vereinbarung angehörende Banken gab, die das vom Komitee festgesetzte Minimum dadurch umgingen, dass sie der Gegenpartei die Differenz zwischen demselben und dem Konkurrenzsatz der freien Diskontbanken in Form einer Kommission vergüteten.»

4. Die Regulierung des Notenumlaufs

Erst im Mai 1900 berief der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes eine Expertenkommission, die die Ursachen des hohen Agios auf dem französischen Wechselkurs untersuchen und Mittel zu dessen Bekämpfung herausfinden sollten. Auch wurde den Emissionsbanken unter anderem eine Einschränkung der Notenausgabe und eine wirksamere Diskontpolitik[56]) empfohlen.

Bereits am 9. Juni 1900 erklärten sich die Emissionsbanken in Basel bei der Generalversammlung zu einer zeitweiligen Kontigentierung ihrer vom Bundesrat bewilligten Notenemission im Interesse der Notenzirkulation bereit. Diese Vereinbarung lautete:[56])

«Sobald die allgemeine Lage des Geldmarktes es erheischt und die Summe der Noten in den Kassen der Emissionsbanken stark anwächst, ist das Komitee befugt, eine Beschränkung der gesamten Notenemission anzuordnen. Eine einmalige Beschränkung darf nicht mehr als 5 % der bewilligten Emissionssumme betragen; die Beschränkung darf im ganzen 10 % nicht übersteigen. Die Banken sind verpflichtet, die auf ihre Emission entfallenden Quoten entweder beim Inspektorat der Emissionsbanken in Bern oder bei der Centralstelle der Konkordatsbanken in Zürich zu deponieren.»

Aber auch diese zeitweise Beschränkung der Notenausgabe wäre wahrscheinlich früher oder später an den regionalen Verschiedenheiten des auftretenden Geldmangels und an der durch die Kantone erhobenen Besteuerung der bewilligten Banknotenemissionssumme gescheitert, wenn nicht 1904 das Gesetz der Schweizerischen Nationalbank durchgekommen wäre.

V. Die Schweizerische Nationalbank

A. Auswirkungen des Nationalbankgesetzes vom 6. Oktober 1905[1])

1. Über das Nationalbankgesetz

Die wichtigste Aufgabe der neuen, durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 geschaffenen Schweizerischen Nationalbank war die Regelung des Geldumlaufs und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs[2]). Dazu erhielt sie ein zur Hälfte einbezahltes Grundkapital von 50 Mio Fr., das zu $^2/_5$ von den Kantonen, zu $^1/_5$ von den bisherigen Emissionsbanken und zu $^2/_5$ durch öffentliche Zeichnung aufgebracht werden sollte[3]).

Bei der Umschreibung des Geschäftskreises war das Bestreben wegleitend, dem unter Kontrolle und Aufsicht des Bundes stehenden Institut nur die Befugnisse zuzusprechen, deren es für eine zweckmässige Notenausgabe unbedingt bedurfte[4]). Entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis des Verkehrs sollte die Landesbank Banknoten in Abschnitten zu 50, 100, 500 und 1000 Fr. ausgeben – in ausserordentlichen Fällen auch solche zu 20 Fr. – die durch gesetzliche Barschaft, durch fremde Goldmünzen oder durch Wechsel mit maximal drei Monaten Lauf-

zeit gedeckt und mit zwei guten, unabhängigen Unterschriften versehen sein mussten[5]). Eine gleiche Deckung wurde auch für die kurzfristigen Verbindlichkeiten verlangt[6]). Die Metallreserve hatte mindestens 40% der im Umlauf befindlichen Noten zu betragen. – Im übrigen war die Nationalbank auch ermächtigt, Gold- und Silberzertifikate auszugeben.

Die neuen Banknoten mussten von der Nationalbank (auf Wunsch) zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft eingelöst werden. Dagegen bestand für die Annahme der Noten durch das Publikum keine Rechtspflicht, «ausser bei Notlagen in Kriegszeiten»[7]). Eine Zahlung in Noten konnte also von Privatpersonen zurückgewiesen und in gesetzlichem Bargeld gefordert werden. – In der Praxis wurde von diesem, in Artikel 39 der Bundesverfassung verankertem Recht, das auf den früheren privatrechtlichen Charakter der Banknote als Schuldurkunde und die dadurch bedingte kritische Einstellung des Verkehrs zu diesen Zahlungsmitteln zurückzuführen ist, nur in den ersten Wirren des Kriegsausbruchs Gebrauch gemacht[8]).

Verständlicherweise hielt man es nicht für nötig, den Begriff «Banknoten» im Gesetz zu erklären, der sich durch die Schaffung eines einheitlichen Noteninstituts stark verändert hatte. Bundesrat Comtesse erklärte in seiner Ansprache in der konstituierenden Generalversammlung der Nationalbank am 23. August 1906[9]):

«... die Noten sind die Ausgleichs- und Verkehrsinstrumente... Die Banknote soll nur als Hilfsmittel Platz greifen, stets abhängig vom Hauptinstrument, dem Metall...»

Man übernahm nach Möglichkeit die für eine Vielzahl von Emissionsbanken geschaffenen Vorschriften des alten Banknotengesetzes von 1881 und merkte erst durch Erfahrungen in den folgenden Jahren, welche Änderung in bezug auf die Banknoten beim Übergang von der Notenbankenvielheit zur -einheit stattgefunden hatte. Immer wieder sah man sich im Laufe der Jahre gezwungen, das Nationalbankgesetz zu revidieren oder für gewisse Situationen zurechtzubiegen, da man mit dem Begriff des Geldsurrogats und nicht eines Staatspapiergeldes arbeitete[10]).

Zur Abfindung der Kantone wurde diesen eine jährliche Entschädigung von 50 Rp. pro 100 Fr. der am 31. Dezember 1904 auf dem gesamten Kantonsgebiet bewilligten Notenemissionssumme[11]) und von 30 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung festgesetzt, welche die Nationalbank während 15 Jahren aus ihren Erträgen entrichten musste. Nach dieser Zeit sollte sie noch 80 Rp. pro Kopf zahlen. Reichte der Ertrag nicht aus, so hatte die Bundeskasse in Form von Vorschüssen dafür aufzukommen[12]).

Für den Rückzug der bisherigen Emissionsbanknoten war eine Frist von 3 Jahren vom Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank an gesetzt. Die Emissionsbanken mussten jedes Vierteljahr mindestens $^1/_{12}$ des am Eröffnungstag der Nationalbank ausgewiesenen Nominalbetrages ihrer effektiven Notenemission zur Vernichtung abliefern und einen allfälligen Fehlbetrag einzahlen[13]). Am letzten Einlieferungstermin (25. 6. 1910) hatte jede Emissionsbank der Nationalbank ein spezifiziertes Verzeichnis ihrer noch ausstehenden Noten einzureichen. Damit übernahm die Landesbank die nachträgliche Einlösung noch für weitere 30 Jahre bis zum 20. 6. 1940. Nach dieser Frist verfiel der Gegenwert der nicht eingelösten Noten dem eidgenössischen Invalidenfonds[14]).

Ferner wurden in den Artikeln 66 bis 71 die Strafmasse für Geldfälschung, Geldverfälschung, wissentlichen Erwerb, Lagern und Inumlaufsetzen falschen Geldes festgelegt. Diese Bestimmungen wurden am 21. Dezember 1937 vom Schweizerischen Strafgesetzbuch[15]) übernommen.

2. Die neuen Noten der Nationalbank

Am 20. Juni 1907 konnte die Nationalbank ihre Geschäfte auf den Plätzen Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich eröffnen[16]). Da die in Auftrag gegebenen Noten ein bis zwei Jahre zu ihrer Ausführung brauchten, setzte das Finanzdepartement für die Zwischenzeit Interimsnoten in Umlauf[17]). Für den Druck dieses Notenbildes auf der Vorder- und Rückseite wurden die Kupferdruckplatten, Clichés und Farben der bisherigen Einheitsnoten verwendet[18]). Zur Unterscheidung erhielt die rechte obere Ecke der Note ein kleines weisses Kreuz im roten Feld, umgeben von einer roten Rosette im Ornamentsstil, und der Überdruck war, statt wie

bisher in umbrabrauner Farbe, für die 50-Fr.-Note in orange, für die 100-Fr.-Note in hellblau, für die 500-Fr.-Note in hellgrün und die 1000-Fr.-Note in rosa.

Da für den Text in den drei Landessprachen zu wenig Platz auf der Note gewesen wäre, wurde der volle Text nur in deutscher Sprache gedruckt, in französischer und italienischer Sprache dagegen erschien nur die Firmabezeichnung und die Wertangabe. Aus Platzmangel trat auch an Stelle des bisherigen Zahlungsversprechens nur ein Hinweis auf das Nationalbankgesetz. – Die Herstellung dieser Interimsnoten erfolgte bei den alten Firmen: Benziger in Einsiedeln und Stämpfli in Bern, die Unterschriften wurden allerdings von der Nationalbank selber aufgedruckt.

Da die alten Druckplatten so abgenutzt waren und das Verfahren so wenig vollkommen, gelang es schon im Jahre 1909 einem Fälscher, eine Anzahl falscher 100-Fr.-Noten in Umlauf zu setzen. Die Nationalbank entschloss sich damals, den gutgläubigen Inhabern der Falschnoten jeweils 80 Fr. anstelle von 100 Fr. anzurechnen, eine Aufrundung des Erlöses aus der gerichtlichen Verwertung der bei den Fälschern beschlagnahmten Vermögensstücke[19]).

1911 war der Vorrat an Interimsnoten erschöpft[20]). Erst jetzt gelangten die in London bei Waterlow & Sons Ltd. gestochenen und auf schweizerischem Papier gedruckten neuen Noten zur Ausgabe[21]). Jeder der neuen Notenabschnitte hatte ein eigenes Notenbild und konnte schon deshalb, im Gegensatz zu den bisherigen Interimsnoten, sofort unterschieden werden. – Die Bilder auf der Rückseite der 1000-Fr.-Note (Innenansicht einer Giesserei) und der 500-Fr.-Note (drei Appenzeller Handstrickerinnen) waren von bekannten Kunstwerken Eugène Burnands übertragen, diejenige der 100-Fr.- (Mäher) und der 50-Fr.-Note (Holzfäller) wurden nach Entwürfen von Ferdinand Hodler gestochen[21]).

Verschiedene Dinge an diesen neuen Notenbildern wurden heftig kritisiert, so z. B. der linkshändige Holzfäller der 50-Fr.-Note, die waagrechten Striche, die das Schweizerkreuz umgeben etc.[22]), doch geriet dies alles während des 1. Weltkrieges mit den neuen Sorgen bald in Vergessenheit.

Die neuen, auf weissem Papier gedruckten Noten unterschieden sich voneinander nicht nur im Notenbild, sondern auch in der Grösse und in den Farben, die für die Notenabschnitte zu 500 Fr. (braun) und zu 1000 Fr. (violett) neu gewählt worden waren.

3. Der Rückzug der alten Emissionsbanknoten

Verschiedene Emissionsbanken verzichteten, wie oben erwähnt, schon vor Einbringung des Nationalbankgesetzes auf ihr Notenemissionsrecht und erlangten damit wieder ihre frühere Freiheit in bezug auf ihre Geschäftstätigkeit: 1890 die beiden kleinen Banken des Greyerzerlandes, 1892 die Bank in Zürich und 1899 die Banque de Genève. Mit Eröffnung der Nationalbank gaben weitere acht Banken ihre Emissionstätigkeit auf, darunter 4 Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb (reine Handelsbanken): die Bank in Basel und die Banque du Commerce in Genf mit einer Notenemission von je 24 Mio Fr.; die Bank in St. Gallen mit einer Emissionssumme von 18 Mio Fr. und die Banque Commerciale Neuchâteloise mit 8 Mio Fr.[23]) Die anderen 4 Institute (Notenzirkulation durch Hinterlegung von Wertschriften gedeckt) waren: die Bank in Luzern mit einem Emissionsbetrag von 5 Mio Fr., die Banca della Svizzera Italiana und der Credito Ticinese mit insgesamt 5¼ Mio Fr. sowie die Toggenburger Bank in Lichtensteig mit einer Emission von 1 Mio Fr.[23])

Diese Verzichtleistungen in Höhe von insgesamt 85¼ Mio Fr. waren für die Schweizerische Nationalbank günstig, lieferten die Banken doch jeweils für den Gegenwert ausstehender Noten nicht nur mindestens das gesetzliche Minimum (40%) in Barschaft ab, sondern auch noch die Restzahlung in Wechsel oder Wertschriften, deren die Nationalbank, um dem Bundesgesetz nachzukommen, dringend benötigte. Ausserdem wurde die Nationalbank dadurch befähigt für die gleiche Summe zusätzlich eigene Banknoten auszugeben.

Im Jahre 1908 verzichteten dann die Bank in Schaffhausen, die Banca Cantonale Ticinese und die Thurgauische Hypothekenbank auf ihr Emissionsrecht. – Die Kantonalbanken dagegen wollten ihre Gewinnquelle bis zum Ende ausschöpfen und gaben ihre Notenemission entweder kurz vor Ablauf der dreijährigen Frist[24]) oder am gesetzlich vorgeschriebenen Zeit-

punkt (25. 6. 1910) auf. In der Folge verminderte sich durch das Überwiegen der Kantonalbanknoten das Bardeckungsverhältnis von 54,8% im Jahre 1907 auf 53,5% 1908 und fiel sogar auf durchschnittlich 50% im 2. Semester 1908.

B. Die Geldbeschaffung der Nationalbank vor und während des 1. Weltkrieges

1. Vorbereitungen auf einen eventuellen Krieg

Beim Ausbruch des 1. Weltkrieges war der Bund besser vorbereitet als 1870; er hatte vor allem nun das geldpolitische Machtmittel einer einheitlichen Landesbank in der Hand. Auch standen ihm die 1887 vom Bundesrat bei Kriegsgefahr geforderten und 1899/1900 von einer einheimischen Firma gedruckten Bundeskassenscheine zu 5, 10 und 20 Fr. im Gesamtbetrag von 30 Mio Fr.[25]) zur Verfügung.

Auf Grund eines Gutachtens der Nationalbank über die finanzielle Kriegsbereitschaft des Landes wurde 1910 mit der Anfertigung von 1,5 Mio Stück 20-Fr.-Noten begonnen[26]). Dabei war selbstverständlich, dass der Druck der nur für den Notfall in Kriegszeiten vorgesehenen Noten zur Sicherung ständiger Nachdrucksmöglichkeiten in der Schweiz erfolgen musste.

Am 15. April 1912, anlässlich einer vom eidgenössischen Finanzdepartement einberufenen Konferenz zur Vorbereitung eines finanziellen und wirtschaftlichen Notplanes, schlug das Direktorium der Nationalbank auch die Anfertigung von 5-Fr.- und 10-Fr.-Noten vor, da im Kriegsfall mit dem Ausfall von Fünffrankenstücken zu rechnen sei[27]). Der Bundesrat teilte diese Ansicht und forderte die Nationalbank auf[28]), «mit tunlichster Beförderung die Ausgabe einer Fünffrankennote für eine Summe von 20 Mio Fr. auf ihre Kosten in der Weise vorzubereiten, dass die Note auf Grund eines im gegebenen Moment zu erlassenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses sofort in Zirkulation gesetzt werden kann.»

2. Schweizerisches Papiergeld im 1. Weltkrieg

Der Kriegsausbruch im Sommer 1914 löste eine neue Welle des Misstrauens und der Angst vor Konkursen und Staatsbankrotten in allen Bevölkerungskreisen aus. Die Banken und Poststellen wurden gestürmt und die Guthaben innert kürzester Zeit abgehoben. Bordier schätzt, dass vom 29. Juli bis zum 1. August 1914, also innert 4 Tagen, 30 Mio Fr. von den Ersparniskassen ausbezahlt wurden. Am 31. Juli waren 7,22% aller Postguthaben zurückgezogen worden[29]).

Angstkäufe leerten die Lebensmittelgeschäfte und trieben die Preise in die Höhe. Gold und Silber verschwanden aus dem Verkehr und wurden vom Volk thesauriert. Vor allem fehlten grössere Scheidemünzen, da die Armee (Kriegsmobilmachung am 31. Juli 1914) nicht in grossen Notenabschnitten besoldet werden konnte[30]). Das Fehlen kleiner Noten machte die Zahlungen des täglichen Verkehrs beinahe unmöglich.

Hierzu kam, dass das Ausland die Grenzen für Metallgeld jeder Art schloss, so dass, da die Schweiz immer noch vom ausländischen Geld abhängig war (sie gehörte noch der Lateinischen Münzunion an), Geld allgemein knapp wurde. Gold wurde nun auch für Zahlungen von Land zu Land nötig.

Verschiedentlich begann die Bevölkerung auch ihre Banknoten in Metallgeld umzutauschen. Die Noten wurden z. T. ungern angenommen, so weigerten sich z. B. in Moutier Geschäfte, schweizerische Banknoten als Zahlungsmittel entgegenzunehmen, weil sie deren Entwertung befürchteten[31]). In zahlreichen Fällen verweigerten Gläubiger ebenfalls die Annahme von Checks oder die Zulassung von Geldübertragungen.

a) Gesetzliche Massnahmen

Infolge Knappheit des Metallgeldes und Angst vor einem Notenzwangskurs hatte die Nationalbank einen ausserordentlichen Auswechslungsdienst zu besorgen. Darum drohte sie am 28. Juli ihren Girokunden in einem Rundschreiben, alle Geschäftsbeziehungen mit solchen Firmen abzubrechen, die in diesen Zeiten aus Spekulation oder durch andere Operationen, die

ohne Barschaftsexport durchgeführt werden könnten, Gold- oder Silbermünzen ins Ausland ausführen würden[32]). Die Banken wurden aufgefordert, die Landesbank in ihren wirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen, und der Bundesrat wurde am 30. Juli um die Ausgabebewilligung für 20- und 5-Fr.-Noten und Erlass des gesetzlichen Notenkurses ersucht, was dieser noch am gleichen Tage genehmigte[33]).

Mittlerweile hatte der Banknotenumlauf rapid zugenommen. Ende Juni betrug die Banknotenzirkulation 268 Mio Fr., Ende Juli hatte sie sich bereits auf 409 Mio Fr. und am 28. August auf 456 Mio Fr. erhöht, also in zwei Monaten beinahe verdoppelt. Der Nationalbank wurden bis zum 30. Juli durch Auszahlung 17½ Mio Fr. an Gold und Silber entzogen. Die Metalldeckung der Noten, am 27. Juli noch 74%, sank damit stark und erreichte am 5. August 1914 das Minimum von 46,93%[34]). Der Vorrat an silbernen Fünffrankenstücken bei der Landesbank verringerte sich vom 27. bis zum 30. Juli 1914 von 18,3 Mio Fr. auf 7,5 Mio Fr. und der Vorrat an gemünztem Gold um 4 Mio Fr., wodurch die Emissionsfähigkeit der Bank um 37½ Mio Fr. herabgemindert wurde[35]). Durch die Überlassung der Barreserve des Bundes von 10½ Mio Fr. und durch Goldankäufe im Ausland versuchte man, die Metallabgänge auszugleichen.

In allen Tageszeitungen wurde am 31. Juli bekannt gegeben, dass die Nationalbank für die Lohnzahlungen an die Arbeiterschaft einen Vorrat an kleinen Noten und Silbergeld reserviert hätte, der den Arbeitgebern nach Massgabe besonderer Bedingungen auf Vorlage der Lohnliste zur Verfügung gestellt würde[36]). Die Öffnungszeiten der Nationalbankkassen und der übrigen Banken wurden gleichzeitig auf 4 Stunden pro Tag beschränkt[37]).

Am 3. August bewilligte der Bundesrat für alle auf Ende Juli und nachfolgende Tage fällige Wechsel 30 Respekttage und erliess am 5. August für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einen Rechtsstillstand bis zum 31. August 1914. Beide Beschlüsse mussten dann bis Ende September verlängert werden[38]). Auch gestatteten die Bundesbehörden der Nationalbank, Depots von effektivem Gold im Ausland, die wegen Verfügungen des Auslandes nicht mehr in die Schweiz transferiert werden konnten, in den Kassenbestand einzurechnen.

b) Ausgabe von kleineren Notenabschnitten

Mit der Ermächtigung vom 30. Juli 1914 durfte die Nationalbank zum Schutze ihrer Goldvorräte auch Noten zu 20 Fr. ausgeben[38]). Einer gleichzeitig nachgesuchten Bewilligung zur Ausgabe von Fünffrankennoten konnte der Bundesrat nicht sofort stattgeben, da diese im Nationalbankgesetz nicht vorgesehen waren. Erst auf Grund eines dringlichen Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 wurde die Landesbank durch die Bundesversammlung auch hierzu befähigt[39]). Dass diese gesetzliche Grundlage erst geschaffen werden musste, war ein grosser Verlust für den Metallvorrat der Bank.

Da beide Notentypen vorsorglicherweise vorher schon angefertigt worden waren, konnten sie sofort in Umlauf gesetzt werden: die 20-Fr.-Noten am 31. Juli, die 5-Fr.-Noten am 3. August. Sie erhielten, da für Notzeiten vorgesehen, statt eines besonderen Notenbildes, nur eine mit Ornamenten geschmückte Rückseite und eine von Balzer mit einer Vignette verzierte Vorderseite, die auf der 20-Fr.-Note einen Frauenkopf, auf der 5-Fr.-Note ein Tellmotiv zeigte. Beide Noten druckte die Orell Füssli AG in Zürich.

Die 20-Fr.-Noten wurden wegen ihrer schwierigen und kostspieligen Herstellung ab 1929 nicht mehr ausgegeben. Sie wurde durch im Format kleinere 20-Fr.-Noten ersetzt, die erstmals an Stelle einer sinnbildlichen Darstellung einen historischen Kopf – Pestalozzis[40]) – aufwiesen. Die beliebten Fünffrankennoten befinden sich teilweise noch heute im Umlauf. Aus Gründen der Kostenersparnis und der Hygiene wurden sie nach dem 1. Weltkrieg allmählich aus dem Verkehr gezogen, 1939 aber wieder in Zirkulation gesetzt; 1956 fanden sie Ersatz in den neuen 10-Fr.-Noten. Seither zog die Nationalbank die braun-grünen Fünfernoten möglichst still aus dem Verkehr, ein öffentlicher Rückruf erfolgte jedoch nie.

c) Ausgabe von Bundeskassenscheinen

Überraschend schnell gewöhnte sich die Bevölkerung an die kleinen Notenabschnitte. So war der Vorrat, den die Nationalbank an solchen besass, bald erschöpft und der Druck neuer Serien konnte nicht mit der Nachfrage Schritt halten. Deshalb entschloss sich der Bundesrat

am 14. August 1914, die 1899 und 1900 für einen Kriegsfall vorbereiteten Bundeskassenscheine zu 5, 10 und 20 Fr. im Betrage von je 10 Mio Fr. zusätzlich dem Verkehr zu übergeben[41]). Versehen mit den nötigen Unterschriften und dem Datum vom 10. August 1914 wurden diese dann von der Nationalbank in Umlauf gesetzt. In bezug auf Deckung, Einlösbarkeit und gesetzlichem Kurs waren die Bundeskassenscheine den eigentlichen Banknoten gleichgestellt, theoretisch hafteten Nationalbank und Bund.

Die relativ schlechte Papierqualität und der veraltete Druck zeigte neben dem Text[42]), dass diese Scheine vor der Gründung der Nationalbank verfertigt worden waren. Sie wurden vom Volk «blaue Staatskassenscheine» genannt, da sie auf weissem Papier mit braunen Guillochen und blauem Text bedruckt waren. Ihre Rückseite glich den früheren Einheitsnoten der ehemaligen Emissionsbanken. Die Vorderseite war links mit einer stehenden Libertas geschmückt, rechts mit einer Vignette, in der Winkelried (5-Fr.- und 20-Fr.-Note), bzw. Tell (10-Fr.Note) dargestellt waren. Die Entwürfe dazu stammten vom Basler Kunstmaler Ernst Stückelberg.

Die Bundeskassenscheine mussten bereits im Frühjahr 1915 wieder nach und nach aus dem Verkehr gezogen werden, da sich das Notenpapier im Umlauf als nicht sehr widerstandsfähig erwies. Am 22. Oktober 1920 erfolgte der definitive Rückzug[43]). Der Gegenwert aller bis zum 30. Juni 1926[44]) nicht eingelösten Bundeskassenscheine im Betrag von 48 000 Fr. verfiel dem eidgenössischen Invalidenfonds.

Am 1. September 1914 erteilte der Bundesrat der Nationalbank auf ihr Gesuch hin die Ermächtigung, Notenabschnitte zu 40 Fr. anzufertigen und in Bereitschaft zu halten[45]). Diese Noten brauchten jedoch nie ausgegeben zu werden.

d) Kassenscheine der Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Infolge Schliessung der Börsen war eine Mobilisierung eines grossen Teils des Nationalvermögens, bestehend aus Aktien, Obligationen und andern Wertpapieren fast nur noch auf dem Wege der Lombardierung möglich. Nach Artikel 20 des Nationalbankgesetzes waren aber Lombardvorschüsse von der Notendeckung ausgeschlossen und für die Nationalbank die lombardfähigen Titel auf bestimmte Werttitel beschränkt. Aktien, Hypotheken, Genossenschaftsanteile und Waren konnte sie nicht bevorschussen. Hiefür eine private Kasse zu gründen, wie anno 1870 in verschiedenen Kantonen, sollte vermieden werden, da man nicht wieder mit papierenen privaten Geldzeichen die schweizerische Valuta gefährden wollte.

Der immer dringender werdende Ruf der Wirtschaft nach Hilfe aus der allgemeinen Kreditnot führte dann zur Gründung der «Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft», welche am 9. September 1914 von der Bundesversammlung genehmigt wurde[46]). Ihre gesetzlichen Bestimmungen waren wie bei der österreichischen Darlehenskasse in Anlehnung an das deutsche Darlehensgesetz vom 4. August 1914 geschaffen worden[47]).

Die eidgenössische Darlehenskasse, versehen mit eigener juristischer Persönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten der Bund haftete, begann am 21. September 1914 ihre Tätigkeit. Sie gewährte Darlehen[48]) gegen Eigenwechsel auf ein bis drei Monate, gegen Verpfändung von Obligationen, Aktien, Sparhefte, Hypothekartitel, Lebensversicherungspolicen, Rohstoffe und Rohprodukte, Gold- und Silberwaren und beschaffte sich ihre Betriebsmittel durch Ausgabe der mit gesetzlichem Kurs ausgestatteten und wie die Banknoten uneinlösbaren Darlehenskassenscheine zu 25 Fr.[49])

Als im Frühjahr 1915 der Mangel an Silberscheidemünzen bedrohlich zu werden schien, hielt der Bundesrat die Darlehenskasse an, Noten zu 1 und 2 Fr. bereitzustellen, die wohl gedruckt, aber nie ausgegeben wurden[50]). Von Anfang an war vorgesehen, diese wegen der verhältnismässig teuren Erstellungskosten und der grossen Abnutzung nur im Notfall auszugeben.

Der Bundesrat legte den Höchstbetrag der Kassenschein-Emission am 29. September auf 50 Mio Fr. fest und erhöhte diesen am 29. Dezember[51]) auf 100 Mio Fr. Der Gesamtumlauf dieser Darlehenskassenscheine durfte, soweit nicht bargedeckt, die Summe der durch Faustpfand gedeckten Forderungen der Kasse nicht überschreiten. Die Verwaltung der eidgenössischen Darlehenskasse war dem Direktorium der Nationalbank übertragen worden. Die Darlehenskassenscheine wurden als Banknotendeckung im Sinne von Art. 20 des Nationalbank-

gesetzes den Wechseln, Checks, Schuldverschreibungen und Schatzscheinen gleichgestellt[52]). Durch diese Hintertüre konnte der Bund also über die Landesbank Vorschüsse gewähren, was der Nationalbank an sich verboten war, und sogleich die dringend notwendige Vermehrung von Umlaufsmitteln erreichen, ohne dass der Ruf der Landesbank in irgend einer Weise gefährdet wurde. Da die Nationalbank nach ihrer Konvenienz die Kassenscheine ausgeben konnte setzte sie erst ab 25. November 1914 solche in Umlauf, als sie von diesen einen Bestand von über 13 Mio Fr. in ihren eigenen Kassen hatte.

Die Darlehen wurden nun entsprechend dem Wunsch des Kunden in Darlehenskassenscheine oder Nationalbanknoten ausgezahlt. Wurden die Scheine wegen des ungewohnten Betrages von 25 Fr. zunächst nicht überall gerne angenommen, so änderte sich das bald, insbesondere nachdem 1915 die blauen Bundeskassenscheine zurückgezogen worden waren[53]). Ihr freier Umlauf überschritt jedoch nie die Summe von 40 Mio Fr.

Schon 1917 kam man zur Einsicht, dass es besser wäre, den Geldscheinumlauf nach Möglichkeit auf Banknoten der Nationalbank zu beschränken. Auch machten sich Anzeichen von Fälschungen bemerkbar[54]) - die Kassenscheine genügten den modernen Anforderungen in bezug auf Papier und Druckverfahren nicht mehr. Der Notenmangel im Jahre 1918 verzögerte allerdings wieder die Absicht der vollständigen Zurückziehung der Kassenscheine, es wurden nochmals für 20 Mio Fr. in Umlauf gesetzt. Nachdem aber genügend Noten der Nationalbank bereit gestellt werden konnten, begann man ab 1919 die Darlehenskassenscheine endgültig zurückzunehmen und sie durch Nationalbanknoten zu ersetzen. Zum Ausgleich gab die Darlehenskasse der Nationalbank ab 1921 einen Betrag von 10 000 Fr. zu ihren Notenanfertigungskosten[55]). – Die im Jahre 1917 gedruckten Darlehenskassenscheine zu 100 Fr. waren wahrscheinlich zur Erleichterung des internen Verkehrs zwischen Darlehenskasse und Nationalbank bestimmt gewesen.

Mit der Aufhebung der eidgenössischen Darlehenskasse am 30. Juni 1924 wurden auch die grün-gelben, reich mit Ornamenten geschmückten Scheine zu 25 Fr. offiziell zurückgezogen[56]). Sie konnten anschliessend noch bis zum 30. Juni 1934 bei der eidgenössischen Staatskasse in Bern eingelöst werden. Der Gegenwert nicht eingelöster Darlehenskassenscheine (114 000 Fr.) wurde dem Eidgenössischen Invalidenfonds überwiesen.

e) Der Notenmangel 1918

Da während des 1. Weltkrieges der Transport der in London hergestellten Noten sich äusserst schwierig gestaltete, wurde 1918 bei neuen Anzeichen von Notenmangel zur Ausgabe einer vorbereiteten, in der Schweiz angefertigten 100-Fr.-Ersatznote geschritten. Die von Balzer gestochene und durch Orell Füssli in Zürich gedruckte 100-Fr.-Note zeigte auf der Rückseite ein Bild des Jungfraumassivs und auf der Vorderseite in den Vignetten ein Tellsmotiv (Tell und Tellskapelle).

Da diese Note keine besondern Sicherheiten gegen Fälschungen bot, sollte sie so rasch als möglich wieder aus dem Verkehr gezogen werden. Nachdem 1923 und 1925 mehr als 100 Falsifikate[57]) aufgetaucht waren, beschloss man, die Noten am 30. Juni 1925 definitiv zurückzurufen[58]). Von der gesamten Emission im Werte von 150 Mio Fr. wurden bis zum Ende der Einlösefrist (30. Juni 1945) Noten für 285 000 Fr. nicht zurückgegeben; deren Gegenwert verfiel dem «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden»[59]).

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Juni 1918[60]) erteilte der Nationalbank in Abweichung von Art. 20 des Gesetzes die Bewilligung, auch die Sichtguthaben auf das Ausland und die Forderungen aus Lombarddarlehen in die Notendeckung einzurechnen. Bereits am 31. Mai 1918 hatte der Bundesrat ein Verbot für jegliche Ausfuhr schweizerischer Banknoten ausgesprochen[61]). Ausgenommen waren nur Sendungen oder Übertragungen von Noten, die mit schriftlicher Zustimmung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements erfolgten. Auch dem Reise- und Grenzverkehr wurden Beschränkungen in der Geldausfuhr auferlegt[62]). Dieses Banknoten-Ausfuhrverbot war in der Öffentlichkeit stark umstritten. Da die Geldscheine noch keinen Metallstreifen trugen, waren die Behörden gezwungen, zur Kontrolle jeden eingeschriebenen Brief ins Ausland zu öffnen und nach Noten zu durchsuchen. Deshalb erhielten die Banken und Geschäftshäuser, die einen regen Verkehr mit chargierten Briefen nach dem Ausland

hatten, die Erlaubnis – sofern sie als vertrauenswürdig galten – gegen eine einmalige schriftliche ehrenwörtliche Erklärung, ihre Sendungen am Postschalter geschlossen abzuliefern. – Für die Entlöhnung schweizerischer Grenzgänger, für Reisende nach der Schweiz wie auch für andere Zwecke des ordentlichen Geschäftsverkehrs wurden die benötigten Notenmengen ohne nennenswerte Kürzung geliefert[63]).

Dieses Verbot der Ausfuhr schweizerischer Banknoten war 1918 notwendig geworden, da der Notenumlauf mehr als 950 Mio Fr. betrug und die 40%ige vorgeschriebene Metalldeckung durch die Weigerung des Auslandes, Gold abzugeben, in Frage gestellt war. Die Metallvorräte waren von ihrem Höchststand am 21. Februar 1918 von 69,4% auf 53,5% Ende September und auf 45,2% am 12. November gesunken, dies infolge des Martinidatums und der ungeheuren Notenthesaurierung. Damit hätte die Nationalbank nach dem Gesetz nur noch für 124 Mio Fr. weitere Noten ausgeben dürfen. Erst am 13. Juni 1921 konnte dieses Verbot wieder aufgehoben werden, als auch die Ausserkurssetzung fremder Fünffrankenstücke die Gefahr einer Drainage aufhob[64]).

C. Abänderungen der Notengesetzgebung in den Krisenjahren

1. Massnahmen gegen Notenthesaurierung und Drainage

Die eigentliche Notenthesaurierung fing erst nach dem überraschenden Ende des 1. Weltkrieges im November 1918 an. Die nachfolgende schwere Wirtschaftskrise, die politischen Unruhen und die stark angegriffenen Währungen der Nachbarländer liessen es im In- und Ausland angezeigt erscheinen, schweizerische Banknoten zu horten. Ein zunehmender Anteil der 500-Fr.- und 1000-Fr.-Noten am gesamten Notenumlauf wies auf die wachsende Tendenz zur Notenthesaurierung hin.

Durch die Entwertung der Währungen in den Ländern der Lateinischen Münzunion strömte eine grosse Zahl fremder Scheidemünzen in die Schweiz, um hier mit Hilfe des noch bestehenden Vertrages der Münzunion vom überwertigen Umrechnungskurs zu profitieren. Die Silberdrainage, die vor dem Krieg häufig von der Schweiz nach Frankreich stattgefunden hatte, verlief nun in umgekehrter Richtung. Die Händler erhielten für Silbermünzen, deren Silberwert zeitweise nicht einmal die Hälfte des Nennwertes der Münzen betrug, schweizerische Valuta, die sie bis zum fünffachen Betrage in ihre ausländische Währung umzuwechseln vermochten.

«Ende 1921 hatten wir allein an Unions-Fünffrankenstücken für über 225 Mio Fr. in unserm Lande, nachdem wir schon durch den Vertrag vom 25. März 1920 für mehr als 40 Mio Fr. französische Scheidemünzen heimgeschafft hatten.»[65])

Münzausfuhrverbote der andern Unionsstaaten und entsprechende Einfuhrverbote der Schweiz[66]) vermochten der drohenden Silberüberschwemmung der schweizerischen Währung nicht wirksam entgegenzutreten. Nur die ordentlichen Importe wurden unterbunden, der Spekulation wurde damit kein Einhalt geboten. Darum sah sich der Bundesrat gezwungen, den in der Schweiz zirkulierenden und noch im Kurse stehenden fremden Silbermünzen die Umlaufsfähigkeit zu entziehen[67]) und die Unionsstaaten zur sukzessiven Rücknahme ihrer silbernen Fünffrankenstücke zu verpflichten.

Da die Schweiz nur sehr wenig eigene Silbermünzen geprägt hatte, also mit ihrem Zahlungsmittelumlauf praktisch ganz auf die Banknoten angewiesen war, beschloss der Bundesrat vorsorglicherweise am 18. Februar 1921[68]), der Nationalbank die Ausgabe von 10-Fr.-Noten zu gestatten, falls der Verkehr durch die Ausserkurssetzung der Silbermünzen einen grössern Bedarf an kleineren Notenabschnitten zeigen sollte. Allerdings bedurfte es dieser Noten nicht, solange diese Verordnung in Kraft war[69]).

Mit dem Bundesratsbeschluss bewilligte der Bund auch der Nationalbank den ca. 200 Mio Fr. betragenden Stock an Fünffrankenstücken der Münzunion[70]) in der Metalldeckung des Notenumlaufs zu belassen, bis es der Nationalbank gelänge, diesen durch Gold zu ersetzen. Der Silberbestand durfte allerdings $^1/_5$ des gesamten Metallbestandes nicht überschreiten.

2. *Gesetzliche Sanktion der im Kriege getroffenen Massnahmen*

Nachdem sich in den Kriegsjahren gezeigt hatte, dass das Nationalbankgesetz gewisse Unzulänglichkeiten aufwies, denen z. T. durch Notenänderungen abgeholfen werden musste, beschloss man am 7. April 1921 eine Revision dieses Gesetzes[71]).

Da die Stückelung der Notenabschnitte, die bisher auf Noten zu 50, 100, 500 und 1000 Fr. begrenzt war, sich im 1. Weltkrieg als zu eng erwiesen hatte, wurde nun die Vorschrift erlassen, dass die Nationalbank den Nennwert auszugebender Notenabschnitte vom Bundesrat genehmigen lassen müsse. Damit war die Nationalbank frei, die Notenabschnitte den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Bereits am 3. Oktober 1921 wurden die im Kriege auf Grund von Bundesratbeschlüssen ausgegebenen Notenabschnitte zu 5 und 20 Fr. sanktioniert. – Ferner wurden Sichtguthaben auf das Ausland und Forderungen in laufender Rechnung mit höchstens 10tägiger Kündigungsfrist aus Belehnung von Schuldverschreibungen und Edelmetallen in die Notendeckung aufgenommen.

Endlich konnte auch der nach dem Kriege bei mehreren Geldscheinen nötig gewordene Notenrückruf gesetzlich geregelt werden: Die Nationalbank wurde befugt, mit Ermächtigung des Bundesrates Notenserien zurückzurufen, sollte ein grösserer Teil der Noten beschädigt oder beschmutzt sein oder sollten Nachahmungen von Noten oder andere wichtige Gründe vorliegen. Die eidgenössischen Kassen hatten die ersten 6 Monate nach der Bekanntmachung die zurückgerufenen Noten zum Nennwert anzunehmen; anschliessend war die Nationalbank verpflichtet, diese noch während 20 Jahren zum Nennwert einzulösen oder umzutauschen. Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht vorgewiesenen Noten verfiel dem «Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden».

Im weitern wurden noch die Reingewinnverteilung und die Organisation der Nationalbank den veränderten Gegebenheiten angepasst. Dagegen stimmte die Bundesversammlung dem Antrag nicht zu, dass im Notfall die Nationalbank mit Ermächtigung des Bundesrates die metallene Notendeckung auf 33⅓% senken dürfe. Auch über die Einlösung der Noten konnte nicht entschieden werden, so dass der vom Bundesrat 1914 dekretierte Zwangskurs weiterhin in Kraft blieb.

3. *Die Golddevisenwährung*

In der ersten Hälfte der 20er Jahre trachteten die meisten europäischen Länder danach, ihre Währungen zu sanieren und die Vorkriegswährung wieder einzuführen. In der Schweiz wurden die Noten in der Praxis ab Ende 1924[72]) wieder in Goldmünzen und Goldbarren eingelöst, obwohl immer noch Zwangskurs für Noten der Nationalbank bestand. Da aber Artikel 39, Absatz 6, der Bundesverfassung den Noten nur gesetzliche Zahlungskraft bei Notlagen in Kriegszeiten zugestand, musste nach einer Lösung gesucht werden.

Einerseits hatten alle Staaten den Bimetallismus aufgegeben – die Schweiz selbst hatte am 13. Dezember 1926, nach dem Austritt Belgiens offiziell die Auflösung der nun 62jährigen Lateinischen Münzunion festgestellt, was zur Ausserkurssetzung der fremden Unionsgoldmünzen und zur vollständigen Nationalisierung des schweizerischen Geldumlaufs führte[73]) - andrerseits fehlten aber auch die Voraussetzungen für eine schweizerische Goldumlaufswährung, da der Goldhunger der Nachbarländer und die Tendenz, Vorräte durch Ankauf von Gold aus dem Ausland zu äufnen, das kostbare Metall rasch ins Ausland hätte abfliessen lassen; nur unter grossem Kostenaufwand aus London oder New York hätte dieses dann ersetzt werden können[74]).

Deshalb griff man nach der Stabilisierung des französischen Frankens und der italienischen Lire zu einer Übergangslösung, bei der es – ähnlich wie in Österreich, Ungarn, Italien und Belgien – der Nationalbank überlassen wurde, die Noten wahlweise in Goldmünzen, Goldbarren oder Golddevisen einzulösen, «solange die Notenbanken der von der Bankbehörde als massgebend bezeichneten Länder ihre Noten nicht in Goldmünzen einlösen»[75]). – Damit konnte der gesetzliche Zwangskurs für die Nationalbanknote, der seit dem Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 bestanden hatte, erstmals wieder aufgehoben werden[76]).

Gleichzeitig setzte die Schweiz das Silber als Währungsmetall ab und schied es aus der Notendeckung aus. Ferner wurde im Nationalbankgesetz festgelegt, dass die geforderte 40%ige Metalldeckung der umlaufenden Noten nur im Inland aufbewahrt werden dürfe.

4. Die Folgen der Golddevisenwährung

Die von Keynes in seinem Aufsatz «Die wirtschaftlichen Folgen von Mr. Churchill»[77]) 1925 beschriebenen Auswirkungen der Golddevisenwährung waren nicht nur für England, sondern für das ganze zur Goldparität zurückkehrende Europa zutreffend. Die in der Goldwährungspolitik enthaltenen deflatorischen Tendenzen schürten die schon stark schwellende Weltwirtschaftskrise nur noch mehr.

Als aus der Weltwirtschaftskrise 1931 eine Weltkreditkrise[78]) wurde, sahen sich die europäischen Länder gezwungen, von der Goldwährung abzugehen. England machte damit am 21. September 1931 den Anfang und ein Land nach dem andern folgte. 1932 hatten bereits 20 Länder die Goldwährung aufgegeben oder die Ausfuhr von Gold verboten; in 27 Ländern wurde die Ausfuhr von Devisen untersagt oder unter Kontrolle gestellt[79]).

Da die Schweiz sich aber noch an die am 1. April 1930 in Kraft getretene Golddevisenordnung hielt, wurde sie mit ausländischem Kapital überschwemmt; der Export schweizerischer Noten, die nun – nachdem Art. 5, 2, des Münzgesetzes vom 3. Juni 1931[80]) die schweizerischen Fünffrankenstücke zu Scheidemünzen gestempelt hatte – praktisch das einzige unbeschränkte Zahlungsmittel der Schweiz waren, nahm einen derartigen Umfang an, dass sich die Nationalbank gezwungen sah, die Banken um Zurückhaltung bei Abgabe schweizerischer Noten an Ausländer zu ersuchen[81]).

Ein Umschwung trat ein, als auch die Vereinigten Staaten am 19. April 1933 die Goldwährung aufgaben und man in der Schweiz wegen der grossen Wirtschaftskrise mit den vielen Arbeitslosen trotz gegenteiliger Beteuerungen des Bundesrates eine Abwertung vorauszusehen glaubte. Nun zogen die ausländischen Geldgeber in grossem Masse ihr Kapital aus der Schweiz zurück. Diese Geldabwanderung wurde noch durch das deutsche Volksvertragsgesetz vom 12. Juni 1933 kumuliert, das die deutschen Geldgeber zum Rückzug ihrer bei schweizerischen Banken deponierten Geldern innert kürzester Frist zwang. Eine Bankkrise war in der Schweiz die Folge[82]), die den Bund 1934 veranlasste, ein Bundesgesetz über Banken und Sparkassen zu erlassen[83]).

Am 25. April 1933 sah sich der Bundesrat genötigt, eine Erklärung abzugeben, dass für die Schweiz ein Aufgeben der Goldwährung nicht in Frage komme. Am 14. Oktober 1933[84]) liess er sich aber doch durch den Bundesbeschluss «über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande» die Ermächtigung geben, im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz alle nötigen Vorkehren treffen zu können.

Erneute Abwertungen und Einfuhrverbote eigener Noten in vielen europäischen Ländern wie auch in der Schweiz das Volksbegehren zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not[85]), brachten erneut die Bevölkerung dazu, Gold und Devisen zu horten. So musste die Nationalbank allein vom Januar 1933 bis Anfang Juni dem Markte 744 Mio Fr. an Goldwerten zur Verfügung stellen. Erneut wurden Rundschreiben von der Direktion der Nationalbank verschickt, in denen die Banken aufgefordert wurden, der Spekulation die Unterstützung zu entziehen. Auch verpflichteten sich die Banken im Gentlemen's Agreement vom 20. Juni 1935, sich der Währungsspekulation zu enthalten, keine Goldgeschäfte mit dem Publikum zu tätigen und von Termingeschäften in Devisen abzusehen[86]).

Von Devisenvorschriften oder Goldausfuhrverboten sah man immer noch ab, da dies mit dem «freien Spiel der Goldwährung» für unvereinbar gehalten wurde, obwohl seit langer Zeit in der Welt kein «freies Spiel der Goldwährung» mehr existierte. Solchen Vorschriften ähnlich waren allerdings die vom Bundesrat am 19. Juni 1936[87]) erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Landeswährung schädigende Handlungen unter Strafe stellte und An- und Verkauf von Gold und Devisen sowie Belehnung von Gold verbot.

Am 25. September 1936 wurde der französische Franc abgewertet. Da der Nationalbank seit 1933, seitdem auch die USA nicht mehr zu den Goldwährungsländern gehörte, die französische

Valuta als einzige Golddevise zur Verfügung stand und sie nicht, wie es das Gesetz befahl, nun statt Golddevisen Goldbarren oder -münzen bei der Einlösung der Banknoten zu geben gewillt war, sah sich der Bundesrat am 27. September gezwungen, den Schweizerfranken auch um ca. 30% abzuwerten[88]) und für die schweizerischen Banknoten wieder den gesetzlichen Kurs einzuführen[89]).

Die 30%ige Abwertung wurde nicht auf Grund einer Abänderung des Münzgesetzes durchgeführt, sondern mit dem Gebote an die Nationalbank[90]), den Goldwert des Schweizerfrankens zwischen 190 und 215 mgr. Feingold zu halten. Es fehlte der Abwertung also der gesetzliche und definitive Charakter.

Die Wiedereinführung des Zwangskurses für Banknoten (nach BV 39 nur «bei Notlagen in Kriegszeiten» erlaubt) versuchte der Bundesrat dadurch auch rechtlich zu rechtfertigen, dass er sich auf das Fiskalnotrecht im Artikel 53, 1, des dringlichen Bundesbeschlusses vom 31. 1. 1936[91]) berief über «neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937.» Für eine Änderung des Bundesverfassungsartikels fehlte es offenbar an Zeit und möglicherweise auch an Mut, denn es hätte bedeutet, die Banknoten nun auch juristisch zum Staatsgeld zu erklären.

Gegen die Verletzung der schweizerischen Bundesverfassung wurde nie Einsprache erhoben, einerseits hatte sich das Volk zu sehr an die schweizerischen Noten gewöhnt, andrerseits glaubte man, die durch allgemeine Überschuldung der öffentlichen Haushalte und die Wirtschaftskrise geschaffenen Bundeseingriffe als vorübergehender Natur ansehen zu können. Niemand nahm an, dass dieser Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 bis 1949 verlängert werden würde, obwohl die betreffenden Übergangsbestimmungen am 27. November 1938 durch Zustimmung von Volk und Ständen in die Bundesverfassung aufgenommen wurden[92]) und damit die Notmassnahmen bereits für weitere 3 Jahre weitergeführt werden konnten.

Der infolge Neubewertung des Goldbestandes entstandene Buchgewinn sollte die Nationalbank auf ein besonderes Goldverrechnungskonto gutschreiben. Da der Bundesratsbeschluss jedoch nichts weiteres über dieses Konto aussagte, entstand ein Seilziehen zwischen Bund, Kantonen und Nationalbank, wer darüber verfügen dürfte. Ein am 28. Oktober 1937 eingereichtes Postulat von Nationalrat Grimm wollte den Aufwertungsgewinn der Nationalbank zwischen Bund und Kantonen für zusätzliche Arbeitsbeschaffung und zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts verteilt wissen. Dies wurde vom Bundesrat am 13. Dezember abgelehnt und die Ablehnung in einem Ergänzungsbericht vom 20. Mai 1938 genauer erläutert[93]).

Erst durch den Bundesratsbeschluss vom 30. April 1940[94]) wurde der Währungsausgleichsfonds für bestimmte Zwecke freigegeben. Dem Fonds wurden 250 Mio Fr. zur Deckung ausserordentlicher Wehraufwendungen des Bundes, 75 Mio Fr. zur teilweisen Deckung der Aufwendungen des Bundes für die Arbeitsbeschaffung und 150 Mio Fr. zur Verteilung an die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung entnommen. Weitere 100 Mio Fr. gingen durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1946[95]) in die Summe von 250 Mio Fr., welche die Schweiz in New York den alliierten Regierungen für den Wiederaufbau Europas sowie zur Versorgung zerstörter Gebiete zur Verfügung stellte. Dieser Betrag war als Kompensation gedacht für die allerdings ohne Rechtsgrundlage gestellten Forderungen der Alliierten auf Rückerstattung des Goldes, das nach ihrer Angabe von den Deutschen in den besetzten Ländern während des Krieges fortgekommen und in die Schweiz geschafft worden sein sollte[96]). Der restliche Betrag des Währungsausgleichsfonds von ca. 45 Mio Fr. verblieb bis heute der Nationalbank.

Dadurch, dass der Bundesrat bereits 1936 zur Einführung der Notmassnahmen ermächtigt worden war und dass die Nationalbank auf Grund ihrer Erfahrungen im 1. Weltkrieg sich schon für alle Eventualitäten sowohl mit genügend Notenformularen als auch mit geeigneten Notenabschnitten eingedeckt und in bezug auf die Notendeckung die so wichtigen elastischen Zusätze zum Nationalbankgesetz erhalten hatte, war es im 2. Weltkrieg nicht mehr nötig, in irgendeiner Weise in die Geldordnung der Schweiz einzugreifen. Wie die Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum[97]) der Nationalbank nachweist, hatte die Landesbank vor und während des 2. Weltkrieges eine 4. Emission ihrer Banknoten als Spezialreserve geschaffen, die fol-

gende Notentypen enthielt[98]: 1000-Fr.-Note (Turbine), 100-Fr.-Note (Haslitalerin), 50-Fr.-Note (Stier), 20-Fr.-Note (Freiburgerin), 10-Fr.-Note (Neuenburgerin) und ein mit Überdruck versehener 100-Fr.-Notentyp aus dem Jahre 1918 (Jungfraumassiv). Ebenso hatte die Bundesverwaltung in Erwartung des 2. Weltkrieges abermals Bundeskassenscheine, nun zu 2 und 1 Fr. bereit gehalten[99].

Die Bereitstellung eines grossen Notenvorrates erschien um so angezeigter, als der noch im 1. Weltkrieg vorhandene Goldmünzenumlauf völlig aufgehört hatte. Dieses Mal war die Nationalbank auch durch das Einströmen von Fluchtkapital genügend mit Gold- und Devisenreserven versehen, die es ihr gestatteten, die Notenzirkulation den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen.

Erst gegen Ende des Krieges musste zum Schutze der Landeswährung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945[100] die Ein- und Ausfuhr und der Handel mit ausländischen Banknoten verboten werden. Dieses Verbot wurde 1946 etwas gelockert[101] und nur noch auf amerikanische, englische, französische und italienische Banknoten angewandt; nachdem eine starke Kritik[102] einsetzte, wurde es im Jahre 1947[103] gänzlich aufgehoben.

D. Die Zeit «gestörter Währungsverhältnisse»

1. Die Sanktion der Krisen- und Kriegserlasse

Der auf Grund des Fiskalnotrechts von 1936[104] im Abwertungsbeschluss[105] festgelegte Zwangskurs für die schweizerischen Banknoten musste nach dem Kriege wieder neu begründet werden, da das Fiskalnotrecht[106] Ende 1949 ablief und nicht mehr verlängert werden konnte. Man beabsichtigte auch wieder eine gewisse Trennung zwischen Bund und Nationalbank herbeizuführen.

Offensichtlich gab es für die Schweiz keine Möglichkeit mehr, allein zur alten Goldwährung zurückzukehren, wollte sie nicht Gefahr laufen, ihres ganzen Goldvorrates verlustig zu gehen. Golddevisen, in welche die Noten nach Art. 20bis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929 hätten eingelöst werden können, gab es nicht mehr, da seit dem 2. Weltkrieg kein Land mehr Gold an Private abgab. Zwar besass die Nationalbank nach dem Kriege einen grossen Goldbestand, doch wäre es währungspolitisch nicht zu verantworten gewesen, die Noteneinlösung in Gold wieder einzuführen, da dieses kostbare Metall nur zu Hortungs- und Spekulationszwecken missbraucht worden wäre und nicht als Zahlungsmittel wieder Eingang gefunden hätte. Denn die Zahlungssitten hatten sich seit 1914 sehr geändert. Das Gold war ganz aus dem Verkehr verschwunden und die Banknoten waren vom Geldersatzmittel zum eigentlichen, staatlich anerkannten Geld, seit der Abwertung vom 27. September 1936 sogar zum einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlungskraft geworden.

Darum schlug der Bundesrat in seiner Botschaft vom 5. November 1948[107] vor, Artikel 39, Abschnitt 6, der Bundesverfassung, der bisher den Zwangskurs für Banknoten nur «in Notlagen in Kriegszeiten» einzuführen gestattete, folgendermassen abzuändern: «Der Bund kann die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliches Zahlungsmittel erklären. Er schreibt hiefür eine genügende Deckung vor.» Damit wäre der bisherige, mit 6jährigem Unterbruch[108] seit 1914 bestehende Zustand legalisiert worden.

Diese Abänderung der Bundesverfassung wurde jedoch am 22. Mai 1949 eindeutig abgelehnt[109], sei es, dass der Artikel den romantischen Goldeinlösungsvorstellungen der Bevölkerung nicht entsprach, sei es, dass die Anhänger des Freigeldes genügend Opposition gegen diesen Artikel stiften konnten, oder dass die Vorlage daran scheiterte, dass sie gleichzeitig mit dem umstrittenen Tuberkulosengesetz zur Abstimmung gelangte. Jedenfalls fiel damit auch die in der Botschaft vom 13. Mai 1949[110] durch den Bundesrat beantragte Totalrevision des Nationalbankgesetzes dahin, welche die Bestimmung über Nennwert der Notenabschnitte ändern und die Vorschriften über deckungsfähige Aktiven erweitern sollte.

Durch den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1949, der die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes betraf, konnten die für die Nationalbank geltenden Bestimmungen des Notrechts[111] bis 1954 verlängert und damit die Zeit gewonnen werden, die zur Überführung des Krisen- und Kriegsrechts ins ordentliche Recht nötig war.

Eine am 15. April 1951 mit 89 553 Stimmen zustande gekommene Freigeldinitiative wurde von Volk und Ständen eindeutig verworfen[112]). Diese «Kaufkraftinitiative» hätte Artikel 39, Abschnitt 3, der Bundesverfassung folgendermassen abändern sollen:

«Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zum Zwecke der Vollbeschäftigung so zu regeln, dass die Kaufkraft des Schweizerfrankens, bzw. der Lebenskostenindex fest bleibt.»[113])

Dagegen fand der Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Änderung des Banknotenartikels Zustimmung bei Volk und Ständen[114]). Dieser forderte die Landesbank auf, «im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen»[115]). Zusätzlich wurde der im Nationalbankgesetz bereits verankerte Satz: «Die ausgegebenen Banknoten müssen durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein» in Abschnitt 7 aufgenommen, so dass das Volk nun eher geneigt war, die folgende Kompromissformel für den Zwangskurs der Banknoten zu akzeptieren: «Der Bund kann die Einlösungspflicht für Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen nicht aufheben und die Rechtsverbindlichkeit für ihre Annahme nicht aussprechen, ausgenommen in Kriegszeiten oder in Zeiten gestörter Währungsverhältnisse.»

Nachdem ein neues Bundesgesetz über das Münzwesen vom 17. Dezember 1952[116]) auch die durch Bundesratsbeschluss vom 27. September 1936 für die Nationalbank festgesetzte provisorische Rahmenparität durch eine für das ganze Land verbindliche Parität von 1 Fr. = 203,22 mgr. Feingold ersetzt hatte, die praktisch dem seit der Abwertung eingehaltenen Münzfuss entsprach, war der Weg frei, ein den neuen Verhältnissen angepasstes Gesetz über die Schweizerische Nationalbank zu erlassen.

Dieses Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953[117]) beinhaltete folgende wichtige Änderungen: Obwohl die Landesbank grundsätzlich immer noch verpflichtet ist, Banknoten in Goldmünzen oder -barren einzulösen, kann der Bundesrat nun aber in Kriegszeiten und in *Zeiten gestörter Währungsverhältnisse* den Zwangskurs für die Banknoten erklären[118]). Dabei ist die Nationalbank verpflichtet, den Wert des Frankens auf der gesetzlich vorgeschriebenen Parität zu halten und beim An- und Verkauf von Gold die vom Bundesrat festgesetzten Preisgrenzen einzuhalten. Auch müssen die umlaufenden Noten ständig 100%ig gedeckt sein.

Schuldverschreibungen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone und der Kantonalbanken sowie die Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen können in die Notendeckung einbezogen werden, sofern diese eine Verfallszeit von höchstens 2 Jahren aufweisen[119]).

Wie zu erwarten war, setzte der Bundesrat am 29. Juni 1954[120]) den gesetzlichen Kurs der Banknoten fest und hob ihre Einlösung in Gold auf; ebenso beschränkte er die auszugebenden Notenabschnitte auf 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Fr. – Damit hat die Notengesetzgebung der Schweiz einen Punkt erreicht, bei dem Änderungen kaum mehr vorgenommen werden müssen, sofern das jetzige Währungssystem nicht selber geändert wird.

2. Neue Banknoten

Ausser der 20-Fr.-Note mit dem Pestalozzikopf aus dem Jahre 1930 und der 1914 in Umlauf gesetzten 5-Fr.-Note stammten alle schweizerischen Banknotentypen aus den Jahren 1911/12. Wegen der starken Abnützung der Druckplatten und besonders wegen der zahlreichen Notenfälschungen[121]), die bereits Ende 1926 bei den 50-Fr.-Noten begannen, und die bald alle umlaufenden Abschnitte betrafen, war die Schaffung neuer Notentypen nach dem 2. Weltkrieg angezeigt.

Aus diesem Grunde forderte der Bankrat der Nationalbank 1948 eine Anzahl Schweizer Maler und Graphiker auf, Entwürfe für neue Banknoten einzureichen. Um gegen Vorwürfe mangelnden Kunstsachverständnisses gewappnet zu sein, betraute die Nationalbank eine Jury aus Sachverständigen mit der Begutachtung der eingesandten Entwürfe. Doch es vergingen 8 Jahre, bis ein Teil dieser mit amerikanischem Format versehenen Noten in Umlauf gesetzt werden konnten.

Ein Sturm der Entrüstung erhob sich, als am 31. Mai 1956 die neuen blauen von H. Eidenbenz geschaffenen und bei Orell Füssli in Zürich gedruckten 20-Fr.-Noten erschienen. Die Bevölkerung begann wieder ihre Geldscheine genauer zu betrachten und sich, echt eidgenössisch

konservativ, gegen die neuen Geldscheine heftig aufzulehnen. Nicht nur das schmalere, aber dafür längere Format («Versuch, die entschwundene Kaufkraft optisch auszugleichen»), das Porträt Dufours («Karikatur auf die Dufourkarte»), die Distel auf der Rückseite («Symbol für das schweizerische Malaise», «Sinnbild des stacheligen und verschlossenen Volkscharakters» oder «Konträrsymbol der Hochkonjunktur»), sondern auch der Textaufdruck wegen der 3 verschiedenen Schrifttypen sowie die Farben («Nuancen von Sammelbons einer Waschmittelpackung») wurden kritisiert[122]).

Dabei wurde übersehen, dass das Notenbild, das einst durch seine Schönheit den Bankkunden zu seiner Annahme verführen sollte, längst dieser Aufgabe enthoben war und dieses psychologischen Mittels nicht mehr bedurfte. – Heute hat das Notenbild in erster Linie der Sicherung vor Fälschungen zu dienen. Hierzu wurden auch die verschiedenartigsten Guillochen in chemisch nicht mehr trennbaren Pastellfarben auf das weisse Papier von hoher Qualität gedruckt.

Bereits am 1. April 1956 erfolgte der Rückruf der alten 20-Fr.-Noten mit dem Pestalozzikopf, die bis zum 1. September bei allen Kassen des Bundes an Zahlungs Statt gegeben werden konnten - heute nimmt die Nationalbank noch bis zum 31. April 1976 solche Noten entgegen.

Ein gleiches Druckverfahren wie bei der 20-Fr.-Note wurde auch bei der ebenfalls bei Orell Füssli in Zürich gedruckten und von H. Eidenbenz entworfenen bräunlichen 10-Fr.-Note angewandt, die am 1. Oktober 1956 in Umlauf kam; Vorderseite: Medaillon mit dem Kopfe Gottfried Kellers, Rückseite: Zeichnung des kriechenden Nelkenwurzes. Sie sollte die durch grossen Verschleiss allzu teuren 5-Fr.-Noten ersetzen. Da sich die Bevölkerung schon an das amerikanische Format und die hellen Notenfarben gewöhnt hatte, war die 10-Fr.-Note weniger Angriffen ausgesetzt.

Die Notenabschnitte mit den Nennwerten zu 50, 100, 500 und 1000 Fr., die am 14. Juni 1957 in den Umlauf kamen, wurden wiederum in London von Thomas de la Rue[123]) (100 Fr., 1000 Fr.) und von Waterlow & Sons Ltd. (50 Fr., 500 Fr.) gedruckt, also von zwei englischen Firmen, die sich seit Jahren schon auf die Anfertigung von Banknoten der ganzen Welt spezialisiert hatten. Desgleichen wurde das Papier von der auf Banknotenpapier spezialisierten Papierfabrik Portals in England bezogen[124]), da in der Schweiz die Möglichkeit fehlte, das ausschliesslich aus Hadern gefertigte Banknotenpapier mit dem aus Kunststoff bestehenden «Sicherheitsfaden» zu versehen.

Die bisherige Farbgebung – 50 Fr. grün, 100 Fr. blau, 500 Fr. braun und 1000 Fr. violett – wurde beibehalten, wenn auch die Farbnuancen dadurch, dass zur Verhinderung von Fälschungen durch Farbphotographie Pastellfarben verwendet werden mussten, sich etwas änderten. Die schweizerische Eigenart dieser Noten manifestiert sich nur noch im feinen Guillochenhintergrund – aberhunderte von kleinen Schweizerkreuzen – und im spärlich gewordenen dreisprachigen Text[125]). Die vom Maler Pierre Gauchat entworfenen Notenbilder zeigen international verständliche Symbole: die Apfelernte, Sinnbild der Fruchtbarkeit (50 Fr.), St. Martin, der seinen Mantel mit den Armen teilt (100 Fr.), den Jungbrunnen (500 Fr.) und den Totentanz (1000 Fr.). Diese Sinnbilder scheinen nur noch den Zweck zu haben, die vom Text leer gelassenen Plätze auszufüllen und durch ihre schwer nachzuahmende Zeichnung Sicherheit gegen Fälschungen zu bieten[126]). Da seit dem 1. Weltkrieg die schweizerischen Banknoten international als Hortungsmittel begehrt sind – dies nicht nur wegen ihres dreisprachigen Textes, der in Europa von über 150 Millionen Menschen verstanden wird, sondern auch deshalb, weil der Schweizerfranken bis heute als eine der stabilsten Währungen der Welt gilt – konnte also mit Recht bei der Anfertigung dieser Noten das Notenbild unabhängig von einem Zusammenhang mit der schweizerischen Volkswirtschaft und dem Gelde überhaupt gewählt werden.

Die alten Noten zu 50, 100 und 1000 Fr. aus den Jahren 1911/12 wurden am 1. Oktober 1958 aus dem Verkehr gerufen. Zu diesem Zeitpunkt waren die alten Geldscheine allerdings bereits zu $^4/_5$ durch neue ersetzt worden. Bis zum 31. März 1959 nahmen noch alle öffentlichen Kassen des Bundes die alten Noten an, jetzt ist nur noch die Nationalbank bis zum 30. September 1978 verpflichtet, diese einzulösen.

Notenumlauf der Schweizerischen Nationalbank

Jahr	Durchschn. Notenumlauf Mio Fr.	Durchschn. Metalldeckung des Notenumlaufs in %	Prozentuale Verteilung des Notenumlaufs			Banknotenanfertigungskosten Mio Fr.
			1000 Fr. + 500 Fr.	100 Fr.	unter 100 Fr.	
1907	88,9	65	9,98	54,87	35,15	–
1908	145,9	73	9,62	52,70	37,68	0,497
1909	191,4	71	12,16	53,27	34,57	0,017
1910	241,4	66	13,08	54,02	32,90	0,015
1911	253,6	68	13,00	53,56	33,44	0,025
1912	269,3	67	12,51	53,49	34,00	0,224
1913	272,4	71	11,40	52,51	36,09	0,272
1914	335,1	63	10,57	44,28	45,15	0,503
1915	409,9	71	12,12	39,37	48,51	0,566
1916	430,3	76	15,69	41,83	42,48	0,628
1917	535,8	74	18,35	41,66	39,99	0,501
1918	733,1	59	21,15	41,18	37,67	1,352
1919	905,8	57	22,56	42,78	34,66	0,454
1920	933,8	67	20,49	46,06	33,45	0,752
1921	925,1	72	18,33	46,81	34,86	1,815
1922	817,6	79	20,89	46,79	32,32	0,242
1923	875,0	72	20,48	44,63	34,89	0,176
1924	850,5	72	18,18	41,09	35,73	0,521
1925	797,6	72	17,61	47,23	35,16	0,414
1926	769,0	67	17,87	47,66	34,47	0,665
1927	798,8	65	17,16	47,77	35,07	0,779
1928	818,3	62	16,88	47,85	35,27	0,278
1929	855,3	64	17,10	47,85	35,05	0,437
1930	894,0	69	18,27	47,36	34,37	0,704
1931	1141,0	102	28,01	43,52	28,47	0,688
1932	1508,4	169	38,47	38,76	22,77	0,169
1933	1440,1	147	37,61	38,90	23,39	0,204
1934	1349,2	133	34,75	40,50	24,75	0,123
1935	1283,0	114	32,69	41,84	25,56	0,173
1936	1293,9	131	33,44	41,71	24,85	0,257
1937	1378,4	192	37,07	39,21	23,72	0,450
1938	1555,4	183	37,94	38,86	23,20	1,802
1939	1802,3	140	36,24	40,29	32,47	0,946
1940	2081,9	103	33,26	43,00	23,74	1,058
1941	2107,8	111	33,64	43,41	21,95	1,134
1942	2251,4	151	33,85	43,21	21,94	2,500
1943	2646,5	143	34,85	43,10	22,05	1,535
1944	3025,1	145	34,79	43,76	21,44	1,500
1945	3517,6	133	34,68	44,63	20,69	2,300
1946	3633,2	133	33,79	45,85	20,36	5,000
1947	3940,6	130	33,87	46,47	19,66	3,243
1948	4167,9	136	34,43	46,74	18,93	2,000
1949	4259,9	142	34,86	46,75	18,39	2,784

Jahr	Durchschn. Notenumlauf Mio Fr.	Durchschn. Metalldeckung des Notenumlaufs in %	Prozentuale Verteilung des Notenumlaufs			Banknotenanfertigungskosten Mio Fr.
			1000 Fr. + 500 Fr.	100 Fr.	unter 100 Fr.	
1950	4239,9	146	35,61	46,11	18,26	1,754
1951	4419,5	136	35,91	45,94	18,15	1,438
1952	4596,2	127	35,54	46,30	18,16	1,466
1953	4783,6	125	35,90	46,11	17,99	1,106
1954	4904,0	126	36,36	45,78	17,86	0,685
1955	5056,8	125	36,56	45,89	17,55	2,223
1956	5189,7	131	36,53	46,13	17,34	3,557
1957	5467,2	130	36,50	46,12	17,38	6,195
1958	5501,2	145	36,90	45,34	17,76	3,775
1959	5705,3	145	38,09	44,41	17,50	3,869
1960	6042,4	135	38,50	44,43	17,07	3,176
1961	6672,9	151	39,22	44,27	16,51	3,042
1962	7358,9	144	39,62	44,39	15,99	4,663
1963	8002,8	134	39,94	44,58	15,48	6,869
1964	8638,6	128	40,14	45,05	14,81	8,197
1965	9179,1	127	40,50	45,20	14,30	7,474
1966	9566,5	121	40,94	44,94	14,12	7,020

Legende:
Notenabschnitte unter 100 Fr.: bis 1913 nur 50-Fr.-Noten, ab 1914 dazu 20-Fr.- + 5-Fr.-Noten, ab 1956 dazu 10-Fr.-Noten

Quelle:
Geschäftsberichte der Schweizerischen Nationalbank

VI. Zusammenfassung

Zwei Aspekte verleiteten seinerzeit Bankinstitute dazu, eigene Noten auszugeben: dem Grosshandel sollte der Geldtransport durch diese neuartigen Geldpapiere erleichtert und die Liquidität des eigenen Instituts durch Abgabe von Geldscheinen an Kunden als Ersatz für Silber- oder Geldmünzen vergrössert werden. Dies bestimmte auch das Aussehen dieser Noten: sie wurden, aufgemacht wie normale Schuldscheine – sie waren ja auch private Zahlungsversprechen der betreffenden Bankhäuser –, aus einer Souche geschnitten, von Hand unterzeichnet, datiert und nummeriert.

Diese Notenscheine benötigten keinen künstlerischen Schmuck, da sie ja nur an die vor allem aus dem Grosshandel stammenden Kunden des Bankhauses abgegeben wurden, bei denen das Studium jedes dargereichten Papiers Brauch war und denen die Unterschriften des ihnen persönlich bekannten Kassiers, Direktors etc. genügten.

Die Vermeidung des Namens «Banknote» und die anfängliche Beschränkung der Einlösungsdauer dieser Cassa- oder Gutscheine sollten den Kunden zeigen, dass es sich bei diesen Noten um Wertpapiere, um wechselähnliche Papiere der Bank handelte, keineswegs jedoch um gefürchtetes staatliches Papiergeld.

Zur Sicherung dieser Geldscheine genügten die handschriftlich eingesetzten Unterschriften und das Datum, das nach einem Geheimcode jeder einzelnen Bank auch in der Serie und Nummer der einzelnen Banknote versteckt wurde[1]). Der Kreis, welcher um solche private Banknoten wusste, war sehr klein, und ein Fälscher hätte wenig Aussichten gehabt, nachgeahmte Scheine in den Verkehr zu bringen, da ja beinahe noch jeder Besitzer solcher Noten der Bank bekannt war.

Erst die Idee, mit der Ausgabe von Banknoten, die immer mehr benötigten Kapitalien zu beschaffen, die für den grössern Verkehr, für die durch die Gründung der deutschen Zollvereine verlängerten Absatzwege sowie zur Mechanisierung unbedingt erforderlich waren, führte die Bankinstitute dazu, nach Möglichkeiten zu suchen, den Umlauf ihrer «Zeddel» zu vergrössern. Dazu mussten die Noten einmal einem grössern Bevölkerungskreis bekannt werden, und zum anderen sollte der Umlauf der Geldscheine auf ein grösseres Gebiet ausgedehnt werden.

Ein nur mit einem Text bedruckter abstrakter Geldschein, der im Grossverkehr nützlich war, genügte nun für die weniger im Lesen geübte Schicht des einfachen Bürgers nicht mehr. Die Kantonalbanken brachten darum bei ihren Noten die Kantonswappen an, die andern Bankinstitute versuchten mit Stadtansichten, mit Bildern aus dem täglichen Leben oder mit der Zeichnung neuester technischer Errungenschaften Interesse für ihre Geldscheine zu wecken.

Bei allen Zetteln wurde genau angegeben, in welchen Geldsorten die Bank das Papier einzulösen gedenke, ja auf manchen konnte man sogar lesen, wieviele Silberthaler dafür ausgezahlt wurden. Immer wurde für die Noten die Geldsorte gewählt, in welcher in der Umgebung der Bank die meisten Geschäfte getätigt wurden, auch wenn das Institut seine Geschäftsbücher – vielleicht wegen kantonalen Vorschriften oder aus andern Gründen – in einer andern Währung abschloss.

Nach der Schaffung der einheitlichen Währung in der Schweiz traten immer mehr neue Notenbanken auf, konkurrenzierten sich immer stärker und mussten darum mit immer ansprechenderen Notenbildern einen Teil des Noten- und Geldumlaufs zu erlangen suchen. Dies ging sogar so weit, dass auf den Noten die Wappen von Talschaften oder einzelner Kleinstädte, ja sogar von einer im Städtchen verehrten Heiligen sowie die neuesten Errungenschaften einer Region abgebildet wurden, um den Noten wenigstens einen kleinen regionalen Umlauf zu sichern.

Erst während und nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870 wurde die Bevölkerung der Schweiz durch den Mangel an Goldmünzen gezwungen, sich mit Banknoten abzufinden, damit wurde aus dem bisher akzessorischen Geld (Zusatzgeld) ein Geldsurrogat (Ersatzgeld). Erst jetzt traten auch die Mängel der Notenbankenvielheit mit ihrer Vielzahl an verschiedenen Banknoten klar zu Tage. Die meisten schweizerischen Emissionsbanken konnten dazu bewogen werden, einem gemeinsamen Konkordate beizutreten, das die gegenseitige Einlösung der Zettel aller ihm angeschlossenen Institute forderte.

Der vermehrte Umlauf und die nunmehr unentgeltlichen Einlösungsmöglichkeiten der verschiedenen Banknoten an allen Kassen der 36 Zettelbanken sowie an den meisten Kassen des Bundes, der Kantone und der Eisenbahnen stellte alle Beteiligten vor die grosse Schwierigkeit, die Geldscheine richtig erkennen zu können. Gab es doch neben den verschiedenen neuesten Notenabschnitten der 36 Banken noch solche älteren Datums, die z. T. ganz anders aussahen. Auch hatte sich nun das Umlaufsgebiet der Banknoten auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

Die von vier Emissionsbanken angestrebte und z. T. ausgeführte Vereinheitlichung der Noten wäre darum für alle Konkordatsnoten zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verhinderung der immer mehr aufkommenden, durch die neu erfundene Photographie erleichterten Fälschungen dringend nötig gewesen. Sie wurde aber durch die jahrelang hinschleppenden Verhandlungen über ein eidgenössisches Banknotengesetz verzögert. Erst 1883 konnte die mit der sitzenden Helvetia und andern allegorischen Figuren geschmückten einheitlichen Banknoten an die Emissionsinstitute verteilt werden.

Je mehr die Notenzirkulation in den 70er Jahren zunahm und je tiefer sie in alle Bevölkerungsschichten einzudringen vermochte, desto weniger spielten Text und Unterschriften, um

so mehr aber die Notenbilder eine Rolle. Erst als die vom Bunde gedruckten Noten durch die verschiedenen Emissionsbanken in Umlauf kamen, wurden die Banknoten überall ohne Bedenken angenommen und der je nach Notenbank verschiedene Text gar nicht mehr beachtet. Auch die darauf gedruckten Unterschriften waren eine unnötige Tradition geworden, da ja praktisch niemand mehr die Personen kannte, deren Unterschriften auf den Noten standen, und da auch für Fälscher Namenszüge keine nennenswerte Schwierigkeiten mehr boten.

Ein weiterer Schritt zur Abstraktion geschah bei der Übernahme der schweizerischen Noten durch die Nationalbank, als sich der Textraum bei den Interimsnoten als zu klein erwies, um noch das Einlösungsversprechen in allen drei Amtssprachen zu fassen. Auch bei allen nachfolgenden Notenserien wurde dieses weggelassen, ohne dass sich irgendein Protest dagegen erhob. Dies bedeutete den Übergang vom Geldsurrogat zum eigentlichen Staatspapiergeld.

Auch bei den Notenbildern machte sich diese Entwicklung bemerkbar. Waren die Notenbilder der 1910/11 geschaffenen Nationalbanknoten noch ganz mit der schweizerischen Volkswirtschaft verbunden: der Mäher, Holzhacker, die drei Appenzeller Handstickerinnen und die Giesserei, so tragen nun die neuesten, mit allgemein verständlichen Symbolen versehenen Notenbilder internationalen Charakter und sagen nichts mehr über den die Geldscheine ausgebenden Staat aus. Dies ist auch nicht mehr nötig, da heute weder Notenbild noch Text noch unlesbare Unterschriften genauer betrachtet werden, sondern die Banknoten nur noch gedankenlos rasch auf Farbe und Ziffer überprüft werden, bevor sie die Hand wechseln.

ANMERKUNGEN

I. Einleitung

1) Vergl. Helga Pohl: Gold, Macht und Magie in der Geschichte, Stuttgart 1958, S. 59.
2) E. Salin in: Fundamentale Fragen künftiger Währungspolitik, S. 9.
3) H. Sieveking: Die Casa di S. Giorgio, Freiburg 1899, S. 198.
4) So hatte z. B. die St. Georgsbank in Genua für 3 Mio Lire ungedeckte Noten im Umlauf, ebenso liefen in Rom 1780 14 Mio Lire, in Neapel 1793 205 Mio Lire und in Turin 1795 86 Mio Lire in Papiergeld um. Vergl. A. v. Loehr: Frühe Formen von Wertpapieren, Num. Zeitschr. NF 30 1937, S. 79ff.
5) Für die im Franzosenkrieg geschaffenen staatl. Bankozettel wurde 1797 der Annahmezwang dekretiert. Durch die Emission einer Unmenge solcher Noten – anno 1800 und 1806 bis 1810 überschritt der Umlauf dieser Noten 1 Mrd. Gulden –, kam ein Disagio bis zu 80% gegenüber dem Metallgeld zustande. Dies führte zum Staatsbankrott mit Patent vom 20. Febr. 1811. Vergl. A. v. Loehr: Österreichische Geldgeschichte, Wien 1946, S. 55.
6) Bei dem Zusammenbruch der Lawschen Korrespondenzbank Malacrida in Bern, des Handelshauses Faesch in Basel, der Bank der franz. Botschaft Chapell & Cie. in Solothurn, der Bankinstitute Gampert, Tronchin und Rieu in Genf; vergl. A. Schaeffer: Interessantes und Amusantes aus der Finanzgeschichte, 1960, S. 19.
7) Paul Meier: Der Währungswirrwarr von der Helvetik bis zur Bundesverfassung, Diss. Bern 1950, S. 33ff.
8) P. Meier, op. ct. S. 66ff.
9) Siehe z. B. Jeremia 32:10.
10) W. A. Jöhr: Schweiz. Kreditanstalt 1856–1956, Zürich 1956, S. 17.
11) Leo Weisz: Handels- und Industriegeschichte Bd. I, Zürich 1938, S. 113.
12) W. A. Jöhr, op. ct. S. 22.
13) Z. B. als Jakob Sulzer d. J. 150 000 Fr. für eine neue Giesserei aufnehmen wollte, erklärte sein Vater: «Ein Ehrenmann unternimmt nur soviel, als er aus eigener Kraft zustande bringt... Geldentlehnen führt zur Lumperei.» Vergl. Leo Weisz: Zh-Exportindustrie S. 215.
14) Bleuler: Bank in Zürich 1836–1906, Diss. Zürich 1913, S. 19.
15) Z. B. setzt Zürich für seine Bank den Namen des Säckelmeisters Leu ein.
16) Gottfr. Keller spottelt z. B. über die Leute von Seldwyla, sie hätten statt der ehemaligen dicken Brieftaschen mit zerknitterten Schuldscheinen und Bagatellwechseln nun elegante Notizbücher.
17) Charles Rist: Geschichte der Geld- und Kredittheorien, Bern 1947, S. 15.
18) Leo Weisz: Handels- und Industriegeschichte, Bd. I, S. 18ff.
19) Pfarrer Bitzius (Gotthelf) schrieb über die von ihm betreuten 30 Schulen (758 Kinder): «Von den sämtlichen Kindern lernen $^3/_4$ lesen, $^2/_3$ buchstabieren, $^1/_2$ etwas rechnen, $^1/_3$ Thema schreiben, $^1/_3$ die Fragen auswendig, $^1/_{25}$ versteht etwas vom Gelesenen, $^1/_{25}$ versucht sich an Aufsätzen.» (Berichte, abgedr. im Vorwort zu «Leiden und Freuden eines Schulmeisters», Büchergilde 1949, S. 22.)
20) 1798 zahlte Frankreich die Zinsen in Assignaten, Österreich 1805 (für kaiserliche Subskriptionsanleihen) in Bankozettel, 1799 wollten Schweden und Dänemark ihre Anleihen in Noten der San Giorgio Bank in Genua zurückzahlen. Vergl. Jul. Landmann: Leu & Co. (1755–1905) S. 162ff.

II. Schweizerisches Papiergeld zur Zeit des Währungswirrwarrs

1) P. Dürrenmatt: Schweizer Geschichte, Zürich 1963, S. 384.
2) Abb.: R. v. Tavel: Die Deposito-Cassa der Stadt Bern (1825–1925) S. 66.
3) Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, 4. Aufl., Tübingen 1956, S. 422.
4) Bern hatte zu jener Zeit ungefähr 17 500 Einwohner (St. Franscini: Statistik der Schweiz, Aarau 1829, S. 76).
5) R. v. Tavel, op. ct. S. 65.
6) R. v. Tavel, op. ct. S. 61.
7) R. v. Tavel, op. ct. S. 63.
8) Abb. der Note: Jöhr: Die Schweiz. Notenbanken 1826–1913, Zürich 1915, S. 20.
9) Bei Rougemont de Löwenburg in Paris und H. Hentsch & Cie in Genf.
10) M. Wirth: Allg. Beschreibung und Statistik der Schweiz 1871, S. 552.
11) Vergl. «Stellungsnahme der Bankdirektion an die Finanzdirektion Bern betr. Notenmonopol» 1867.
12) Noten zu 4 Fünffrankentalern waren vorgesehen, wurden jedoch nie emittiert.
13) § 42 des Reglemtes von 1846.
14) Abb. Egger, Kantonalbank Bern (1834–1934) S. 68.
15) 1837 musste die Emission neuer Noten eingeschränkt werden, weil der Abwart längere Zeit krank war (Geschäftsbericht 1837).
16) «Die Kantonalbank sowie alle öffentlichen Cassenbeamten (die Amtsschaffner, Salzfactoren, Posthalter und Zollbeamten) zahlen...».
17) Geschäftsbericht 1853.
18) E. Dietschi: Die Schweiz und Deutschland in ihren handelspol. Beziehungen in der Zeit der Entst. des dt. Zollvereins, Diss., Basel 1927, S. 3.
19) 1835 unterzeichnete Baden den grossen Zollvereinsvertrag.
20) Jul. Landmann, op. ct. S. 231.
21) Gerold Meyer von Knonau: der Canton Zürich, 1846, S. 323.

22) § 6 des Ragionengesetzes im Kanton Zürich.
23) W. Bleuler: Die Bank in Zürich 1836–1906, Diss., Zürich 1913, S. 22ff.
24) § 2 der Statuten von 1836.
25) Seite 5.
26) Siehe S. 8.
27) Vergl. Beschreibung der Noten in der «Darstellung» S. 8.
28) Abb.: Diefr. H. W. Schwarz: Schweizerische Banknoten, Jahresbericht des Schweizerischen Landesmuseums 1946, S. 65.
29) W. Bleuler, op. ct. S. 41.
30) Kosten: fl. 778.40, vergl. Jahresbericht 1838.
31) Nach den Erfahrungen der Österreichischen Bank, der Preussischen Bank und der Banque de France entstünden dadurch zusätzliche Unkosten, dass für kleinere Noten wegen der grösseren Stückzahl ein kostspieligeres Verfahren als der Stahlstich angewandt werden müsse. Vergl. Jahresbericht 1839/40.
32) Seite 13.
33) Jahresbericht 1840/41.
34) Jahresbericht 1842/43.
35) Jahresbericht 1844/45 S. 15.
36) Jahresbericht 1846/47 S. 15.
37) Jahresbericht 1839/40.
38) W. Bleuler, op. ct. S. 133.
39) Jahresbericht 1849.
40) Paul Gygax: Die Bank in St. Gallen 1837–1907, St. Gallen 1907, S. 3.
41) 1752 die Leinwatkasse, 1787 die Baumwoll- und Mousselinkasse, 1832 die Depositokasse und 1835 die Ersparniskasse.
42) Siehe Rede von C. Gonzenbach vom 9. Febr. 1837, Jahresbericht 1888.
43) Die Anfertigungskosten betrugen insgesamt fl. 5637.90, vergl. Bilanzen für das Geschäftsjahr 1838.
44) In St. Gallen kannte man zu jener Zeit die Eisenbahn nur von Erzählungen, da es erst 1855 an eine Eisenbahnlinie angeschlossen wurde.
45) Abb.: 10 und 50 Guldennote: Paul Gygax, op. ct. S. 48 und 50 Guldennote bei P. Dürrenmatt, op. ct. S. 544.
46) Geschäftsbericht 1884 S. 12.
47) Meier, op. ct. S. 117.
48) Siehe S. 15.
49) Geschäftsbericht 1923.
50) Abb.: Geschäftsbericht 1949. Notenbild: stehender Hermes und Fortuna mit Füllhorn.
51) A. R. Weber: Art. Basler Bank- und Börsenwesen, in Wirtschaftsgeschichte Basels, Zürich 1947, S. 9ff.
52) Um 1840, vergl. Jöhr, op. ct. S. 23.
53) Fritz Mangold: Die Bank in Basel 1844–1907, Basel 1909, S. 10.
54) F. Mangold, op. ct. S. 6ff.
55) Umwandlung in die AG am 10. März 1845.
56) 700 Banknoten zu 500 Fr. und 1500 Noten zu 100 Fr.; Kosten der Notenanfertigung: Fr. 2837.75.
57) Abb.: F. Mangold, op. ct. S. 40 und 48.
58) Nach den Jahresberichten von 1846, 47, 51.
59) Jöhr, op. ct. S. 12.
60) Siehe auch S. 54.
61) F. Mangold, op. ct. S. 25.
62) § 22 der Statuten vom 14. Febr. 1845.
63) Jahresbericht 1848.
64) Ungefähr $^4/_5$ der Bevölkerung lebte von der Landwirtschaft.
65) 800 Noten à 100 Fr. vom 1. Aug. 1843 bis zum 8. Aug. 1844.
66) René Guignard: Banque Cantonale Vaudoise 1846–1921, Diss., Lausanne 1923, S. 125.
67) Statuten von 1846, Art. 2.
68) Statuten von 1846, Art. 51, 52.
69) Statuten von 1862, Art. 57.
70) Abbildung des Genfersees mit herandampfendem Schiff, am Ufer Pflug und Frachtstapel mit Anker; vergl. Abb. D. H. W. Schwarz, op. ct. S. 67.
71) Banque Cantonale Vaudoise 1845–1945, Festschrift, S. 71.
72) Banque Cantonale Vaudoise 1846–1921, S. 126.
73) Pierre Girard: Annales de la Maison de Banque Hentsch & Cie, S. 20.
74) Abb. der Noten: P. Girard, op. ct. S. 48.
75) Abb.: H.-Ag. Odier: Lombard, Odier & Cie à l'occasion du 125me Anniversaire, Genf 1923, S. 22; auch Jöhr, op. ct. S. 21.
76) Auf der von Hentsch herausgegebenen Note findet sich folgender Text: «Bon au porteur à recevoir cent francs de france à un jour de vue, à notre caisse ou chez MMrs Le Cointe, Des Arts & Co., rue Provence No 26 à Paris. N.B. il ne sera pas délivré de duplicate.»
77) Der Text «1 Tag nach Sicht» erlaubte den französischen Banquiers trotz des Banknotenmonopols der Banque de France solche Scheine zu emittieren.
78) A. L. Prévost: Des Banques, Genf 1847.

79) R. Debes: Banque du Commerce de Genève 1845–1907, Diss., Zürich 1908, S. 3.
80) Es waren bereits für 1,5 Mio Fr. 100-Fr.-Noten ausgegeben worden, vergl. Jahresbericht von 1849.
81) Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. II, S. 337, S. 1924.
82) Nach dem Geschäftsbericht von 1864.
83) P. Dürrenmatt, op. ct. S. 501.
84) Herr A. Schnegg, Kantonsarchivar des Kts. Neuenburg, erteilte mir freundlicherweise Auskunft über dieses Institut. Die Photokopie seines Briefes befindet sich im Schweizerischen Wirtschaftsarchiv, Basel.
85) Siehe auch S. 42.
86) Z. B. die Noten der Bank in Basel zu 100 französischen Franken trugen als zweite Bezeichnung: 20 Fünffrankentaler.
87) V. Salis / Burckhardt: Schweizerisches Bundesrecht: 2539 S. 165ff.
88) Wie z. B. bei der Kantonalbank Bern 1837.
89) Seite 13.

III. Banknotenvielheit bei einheitlicher Währung

1) AS I 305.
2) Im Gegensatz zu Frankreich, wo seit 1803 eine Doppelwährung bestand, Gold:Silber = 1:15½.
3) Jahresbericht der Banque du Commerce von 1857.
4) Geschäftsbericht von 1852 S. 9.
5) Geschäftsbericht von 1853 S. 11.
6) Bei der Firma Toppan, Carpenter, Casilear & Co. in New York und Philadelphia, siehe P. Gygax, op. ct. S. 72 und S. 80.
7) Litt. P bis und mit litt. W.
8) Geschäftsbericht von 1853 S. 5; 1854 S. 4ff. Die Kosten für die Anschaffung der 8000 Gulden- und 13 830 Frankennoten und die Spesen für Stempelgebühren beliefen sich auf fl. 6766.55 = Fr. 14 350.
9) Amerikanisches Format 21 × 10 cm; Noten einseitig auf weissem Bütten-Papier gedruckt.
10) Obwohl Schafzucht in der Schweiz nie eine Rolle spielte.
11) 1852 gab der Kanton davon wieder 275 000 Fr. ab.
12) 1854 auch 100-Fr.-Noten.
13) Kosten der Notenanfertigung: 3787 Fr. (Jahresbericht von 1852).
14) Erst 1857 durfte sie auch kurzfristige Darlehen gegen Hinterlegung von Wertschriften oder gegen Bürgschaft erteilen und diskontieren.
15) Auf 1,5 Mio Fr.
16) 100 Fr.: grauer Druck auf weissem Papier, 50 + 100 Fr.: gelbes Papier.
17) Siehe auch S. 53.
18) Sie wurden auch von den öffentlichen Kassen eingelöst, über Umlaufsmöglichkeit siehe: Peyer-Imhof: Gutachten über die Wirksamkeit der Thurgauischen Hypothekenbank in den Jahren 1852–1864, Frauenfeld, S. 23.
19) 500 Fr. rot, 100 Fr. orange, 50 Fr. grün und 20 Fr. blau.
20) Links Fortuna umgeben von Korn, Weinreben und Bottichen; rechts «Industria» gekennzeichnet durch Amboss, Zahnrad, Spinnrad und Dampflokomotive; oben Mitte Kantonswappen.
21) Gesetz betr. Errichtung einer Kantonalbank vom 25. Nov. 1869 § 3.
22) Ibid. § 2.
23) Geschäftsreglement § 6 (vom 21. Sept. 1870); bei den umständlichen Sicherheitsvorschriften ein interessantes Schauspiel, einen Schub Banknoten von Frauenfeld 20 km zur Unterschrift und Ausgabe nach Weinfelden geschickt zu sehen.
24) Ibid. § 7.
25) Z. B. Fahrzeit Glarus–Zürich 1830 22 h, 1836 16 h, 1846 6½ h, 1859 nach Erstellen der Eisenbahn Glarus–Weesen–Rapperswil–Zürich 2 h. Rob. Ritter: Die Bank in Glarus 1852–1912, Diss., Zürich 1919, S. 9.
26) Rob. Ritter, op. ct. S. 19.
27) 30 000 Stück à 10 Fr., 6000 Stück à 100 Fr., hergestellt von Orell-Füssli & Co. in Zürich.
28) Jahresbericht vom 13. Dez. 1853.
29) Ohne Abstemplung der Noten, siehe auch S. 53.
30) Kantonalbank und Eidgenössische Bank.
31) Jahresbericht von 1860/61.
32) Nach im Schweiz. Wirtschaftsarchiv gefundenen Zeitungsausschnitten von 1876 handelte es sich um Papier der noch bestehenden Firma Grosvenor, Charter & Co. in London.
33) Die Bank löste 1875 die gefälschten Noten ausnahmsweise ein.
34) 10-Fr.-Noten waren beim Konkordat ausgeschlossen.
35) Notenanfertigungskosten: 12 000 Fr.
36) Siehe S. 58.
37) § 1 der Statuten vom 22. Dez. 1862.
38) Jahresbericht von 1870.
39) Vertrag mit dem Glarner Landrat vom 30. Aug. 1883, am 1. Jan. 1884 noch für 94 000 Fr. Noten ausstehend.
40) Beschluss der Generalversammlung vom 26. Aug. 1883.
41) 1857 Rheinfallbahn: Winterthur–Schaffhausen, 1863 badische Bahn.

42) Aktienbank mit Beteiligung des Kantons (50 000 Fr.)
43) Friedr. Wielandt: Schaffhauser Münz- + Geldgeschichte, Schaffhausen 1959, S. 137.
44) § 1031 des priv.rechtl. Gesetzbuches; vergl. O. Meister: die Bank in Schaffhausen 1862–1920, Diss., Zürich 1922, S. 34.
45) Notenanfertigungskosten: 1457.55 Fr. (Jahresbericht 1862/63). Das Schweizerische Landesmuseum besitzt noch eine gelbe 50-Fr.-Note, die von Mayer + Vogler in Schaffhausen lithographiert worden ist. Das in der Notenmitte befindliche Wappen ist links vom Abbild einer landwirtschaftlichen Fortuna, rechts einer «Industria» umgeben. Das Datum dieser Notenausgabe ist nicht mehr feststellbar.
46) § 1 der Statuten von 1863.
47) Ab 1873 1/3.
48) Z. B. gab die Bank einem Engadiner Bankhaus ein grösseres Darlehen gegen die Verpflichtung, die Zahlung in Noten anzunehmen und diesen im Engadin Zirkulation zu verschaffen, vergl. E. Waldner: Die Toggenburger Bank 1863–1912, St. Gallen 1914, S. 33.
49) Jahresbericht 1865: Emission um 300 000 Fr. erhöht.
50) Jahresberichte 1864/65.
51) Alfred Elser: Die St. Gallische Kantonalbank 1868–1942, Diss., Zürich, S. 7.
52) Gesetz über Errichtung einer St. Galler Kantonalbank vom 8. März 1867, Art. 3.
53) A. Elser, op. ct. S. 39.
54) Art. 23 des Gesetzes.
55) Art. 16 des Gesetzes.
56) Art. 3 der VVo zum Bankgesetz vom 23. Sept. 1863.
57) 50-Fr.-Note braun; 20-Fr., 100-Fr.-, 500-Fr.-Noten grün.
58) Notenbild: links «Fortuna» neben Korngarbe und Äpfeln, rechts «Industria» vor einer Fabrik.
59) Protokollnotiz aus dem Jahre 1875, A. Elser, op. ct. S. 41.
60) A. Elser, op. ct. S. 44 (Bankkommission = Bankleitung).
61) Jahresbericht 1877: Notenanfertigungskosten: Fr. 8593.58.
62) 21×11 cm.
63) Ein hoch mit Tuch beladener Frachtwagen vor einer Fabrik und eine Viehtränke vor einem Bauernhaus.
64) Gründungskapital: 2 Mio Fr.
65) Gegen ein Depot von 50 000 Fr.
66) C. Ragaz: Die Bank für Graubünden 1862–1914, Diss., Zürich 1918, S. 12ff.
67) Jahresbericht 1862/63: Angst vor Gefahren im Hinblick auf österreichische Papierwirtschaft.
68) 50 Fr. braunes, 100 Fr. grünes und 500 Fr. braunes Papier; Notenbild, links: «Industria», rechts Bauernehepaar mit Spinnrocken und Sichel.
69) § 12 der Statuten vom 5. Oktober 1863.
70) 50. Jahresbericht 1912.
71) Statistisches Jahrbuch 1958 S. 15.
72) Näheres siehe S. 58.
73) Jahresbericht 1875.
74) Jahresbericht 1877.
75) Jahresbericht 1880.
76) Statuten von 1869 § 29.
77) Statuten von 1869 § 48.
78) A. Lardelli: Graubündner Kantonalbank 1871–1930, Chur 1932, S. 43.
79) Geschäftsreglement von 1875 § 26.
80) Jahresbericht 1873.
81) Jahresbericht 1876.
82) Jahresbericht 1881.
83) Notenbild: Alphütte und Berglandschaft mit Bären; Notenfarbe: 500 Fr. braun, 100 Fr. blau, 50 Fr. grün, 20 Fr. rot, 10 Fr. gelb.
84) Falsifikate in der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums.
85) Von Karl Bürkli, Faktor und Gründer des Konsumvereins Zürich.
86) Siehe S. 58.
87) Vergl. Jahresbericht 1870. Das Notenpapier wurde in der Papierfabrik an der Sihl hergestellt und unter Zuziehung eines Notars verpackt und nach Leipzig zum Druck (Giesecke und Devrient) versandt. Notenbild: links Frauenkopf, Mitte oben Wappen haltender Leu, rechts behelmter Kriegerkopf. Unterdruck: 500 Fr. rot, 100 Fr. blau, 50 Fr. tief grün, 20 Fr. orange, spätere 1000 Fr. dunkelgrün.
88) Ein Versuch von Kaufleuten und Industriellen einen Depositenverein zur Ausgabe von Cassascheinen zu gründen scheiterte an der Ablehnung aller grösseren Geldinstitute, das neue Papier zu akzeptieren.
89) So mit den Kantonalbanken von St. Gallen und Thurgau, der Toggenburger Bank und den Banken in Schaffhausen, Solothurn, Aarau und Glarus. Vergl. Jahresbericht von 1870.
90) Dekret über Errichtung einer Leihbank mit einer kant. Ersparniskasse für den Kanton Aargau vom 27. Mai 1854.
91) Dekret §§ 38–40, 58.
92) Farben: 20 Fr. gelb, 50 Fr. blau, 100 Fr. weiss, 500 Fr. rosa.
93) Jahresbericht 1857.
94) Jahresbericht 1857.

95) Notenbild: Frauenkopf und Hermeskopf. Emissionsdatum: 1. Nov. 1873.
96) Jahresbericht 1873.
97) §§ 47–54 des Bankgesetzes von 1857.
98) Farbe: 20 Fr. grün, 50 Fr. gelb, 100 Fr. rosa, 500 Fr. blau.
99) Ein Stock von ca. 650 000 Fr. wurde in Reserve gehalten.
100) Jahresbericht 1857/58.
101) Ab 1860 ½‰, Minimum 5 cts.
102) Wie seit 1862 die Kantonalbank in Bern.
103) Jahresbericht 1876.
104) Abb. der blauen (500 Fr.) und roten (100 Fr.) Kassascheine: K. Obrecht | W. Baumgartner: Solothurner Kantonalbank, 1936, S. 24.
105) Notenbild: sitzender Hermes und eine mit Spinnrock und Fabrikschlot umgebene «Industria».
106) Volksabstimmung vom 30. April 1882.
107) Bundesgerichtsentscheid erst am 11. Juli 1890.
108) Beschluss der Bankkommission vom 25. Juni 1867.
109) 500-Fr.-Noten nicht feststellbar.
110) Bericht der Dreierkommission vom Oktober 1870.
111) Die Befurchtungen erwiesen sich später als falsch. Der Eingang der zurückgezogenen alten Noten entsprach den in der Buchhaltung gemachten Eintragungen (1875 waren noch fur 320 Fr. alte Noten ausstehend). Leider wurden diese 1867er Noten alle rasch vernichtet, so dass heute weder das Schweiz. Landesmuseum noch das Bankarchiv der Kantonalbank solche Noten besitzt.
112) Im Betrage von 150 000 Fr.
113) «Die verschiedenen Arbeiten, als: Modellzeichnungen, der Stich der Platten, Anfertigung des Papiers, der Druck im Avers, Revers und im Texte, endlich die eigenhändige Unterzeichnung, haben die Aushingabe der Noten merklich verzogert, so dass es uns erst im Juli und theilweise im Oktober möglich wurde, diese der Casse zu ubergeben. Über die Anfertigung selbst können wir folgende Mittheilungen machen: Nachdem das in England bestellte Papier, obschon ganz solid, sich zum Kupferdruck ungeeignet erwies, haben wir ein inländisches Etablissement, welches ähnliche Papiere andern Instituten lieferte, mit der Anfertigung betraut. – Den Stich der Platten, sowie den Kupferdruck besorgte nach vorheriger Verständigung Herr Rüdisühli in Basel, worauf schliesslich der Druck im Revers und der Texteindruck erfolgte. Eine Überwachung der Anfertigung, wie sie im Commissionsbeschluss vom 8. November 1870 vorgesehen ist, glaubten wir am besten und sichersten dadurch zu uben, dass wir die Kupferdruckpresse in das Banklokal schaffen liessen. Einer der Bankangestellten erhielt den Auftrag, die Arbeit von Anfang bis zu Ende zu überwachen. Zu diesem Zwecke wurden ihm auch die leeren Notenblätter, welche doppelt kontrolliert wurden, gegen Empfangsbescheinigung zugestellt und er fur die richtige Ablieferung verantwortlich gemacht. Die gleichen Vorsichtsmassregeln wurden auch beim Lithographen und Drucker getroffen, welcher in einer besondern Ein- und Ausgangskontrolle bescheinigt sind. Die Kupferplatten und Lithographiesteine sind Eigenthum der Bank und werden auch von ihr verschlossen und versiegelt aufbewahrt. Sämtliche Abgangsnoten, welche zu Probeabdrucken verwendet wurden oder sonst fehlerhaft waren, zusammen 74 Stück, haben sämtliche Direktionsmitglieder im Beisein des Geschäftsfuhrers nachgezählt und nachher vernichtet, worüber ein besonders Protokoll geführt ist.»
114) Vergl. Art. Rüdisühli im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz Bd. 5, S. 736.
115) Abb. 20-Fr.-Note: Wirth: Basellandsch. Kantonalbank 1864–1914, S. 25.
116) Jahresbericht 1873.
117) 30 Mio Fr.
118) Sogenanntes «Comité in Paris».
119) Das brachte ihr durch die 1865 von Ronang redigierte Schrift «Öffnet die Augen im Bernerland» den Ruf ein, wegen Fehlens jeder «patriotischen oder republikanischen Idee», keine «Seele» zu besitzen.
120) Bundesrat Stämpfli.
121) Abb. im Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesen der Schweiz S. 80.
122) Statuten 1863 § 11, al. 12.
123) Allen Instituten, welche eigene Noten ausgaben, hielt sie Gegenrecht.
124) Bei den deutschen Häusern erfolgte die Einlösung nach dem jeweiligen Tageskurs der französischen Valoren.
125) = 1/3 des damaligen einbezahlten Aktienkapitals. Dies wurde an Börsen von Genf und Paris 1868 bis 1869 verspielt; vergl. den Bericht der Untersuchungskommission der Bank an GV vom 26. 2. 1870.
126) 100 Fr. Verlust pro Aktie.
127) In den Comptoirs wurde bei a.o. Summen 1 Tag Zeit ausbedungen zum Appell an die Hauptkasse Bern für Noten der Berner Emission und an die Kasse des Comptoirs Zürich für Noten der Zürcher Emission.
128) Jahresbericht von 1880.
129) Notenbild: Ansicht Luzerns.
130) § 18 der Statuten vom 10. Juli 1856. AK 1859: 125 000 Fr., 1864: 1 Mio Fr., 1877: 4 Mio Fr.
131) Ab 1860 übernahm die Bank in Luzern den Verlust.
132) Jahresbericht 1870.
133) Zwanzig 50-Fr.-Noten.
134) Jahresberichte 1876 + 77.
135) Gesetz vom 31. Mai 1876.

136) Vorderseite: Ansicht Luzerns, Tell, Mädchen und Abbildung des Löwendenkmals; Rückseite: Frauenkopf in Vignette.
137) Jahresbericht 1876; Notenanfertigungskosten: 8120 Fr. Von bestellten 1 Mio Fr. Noten waren nur für 985 000 Fr. fehlerfrei.
138) §§ 22 + 40 des Bankgesetzes von 1876.
139) 1892 3 Mio Fr., 1895 4 Mio Fr., 1896 6 Mio Fr.
140) Gesetz vom 27. Juli 1874.
141) Je 2000 Stück.
142) Verordnung über Ausgabe von Banknoten vom 3. Sept. 1877.
143) Abb. Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz Bd. I, S. 558; Notenfarben: 50 Fr.: brauner Unterdruck, 100 Fr.: blauer Unterdruck.
144) Gesetz vom 23. Oktober 1879.
145) Abb. der 50-Fr.-Note: Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz Bd. I, S. 558.
146) Vergl. Jahresbericht 1891: Firmabezeichnung «Kanton Unterwalden nid dem Walde» wurde in «von Nidwalden» umgeändert.
147) Abb. der 500-Fr.-Note: Hist. Biogr. Lexikon Bd. I, S. 558.
148) Dekret vom 1. Dez. 1854, Art. 4 + 7.
149) Ab 1863 10%.
150) Art. 35 des Dekrets.
151) Unterschriften: Direktor, Kassier und Revisor.
152) Die alte Stahlplatte musste für 100- und 500-Fr.-Noten erst 1872, resp. 1874 ersetzt werden.
153) Durchschnittliche Zirkulation damals fast 5 Mio Fr.
154) 20-Fr.-Noten vom Konkordatsvertrag ausgeschlossen.
155) Statuten vom 15. März 1858; Sitz in Le Locle und La Chaux-de-Fonds.
156) Jahresbericht 1873.
157) VO des eidg. Finanzdepartements vom 12. Juni 1882.
158) Jahresbericht 1883.
159) Statuten vom 15. April 1856 Art. 8, al. 7 + 8.
160) Statuten von 1856 Art. 3 + 6.
161) Art. 10 + 26.
162) Art. 27.
163) Art. 28.
164) Farbe: 20 Fr. grün; 50 Fr. rot, 100 Fr. blau, 200 Fr. weiss.
165) Abb. der 100-Fr.-Note: Hist. Biogr. Lexikon Bd. I, S. 558.
166) 1869: Durchschnittlicher Banknotenumlauf: 300 000 Fr.
167) Nationalrat Joos schlug die Übertragung des Banknotenmonopols an den Bund vor.
168) Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 1850.
169) Jahresbericht 1852.
170) Farbe: 20 Fr. grün, 100 Fr. rosa, 500 Fr. weiss.
171) Notenbild: ein von zwei Rossen gezogener Pflug, eine Alp, die Brücken über die Glâne und die Seilbrücke bei Fribourg, die Schlösser von Greyerz und Estavayer.
172) Abb.: 50-Fr.-Note (1851 + 1878): Léon Glasson: Les anciennes émissions de billets de banque dans le ct. de Fribourg, 1912, S. 5ff.
173) Unterdruck: 10 Fr. gelb, 20 Fr. rot, 100 Fr. grün. Abb. der 10-Fr.-Note: Léon Glasson, op. ct. S. 24.
174) Dekret vom 31. Mai 1865.
175) 12. Juni 1881.
176) Ein am See schreibendes Mädchen, eine Ansicht Fribourgs, ein Alpaufzug und ein Schafe hütendes Mädchen; Format 11×21 cm.
177) Macht auf Staatsgarantie aufmerksam.
178) Unterdruck: 20 Fr. grün, 50 Fr. blau, 100 Fr. rot.
179) Der eigentlichen Kantonalbank.
180) Grund: Befürchtung, das im Gesetz vom 23. Juni 1890 geforderte Aktienkapital und die verschärfte Notendeckung nicht erreichen zu können. (Rückzugsfrist für Banknoten bis 31. Dez. 1891.)
181) 20 Rp. pro Note, ab 1866 nach Einsprache 6 Rp. pro angefangene 100 Fr.
182) Oben mitte: Bienenkorb, um den Engel die Firmenschrift halten; unterhalb des Textes neben einer Ansicht Bulles eine Sammlung verschiedener Gegenstände: Palette, Erdkugel, Mühlrad, Korngarbe mit Dreschflegel, Weinbottiche, Anker etc. Rückseite: Neben einer Rosette mit Firmennamen und Wertbezeichnung zwei kleinere Medaillons mit zwei Mädchen (eines mit Rechnungsbuch der Käserei, das andere an einer Butterstande).
183) Abb. 20-Fr.-Note: L. Glasson, op. ct. S. 11ff.
184) Druckfarbe: 100 Fr. bräunlich, 20 Fr. hellgrün; Text schwarz. Notenbild: Ansichten von Bulle, Estavayer und der Berge, Senn mit Tragräf, strickende Frau und Füllhorn oder Korngarben tragende Gestalten, in der Mitte: regionales Wappen des Greyerzerlandes (Pelikan).
185) Von 166 000 Fr. auf 300 000 Fr.
186) Statt der nachgesuchten 30 000 Fr.
187) 50. Jahresbericht 1914, S. 5.

188) Königin Bertha von Burgund (922–37), in Payerne bestattet, Wohltäterin der Kirchen und Klöster des Bistums Lausanne.
189) Abb.: 50. Jahresbericht 1914.
190) Jahresbericht 1867.
191) Es fehlte an Aktienkapital und der Ausgabe grösserer Notenabschnitte.
192) 1892: 850 Fr.; Lithographiestein im Museum zu Payerne.
193) Regl. vom 29. August 1868.
194) Papierfarbe: 10 Fr. grau, 20 Fr. rot, 50 Fr. weiss.
195) Weisses Papier, blaue Zeichnung, schwarzer Text; blau/schwarze Rückseite.
196) Aktienkapital 1 Mio Fr.
197) 20 Fr. grün, 50 Fr. gelb, 100 Fr. rot; 5 Fr. nicht im Landesmuseum.
198) Die meisten Unkosten verursachte das englische Papier wegen seiner hohen Transportkosten (2543.16 Fr.); der Kupferstecher erhielt für 4 Platten 1275.20 Fr. und der Drucker nur 242.66 Fr.
199) Statuten vom 4. Juni 1859, Art. 6, 13e, 104.
200) Art. 13, 1.
201) Unterschlagungen von rund 100 000 Fr.
202) Guillochenfarben: 10 Fr. rot, 20 Fr. grün. Format: bisher 21,5×9 cm, nun 10,5×6 cm.
203) Mit einer der 4 in der Jahresrechnung 1861 erwähnten Platten; weisses Papier; Mängel der 1861er Drucktechnik.
204) Ab 1882 5‰.
205) Verlust: 3 Mio Lire.
206) Aktienkapital 1 Mio Fr.
207) Format: 8 × 12 cm. Papierfarbe: grün: 50 Fr., grau: 20, 10, 5 Fr. Guillochen: 50 Fr., 20 Fr.: braun auf Vorderseite, rot auf Rückseite; 5 Fr., 10 Fr. grün auf Vorderseite, Rückseite: 10 Fr. braun, 5 Fr. grün.
208) 500 Fr. 13,5×22 cm; 100 Fr. und 50 Fr. 9,5×18 cm.
209) Abb.: Dietrich H. W. Schwarz, op. ct. S. 71.
210) Die Vertragspolitik der später gegründeten Banken wurde bereits bei der Behandlung jeder einzelnen Bank geschildert.
211) Jahresberichte der Banken in Zürich, Basel, St. Gallen 1852ff.
212) Jahresbericht der Bank in St. Gallen 1853, S. 7.
213) Banknotenstrom Basel St. Gallen machte grosse Barsendungen nach St. Gallen nötig, vergl. Jahresbericht der Bank in St. Gallen 1854.
214) Jahresbericht der Bank in St. Gallen 1861.
215) Jahresbericht der Bank in Basel 1851.
216) 1864 gelöst wegen Comptoir der Bank in Zürich, Jahresbericht 1864.
217) Jahresbericht 1858 S. 7.
218) Jahresbericht 1865 S. 3.
219) Jahresbericht 1860 und 1862.
220) Jahresbericht der Bank in Zürich 1864.
221) 1865 mit der Bank in Basel: Transportkosten für Rücksendungen eingelöster Noten und der Gegenersatz in Barschaft fallen der Ausstellerin zur Last. Jahresbericht der Bank in Basel 1865.
222) 1867 mit der Bank in Basel, Jahresbericht der Kantonalbank Bern 1867.
223) Vergl. Jahresberichte der oben erwähnten Banken vom Jahre 1865.
224) Posttaxengesetz vom 25. Aug. 1851. Banknoten wurden wie Wertpapiere behandelt.
225) Vom süddeutschen zum französischen.
226) Banken in Basel, Bern, Neuenburg und Glarus; vergl. Jahresbericht der Bank in St. Gallen von 1856.
227) Siehe Anmerkung 2, S. 94.
228) AS VI 442.
229) 5 Rp./Tag; der geschuldete Zins konnte auf einer Zinstabelle auf der Rückseite abgelesen werden.
230) Fritz Mangold, op. ct. S. 82.
231) Festsetzung des einheitl. Münzfusses zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz auf der Grundlage der Doppelwährung.
232) Bouchmil: Origines et Création de la Banque Nationale Suisse (1834–1905), Diss. Montpellier 1906, S. 21.
233) Jahresbericht der Bank in Zürich 1872, S. 15.
234) Bouchmil, op. ct. S. 21.
235) Jahresbericht der Bank in St. Gallen 1870.
236) Jahresberichte der Bank in St. Gallen und Zürich 1870.
237) Jahresbericht der Zürcher Kantonalbank 1870.
238) Jahresbericht der Graubündner Kantonalbank 1872.
239) Z. B. die Bank in Zürich erhöhte 1873 ihre Notenausgabe um 1 Mio Fr. und 1874 um 2 Mio Fr. (Nun auch Notenabschnitte zu 100 Fr. und 1000 Fr.).
240) Abb.: Mangold, op. ct. S. 160.
241) Gygax, op. ct. S. 221.
242) Jahresbericht der Kantonalbank Bern 1876.
243) Jahresbericht der Bank in Zürich 1876 S. 12.
244) Jahresbericht der Bank in Zürich 1876 S. 13.

245) Jahresbericht der Bank in Zürich 1878 S. 23: laut Beschluss der GV der Konkordatsbanken vom 18. Nov. 1878 erhielt die Bank in Zürich von da ab 4000 Fr. für die Verwaltung der Zentralstelle.
246) Art. 97 des alten code de commerce.
247) Décret concernant les sociétés anonymes vom 3. Dez. 1852.
248) § 94 des bündnerischen ZGB.
249) Gesetz über anonyme Gesellschaften vom 1. Juni 1857.
250) Art. 1218 des Gesetzbuches vom 2. März 1847.
251) §§ 982 + 1097 des privatrechtl. Gesetzbuches vom 21. 12. 1855.
252) Gesetz vom 12. Dez. 1860.
253) Vom 20. Febr. 1870, mit 39 917 gegen 11 151 Stimmen angenommen.
254) Jahresbericht der Bank in Zürich S. 18.
255) Jahresbericht der Bank in St. Gallen 1877 S. 5.
256) Bbl. IV 770ff. 1877.
257) Jahresberichte der Bank für Graubünden 1877 + 1879.
258) Fragen des Banknotenwesens, SA aus Bbl. 1865–75.
259) Kommissionalbericht über die Banknotenfrage (Feer, Rüttimann, Vogt, Kaiser).
260) Z. Z. der Verfassungsrevision.
261) Jahresbericht der Bank in Zürich 1871, S. 16.
262) «Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.» AS 1, 13.
263) Bbl. 1874 II 259ff; Bbl. 1875 II 481ff.
264) Ursprünglich 2 Mio Fr.
265) Bbl. 1875 I, S. 389ff.
266) Namentlich mit dem Hinweis auf die Katastrophen der Sparkasse Zofingen und der Kantonalbank Wallis.
267) Bbl. 1879 III 1061ff.: Ber. des BR vom 28. 11. 1879 über Eingabe der Abgeordnetenvers. des schweiz. Volksvereins in Langenthal am 28. Sept.
268) Unglückliche Formulierung: «Soll eine Revision der BV stattfinden?»
269) Ständeratsbeschluss vom 16. Dezember 1880.
270) Nach amerikanischem System.
271) Bbl. 1881 I 257ff.
272) Vergl. AS 5, 400.
273) René Guignard: Banque Cantonale Vaudoise 1846–1921, S. 125.
274) Jahresbericht der Walliser Kantonalbank 1861; siehe auch S. 44
275) Doch war die Gefahr von Fälschungen bereits 1865 bekannt, als in Deutschland Adolf Henze einen «Illustrierten Anzeiger über gefälschtes Papiergeld und unächte Münzen, nach amtlichen Quellen» herauszugeben begann, und darin auf die technischen Möglichkeiten von Fälschungen durch Photographie und Lithographie hinwies.
276) Jahresbericht der Bank in Glarus 1876.
277) Jahresbericht der Bank in Luzern 1876.
278) Jahresbericht der Bank für Graubünden 1877.
279) Jahresbericht der Kantonalbank Bern 1878 + 1879.
280) Jahresbericht der Banque Cantonale Neuchâteloise 1878/1880–82; siehe auch S. 42.
281) Jahresbericht der Bank in St. Gallen 1880.

IV. Banknoteneinheit bei Notenbankenvielheit

1) Banknotengesetz vom 8. März 1881, AS 5, 400.
2) Vergl. A. Graf: Die Tätigkeit des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken (1882–1910), Diss., Zürich 1921, S. 10.
3) A. Graf, op. cit. S. 65.
4) A. Graf, op. cit. S. 62: z. B. 1896 Unterschlagungen von 1,7 Mio Fr. der Direktion der Banque Commerciale Neuchâteloise; Veruntreuungen bei der Waadtländer Kantonalbank (90er Jahre); 1902 Unterschlagungen des Buchhalters der Ersparniskasse des Kantons Uri, etc.
5) Jahresbericht der Banque Populaire 1891.
6) Vergl. Enrico Conti, op. cit. S. 21, siehe auch S. 48.
7) Am 23. Juni 1881.
8) Am 14. März 1882, vergl. Jahresbericht 1882.
9) Dekret vom 14. April 1882 + Jahresbericht 1882.
10) Am 8. März 1881, vergl. Jahresbericht 1881.
11) Jahresbericht 1882.
12) Jahresbericht 1882.
13) Beschluss der GV vom 30. Nov. 1880, siehe Jahresbericht 1880.
14) Z. B. Eidg. Bank 1900: 55 150 Fr., Bank für Graubünden 1903: 7660 Fr.
15) Gab 1891 ihre 300 000 Fr. betragende Notenemission auf.
16) Rückzug der Noten bis 1892.

17) So im Kanton Aargau (Aargauische Bank), Appenzell-Ausserrhoden, Fribourg (Caisse d'amortissement), Neuenburg, Waadt, Baselland, Bern, Graubünden, Uri (Ersparnis-Cassa), Nidwalden (Spar- und Leihkasse), Luzern, St. Gallen, Thurgau, Zürich.
18) Nach Art. 8 ist für eine Emissionsbank ein Eigenkapital von mindestens 500 000 Fr. vorgeschrieben.
19) Jahresbericht 1881, S. 22.
20) Jahresbericht der Bank in Zürich 1887, S. 3.
21) A. Graf, op. cit. S. 13.
22) A. Graf, op. cit. S. 17; G. Jaquemet: Die Entwicklung der Banknoten in der Schweiz, Schweiz. Num. Rundschau Bd. 33, 1947, S. 37.
23) NZZ vom 23. Oktober 1883.
24) BRB zum Postulat betr. Aufnung des Invalidenfonds und der eidg. Winkelriedsstiftung vom 30. Sept. 1927.
25) Jahresbericht der Luzerner Kantonalbank 1888.
26) Jetzt getrennt vom Anweisungs- und Mandatsverkehr (eigenes Konkordat).
27) Diese erhielt für ihre Bemühungen 25 000 Fr.: 10 000 Fr. für die Überlassung eines besondern Kassengewölbes, Aufsicht und Risiko, 15 000 Fr. für Besoldung und Verwaltung. Vergl. Jahresbericht 1882, S. 23.
28) Die Bank in Zürich setzte 1884 ihre Entschädigung auf 20 000 Fr. herab, vergl. Jahresbericht 1884, S. 31.
29) Jahresbericht der Bank in Zürich 1887, S. 4.
30) Mit 23 gegen 8 Stimmen angenommen. W. Bleuler, op. cit. S. 292.
31) Vom Nationalrat mit 71 gegen 43 Stimmen abgelehnt.
32) Schreiben vom 4. März 1887, vergl. Jahresbericht der Luzerner Kantonalbank 1887.
33) Das schweiz. Banknotenwesen, Gutachten des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Vorort Zürich 1887.
34) NZZ Nr. 180–191, Juni/Juli 1890.
35) NZZ Nr. 216, 4. Aug. 1890.
36) Z. B. NZZ 13. Aug. 1890, Nr. 225.
37) NZZ Nr. 267, 24. Sept. 1890.
38) Bbl. 1891 I 1, AS 12, 443.
39) NZZ Nr. 254 vom 11. Sept. 1890 + entspr. Jahresberichte beider Banken.
40) Zusammenbruch der Kreditbank Winterthur und der Leihkasse Uster, vergl. Jahresbericht der Bank in Zürich 1892.
41) Vergl. NZZ Nr. 317–320 1890: Prof. Jul. Wolf; Nr. 26 + 27, 51–53: Cramer-Frey; Botsch. des BR vom 23. Okt. 1894, Bbl. 1894 III 565.
42) Mit 255 984 gegen 195 743 Stimmen, Bbl. 1897 IV 27.
43) Bbl. 1899 II 194.
44) Bbl. 1904 IV 441.
45) Domizilierung grosser Summen schweiz. Anleihen und Wechsel in Paris.
46) Vergl. Jahresbericht der Luzerner Kantonalbank, der Bank in Basel, der Bank in St. Gallen, der Kantonalbank Bern etc. 1899.
47) Jahresbericht der Kantonalbank Bern 1896.
48) Jahresbericht der Banque de Commerce 1899.
49) Gold war seit 1870 kaum mehr aufzutreiben, da es in Deutschland, Frankreich und in der Schweiz als Notendeckung in grossem Ausmasse verwendet wurde.
50) Vergl. entspr. Jahresberichte der Emissionsbanken.
51) Jahresbericht der Kantonalbank Luzern 1903.
52) Siehe S. 63.
53) Jahresbericht der Bank in Basel 1893, S. 3; NZZ Nr. 61 vom 2. März 1894.
54) A. Graf, op. cit. S. 36ff., Bouchmil, op. cit. S. 131ff.
55) Jahresbericht der Kantonalbank Luzern 1900.
56) Jahresbericht der Bank in Basel 1900, S. 4ff.

V. Die Schweizerische Nationalbank

1) Bbl. 1905 V 297/AS 22 47.
2) Art. 2.
3) Art. 5–7.
4) Art. 15.
5) Art. 18–20.
6) Art. 21: 1911 gestrichen: BG vom 24. Juni 1911/AS 27 744.
7) Art. 23.
8) Siehe S. 78.
9) Jahresbericht der Nationalbank 1907/08, S. 58.
10) Dies ist faktisch seit 1954 durch Abänderung von BV 39 anders geworden.
11) Die sich jedes Jahr um 5 Rp. ermässigte.
12) Art. 28 + 29.
13) Art. 86.
14) Art. 87.
15) AS 54 757; St.GB Art. 240–250, 327.
16) Jahresbericht der Nationalbank 1907/08, S. 8.

17) Ibid. S. 14.
18) Grün: 50-Fr.- + 500-Fr.-Noten, blau 100-Fr. + 1000-Fr.-Noten.
19) National-Zeitung vom 6. 5. 1911.
20) Die Platten, die zur Anfertigung der Interimsnoten gedient hatten, wurden 1911 in der eidg. Münzstätte eingeschmolzen.
21) Die mit Text und Ziffern versehene Vorderseite war mit einem Frauenkopf geschmückt. Vergl. Bund vom 12. 6. 1957.
22) Bund Nr. 122 vom 13. März 1956.
23) Jahresbericht der Nationalbank 1907/08.
24) Kantonalbanken von Basel-Stadt, Thurgau und St. Gallen, Ersparniskasse des Kantons Uri und die Aargauische Bank.
25) Sie mussten nur noch datiert und mit Unterschriften versehen werden.
26) Jahresbericht der Nationalbank 1914.
27) H. Schneebeli: Die Schweiz. Nationalbank 1907–32, S. 58.
28) Am 15. Nov. 1912: Botsch. des BR 2. 8. 1914.
29) Ed. Bordier, op. ct. S. 48.
30) Vergl. Botsch. des BR vom 2. 8. 1914 betr. Ausgabe von 5-Fr.-Noten, Bbl. 1914 IV 1ff.
31) Dieses Recht stand ihnen nach BV 39 zu. Vergl. P. Dürrenmatt, op. ct. S. 605.
32) Jahresbericht der Nationalbank 1914.
33) BRB vom 30. Juli 1914; AS nF 30, 333.
34) Sie betrug normalerweise 70% und war bisher nie unter 51% gefallen.
35) Botsch. des BR betr. Ausgabe von 5-Fr.-Noten vom 2. 8. 1914, Bbl. 1914 IV 2.
36) Jahresbericht der Nationalbank 1914.
37) H. Schneebeli, op. ct. S. 116.
38) BRB vom 30. Juli 1914, AS 30, 333.
39) AS 30, 349 + 352.
40) Auf Anregung des Komitees für die Jahrhundertfeier Pestalozzis (1746–1827) nach Porträt von Felix M. Diaz, Spanien, geschaffen.
41) BRB vom 14. Aug. 1914, AS 30, 387.
42) Auf den Scheinen stand zu lesen: «Die eidgenössische Staatskasse zahlt dem Überbringer Zwanzig Franken in gesetzlicher Barschaft.»
43) BRB vom 22. Okt. 1920, Bbl. 1920 S. 574 (AS 36, 721).
44) Bbl. 1926 I 314, mit BRB vom 22. Jan. auf 30. Juni 1926 verlängert.
45) BRB vom 1. Sept. 1914, AS 30, 424.
46) BRB vom 9. 9. 1914, AS 30, 471.
47) Geschäftsbericht der Darlehenskasse 1923/24, S. 15.
48) Art. 6 BRB vom 27. 4. 1915.
49) Art. 4 des BRB.
50) BRB vom 27. 4. 1915.
51) Geschäftsbericht der Darlehenskasse 1914/15, S. 8.
52) Art. 4,4 des BRB vom 9. Sept. 1914.
53) Geschäftsbericht der Darlehenskasse 1914/15.
54) In Degersheim wurden photographische Platten und lithographische Clichés zur Anfertigung falscher Kassenscheine gefunden. Vergl. Geschäftsbericht der Darlehenskasse 1917/18, S. 6.
55) Vergl. Geschäftsbericht der Darlehenskasse der betr. Jahre.
56) BRB vom 22. Januar 1924.
57) Jahresbericht der Nationalbank 1925 + 1926.
58) BRB vom 30. Juni 1925.
59) Da nach dem neuen Militärversicherungsgesetz der eidg. Invalidenfonds aufgehoben und mit der eidg. Winkelriedstiftung zu einer nicht mehr zu äufnenden Rückstellung zusammengelegt wurde, hatte der Gegenwert der zurückgerufenen, nicht eingelösten Banknoten ab 1945 dem Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden zugewiesen zu werden.
60) AS 34 632.
61) Inkl. Bundes- und Darlehenskassenscheine, BRB 31. 5. 1918 (AS 34 583).
62) Zunächst wurden 500 Fr., ab 17. Aug. 1918 nur noch 200 Fr. pro Person erlaubt. (AS 34 867).
63) H. Schneebeli, op. ct. S. 138.
64) BRB vom 3. Juni 1921.
65) Botsch. des BR zum BG über Abänderung des Nationalbankgesetzes vom 8. Oktober 1929, S. 4.
66) BRB vom 4. Okt. und 2. Nov. 1920; AS 36, 619; 733; 383; 389.
67) Jahresbericht der Nationalbank 1921, S. 5.
68) Dringl. Bundesbeschluss vom 18. Febr. 1912 (AS 37 143).
69) In Kraft bis zum 31. Dez. 1923.
70) Zum Marktwerte berechnet.
71) Bbl. 1921 I 587, AS 37, 581.
72) Als der Schweizerfranken wieder Parität mit dem US $ erreichte.
73) Auch die Unionsgoldmünzen fremden Gepräges wurden durch BRB vom 8. Febr. 1927 ausser Kurs gesetzt; AS 34 65.

74) Vergl. Botschaft des BR vom 8. Okt. 1929.
75) BG vom 20. 12. 1929, auf 1. April 1930 in Kraft; AS 46 97.
76) BRB vom 28. 3. 1930; AS 46 101.
77) J. M. Keynes: Politik und Wirtschaft, ausgew. Abhandl., Tübingen 1956, S. 218ff.
78) Aufdeckung der Verhältnisse bei der Österr. Credit-Anstalt, vergl. Jahresbericht der Nationalbank 1931, S. 7.
79) Jahresbericht der Nationalbank 1932, S. 9.
80) AS 47 601.
81) Jahresbericht 1931 S. 21.
82) Jahresbericht 1933 S. 7, auch im März 1934, vergl. Jahresbericht 1934.
83) AS 49 811.
84) BG vom 8. Nov. 1934; AS 51 117.
85) Sog. Kriseninitiative, Abstimmung am 2. Juni 1935 (AS 51 665).
86) Jahresbericht der Nationalbank 1935, S. 13.
87) AS 52 485.
88) 1 Fr. = zwischen 190 und 215 mgr. Feingold.
89) BRB vom 27. Sept. 1936; AS 52 741.
90) Art. 3 des BRB betr. Währungsmassnahmen vom 27. Sept. 1936.
91) Sog. Finanzprogramm 1936; AS 52 17.
92) Mit 509 387 gegen 195 538 Stimmen und von 24 Ständen angenommen; AS 54 861.
93) Vergl. Jahresbericht der Nationalbank 1937 + 1938.
94) AS 56 410.
95) AS 62 1061.
96) AS 62 661.
97) Die Schweiz. Nationalbank 1907–1957, Zürich, S. 256.
98) Teils im Ausland fabriziert.
99) Bund Nr. 122 vom 13. März 1956.
100) AS 61 133.
101) AS 62 254; 508; 509; 511; 829.
102) Vergl. Art. «Szenen im Arlberg-Express», Tat Nr. 290 vom 22. 10. 1945.
103) AS 63 1169 (BRB vom 31. Okt. 1947).
104) BB vom 31. Jan. 1936.
105) BRB vom 27. Sept. 1936.
106) BB vom 21. Dez. 1945.
107) Bbl. 1948 III 698.
108) Vom 1. 4. 1930 (AS 46 101) bis 27. 9. 1936 (AS 52 741).
109) Bbl. 1949 II 1.
110) NZZ Nr. 680 vom 30. März 1951.
111) Art. 46 der Finanzordnung 1939/41.
112) Mit 88 486 Ja gegen 622 284 Nein und von allen Ständen.
113) NZZ Nr. 1040 vom 20. Mai 1949.
114) Mit 490 326 Ja gegen 209 836 Nein und von allen Ständen.
115) Abschnitt 3.
116) AS 1953 209.
117) AS 1954 599.
118) Art. 22.
119) Damit sollte der Notenbank das Instrument der Offenmarktpolitik gegeben werden. (Art. 19 des Nationalbankgesetzes.)
120) AS 1954 654.
121) Vergl. 50jährige Denkschrift S. 258; Basler Nachrichten vom 5. 1. 1927, NZZ Nr. 1701 vom 11. 6. 1957, Bund Nr. 267 vom 12. 6. 1957.
122) NZZ Nr. 139 vom 23. März 1956, Nr. 992 vom 8. April 1956.
123) Notenfabrik in Leeds, vergl. Frederic Sondern: Geld für die halbe Welt, das Beste, Februar 1960, S. 46.
124) Vergl. F. Sondern, op. ct. S. 46.
125) Nur noch der Name der Nationalbank und die Wertangabe sind in den drei schweizerischen Amtssprachen gehalten. Die «Lia Rumantscha» bemängelte bei allen Notenabschnitten, dass das durch Volksabstimmung vom 20. März 1938 als 4. Landessprache feierlich in die Bundesverfassung (BV 116) aufgenommene Rätoromanische im Text der neuen Noten nicht berücksichtigt worden ist. Da die romanische Sprache jedoch nur als Landessprache, nicht aber als Amtssprache Anerkennung fand, ist der Entscheid der Nationalbank wohl zu vertreten. (Vergl. Bund vom 19. 1. und 17. 2. 1957).
126) Hier setzte auch die Kritik ein; vergl. NZZ Nr. 1896 vom 29. Juni 1957.

VI. Zusammenfassung

1) Vergl. Brief Passavant an Hentsch; Jöhr, op. ct. S. 24.

1. Schweizerisches Papiergeld vor Eröffnung der Nationalbank

Die folgende Tabelle ist nach Durchsicht der Notensammlung des Schweizerischen Landesmuseums, der Jahresberichte der betreffenden Banken und nach der von G. Jaquemet in seiner Schrift: «Die Entwicklung der Banknoten in der Schweiz» (Schweiz. Num. Rdsch. Bd. 33, S. 31 ff.) entnommenen Liste zusammengestellt worden.

Sofern nichts anderes vermerkt, zeigen die aufgeführten Jahreszahlen das Datum an, an dem die Noten in Zirkulation gesetzt worden sind. Diese Zahl kann von dem auf der Banknote verzeichneten Emissionsdatum abweichen. Neue Jahreszahlen wurden immer dann gesetzt, wenn angenommen werden musste, dass sich Notenbild, -text oder -papier verändert hatten. (Neue Notenbilder wurden, sofern bekannt, mit den Buchstaben n. N. bezeichnet.) Reine Neuemissionen wurden nicht aufgeführt. Eine Ausnahme macht die Bank in Luzern, bei der alle Neuemissionen angegeben werden mussten, da es auf Grund der Jahresberichte unmöglich war, zu entscheiden, ob sich etwas am Aussehen der Noten geändert hatte.

Soweit als möglich wurden die Namen der an der Notenanfertigung beteiligten Künstler, Drucker und Papierhersteller genannt. Als Quellen dienten dazu Jahresberichte, Denkschriften und die Aufschriften der im Schweizerischen Landesmuseum gesammelten Geldscheine.

Da die schweizerischen Emissionsbanken für ihre Geldscheine seit 1883 die von Prof. Storck in Wien gezeichneten, bei M. M. Bradbury Wilkinson & Co. in London (Notenbild) und bei der Buchdruckerei Stämpfli in Bern (für jede Bank spezieller Text) auf englischem Papier (Th. Saunders & Co., London) gedruckten eidgenössischen Notenformulare verwendeten, wurde von diesem Datum ab (1883) darauf verzichtet, obige Angaben jedesmal zu wiederholen.

In der nachfolgenden Aufstellung wurden folgende Abkürzungen verwendet:

fl. = süddeutsche Gulden
Bbthlr. = süddeutsche Brabanterthaler
VF = französische Fünffrankentaler
u. R. = unbedruckte Rückseite (fehlt diese Abkürzung, so sind Vor- und Rückseite der Note bedruckt)
50 Fr. = 50-Fr.-Note
n. N. = neues Notenbild
n. F. = neues Format
R. = Rückseite
Abb. = Abbildung
KB = Kantonalbank

Aargauische Bank in Aarau
seit 1856 20, 50, 100 Fr. u. R.
1857 500 Fr. u. R.
1873 50, 100, 500 Fr. u. R., n. N.
1883 50, 100, 500, 1000 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank in Herisau
seit 1877 50, 100, 500 Fr. Dondorf & Naumann, Frankfurt a. M.
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 50 Fr. (1877): W. Brühlmann: Appenzell-Ausserrhod. KB 1877–1927 S. 104

Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank in Appenzell
seit 1901 50, 100 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 50, 500 Fr.: N. Senn: 50 Jahre AI KB (1900–1949) S. 107

Banca Cantonale Ticinese in Bellinzona
seit 1861 5, 20, 50, 100 Fr. u. R., einheimischer Kupferdruck, englisches Papier
1874 10, 20 Fr. n. N., n. F., litogr. Carlo Trzaska, Milano
1875 500 Fr. u. R., einheimischer Kupferdruck
1884 50, 100, 500, 1000 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1908

Banca della Svizzera Italiana in Lugano
seit 1874 5, 10, 20, 50 Fr.
1877 50, 100, 500 Fr. n. N., n. F., American Bank Note Co., New York
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1907
Abb.: 50 Fr. (1877): Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz S. 80
500 Fr. (1877): Dietr. H. W. Schwarz: Schweiz. Banknoten, Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums 1946 S. 71
500 Fr. (1877): G. Jaquemet, op. ct. S. 49

Banca Popolare di Lugano in Lugano
seit 1898 50, 100, 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Bank für Graubünden in Chur
seit 1863 verzinsliche Cassascheine auf Inhaber + Sicht zu 50, 100 500 Fr.
1865 50, 100, 500 Fr. u. R.
1867 20 Fr. u. R.
Verzicht auf Notenausgabe: 1880

Bank in Basel
seit 1845 20 VF (100 Fr.), 100 VF (500 Fr.) u. R.
(1847 neues Papier für Neuanfertigung der Banknoten)
1852 100, 500 Fr. u. R.
1856 mit Stempel «oder Werth in Goldsorten im franz. Münzfuss»
1854 Verzinsl. Staatskassenscheine zu 1000 Fr.: Orell Füssli, Zürich
1872 «Cassascheine» zu 1000 Fr.
seit 1874 100, 500, 1000 Fr. n. N., Dondorf & Naumann, Frankfurt
(1000 Fr.: zusammen mit Banken in Zürich + St. Gallen und der KB Bern)
1876 50 Fr. (obiger Typ, zus. mit KB Bern) Dondorf & Naumann, Frankfurt
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500, 1000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1907
Abb.: 20 VF, 100 VF, Staatskassenscheine 1000 Fr., 1000 Fr. (1874), 50 Fr. (1876); 100 Fr., 500 Fr. (eidg.): F. Mangold: Die Bank in Basel 1844–1907, Basel 1909, S. 40ff.
20 VF: Handbuch des Bank-, Geld- + Börsenwesens der Schweiz S. 80
50 Fr. (1876): Hist. Biogr. Lexikon der CH, Bd. I, S. 558

Bank in Glarus
seit 1852 10, 100 Fr. u. R., Orell Füssli, Zürich, Papierfabrik an der Sihl; Zeichnung: Künstler in Paris
1864 10, 100 Fr. u. R., Orell Füssli, Zürich, Papierfabrik Grosvenor & Chater & Co. in London
1876 50, 100, 500 Fr. Dondorf & Naumann, Frankfurt a. M.
Verzicht auf Notenausgabe: 1882

Bank in Luzern
seit 1857 50, 100, 500 Fr. (Serie A) u. R.
1866 100, 500 Fr. erneuert (Serie B) u. R.

1870 verzinsl. Cassascheine zu 10, 100 Fr.
1871 50 Fr. erneuert (Serie B) u. R.
1872 50, 100, 500 Fr. (Serie C) u. R.
1873 50, 100, 500 Fr. (Serie D) u. R.
1875 100 Fr. (Serie E) R.: «Banque de Lucerne cent francs»
Alle obige Noten besitzen Aufdruck «in Silber oder Gold»
1877 50, 100, 500 Fr. n. N. (gemeinsamer Typ mit Spar- und Leihkasse des Kts. Luzern)
1883 50, 100, 500 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1907
Abb.: 50 Fr.: P. Dürrenmatt: Schweizer Geschichte S. 544

Bank in St. Gallen
seit 1838 10, 50, 100 fl. u. R., Drapper, Toppan, Longacre in New York & Philadelphia
1852 8 Serien (litt. P bis W) Guldennoten mit Stempel «effective Gulden oder Brabanterthaler zu fl. 2.42» (1882 aus dem Verkehr gezogen)
20, 50, 100, 500 Fr. n. N., u. R., Toppan, Carpenter, Casilear & Co., New York & Philadelphia
1857 mit Stempel «rückzahlbar in Silber oder Gold Nap. d'or à Fr. 20.–»
1873 1000 Fr. n. N. (zus. mit Bank in Basel, Zürich + KB Bern), Dondorf & Naumann, Frankfurt a. m.
1875 20, 50, 100, 500 Fr. u. R., altes Notenbild, anderes Papier
1883 50, 100, 500, 1000 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1907
Abb.: 10, 50 fl.; 20, 50, 100, 500 Fr. (Typ 1852): P. Gygax: Die Bank in St. Gallen 1837–1907, SG 1907, S. 48ff.
50 fl. Dietr. H. W. Schwarz, op. ct. S. 69
50 fl. P. Dürrenmatt, op. ct. S. 544

Bank in Schaffhausen
seit 1863 50, 100, 500 Fr. u. R., Theophil Beck, Schaffhausen
? 50 Fr. n. N., u. R., Mayer & Vogler, Schaffhausen
1883 50, 100, 500 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1908

Bank in Zürich
seit 1837 10 Bbthlr., 100 Bbthlr. u. R., Druck: Kupferstecher Rud. Foppert, Zürich; Papier: Carl Schinz, Stein am Rhein; Stahlplatten: Kupferstecher Hch. Meyer + Graveur Friedr. Aeberli, Zürich
1840 mit Stempelaufdruck: «oder den Werth in Wechselgeld»
(1847 10 VF, 100 VF gedruckt, jedoch nie ausgegeben)
1852 Noten auf «100 Bbthlr. effektiv» und an Ordre lautend 50 Fr., 500 Fr. n. N., u. R.; nur 1852 mit Stempel :«nach Wahl der Bank in effektive Fr. oder deutschem Geld zu offiziellem Umrechnungstarif einlösbar»
1856 mit Stempel: «Einlösung in Silber oder Nap. d'or»
1873 1000 Fr. n. N. (zus. mit Bank in Basel, St. Gallen und KB Bern), Dondorf & Naumann, Frankfurt a. M.
1874 50, 100, 500 Fr. R.: «Banque de Zurich ...francs»
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500, 1000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1892
Abb.: 10 Bbthlr.: Dietr. H. W. Schwarz, op. ct. S. 65
100 Bbthlr.: Handbuch des Bank-, Geld- + Bösrenwesens der CH S. 80

Banque Cantonale du Valais in Sitten
seit 1858 20, 50, 100, 200 Fr. u. R., litogr. A. Bovet, Genf, (darauf stehendes Datum: 2. Sept. 1856 = Gründungsdatum)

1863 10 Fr. u. R., A. Bovet (Ausgabe von 5-Fr.-Noten ab 1862 gestattet, jedoch nicht feststellbar

Bank in Liquidation: 1870

Abb.: 10 Fr.: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der CH S. 80
100 Fr.: Hist. Biogr. Lex. der CH, Bd. I, S. 558

Banque Cantonale Fribourgeoise in Fribourg

seit 1851 5, 10, 25, 50, 100, 200, 500 Fr. u. R.
1853 500 Fr. n. N., farbiger Druck
1855 20, 100, 500 Fr. n. N.
1861 5, 10 Fr. n. N., u. R.
1878 50 Fr. n. N.
1883 100, 1000 Fr. n. N.
1884 50, 500 Fr.

Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Abb.: 25 Fr. (1851), 1000 Fr. (1883): Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 577ff.
50 Fr. (1851 – 1878) Léon Glasson: Les anciennes émissions de billets de Banque dans le Ct. de FR, FR 1912, S. 5ff.

Banque Cantonale Neuchâteloise (*alt*) in Neuenburg

seit 1855 100 Fr.: Billets provisoires
1856 20, 50, 100, 500 Fr. u. R. (100 Fr. = type noir)
1859 20, 50 Fr. n. N., u. R.
1872 100 Fr.: abgeändertes Notenbild u. R. (type bleu)
1874 500 Fr.: abgeändertes Notenbild u. R.

Am 1. Juli 1882 wegen Liquidation durch BR zum Rückzug der Noten aufgefordert

Abb.: 20, 500 Fr.: Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 558ff.
100 Fr. (1872): P. Dürrenmatt, op. ct. S. 544

Banque Cantonale Neuchâteloise (*neu*) in Neuenburg

seit 1883 50, 100 Fr.
1884 500 Fr.

Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne

seit 1846 10 VF, 100 VF u. R., J. Siber, Graveur, in Lausanne, Papierhändler Bristlen in Versoix (20 VF wegen mangelhafter Anfertigung nie in Zirkulation)
1847 5 VF u. R., J. Siber, Graveur in Lausanne
1853 20 VF u. R., J. Siber, Graveur in Lausanne
1856 5, 20, 50, 100, 500 Fr. u. R., A. Bovet, Graveur, Genf, auf englischem Papier: Waterlow & Sons Ltd., London
1864 ?, 50, 100, 500, 1000 Fr.
1879 1000 Fr. n. N.
1883 50, 100, 500, 1000 Fr. n. N.

Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Abb.: 5 VF, 100 VF, 5 Fr. (1860); 50, 100, 500, 1000 Fr. (1883) in: R. Guignard & M. Perrin: Banque Cant. Vaudoise 1845–1945, Lausanne 1945, S. 77
10 VF: Dietr. H. W. Schwarz, op. ct. S. 67

Banque Commerciale Neuchâteloise in Neuenburg

seit 1883 50, 100 Fr.
1884 500 Fr.

Verzicht auf Notenausgabe: 1907

Banque de Genève

seit 1848 100, 500, 1000 Fr. u. R., A. Bovet, Graveur in Genf
1851 20 Fr. u. R., A. Bovet, Graveur in Genf (1862 100-Fr.-Noten erneuert)

1873 100 Fr., ? n. N., Giesecke & Devrient, Leipzig
1883 50, 100, 500, 1000 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1899
Abb.: 100 Fr. (1848): Banque de Genève (1847–1922), Genf 1922, S. 5

Banque de Dépôt et d'Emission in La Chaux-de-Fonds
im Jahre 1848 50 Fr., ?

Banque de l'Etat de Fribourg in Freiburg
seit 1893 50, 100, 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 50, 100, 500 Fr.: Banque de l'Etat de Fribourg, Cinquante ans d'activité (1892–1942) S. 42

Banque du Commerce de Genève
seit 1846 100, 500, 1000 Fr. u. R., A. Bovet, Graveur in Genf; Papier: Saunders & Co., London
1850 Noten erhalten farbige Guillochen: 100 Fr. gelb, 500 Fr. blau
1871 50 Fr.
1874 50, 100 Fr. Giesecke & Devrient, Leipzig
1878 50, 100 Fr.
1883 50, 100, 500 1000 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1907
Abb.: 50 Fr. (1873): Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 558

Banque Générale Suisse in Genf
seit 1857 20, 50 Fr., ?
in Liquidation 1869

Banque Populaire de la Broye in Payerne (VD)
seit 1865 10, 20 Fr. u. R., lith. Spengler & Cie in Lausanne (1870 Erneuerung der Noten)
Verzicht auf Notenausgabe: 1881
Abb.: 10 Fr.: Jahresbericht 1914 S. 5; 20 Fr.: Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 559

Banque Populaire de la Gruyère in Bulle
seit 1857 10, 20 Fr. u. R.
1866 50 Fr. u. R.
1874 100 Fr.; Notenbild leicht abgeändert: 20 Fr., 50 Fr.
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1890
Abb.: 20 Fr. (1874): Geschäftsbericht 1942; Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 559; Louis Blanc: Banque Pop. de la Gruyère S. 22
20 Fr. (1874), 10 Fr.: Léon Glasson, op. ct. S. 11ff.

Basellandschaftliche Kantonalbank in Liestal
seit 1867 20, 50, 100, 500 Fr. ?
1871 20, 50, 100, 500 Fr. n. N., Rückseite: «Banque Cantonale Liestal», L. Rüdisühli, Kupferstecher, Basel
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500, 1000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 20 Fr. (1871), 500 Fr. (1883): Wirth: BL KB (1864–1914) S. 25

Basler Kantonalbank in Basel
seit 1900 50, 100, 500, 1000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

B. F. Bonna in Genf
um 1840 100 Fr. ein Tag nach Sicht
Abb.: Pierre Girard: Annales de la Maison de Banque Hentsch & Cie (1796 1946), Genf 1946, S. 48

Caisse d'Amortissement de la dette publique de Fribourg
seit 1874 20, 50, 100 Fr. J. J. Hofer in Zürich
1877 20, 50, 100 Fr. n. N., solideres Papier
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500 Fr.
Geht 1893 in die Banque de l'Etat de Fribourg auf
Abb.: 20, 100 Fr. (1874), 20, 50, 100 Fr. (1877): Banque de l'Etat de Fribourg, Cinquante ans d'activité S: 41

Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg in Fribourg
seit 1865 10, 20, 100 Fr. lith. J. Lang
Verzicht auf Notenausgabe: 1881
Abb.: 100 Fr.: Charles Egger: Caisse Hypothécaire du Ct. de FR S. 24
10 Fr.: Léon Glasson op. ct. S. 10

Crédit Agricole et Industriel de la Broye in Estavayer (FR)
seit 1867 10, 20 Fr. u. R., lith. J. Hofer in Zürich
1869 50 Fr. lith. J. Hofer in Zürich
1873 100 Fr. lith. J. Hofer in Zürich
1873 100 Fr. lith. J. Hofer in Zürich
1883 50, 100 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 10 Fr. (1867): Léon Glasson op. ct. S. 17
50 Fr. (1869): Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 558

Crédit Gruyérien in Bulle
seit 1874 20, 100 Fr. lith. J. Hofer, Zürich
1883 50, 100 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1890
Abb.: 20 Fr.: Jubiläums-Jahresbericht von 1952 S. 10
100 Fr. (1874): Léon Glasson op. ct. S. 15

Credito Ticinese in Locarno
seit 1891 50, 100, 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1907

Deposito-Cassa der Stadt Bern
seit 1825 500 Fr. alter Währung u. R., Entwurf: Fr. Macuaard von Cotterd, Zürich
1832 «100 VF oder deren Werth in baarem Silbergeld», u. R., Brandt in Frankfurt a. M.
Verzicht auf Notenausgabe: 1867
Abb.: 500 Fr.: R. v. Tavel: Die Deposito-Cassa der Stadt Bern (1825 1925), Bern 1925, S. 66
100 VF: Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 557

Eidgenössische Bank in Bern
seit 1864 50, 100, 500 Fr.
1873 Comptoir Zürich gibt Noten mit Zürcher Stempel aus für 1 Mio Fr. («Zürcher Emission»)
1874 Neuanfertigung der Noten, Emissionsdatum: 19. Dez. 1873
1880 Comptoir Luzern gibt Noten aus («Luzerner Emission») 400 000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1882
Abb.: 100 Fr.: Handbuch des Bank-, Geld- + Börsenwesens der CH S. 80

Ersparniss-Cassa des Kantons Uri in Altdorf
seit 1878 50, 100 Fr. Giesecke & Devrient in Leipzig
1883 50, 100 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 100 Fr. (1878): Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 558

Philippe Genton in Vevey
um 1840 100 Fr.

Glarner Kantonalbank in Glarus
seit 1884 50, 100, 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Graubündner Kantonalbank in Chur
seit 1872 10, 50, 100, 500 Fr.
1873 20 Fr.
1883 50, 100, 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 100 Fr. (1872 + 1883): A. Lardelli: Graubündner KB, Chur 1932, S. 46

Hentsch & Cie in Genf
um 1840 100 Fr.
Abb.: A. Jöhr: Die schweiz. Notenbanken 1826–1913, Zürich 1915, S. 21
Pierre Girard op. ct. S. 48
Kantonalbank Schwyz in Schwyz
seit 1890 50, 100, 500, 1000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden in Stans
seit 1879 50, 100 Fr. Giesecke & Devrient in Leipzig (Kantonsname ausgeschrieben: «Unterwalden nid dem Walde»)
1883 50, 100 Fr. n. N. (Kantonsname ebenfalls ausgeschrieben)
1891 50, 100 Fr. (Kantonsname: «Nidwalden»)
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 50 Fr. (1879): Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 558

Kantonalbank von Bern
seit 1834 10 VF, 20 VF u. R., Druck der Noten durch Abwart der Bank
1838 100 VF u. R.
1847 1 VF u. R.
1852 50, 100, 500 Fr. u. R. (z. T. mit Aufdruck: «in Gold oder Silber»)
1860 50, 100, 500 Fr. n. N., u. R. (z. T. mit Aufdruck: «in Gold oder Silber»)
1862 20 Fr. u. R., deutscher od. franz. Text (z. T. derselbe Aufdr.)
1874 1000 Fr. n. N. (zus. mit Bank in Basel, Zürich, St. Gallen), Dondorf & Naumann, Frankfurt a. M.
1876 100 Fr. } Obiger Typ, in Format und Farbe nach Bank in Basel, Druck:
1877 50, 500 Fr. } Dondorf & Naumann, Frankfurt. R.: «Banque Cantonale Berne...»
1883 50, 100, 500, 1000 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 1 VF, 10 VF, 50 Fr. (1860), 100 Fr. (1876): Egger: KB Bern 1934 S. 68
1 VF: Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 559
100 Fr.: Handbuch des Bank-, Geld- + Börsenwesens der CH S. 80

Leih-Cassa Glarus
seit 1870 20, 50, 100 Fr.
1879 Neuanfertigung der Noten
Verzicht auf Notenausgabe: 1882
Abb.: 20 Fr.: Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 559

Leih- und Sparkasse des Seebezirks in Uznach
seit 1848 10 fl. u. R.
Verzicht auf Notenausgabe: 1852
Abb.: 10 fl.: Geschäftsbericht für das Jahr 1949

Lombard, Odier & Cie in Genf
seit 1832 100 Fr. ein Tag nach Sicht
Verzicht auf Notenausgabe: 1848
Abb.: Henri-Ch. Odier: Lombard, Odier à l'occasion du 125me anniversaire de la fondation de leur maison (1798-1923) S. 22; Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 557; Jöhr op. ct. S. 20

Luzerner Kantonalbank in Luzern
siehe Spar- und Leih-Cassa des Kantons Luzern

Felix Marcel in Lausanne
seit 1843 100 Fr. ein Tag nach Sicht
Verzicht auf Notenausgabe: 1845
Abb.: A. Jöhr op. ct. S. 23

Marcuard & Co. in Bern
seit 1830 50 Fr. alter Währung
Verzicht auf Notenausgabe: 1833
Abb.: A. Jöhr op. ct. S. 20

Obwaldner Kantonalbank in Sarnen
seit 1887 50, 100 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Passavant & Co. in Basel
um 1840 100 Fr.
Abb.: A. Jöhr op. ct. S. 23

St. Gallische Kantonalbank in St. Gallen
seit 1868 20, 50, 100, 500 Fr.
1883 50, 100, 500, 1000 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Schaffhauser Kantonalbank in Schaffhausen
seit 1883 50, 100, 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Solothurnische Bank in Solothurn
seit 1858 20, 50, 100, 500 Fr. u. R.
1872 Cassascheine zu 100, 500 Fr. u. R., J. Gassmann, Solothurn
1873 50, 100, 500 Fr. R.: «Banque de Soleure», Deutsche Firma, n. N.
1881 Cassascheine zu 50, 1000 Fr. J. Gassmann, Sohn, Solothurn
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500 Fr.
1885 1000 Fr.
seit 1886 umgewandelt in *Solothurner Kantonalbank:* 50, 100, 500, 1000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910
Abb.: 20, 50, 100, 500 Fr. (1858); 50, 100, 500 Fr. (1873) in: K. Obrecht + W. Baumgartner: SO KB (1886–1936) S. 24

Spar- und Leih-Cassa des Kantons Luzern in Luzern
seit 1877 50, 100, 500 Fr. Notenbild zus. mit Banken in Luzern
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500, 1000 Fr.

seit 1892 umgewandelt in *Luzerner Kantonalbank:* 50, 100, 500, 1000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld
seit 1852 10, 50 Fr. u. R., «in neuer Schweizerwährung»
1854 100 Fr. u. R., «in neuer Schweizerwährung»
1858 alle Noten mit Stempel «in Silber oder Gold» versehen
1883 50, 100, 500 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1908

Thurgauische Kantonalbank in Weinfelden
seit 1871 20, 50, 100, 500 Fr. Orell Füssli & Co. in Zürich
1883 50, 100, 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Toggenburger Bank in Lichtensteig (SG)
seit 1864 10, 50, 100 Fr., Serie A: u. R.
1865 10, 50, 100 Fr., Serie B: Rückseite bedruckt
1883 50, 100, 500 Fr. n. N.
Verzicht auf Notenausgabe: 1907
Abb.: 10 Fr.: Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 559

Union Horlogère in Le Locle und La Chaux-de-Fonds
um 1858 verzinsliche Noten (1 Rp./Tag und 100 Fr.)

Zürcher Kantonalbank in Zürich
seit 1870 20, 50, 100, 500 Fr. Giesecke & Devrient, Leipzig, Papierfabrik an der Sihl, Zürich, verzinsl. Kassenscheine zu 10, 50, 100, 500, 1000, 5000 Fr.
1872 1000 Fr.
1883 50, 100 Fr. n. N.
1884 500, 1000 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Zuger Kantonalbank in Zug
seit 1893 50, 100, 500 Fr.
Verzicht auf Notenausgabe: 1910

Die Noten der schweizerischen Emissionsbanken mussten alle bis zum 25. 6. 1910 zurückgerufen sein. Ab diesem Datum wurden sie noch bis zum endgültigen Verfall am 20. 6. 1940 von der Schweizerischen Nationalbank eingelöst, nachher verfiel der Gegenwert der uneingelösten Noten (1 239 000 Fr.) dem Schweizerischen Invalidenfonds.

2. Schweizerisches Papiergeld seit dem Bestehen der Nationalbank

Bund

1914 Bundeskassenscheine zu 5, 10, 20 Fr. (1899/1900 gedruckt), Entwurf: Ernst Stückelberg, Druck: einheimische Firma
Rückruf: 22. 10. 1910 Verfall: 30. 6. 1925

Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft

1914 Kassenscheine zu 25 Fr., Entwurf: Balzer. (Kassenscheine zu 100 Fr., mit Datum 9. Sept. 1914, und zu 2 Fr. und 1 Fr., mit Datum 27. April 1915, wurden gedruckt, aber nie ausgegeben)
Rückruf: 22. 1. 1924 Verfall: 30. 7. 1934

Schweizerische Nationalbank

1907 50, 100, 500, 1000 Fr.: Interimsnoten (Typ Emissionsbankennote), Cliché: Bradbury, Wilkinson & Co., London; Druck: Benziger, Einsiedeln, Stämpfli, Bern
Rückruf: 30. 6. 1925 Verfall: 30. 6. 1945
Abb. 1000 Fr.: Hist. Biogr. Lex., Bd. I, S. 557

1911 50 Fr. (Holzfäller), 100 Fr. (Mäher): Entwurf: Ferd. Hodler; Druck: Waterlow & Sons, London, auf schweizerischem Papier
1912 1000 Fr. (Giesserei), 500 Fr. (Appenzeller Stickerinnen) } Entwurf: Eug. Burnand; Druck: Waterlow & Sons, London, auf schweizerischem Papier
Rückruf: 30. 9. 1958 Verfall: 30. 9. 1978

1914 20 Fr. (Frauenkopf): Entwurf: Balzer; Druck: Orell Füssli & Co., Zürich
Rückruf: 31. 12. 1935 Verfall: 31. 12. 1955

5 Fr. (Tellmotiv): Entwurf: Balzer; Druck: Orell Füssli, Zürich
Noch nicht zurückgerufen
(40 Fr. im September angeordnet, jedoch nie im Umlauf)

1918 100 Fr. (Jungfraumassiv): Entwurf: Balzer; Druck: Orell Füssli, Zürich
Rückruf: 30. 6. 1925 Verfall: 30. 6. 1945

1930 20 Fr. (Pestalozzi): Zeichnung: Willi, nach Porträt des Spaniers Felix Maria Diaz; Stich: Prof. Franke, Wien; Druck: Orell Füssli & Co., Zürich
Rückruf: 31. 4. 1956 Verfall: 31. 4. 1976

1956 10 Fr. (Gottfried Keller): Entwurf: H. Eidenbenz, Basel; Stich: Hohmann; Druck: Orell Füssli, Zürich; Porträt Kellers in Anlehnung an das zeitgen. Bild des Malers Karl Stauffer entstanden
Gegenwärtig im Umlauf
20 Fr. (Henri Dufour): Entwurf: H. Eidenbenz, Basel; Stich: J. Eidenbenz, Prof. Franke, Wien; Druck: Orell Füssli, Zürich
Gegenwärtig im Umlauf

1957 50 Fr. (Apfelernte), 500 Fr. (Jungbrunnen): Entwurf: Pierre Gauchat; Druck: Waterlow & Sons Ltd., London; Papier: Portals, London
100 Fr. (St. Martin), 100 Fr. (Totentanz): Entwurf: Pierre Gauchat; Druck: Thomas de la Rue & Co., London; Papier: Portals, London
Gegenwärtig im Umlauf

Spezialreserve an Noten für Kriegsfall und Notzeiten: Das Entstehungsdatum ist nur bei der 40-Fr.-Note (1914) und bei der 100-Fr.-Note (1918) mit dem Jungfraumassiv bekannt. Alle diese Noten stehen unter Verschluss und können nicht betrachtet werden. Nach der Denkschrift für das 50jährige Jubiläum der Nationalbank (1957, S. 256) haben diese folgende Merkmale:

	Vorderseite	Rückseite
1000 Fr.	Frauenkopf	Turbine
100 Fr.	Haslitalerin	Ornament
100 Fr.	Tell (II. Typ)	Jungfraumassiv mit Überdruck
50 Fr.	Frauenkopf	Stier
40 Fr.	Winkelried	Ornament
20 Fr.	Freiburgerin	Ornament
10 Fr.	Neuenburgerin	Ornament

Die Noten scheinen nach der Bezeichnung der Nationalbank als 4. Emission vor oder während des 2. Weltkrieges entstanden zu sein, sie werden deshalb, was die Sicherung vor Fälschungen betrifft, antiquiert und nur im höchsten Notfall noch brauchbar sein. An Hand der Kosten der für die Notenanfertigung ausgewiesenen Zahlen ist anzunehmen, dass in den letzten Jahren ein neuer Vorrat an gedruckten Banknoten für die Spezialreserve angeschafft worden ist.

Die Bundesverwaltung hatte ausserdem in Erwartung des 2. Weltkrieges abermals Bundeskassenscheine, diesmal zu 2 und 1 Fr., bereit gehalten. (Bund Nr. 122 vom 13. März 1956.) Auch diese dürften nur für den Notfall noch brauchbar sein.

NAMENVERZEICHNIS DER SCHWEIZERISCHEN EMISSIONSBANKEN

Aargauische Bank 34, 49, 51, 54, 104
Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank 31, 104
Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank 63, 72, 104

Banca Cantonale Ticinese 48, 62, 63, 77, 105
Banca della Svizzera Italiana 49, 63, 77, 105
Banca Popolare di Lugano 63, 105
Bank für Graubünden 31, 54, 61, 62, 105
Bank in Basel 17, 24, 49, 51, 54, 56, 62, 77, 105
Bank in Glarus 27, 49, 51, 61, 62, 105
Bank in Luzern 39, 51, 54, 77, 105
Bank in St. Gallen 15, 25, 30, 49, 56, 61, 62, 77, 106
Bank in Schaffhausen 28, 63, 77, 106
Bank in Zürich 14, 24, 49, 51, 53, 56, 62, 70, 77, 106

Banque Cantonale du Valais 44, 61, 106
Banque Cantonale Fribourgeoise 44, 63, 107
Banque Cantonale Neuchâteloise (alt) 41, 61, 62, 107
Banque Cantonale Neuchâteloise (neu) 43, 107
Banque Cantonale Vaudoise 18, 24, 61, 107
Banque Commerciale Neuchâteloise 43, 63, 77, 107
Banque de Genève 20, 24, 50, 62, 73, 77, 107
Banque de Dépôt et d'Emission 20, 108
Banque de l'Etat de Fribourg 63, 108
Banque du Commerce 15, 19, 24, 50, 56, 62, 73, 77, 108
Banque Générale Suisse 43, 108
Banque Populaire de la Broye 47, 62, 108
Banque Populaire de la Gruyère 46, 62, 63, 108

Basellandschaftliche Kantonalbank 36, 108
Basler Kantonalbank 63, 72, 108
B.F. Bonna 19, 109

Caisse d'Amortissement de la dette publique de Fribourg 45, 63, 109
Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg 45, 62, 63, 109
Crédit Agricole et Industriel de la Broye 47, 63, 109
Crédit Gruyérien 46, 63, 109
Credito Ticinese 63, 77, 109

Deposito-Cassa der Stadt Bern 10, 109

Eidgenössische Bank 37, 42, 51, 58, 62, 109
Ersparniss-Cassa des Kantons Uri 40, 63, 110

Ph. Genton 18, 110
Glarner Kantonalbank 63, 110
Graubündner Kantonalbank 32, 63, 110

Hentsch & Cie 19, 110

Kantonalbank Schwyz 63, 110
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden 41, 63, 110
Kantonalbank Bern 12, 24, 50, 56, 61, 72, 110

Leih-Cassa Glarus 28, 62, 110
Leih- und Sparkasse des Seebezirks Uznach 16, 111
Lombard, Odier & Cie 19, 111
Luzerner Kantonalbank 63, 111

F. Marcel 18, 111
Marcuard & Co. 12, 111

Obwaldner Kantonalbank 63, 111

Passavant & Co. 17, 111

St. Gallische Kantonalbank 30, 111
Schaffhauser Kantonalbank 63, 111
Solothurnische Bank 35, 51, 111
Solothurner Kantonalbank 36, 63, 111
Spar- und Leih-Cassa des Kantons Luzern 40, 111

Thurgauische Hypothekenbank 26, 49, 51, 63, 77, 112
Thurgauische Kantonalbank 26, 112
Toggenburger Bank 29, 51, 63, 77, 112

Union Horlogère 21, 42, 112

Zürcher Kantonalbank 33, 70, 112
Zuger Kantonalbank 63, 72, 112

Bank in Zürich: Darstellung des Verkehrs mit der Bank in Zürich, Zürich 1838
Banque de Genève (1847–1922), Genf 1922
Banque de l'Etat de Fribourg (1892–1943), cinquante ans d'activité, Fribourg 1943
Basellandschaftliche Kantonalbank (1864–1914), Liestal 1916
Blanc Louis: Banque populaire de la Gruyère 1853–1953, Fribourg 1954
Bleuler, Werner: Die Bank in Zürich 1836–1906, Diss. Zürich 1913
Bordier, Ed.: l'Émission des billets de banque et le privilège de la Banque Nationale Suisse, Diss. Genf 1932
Bouchmil, Ouschia-Eschil: Origines et Création de la Banque Nationale Suisse (1834–1905), Diss. Montpellier 1906
Bowman, W. P.: Die Geschichte der Bank von England, Basel 1938
Brühlmann Walter: Die Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank (1877–1927), Herisau 1927
Bürkli, Karl: Eine Kantonalbank, aber keine Herren-, sondern eine Volksbank..., Zürich 1866
Conti, Enrico: La Banca dello Stato del Cantone Ticinese, Diss. Zürich 1936
Curti, Th: Die Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Neuenburg 1910
Debes, R.: Banque du Commerce de Genève (1845–1907), Diss. Zürich 1908
Dietschi, Erich: Die Schweiz und Deutschland in ihren handelspolitischen Beziehungen in der Zeit der Entstehung des deutschen Zollvereins 1815–35, Diss. Basel 1927
Dürrenmatt, Peter: Schweizer Geschichte, Zürich 1963
Egger: Kantonalbank Bern (1834–1934), Denkschrift, Bern 1934
Egger, Charles: Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg (1854–1954), Fribourg 1954
Eidgenössische Bank (1863–1913), Zürich 1914
Elser, Alfred: Die St. Gallische Kantonalbank (1868–1942), Diss. Zürich 1943
Francini, Stefano: Statistik der Schweiz, Aarau 1829
Girard, Pierre: Annales de la maison de banque Hentsch & Cie 1796–1946, Genf 1946
Glasson, Léon: Les anciennes émissions de billets de banque dans le Canton de Fribourg, Fribourg 1912
Graf, Adolf: Die Tätigkeit des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken (1882-1910), Diss. Zürich 1921
Guignard, René: La Banque Cantonale Vaudoise 1846–1921, Diss. Lausanne 1923
Guignard, R. + Perrin, Marius: La Banque Cantonale Vaudoise 1846–1945, Lausanne 1945
Gygax, Paul: Die Bank in St. Gallen 1837–1907, St. Gallen 1907
Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz, herausgegeben von Kaderli + Zimmermann, Thun 1947: Art. Banknoten S. 79ff
Historisch Biographisches Lexikon der Schweiz, herausgegeben von Türler, Godet, Attinger, Neuenburg 1921, Art. Banknote Bd. I S. 557ff
Jaquemet, G.: Die Entwicklung der Banknoten in der Schweiz, Numismatische Rundschau / Revue Suisse de Numismatique, Bd. 33, Bern 1947, S. 31ff
Jahresberichte sämtlicher Notenbanken
Jöhr, A.: Die Schweizerischen Notenbanken 1826–1913, Zürich 1915
Jöhr, W. A.: Schweizerische Kreditanstalt 1856–1956, Zürich 1956
Keynes, J. M.: Politik und Wirtschaft ausgewählte Abhandlungen, Tübingen 1956
Landmann, Jul.: Leu & Co. 1755–1905, Zürich 1905
Landmann, Jul.: Das schweizerische Bankgesetz (Untersuchungen zur Geschichte und Kritik der schweiz. Banknotengesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes vom 6. Okt. 1905), Zürich 1905
Lardelli, A.: Graubündner Kantonalbank (1871–1930), Chur 1932
Leuenberger, Paul F.: Geschichte der Kantonalbank von Bern, Diss. Zürich 1912
Loehr, A. v.: Frühe Formen von Wertpapieren, Numismatische Zeitschrift NF 30, 1937
Loehr, A. v.: Österreichische Geldgeschichte, Veröffentlichung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 4, Wien 1946
Mangold, Fritz: Die Bank in Basel 1844–1907, Basel 1909
Meier, Paul: Der Währungswirrwarr von der Helvetik bis zur Bundesverfassung, Diss. Bern 1950
Meister, Otto: Die Bank in Schaffhausen 1862–1920, Diss. Zürich 1922
Meyer von Knonau, Gerold: Der Canton Zürich, historisch, geographisch, statistisch geschildert, Zürich 1846
Obrecht, Karl + Baumgartner, Wilhelm: Solothurner Kantonalbank, Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum (1886–1936), Solothurn 1936
Odier, Henri-Ch. G.: Lombard, Odier & Cie à l'Occasion du 125me anniversaire de la fondation de leur maison (1798–1923), Genf 1923
Prévost, A. L.: Des Banques, Genf 1847
Peyer-Im Hof: Gutachten über die Wirksamkeit der Thurgauischen Hypothekenbank in den Jahren 1852–1864, Frauenfeld 1864
Polo, Marco: Die Reisen des Venezianers Marco Polo, München 1963
Ragaz, Carl: Die Bank für Graubünden 1862–1914, Diss. Zürich 1918

Reichesberg, N.: Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Art. Banknotenwesen von Dr. J. Ernst, S. 418
Rist, Charles: Geschichte der Geld- und Kredittheorien, Bern 1947
Ritter, Robert: Die Bank in Glarus (1852–1912), Diss. Zürich 1919
Schaefer, A.: Interessantes und Amüsantes aus der Finanzgeschichte, Stimmen zur Staats- und Wirtschaftspolitik Nr. 18, 1960
Schanz, G. v.: Art. Noten- und Zettelbanken im Wörterbuch für Volkswirtschaft, Jena 1911
Schneebeli: Art. Banknotenmonopol im Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921, Bd. I, S. 556ff.
Schneebeli, H.: Die Schweizerische Nationalbank 1907–32, Zürich 1932
Schwarz, Dietrich H. W.: Schweizerische Banknoten, im Jahresbericht des Schweizerischen Landesmuseums 1946, S. 63ff.
Senn, Nikl.: 50 Jahre Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank 1900–49, Appenzell 1950
Sieveking, Heinrich: Die Casa di S. Giorgio, Freiburg i. Br. 1899 (Volksw. Abhandl. der Bad. Hochschulen, Bd. 2, Heft 1)
Sondern, Frederic: Geld für die halbe Welt, «das Beste», Februar 1960, S. 44ff.
Stampfli, Albert: Die Solothurnische Kantonalbank 1886–1910, Diss. Zürich 1911
Stober, Karl: 50 Jahre Nidwaldner Kantonalbank (1879–1929), Diss. Fribourg, Zürich 1932
Tavel v., Rud.: Die Deposito-Cassa der Stadt Bern (1825–1925), Bern 1925
Waldner, Emil: Die Toggenburger Bank 1863–1912, Zürich 1914
Weber, Alfred R.: Art. Basler Bank- und Börsenwesen in: Wirtschaftsgeschichte Basels, Zürich 1947, S. 9ff.
Weisz, Leo: Zürcher Exportindustrie, Zürich 1937
Weisz, Leo: Handels- und Industriegeschichte Zürichs, Zürich 1938
Wielandt, Friedrich: Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, Schaffhausen 1959
Wirth, A.: Basellandschaftliche Kantonalbank 1864–1914, Liestal 1916
Wirth, M.: Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, 1871
Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat betr. den von Herrn Grossrat Steiner gestellten Anzug, Bern 1867 (im Schweiz. Wirtschaftsarchiv: Volksw. J II 26)

Curriculum vitae

Am 23. März 1938 wurde ich als Sohn des Albert Völlmy-Biefer, Bankangestellter, und der Hermina, geborene Biefer, in Basel geboren. 1958 bestand ich am hiesigen Realgymnasium die B-Matur. Darauf besuchte ich an der Universität Basel die Vorlesungen über theoretische Volkswirtschaftslehre bei den Herren Professoren Bombach und Zimmermann, über praktische Volkswirtschaftslehre bei den Herren Professoren von Beckerath, Erbe, Fritsch, Salin und Weber; über Statistik bei Herrn Prof. Guth und über das Recht bei den Herren Professoren Hagemann, Imboden und Spiro. Auf Grund der von Herrn Prof. Dr. E. Salin angeregten Dissertation wurde ich am 15. Juni 1966 zur mündlichen Doktorprüfung zugelassen und konnte mein Studium abschliessen. Gegenwärtig werde ich bei einer hiesigen Treuhandgesellschaft zum Revisor ausgebildet.